

Geschäftsnummer: 4 KLS 4/12

2050 Js 37425/10 – StA Koblenz

Verbundverfahren: 2050 Js 16577/12 – StA Koblenz

- Bz



LANDGERICHT KOBLENZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Strafsache

g e g e n

1. Prof. Dr. D.,
geboren am in
wohnhaft:
deutsch, verheiratet

2. Dr. K.,
geboren am in
wohnhaft:
deutsch, verheiratet

3. N.,
geboren am in
wohnhaft:
deutsch, verheiratet

4. M.,
geboren am in,
wohnhaft:
deutsch, verheiratet

5. W.,
geboren am in,
wohnhaft:
deutsch, verheiratet

w e g e n Untreue

hat die 4. große Strafkammer des Landgerichts Koblenz
in der Sitzung vom 16. April 2014,
an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht
Richterin am Landgericht
als beisitzende Richter,

als Schöffen,

Oberstaatsanwalt,
Staatsanwältin
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt
als Verteidiger des Angeklagten zu 1.,

Rechtsanwalt
als Verteidiger des Angeklagten zu 2.,

Rechtsanwalt
als Verteidiger des Angeklagten zu 3.,

Rechtsanwalt
Rechtsanwalt
als Verteidiger des Angeklagten zu 4.,

Rechtsanwalt
als Verteidiger des Angeklagten zu 5.,

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

(Ergänzungsrichterin: Richterin am Landgericht,
Ergänzungsschöffe:),

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte Prof. Dr. D. wird wegen Untreue in 14 Fällen und wegen falscher un-
eidlicher Aussage zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verur-
teilt.

Der Angeklagte Dr. K. wird wegen Untreue in 7 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe
von 1 Jahr und 7 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt
wird.

Der Angeklagte N. wird wegen Untreue in 4 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von
8 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Der Angeklagte M. ist der Beihilfe zur Untreue in 9 Fällen schuldig. Er wird verwarnt.
Die Verhängung einer Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 140,-- € bleibt
vorbehalten.

Der Angeklagte W. ist der Beihilfe zur Untreue in 9 Fällen schuldig. Er wird verwarnt.
Die Verhängung einer Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 100,-- € bleibt
vorbehalten.

Im Übrigen werden die Angeklagten freigesprochen.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen,
soweit sie verurteilt wurden. Soweit Freispruch erfolgte, trägt die Staatskasse die
Kosten des Verfahrens und die den Angeklagten insoweit entstanden notwendigen
Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

bezüglich des Angeklagten Prof. Dr. D. §§ 266 Abs. 1, 266 Abs. 2 i.V.m. §§ 263 Abs.
3 Nr. 2, 263 Abs. 3 Nr. 4, 14, 25 Abs. 2, 53, 54 StGB;

bezüglich der Angeklagten Dr. K. und N. §§ 266 Abs. 1, 266 Abs. 2 i.V.m.
§§ 263 Abs. 3 Nr. 2, 14, 25 Abs. 2, 53, 54 StGB;

bezüglich der Angeschuldigten M. und W. §§ 266 Abs. 1, 27, 49, 53, 54, 59 StGB.

Gründe:

I.

Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Angeklagten

1. Prof. Dr. D.

.....

Der Angeklagte Prof. Dr. D. ist nicht vorbestraft.

2. Dr. K.

.....

Strafrechtlich ist er bislang nicht in Erscheinung getreten.

3. N.

.....

Er ist strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten.

4. M.

.....

Strafrechtlich ist er bislang noch nicht in Erscheinung getreten.

5. W.

.....

Strafrechtlich ist er bislang noch nicht in Erscheinung getreten.

II.

Weitere beteiligte Firmen und Personen:

1. Nürburgring GmbH

Die Nürburgring GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 17.7.1928 gegründet und ist unter HRB 10234 im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des Kraftfahrzeugwesens und des Motorsports mit dem Ziel zur Verkehrserziehung der Fahrer und der technischen Verbesserung der Fahrzeuge, um damit einen Beitrag zur Sicherheit auf den öffentlichen Straßen zu leisten. Zugleich soll durch den Betrieb der Rennstrecke „Nürburgring“ und der Freizeiteinrichtungen am Nürburgring der Fremdenverkehr im Eifelraum gefördert werden.

Im Tatzeitraum waren Gesellschafter der Nürburgring GmbH zu 90 % das Land Rheinland-Pfalz und zu 10 % der Landkreis Ahrweiler.

Der Angeklagte Dr. K. wurde am 31.10.1994 zum Geschäftsführer der Nürburgring GmbH bestellt. Im Dezember 2009 erfolgte die außerordentliche Kündigung seines Geschäftsführervertrages.

Der gesondert Verfolgte L. war als Financial Director der Gesellschaft angestellt. Ihm war Prokura erteilt.

Der Angeklagte N. war in der Hierarchieebene unter dem gesondert Verfolgten L. als Leiter des Controlling beschäftigt. Ihm war Handlungsvollmacht eingeräumt.

Nach einer dienstlichen Anweisung der Nürburgring GmbH aus dem 2007, die im Tatzeitraum Gültigkeit hatte, konnten Direktoren wie der gesondert Verfolgte L. Verpflichtungen im Umfang bis zu 20.000,00 € mit entsprechender Befugnis zur Freigabe der Beträge gemeinsam mit einem weiteren Direktor oder einem Handlungsbevollmächtigten wie dem Angeklagten N. eingehen. Der Angeklagte N. war als Leiter des Controlling bis zu einem Betrag von 5.000,00 € gemeinsam mit einem weiteren Leiter oder einem Abteilungsleiter oder Key Account Manager verfügungsbefugt. Der Angeklagte Dr. K. hatte als Hauptgeschäftsführer nach dieser internen Regelung unbegrenzte Zeichnungsbefugnis.

Nach § 8 des Gesellschaftsvertrages verfügt die Nürburgring GmbH über einen Aufsichtsrat aus 4 Mitgliedern. Hiervon werden nach § 8 Abs. 2 drei Mitglieder vom Land Rheinland-Pfalz und ein Mitglied vom Landkreis Ahrweiler bestellt bzw. abberufen. In § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages ist vorgesehen, dass der Kreistag des Landkreises Ahrweiler dem vom Landkreis Ahrweiler bestellten Mitglied Weisungen erteilen kann. Im Tatzeitraum war der Zeuge Landrat Dr. P. für den Landkreis Ahrweiler Mitglied des Aufsichtsrates.

Der Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz beschloss in seiner Sitzung vom 13.6.2006, dass der Angeklagte Prof. Dr. D., der zugleich Staatsminister der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz zu dieser Zeit war, als Aufsichtsratsvorsitz und der damalige Staatssekretär Dr. K. sowie der ehemalige Staatssekretär H. mit sofortiger

Wirkung als Vertreter des Gesellschafters Land Rheinland-Pfalz in den Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH entsandt würden. Der Aufsichtsrat nahm diese Entscheidung zur Kenntnis und wählte den Angeklagten Prof. Dr. D. zum Aufsichtsratsvorsitzenden.

Neben den genannten Aufsichtsratsmitgliedern nahmen regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen Vertreter der beteiligten Ministerien teil, u. a. die Zeugin Sch. als leitende Ministerialrätin im Finanzministerium. Die Tagesordnungen und Tischvorlagen für die Aufsichtsratssitzungen wurden von der Nürburgring GmbH erarbeitet. In Finanzfragen oblag dies dem gesondert Verfolgten L. unter Mitarbeit des Angeklagten N.. Entwürfe von Tischvorlagen für Aufsichtsratssitzungen, die von dem Angeklagten N. erstellt worden waren, wurden gelegentlich von dem gesondert Verfolgten L. nach Rücksprache mit dem Angeklagten Dr. K. dahingehend verändert, dass „kritische“ Textbeiträge geändert bzw. entfernt wurden.

Zu den Befugnissen des Aufsichtsrates heißt es im Gesellschaftsvertrag der Nürburgring GmbH:

„§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Abs. 1: Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüber hinaus gehenden Geschäfte ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.

Abs. 2: Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen in jedem Fall:

1. Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
2. Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
3. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderung der Beteiligungsquoten und Teilnahme an einer Kapitalaufstockung gegen Einlagen,
4. Ausübung von Gesellschafterrechten bei Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist,
5.
 - a) Feststellung der vor Beginn eines jeden Jahres aufzustellenden Wirtschaftspläne (Finanz-, Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan),
 - b) Änderung des Erfolgs- und Investitionsplans ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Grenze,
 - c) Investitionen, die nicht in den Wirtschaftsplänen enthalten sind und Ausführung unvorhergesehener Instandsetzungsarbeiten, soweit die Kosten je Wirtschaftsgut eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Grenze übersteigen. Sie sind in einem Nachtrag zu den Wirtschaftsplänen zu berücksichtigen,
6. Abschluss, Änderung und Auflösung von Anstellungsverträgen ab der Tarifgruppe III BAT,
7. Gewährung außertariflicher Vergütungen,
8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, soweit je Objekt die vom Aufsichtsrat festgesetzte Wertgrenze überschritten wird,
- 9.

- a) Aufnahme von Anleihen und Krediten,
- b) Übernahmen von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen,
- c) Gewährung von Krediten, sofern für die Einzelmaßnahme die vom Aufsichtsrat hierfür festgesetzte Grenze überschritten wird,
- 10. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die von üblichen Miet- und Pachtangelegenheiten abweichen,
- 11. Durchführung freiwilliger sozialer Maßnahmen, für die Mittel im Wirtschaftsplan nicht bereitgestellt sind,
- 12. Übernahme von nebenberuflichen Tätigkeiten und berufsbezogenen Nebenämtern durch Geschäftsführer und Prokuristen,
- 13. Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Abs. 3: Der Aufsichtsrat kann sich die vorherige Zustimmung zu bestimmten anderen Arten von Geschäften vorbehalten. Er kann widerruflich seine Einwilligung zu Geschäften, die seiner Zustimmung bedürfen, allgemein unter der Voraussetzung erteilen, dass die von ihm gemachten Auflagen erfüllt sind.“

Von der Möglichkeit der Festsetzung von Wertgrenzen wurde durch den Aufsichtsrat kein Gebrauch gemacht.

In § 9 des Gesellschaftsvertrages (Innere Ordnung des Aufsichtsrates) heißt es in Abs. 8:

„Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden....“

In Abs. 7 heißt es:

„In dringenden Fällen können der Vorsitzende oder im Vertretungsfall sein Stellvertreter Eilentscheidungen treffen. Diese bedürfen der Bestätigung des Aufsichtsrats in der nächsten Sitzung.“

Das Stammkapital der Nürburgring GmbH beträgt 20 Mio. €. Hiervon halten das Land Rheinland-Pfalz 18 Mio. € (90 %) und der Landkreis Ahrweiler 2 Mio. € (10 %). Die Nürburgring GmbH ist an zahlreichen weiteren Gesellschaften beteiligt.

Im Jahre 2007 betrug die Bilanzsumme 73.387.238,00 €, die Umsatzerlöse betragen 29.925.379,00 €.

Im Jahr 2008 stieg die Bilanzsumme auf 128.622.078,00 €, die Umsatzerlöse betragen 22.014.322,00 €.

Im Jahr 2009 stieg die Bilanzsumme auf 264.111.427,00 €, die Umsatzerlöse betragen 33.322.417,00 €.

Der Anstieg der Bilanzsummen geht wesentlich auf die Realisierung des Projektes „Nürburgring 2009“ der Landesregierung Rheinland-Pfalz zurück.

Im Tatzeitraum war der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH rechtlich u.a. durch den Zeugen D. von der Kanzlei beraten worden.

Am 24.7.2012 stellte die Nürburgring GmbH Insolvenzantrag. Das Insolvenzverfahren wurde durch Entscheidung des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler am 1.11.2012 eröffnet. Dem Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverantwortung wurde stattgegeben. Zum Sachwalter wurde der Zeuge Rechtsanwalt L. aus Koblenz ernannt. Zum Sanierungsgeschäftsführer wurde Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Sch. aus Trier gewählt. Das Insolvenzverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Während der Tatzeit wurde die Geschäftsführung der Nürburgring GmbH u.a. durch den Zeugen Rechtsanwalt Dr. L. von der Kanzlei R. und Partner rechtlich beraten.

Bei der Kommission der Europäischen Union schwebt ein Verfahren im Hinblick auf die Feststellung und mögliche Rückforderung unzulässiger staatlicher Beihilfen u. a. im Hinblick auf die Nürburgring GmbH (AS.: SA. 3155-2012/NN ./ Deutschland). Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Nürburgring GmbH hatte für die Mitglieder der Leitungsebene eine D & O-Versicherung (Directors and Officers) bei der VOV-Versicherungsgemeinschaft abgeschlossen. Die Versicherungssumme für vor dem 2.12.2009 begangene Pflichtverletzungen betrug 5 Mio. €.

Die Nürburgring GmbH hatte den Angeklagten Dr. K. und den gesondert verfolgten Prokuristen L. wegen Pflichtverletzungen auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Die Ansprüche waren vor der 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz (3 HK O 219/10) und gegen den gesondert Verfolgten L. vor dem Arbeitsgericht Koblenz, zwischenzeitlich anhängig im Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (10 Ss 49/12), rechtshängig.

Die Nürburgring GmbH schloss im Juni 2013 vertreten durch ihren Geschäftsführer Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Sch. und den Sachwalter im Insolvenzverfahren Rechtsanwalt L. mit der VOV-Versicherungsgemeinschaft eine Vergleichsvereinbarung vor dem Hintergrund, dass zuvor bereits erhebliche Versicherungsleistungen u a. für Anwaltshonorare im Ermittlungs- und Strafverfahren in Anspruch genommen worden waren.

Nach dem Vergleich zahlte die VOV-Versicherungsgemeinschaft an die Nürburgring GmbH einen Betrag in Höhe von 1,55 Mio. €. Mit der Zahlung des Vergleichsbetrages waren sämtliche Schadensersatzansprüche, ob bekannt oder unbekannt, gegen die Angeklagten Dr. K., N. und den gesondert Verfolgten L. aus ihrer Tätigkeit für die Nürburgring GmbH abgegolten. Die Nürburgring GmbH erklärte, keine weiteren Ansprüche insoweit geltend zu machen. Mit der Zahlung des Vergleichsbetrages galt die Versicherungssumme bis auf einen Rest in Höhe von 1 Mio. € als verbraucht. Der Restbetrag steht nach dem Vergleich zur Regulierung etwaiger Versicherungsfälle des Angeklagten Prof. Dr. D. zur Verfügung.

In dem Vergleichsbetrag ist ein von dem Angeklagten Dr. K. angebotener und zu tragender Selbstbehalt in Höhe von 50.000,-- € enthalten. Die Nürburgring GmbH verpflichtete sich in dem Vergleich, alle anhängigen zivilrechtlichen Klagen gegen den Angeklagten Dr. K. und den gesondert Verfolgten L. zurückzunehmen.

2. Die Investitions- und Strukturbank GmbH (ISB)

Die ISB wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 28.9.1993 durch das Land Rheinland-Pfalz mit Sitz in Mainz gegründet und ist unter HRB 5254 bei dem Amtsgericht Mainz in das Handelsregister eingetragen. Alleingesellschafter war das Land Rheinland-Pfalz.

Im gesamten Tatzeitraum hatte die ISB GmbH ein Stammkapital von 178.952.158,00 €.

Gesellschaftszweck war zunächst die Unterstützung des Landes bei seiner Wirtschafts- und Strukturpolitik, insbesondere die Gewährung von Darlehen im Bankverfahren und die geschäftsmäßige Verwaltung der in der Gesellschaft eingerichteten Sondervermögen für Kreditbürgschaften und Beteiligungsgarantien.

Mitte 1995 wurde der Angeklagte M. zum Geschäftsführer bestellt.

Im Jahr 2005 fasste die Gesellschafterversammlung den Gesellschaftszweck N. und legte den Schwerpunkt nunmehr auf den Auftrag, Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschaftsstruktur des Landes Rheinland-Pfalz zu fördern. Die ISB GmbH gewährte im Tatzeitraum dabei der im Folgenden dargestellten RIM GmbH Refinanzierungsdarlehen, die ihrerseits durch Ausfallbürgschaften des Landes Rheinland-Pfalz abgesichert waren. Zuletzt belief sich im Tatzeitraum der Bürgschaftsrahmen des Landes auf 140 Mio. €.

Wegen des Refinanzierungsmechanismus musste die Gesellschafterversammlung der ISB GmbH den durch die RIM GmbH ausgereichten Darlehen bzw. eingegangenen stillen Beteiligungen zustimmen. Zu diesem Zwecke fertigte der Angeklagte W. entsprechende Beschlussvorlagen, die an die ISB GmbH gerichtet waren. Allerdings wurde keine Gesellschafterversammlung einberufen; es genügte vielmehr, dass die Geschäftsleitung der ISB GmbH als Gesellschafterversammlung den jeweiligen stillen Beteiligungen zustimmte. Den Beschluss über die Zustimmung zur Ausreichung von stillen Beteiligungen unterschrieb der Angeklagte M. jeweils gemeinsam mit einem Prokuristen.

Zeitlich nach den hier zu entscheidenden Vorwürfen wurde mit dem ISB-Landesgesetz vom 20.12.2011 die ISB GmbH zum 1.1.2012 in die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz ISB“ umgewandelt. Die ISB GmbH besteht danach in Gestalt der ISB AöR unter Wahrung der Identität in neuer Rechtsform weiter. Mit der formwechselnden Umwandlung führte die ISB AöR das Aktiv- und Passivvermögen sowie alle Rechtsverhältnisse der ISB GmbH weiter. Das Stammkapital wurde auf 179.000.000,00 € erhöht. Träger der ISB AöR ist das Land Rheinland-Pfalz.

3. Rheinland-Pfälzische Gesellschaft für Immobilien und Projektmanagement mbH (RIM)

Die RIM GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 7.10.1994 mit Geschäftssitz in Mainz gegründet und ist unter HRB 5480 bei dem Amtsgericht Mainz ins Handels-

register eingetragen. Sie hat ein Stammkapital von 2 Mio. €. Alleingesellschafterin war im Tatzeitraum die ISB GmbH, danach die ISB AöR.

Gesellschaftszweck ist die Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz in seiner Wirtschafts- und Strukturpolitik im Rahmen der Aufgabenstellung der ISB GmbH, insbesondere durch den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Errichtung von Gebäuden sowie die Verwaltung und Verpachtung dieser Gebäude.

Geschäftsführer der RIM GmbH war ab Gründung bis 1999 der Angeklagte M.

Der Angeklagte W., der ab 1999 Prokurist war, wurde im Oktober 2003 zum Geschäftsführer bestellt.

4. Die Motorsport Resort Nürburgring GmbH (MSR), die Congress Motorsporthotel Nürburgring GmbH (CMHN), der gesondert Verfolgte R. und die Mediinvest GmbH, die CST GmbH

a. Die MSR GmbH

Der Bereich II des Projektes „Nürburgring 2009“ – Ausbau der Hotel- und Gastronomieanlagen – erfolgte durch die eigens gegründete MSR GmbH mit Sitz in Kirsbach. Diese Gesellschaft war Projektentwicklungsgesellschaft für das Eifeldorf „Grüne Höhle“, das Personalhaus und das Motorsport-Village, die Bestandteil des Projektes waren. Hintergrund der Gründung der MSR GmbH war, dass für die private Finanzierung des Bereichs II des Projektes bis Mitte 2007 kein privater Investor gefunden worden war. So waren im Hinblick auf das geplante Kongress- und Motorsporthotel u. a. mit der Hospitality Alliance AG, Bad Arolsen (Lizenznehmerin der Marke Ramada), der Li.-Hotels Real Estate GmbH, Düsseldorf, der Arabella Sheraton Hotelmanagement GmbH, München, der West Paces Hotel Group LLC, Atlanta, und der Roompot-Gruppe, Kamperland/ Niederlande verhandelt worden. Auch die Lorentz-Gruppe war im Vorfeld der Verhandlungen mit anderen Hotelbetreibern angesprochen worden, hatte aber kein Interesse gezeigt. Die Bemühungen zur Finanzierung des Motorsport-Dorfes, insbesondere Verhandlungen mit der Euro Investors GmbH, Stadtlohn (einer 50 %igen Tochtergesellschaft der Roompot-Gruppe und der Christensen-Gruppe, Berlin), waren ebenfalls ohne Erfolg geblieben.

Im Frühjahr 2007 kam es dann zu einem ersten Kontakt zwischen dem Angeklagten Dr. K. und dem gesondert Verfolgten R., in dessen weiterem Verlauf schließlich am 14.5.2007 ein „Letter of Intent“ verfasst wurde, dessen Ziffer IV lautet:

„Nach Unterzeichnung dieses LOI werden wir gemeinsam mit unseren Partnern und Beratern in einem Zeitraum von drei Monaten das bereits vorgestellte Projekt abschlussreif gestalten einschließlich einer Projektfinanzierung.“

Das Schriftstück wurde unterzeichnet vom Angeklagten Dr. K., dem gesondert Verfolgten L. und dem Zeugen P. (Justitiar der Nürburgring GmbH).

Kurz nach Unterzeichnung des Letter of Intent wurde die MSR GmbH von der zum damaligen Zeitpunkt noch MediterraneanInvest GmbH heißenden Mediinvest GmbH mit

einem Anteil von 49,5 %, der österreichischen G. & T. General Contractor GmbH mit einem Anteil von 33,8 %, der W. Projektierungs- und Realisierungs-GmbH mit einem Anteil von 6,7 % und der Nürburgring GmbH mit einem Anteil von 10 % gegründet.

Namensgeber der in Brixlegg/ Österreich ansässigen G. & T. General Contractor GmbH sind die Architekten Erich G. und Erwin T., Geschäftsgegenstand des Unternehmens ist die betriebsfertige Herstellung von Hotels, Resorts und Unterhaltungszentren.

Namensgeber der unter HRB 26348 im Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragenen W. Projektierungs- und Realisierungs-GmbH war der Architekt Peter W., zugleich auch alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Gesellschaft. Geschäftsgegenstand war die Planung von Hotelanlagen und Einkaufszentren.

Im Jahr 2010 stellte der Zeuge W. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der W. Projektierungs- und Realisierungs-GmbH beim Amtsgericht Köln, das unter dem Aktenzeichen 75 IN 317/10 das Insolvenzverfahren eröffnete. Die entsprechende Eintragung im Handelsregister erfolgte am 23.11.2010.

Sitz der MSR GmbH war Kirsbach. Die Gesellschaft war zunächst unter HRB 40518 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen. Bis zur Übernahme durch die Nürburgring GmbH waren der Zeuge R. und ab Oktober 2007 auch der Zeuge G. Geschäftsführer der MSR GmbH. Für den Bau des Kongress- und Motorsporthotels bediente sich die MSR GmbH der CMHN GmbH, einer 100 %igen Tochtergesellschaft, die am 21.5.2008 gegründet wurde.

Im Jahre 2010, nach den hier gegenständlichen Anklagevorwürfen und nach dem Rücktritt des Angeklagten Prof. Dr. D. als Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz, übernahm die Nürburgring GmbH für je 1,00 € die Anteile der MSR GmbH und verlegte den Sitz der Gesellschaft nach Nürburg, so dass die Gesellschaft heute unter HRB 22327 im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen ist. Die Gesellschaft hat heute ein Stammkapital von 50.000,-- €.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Projektentwicklung oder Errichtung von Immobilien, Ferienimmobilien, Hotels, Resorts und Ferienwohnanlagen sowie die Beteiligung an und die Errichtung von Unternehmen, gleich welcher Art, die in Verbindung mit der Projektentwicklung Nürburgring stehen, ebenso die Verpachtung von Immobilien.

Aus den Bilanzen der MSR GmbH ergab sich bereits im Gründungsjahr 2007 ein Verlust von 0,1 Mio. €; im Jahr 2008 wurde ein Verlust in Höhe von 0,5 Mio. € ausgewiesen und im Jahr 2009 verzeichnete die Gesellschaft einen erheblichen Jahresfehlbetrag von -4,9 Mio. €. Das Eigenkapital der Gesellschaft betrug im November 2008 ca. acht Mio. €, bestand aber ausschließlich aus Eigenleistungen der Gesellschafterinnen. Hierbei handelte es sich um kurzfristige Darlehen, für die zur Vermeidung einer Überschuldung Rangrücktrittserklärungen abgegeben worden waren.

Am 30.7.2007 schlossen die MSR GmbH und die Mediinvest GmbH einen Projektentwicklungsvertrag, in dem die Mediinvest GmbH unter anderem die Aufgabe der Fremd- und Eigenkapitalbeschaffung übernahm. Gemäß § 5 des Vertrages wurde die Mediinvest GmbH dazu berechtigt, die MSR GmbH in A. mit dem Projekt zusam-

menhängenden Fragen zu vertreten, das Hausrecht auf der Baustelle auszuüben und alles vorzukehren, was für die fachgerechte Erbringung der Leistungen und zur Vertretung der Interessen der MSR GmbH notwendig ist. Die MSR GmbH verpflichtete sich im Gegenzug zur Zahlung von monatlich 59.500 € brutto. Den Vertrag unterzeichnete der Zeuge R. für beide Gesellschaften.

Dieser Vertrag wurde am 20.11.2007 durch einen neuen Projektentwicklungsvertrag zwischen der MSR GmbH und der Mediinvest GmbH aufgehoben. Abweichend von dem ersten Vertrag wurde nunmehr für „Konzeption und Initiierung“ eine einmalige Zahlung von € 1,036 Mio. an die Mediinvest GmbH vereinbart. Diese wurde aber bereits mit Rechnung für „Projektentwicklungsleistungen“ vom 31.7.2007 gefordert und auch bezahlt. In den vorliegenden monatlichen Rechnungen aus dem Jahr 2008 wurde allerdings Bezug auf den Projektentwicklungsvertrag vom 30.7.2007 genommen, obwohl er durch den neuen Vertrag vom 20.11.2007 aufgehoben war.

Zu dem neuen Projektentwicklungsvertrag von November 2007 existieren noch zwei Nachträge u.a. über die Fortführung der monatlichen Vergütung von 50.000 € netto über den Monat Juli 2009 hinaus. Die zu erbringenden Leistungen des ersten Nachtrages wurden nicht konkretisiert, betrafen aber jedenfalls die Planung des Kongress- und Motorsport Hotels, die bereits Bestandteil der bisherigen Verträge gewesen war.

Es kam nur in Einzelfällen zu Zahlungen der MSR GmbH. In den überwiegenden Fällen wurden Forderungen der Mediinvest GmbH mit Verbindlichkeiten verrechnet, die aus Darlehen der MSR GmbH an die Mediinvest GmbH resultierten.

Am 24.7.2012 wurde Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der MSR GmbH gestellt. Das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler eröffnete das Insolvenzverfahren mit Beschluss vom 1.11.2012.

b. CMHN GmbH

Die Congress Motorsporthotel Nürburgring GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 14.5.2008 von dem gesondert Verfolgten R. und dem Zeugen G. mit Sitz in Kirsbach gegründet. Die Gesellschaft wurde unter HRB 40687 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wittlich am 21.5.2008 eingetragen. Diese Gesellschaft wurde gegründet, weil die Bank für Tirol und Vorarlberg (BTV) im Rahmen der Ausreichung eines Darlehens zur Errichtung des 4-Sterne-Hotels gefordert hatte, dass eine Gesellschaft gegründet werde, die als Betreibergesellschaft allein die Errichtung des Hotels und keine weiteren Projekte zum Geschäftsgegenstand hatte.

Nach dem Scheitern der für die übrigen Vorhaben im Bereich II des Projekts „Nürburgring 2009“ angestrebten Privatfinanzierung übernahm die Nürburgring GmbH die Geschäftsanteile an der CMHN GmbH, nachdem sie den Kredit bei der BTV vollständig abgelöst hatte. Zum neuen Geschäftsführer wurde am 29.6.2010 K. bestellt. Im November 2010 wurde der Sitz der Gesellschaft von Kirsbach nach Nürburg verlegt und die Gesellschaft unter HRB 22307 in das Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.

Am 24.7.2012 wurde Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt. Mit Beschluss des Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler (6 IN 93/12) vom 1.12.2012 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet.

c. Mediinvest GmbH und der Zeuge R.

Der Zeuge Kai R.....

Gegen R. sind bei der Staatsanwaltschaft Koblenz mehrere Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung der MSR GmbH und der Cash Settlement Ticketing GmbH anhängig (AS.: 2050 Js 24520/11 StA Koblenz).

Am 1.9.2004 gründete R. die MediterranInvest GmbH, die auf der Gesellschafterversammlung vom 31.7.2007 in Mediinvest GmbH umbenannt wurde.

Geschäftsführer ist der Zeuge R.. Er erhielt im Tatzeitraum ein monatliches Gehalt in Höhe von 10.000,00 €.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €. Gegenstand des Unternehmens war zunächst „die Vermittlung von Abschlüssen und der Nachweis der Vermittlung bzw. der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über bebaute und unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Wohnräume; die Projektentwicklung oder Errichtung von Immobilien, Ferienimmobilien, Resorts und Ferienwohnanlagen“, im Juli 2008 kam die „Vermarktung (Vermietung und Verkauf) von Segways (Elektromotorroller)“ hinzu.

Auf ihrer Internetseite präsentiert sich die Mediinvest GmbH als ein seit Jahren auf die Entwicklung von Bauprojekten und innovativen Finanzierungskonzepten spezialisiertes Unternehmen, u.a. für die Li.-Hotelgruppe.

Für das Wirtschaftsjahr 2007 liegen vier abweichende Bilanzsummen vor: Eine Version des Jahresabschlusses 2007 - ein undatiertes und nicht unterschriebenes Jahresabschluss zum 31.12.2007 - weist eine Bilanzsumme von 832.751 € und einen Jahresüberschuss von 193.000 € aus.

Dieser Jahresabschluss war die Grundlage für das bei Beantragung der ersten stillen Beteiligung von der RIM GmbH durchgeführte „Rating“ vom 19.5.2008. Dabei gelangte die RIM GmbH zu einem positiven Ergebnis, nämlich der Risikoklasse 1 und 41 Punkten. Dieser Abschluss wurde von der RIM GmbH als vorläufiger Jahresabschluss angesehen.

Eine zweite Version datierte auf den 30.6.2008. Dieser wies eine abweichende Bilanzsumme aus, nämlich 2.833.786 €, sowie einen Jahresüberschuss von 180.000 €. Diese Version war nicht Gegenstand eines „Ratings“ der RIM GmbH.

Eine dritte Version wies eine Bilanzsumme von 2.354.924 € sowie einen Überschuss von 458.000 € aus. Diese Bilanzversion war Gegenstand eines „Ratings“ der RIM GmbH vom 25.9.2009. Das „Ranking“ endete mit einer Punktzahl von 32 und der Risikoklasse 1.

Schließlich liegt ein weiteres „Rating“ vom 28.9.2009 vor. Als Erstellerin erscheint in der Kopfleiste eine nicht näher bezeichnete „Sparkasse“. Es handelt sich dabei um ein sog. „Standardrating“. In der durch die Sparkasse erstellten Kurzübersicht wird eine Bilanzsumme von 2.177.000 € ausgewiesen. Das „Rating“ gelangte zu einer Punktzahl von 155 und der Bestnote 5.

In den Jahren 2005 bis 2007 erzielte die Mediinvest GmbH aus nichtsteuerbaren EU-Umsätzen Erlöse in Höhe von etwa 236.000 € (2005), 705.000 € (2006) und 2,25 Mio. € (2007).

Der Anstieg in 2007 resultiert maßgeblich aus einer vereinbarten Einmalzahlung aus dem Projektierungsvertrag vom 20.11.2007 mit der MSR GmbH.

Im Jahr 2008 betragen die Erlöse 2,26 Mio. €. Ab 2008 erwirtschaftete die Mediinvest GmbH hohe Zinserträge aus den durch die RIM GmbH zur Verfügung gestellten stillen Beteiligungen, welche an die MSR GmbH als Darlehen weitergereicht wurden (s.u. IV.9).

Die Zahlungseingänge der Mediinvest GmbH im Jahr 2008 betragen 21,2 Mio. €, wovon allerdings 18,77 Mio. € von der RIM GmbH und weitere 1,296 Mio. € von der MSR GmbH stammten. Zur Erbringung eines Eigenkapitalnachweises von 3,4 Mio. €, der Ende April 2008 von der Bank von Tirol und Vorarlberg BTV zur Vorbereitung der Zurverfügungstellung eines Kreditbetrages von 26 Mio. € gefordert wurde, war die Mediinvest GmbH nicht in der Lage.

Im Jahr 2009 verzeichnete die Mediinvest GmbH Einnahmen in Höhe von 69,353 Mio. €, von denen 58,66 Mio. € von der RIM GmbH und 3,428 Mio. € von der MSR GmbH geleistet wurden.

Ein von der Mediinvest GmbH genanntes Referenzobjekt in Kaiserwinkel/ Österreich – das sog. „Lindner Golf- und Congresshotel Kaiserwinkel“ (ein „4-Sterne-Plus-Haus“) ist über das bloße Stadium der Planung und eine zwischenzeitlich wieder zurückgezogene Anzahlung für das Grundstück nicht hinausgekommen.

Weitere tatsächlich umgesetzte Projekte des Zeugen R., die auch nur annähernd die Dimension der Projektentwicklung und -Finanzierung der Nürburgring-Erlebnisregion erreichten, existieren nicht.

Mit Kaufvertrag vom 31.7.2007 erwarb die R. & König GbR, deren Gesellschafter der Zeuge R. war, die Grundstücke für das Motorsport-Village in der Gemarkung Drees für einen Kaufpreis von 184.434,60 €.

Nur wenig später veräußerte der Zeuge R. namens der R. & König GbR mit notariellem Vertrag vom 22.11.2007 diese Grundstücke für einen Kaufpreis von 2,5 Mio. € an die MSR GmbH, deren Geschäftsführer er selbst und der Zeuge G. waren.

Die MSR GmbH führte unter dem Arbeitstitel „Motorsport Village“ die Planung und Entwicklung dieser Grundstücke durch und ließ sie mit 100 Ferienhäusern, einem Gebäudekomplex zur Verwaltung und Versorgung des Geländes und der Gäste sowie zugehörigen Nebengebäuden und Anlagen bebauen.

Dieses „Eifeldorf“ sollte von der Marketing und Facility Management Nürburgring GmbH betrieben werden, an der zu 95 % die Mediinvest GmbH und zu 5 % die Companion 67. Visuelle Kommunikation GmbH beteiligt waren.

Die Betreibergesellschaft übertrug den operativen Betrieb auf ihre Tochtergesellschaft „Grüne Hölle Betriebsgesellschaft mbH“. Die Betriebsführung der beiden Hotels, des „Grüne Hölle“-Motorsport-Village und des Personalhauses übernahm schließlich die Li. Hotels AG.

Am 13.8.2008 wurde zwischen der MSR GmbH als Bauherrin und der an ihr zu 33,8 % beteiligten G. & Trimmel General Contractor GmbH als Generalunternehmerin ein Generalunternehmervertrag geschlossen, in dem sich die Generalunternehmerin dazu verpflichtete, das Dorf Eifel zu einem Gesamtpreis von 32.129.000 € bis zum 10.6.2009 betriebsfertig zu erstellen. Als Baubeginn war der 8.9.2008 vorgesehen.

Nach dem Vertrag waren gemäß eines Zahlungsplanes 26.367.000,00 € für „pauschalierte Leistungen Bauabschnitt 1+2“ sowie 5.762.000,00 € für „budgetierte Leistungen Bauabschnitt 1+2“ zu zahlen; hierbei war eine Vorauszahlung von 3 Mio. € bei Baubeginn vereinbart; die Schlusszahlung sollte 14 Tage nach förmlicher Übergabe bzw. Inbetriebnahme und prüfbarer Schlussrechnungslegung erfolgen. Eine Vertragsstrafe für eine etwaige verspätete Fertigstellung wurde nicht vereinbart.

An den Grundstücken, auf denen sich das Congress-und Motorsporthotel und ein Teil des Eifeldorfs befinden, bestellte die Nürburgring GmbH der MSR GmbH und der CMHN GmbH mit notariellen Verträgen vom 19.6.2008 und 16.1.2009 ein Gesamterbbaurecht für 99 Jahre. Bei den zu Grunde gelegten Grundstückswerten in Höhe von 1,8 Mio. € und einem Erbbauzins von 6 % ergab sich eine jährliche Erbpacht von zusammen 99.758 €. Sie war erstmals zum 31.12.2009 fällig, bis zum 30.4.2010 aber noch nicht bezahlt.

Die Grundstücke für die Errichtung des Personalhauses kaufte die MSR GmbH von einer Anliegergemeinde.

d. CST GmbH (Cash Settlement Ticketing GmbH)

Die Gesellschaft wurde am 7.3.2008 gegründet. Gründungsgesellschafter waren die Nürburgring GmbH und die Mediinvest GmbH zu gleichen Teilen. Zum Geschäftsführer wurde der Zeuge R. bestimmt. Gegenstand der Gesellschaft war der Aufbau und die Abwicklung eines bargeldlosen Zahlungssystems am Nürburgring. Vor dem Hintergrund des gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Untreue erfolgte im August 2011 der Rücktritt des gesondert Verfolgten R. als Geschäftsführer.

5. Die Gesellschaften der IPC-/Pinebeck-Gruppe und die Zeugen B. und M.

a. IPC S.A.

Am 22.2.2006 gründeten die Zeugen B. und M. in Luxemburg die IPC International Project Cooperation (IPC) S.A. mit Sitz in Luxemburg. Gründungsgesellschafterinnen waren die Rosevara Limited mit Sitz in Athlone/ Irland und die Sunlux Investments Limited mit Sitz in Dublin. Der Zeuge M. war Mitglied des Verwaltungsrates. Bei dieser Gesellschaft handelte es sich um eine Domizilgesellschaft; ihr Geschäftssitz befand sich an der Anschrift 231 Val des Bons Malades, Luxemburg-Kirchberg. Unter dieser Anschrift ist die Servicegesellschaft ansässig, welche die Verwaltung weiterer dort gemeldeter Gesellschaften zum Gegenstand hat. Dabei handelt es sich um die SG Management S.A., deren Geschäftsführer Marc S. ist. Diese Gesellschaft bietet als Dienstleistungsunternehmen die umfassende Betreuung in steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Fragen sowie die Geschäftsführung und Gründung von Domizilgesellschaften an.

b. IPC GmbH

Bereits zuvor war am 13.9.2005 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. unter HRB 75474 die IPC Gesellschaft für Internationale Project Coordination mbH ins Handelsregister eingetragen worden. Am 15.4.2009 wurde der Sitz nach Usingen verlegt. Die Eintragung der Sitzverlegung erfolgte im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg unter HRB 11038. Alleinige Gründungsgesellschafterin war die ZAP S.A. Zu einem späteren Zeitpunkt erwarb der Zeuge M. die Geschäftsanteile und trat diese mit notariellem Vertrag vom 17.3.2006 an die IPC S.A. ab. Als Geschäftsführer war Michael B. bis zum Liquidationsbeschluss dieser Gesellschaft vom 4.12.2008 eingetragen. Zum Liquidator wurde der Zeuge M. bestimmt.

c. IPC Eifelprojekt GmbH

Die IPC Eifelprojekt GmbH wurde mit Vertrag vom 1.7.2008 gegründet und unter HRB 11062 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragen. Geschäftsgegenstand war der An- und Verkauf von Grundstücken. Zum Geschäftsführer war B. bestellt worden. Am 4.12.2008 erfolgte die Liquidation der Gesellschaft; Liquidator war der Zeuge M.. Endgültig aufgelöst wurde die Gesellschaft am 4.5.2011.

d. Pinebeck S.A.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 11.9.2008 gründeten die Zeugen M. und B. unter der Sitzanschrift der IPC S.A. die Pinebeck S.A., die von nun an in sämtliche bereits zwischen der IPC S.A. und der Nürburgring GmbH geschlossenen Verträge eintrat.

e. Pinebeck GmbH

Spiegelbildlich zur IPC-Firmengruppe gründete der Zeuge M. darüber hinaus am 19.9.2008 die Pinebeck GmbH mit Sitz in Usingen, Am Rietborn 10. Bei dieser Anschrift handelt es sich um die Anschrift des Zeugen S., Steuerberater des Zeugen M..

Die Eintragung erfolgte am 26.11.2008 unter HRB 11146 des Amtsgerichts Bad Homburg.

Gründungsgesellschafterin der Pinebeck GmbH ist die Pinebeck S.A.. Ähnlich wie bei der IPC GmbH war Geschäftsgegenstand der Pinebeck GmbH der Handel mit Immobilien. Zum Geschäftsführer wurde Michael B. bestellt. Nach dem Scheitern des Finanzierungsprojektes Nürburgring verlegte der Zeuge M. Mitte Dezember 2009 den Sitz der Gesellschaft nach Berlin und bestellte sich gleichzeitig zum Geschäftsführer. Die Eintragung erfolgte unter HRB 123652 des Amtsgerichts Charlottenburg. Am 11.5.2011 beschloss die Gesellschafterversammlung die Liquidation der Gesellschaft; zum Liquidator wurde S. bestellt.

f. Pinebeck Nürburgring GmbH

Weiter gründete der Zeuge M. am 12.9.2008, die Pinebeck Nürburgring GmbH, ebenfalls mit Sitz in Usingen. Eingetragen wurde die Gesellschaft unter HRB 11125 des Amtsgerichts Bad Homburg.

Geschäftsgegenstand waren der Erwerb und die Verwaltung des Nießbrauchsrechts an den Betriebsvorrichtungen der Sportanlage Nürburgring. Zum Geschäftsführer wurde wiederum B. bestellt. Am 7.4.2010 verlegte die Gesellschaft ihren Sitz ebenfalls nach Berlin an die Geschäftsadresse der Pinebeck GmbH. B. blieb Geschäftsführer; der Zeuge M. ließ sich Einzelprokura erteilen. Am 8.12.2010 erfolgte die Liquidation der Gesellschaft. Zum Liquidator wurde S. bestellt.

g. Pinebeck Eifel-Projekt GmbH

Die Pinebeck Eifel-Projekt GmbH wurde am 19.11.2008 unter HRB 11141 des Amtsgerichts Bad Homburg in das Handelsregister eingetragen. Geschäftsführer war Michael B., der Zeuge M. besaß Prokura.

Am 24.8.2009 beschloss die Gesellschafterversammlung die Sitzverlegung nach Wiesbaden und die Umfirmierung in NabcoBell GmbH. Gleichzeitig wurde der Zeuge M. zum Geschäftsführer bestellt. Die Eintragung erfolgte unter HRB 24494 des Amtsgerichts Wiesbaden. Geschäftsgegenstand ist nunmehr der Handel mit Waren für den Sicherheitsbereich von Behörden u. a. Die Gesellschaft ist noch existent.

h. Zeuge B.

Der Zeuge B. wurde am in geboren.

Später lernte der Zeuge B. den Gründer der ZAP S.A., Z., kennen. Z. betrieb damals ein Büro für Brandschutz und verfügte daher über zahlreiche Kontakte zu Architekten und Planungsbüros. Hierzu zählten auch der Architekt, der für die Wolfsburg AG für den Neubau der Eissportarena in Wolfsburg verantwortlich war, sowie ein Verantwortlicher von der Wolfsburg AG. In der Folge kam es schließlich zur Gründung der IPC-Firmengruppe.

i. Zeuge M.

Der Zeuge M. wurde am in geboren.....

Im Jahr 2004 wurde der Zeuge M. Geschäftsführer der ZAP Z. Ass Projekt S.A. mit Sitz in Luxemburg. Gründungsgesellschafter war u.a. der Zeuge B., mit dem er später die IPC-Firmengruppe gründete. Der Zweck der Gesellschaft bestand in der Vermarktung, Errichtung und Verwaltung von Immobilien.

2005 beauftragte die Wolfsburg AG die ZAP S.A. mit der Beschaffung eines Investors für die Errichtung der Multifunktions- und Eissportarena Wolfsburg. Die ZAP S.A. vermittelte eine israelische Investmentgesellschaft namens GMUL Investment Company Ud. mit Sitz in Tel Aviv. Die Beschaffung des für das Bauprojekt nötigen Kapitals von 120 Mio. € sollte über den Ankauf von sog. „Senior-Life-Settlements“ erfolgen.

6. Der gesondert Verfolgte B. und mit ihm verbundene Firmen und Personen

a. Zeuge B.

B. wurde am in geboren und ist Schweizer Staatsangehöriger.

Am 17.10.2009 meldete er sich aus der Schweiz ab und gab als neue Anschrift Dubai an. Am 21.6.2011 teilte er den Schweizer Meldebehörden seine Rückkehr aus den Vereinigten Arabischen Emiraten mit.

Aufgabe des gesondert Verfolgten B. war es, unter Mitwirkung der Zeugen B. und M. bzw. ihrer Firmengruppe Investoren für das Projekt „Nürburgring 2009“ nachzuweisen.

b. B&B MMC Management Marketing Consultancy Switzerland/Dubai

Der gesondert Verfolgte B. gründete mit Gesellschaftsvertrag vom 9.5.2008 zusammen mit B. die B&B MMC Management Marketing Consultancy Switzerland und meldete sie am 26.5.2008 beim Handelsregister des Kantons Zürich an. Geschäftssitz war Zürich.

Der Gesellschaftszweck bestand in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der strategischen Unternehmensentwicklung, Kommunikation und Projektfinanzierungen, insbesondere in der Schweiz. Als Geschäftsführer waren B., B. sowie K. bestellt.

c. B&B MMC Dubai

Daneben bestand die B&B MMC Dubai. Der gesondert Verfolgte B. präsentiert diese Gesellschaft als Beraterin für Wachstumsstrategien technologieorientierter Unternehmen.

Die Zeugen M. und B. traten Anfang 2008 mit dem gesondert Verfolgten B. in Kontakt, der in der Folgezeit, handelnd unter „B&B MMC Management Marketing Consultancy Switzerland/Dubai“ verschiedene Investoren vorstellte, die das Projekt „Nürburgring 2009“ finanzieren sollten.

Da bei der Nürburgring GmbH Zweifel an der Seriosität des Geschäftsgebarens des B. und seinen Möglichkeiten, die beabsichtigte Finanzierung zu bewerkstelligen, aufkamen, beauftragte sie den Zeugen Rechtsanwalt Dr. L. (Kanzlei , Bonn) mit einer sog. „Know-Your-Customer“-Prüfung.

B. hatte sich u. a. seiner guten Reputation bei einem angeblich bekannten und renommierten Anlagefonds in Dubai berühmt, die jedoch im Rahmen der unter Einschaltung einer in Dubai ansässigen Rechtsanwaltskanzlei durchgeführten Prüfung nicht bestätigt werden konnte.

d. AS Beteiligungs-AG

Der gesondert Verfolgte B. stellte im Februar/ März 2009 die AS Beteiligungs-AG mit Sitz in der Schweiz und ihren „Generalbevollmächtigten“ als Investoren vor. Im Rahmen einer durch die Anwaltskanzlei im Auftrag der Nürburgring GmbH unter Federführung des Zeugen Rechtsanwalt Dr. L. am 5.3.2009 durchgeführten sog. „Due Diligence“-Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Angaben H.s zur Finanzkraft der AS Beteiligungs-AG nicht belegbar waren. Nach Angaben H.s sollte das Unternehmen über „freie Finanzmittel“ in Höhe von 3 Milliarden € verfügen, mit der Errichtung von Geothermieanlagen im bayerischen Molassen beauftragt worden sein sowie über eine Beteiligung von 51 % an einer guatemaltekischen Erdölfirma im Jahr 2007 63 Milliarden US-Dollar Jahresumsatz erwirtschaftet haben.

Keine dieser Behauptungen ließ sich im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung belegen. Nach den Feststellungen der Kanzlei verfügte die AS Beteiligungs-AG weder über eine Homepage noch einen Telefonanschluss; eine Verbindung zu bayerischen Geothermieprojekten konnte nicht festgestellt werden. Aus den Unterlagen des Schweizer Handelsregisters war nicht ersichtlich, dass H. überhaupt an der AS Beteiligungs-AG beteiligt ist oder war.

Der Zeuge Rechtsanwalt Dr. L. recherchierte zudem, dass die Behauptung des H., die Maya Petroleos S.A., an der die AS Beteiligungs AG angeblich zu 51 % beteiligt sei, habe mit einer Ölplattform in Mexiko einen Jahresumsatz von 63 Milliarden US-Dollar erwirtschaftet, nicht verifiziert werden konnte. In allgemein zugänglichen Quellen war nichts über eine Firma Maya Petroleos S.A. zu finden. Der Gegenwert der Gesamtjahresfördermenge an Erdöl im Golf von Mexiko beträgt nach den Recherchen des Zeugen Dr. L. ca. 50 Milliarden US-Dollar, was einen angeblichen Jahresumsatz der Maya Petroleos S.A. von 63 Milliarden US-Dollar unwahrscheinlich erscheinen lässt.

e. Global Asset Management (GAM) und Miracle Asset Management (MAM)

Darüber hinaus präsentierte der gesondert Verfolgte B. Anfang Juni 2009 als Investor eine Person namens Pierre S. D. mit US-amerikanischer Staatsangehörigkeit.

Bei diesem sollte es sich nach den Angaben des gesondert Verfolgten B. um den verantwortlichen Geschäftsführer (Präsident) der Firmen Global Asset Management (GAM) LLC sowie Miracle Asset Management (MAM) Inc. – beide mit Sitz in Beverly Hills/ Kalifornien, South Robertson Boulevard – handeln.

Die MAM unterhielt ein Konto bei der US-amerikanischen Bank Wells Fargo. Zeichnungsberechtigter für das Konto war eine Person namens Sloane P. D.. Als weiterer Geschäftsführer dieser Gesellschaften wurde ein Harrison W. bzw. Harry (W.) W. genannt.

Nachdem B. Anfang Juni 2009 dem Angeklagten N. und dem gesondert Verfolgten L. in Zürich eine Kopie des Passes eines am 4.10.1957 geborenen US-Staatsangehörigen mit dem Namen Pierre Sloan D. vorgelegt hatte, wurde diese Kopie an den Angeklagten Prof. Dr. D. übermittelt, der dieses Dokument nebst einigen anderen Schriftstücken über den Minister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz an die Staatsanwaltschaft Koblenz weiterleitete. Die Überprüfung des vorgelegten Reisepasses durch die amerikanischen Polizeibehörden ergab, dass ein US-amerikanischer Staatsbürger mit dieser Identität nicht existiert. Allerdings existiert ein amerikanischer Großindustrieller mit dem gleichen Namen Pierre S. D.. Nachdem diesem bekannt geworden war, dass sein Name offensichtlich in Verbindung mit der Finanzierung des Projektes „Nürburgring 2009“ gebracht worden war, ließ er öffentlich mitteilen, er sei zu keinem Zeitpunkt in irgendeiner Weise an dem Nürburgring-Projekt beteiligt gewesen.

Nach dem Ergebnis von polizeilichen Überprüfungen dürfte es sich bei der als Pierre S. D. auftretenden Person in Wahrheit um James C. R. handeln, der bereits 1999 unter dem Namen D. im Zusammenhang mit der versuchten Einlösung eines gefälschten Schecks über 9,6 Mio. US-Dollar bei der Londoner Filiale der Chase Manhattan Bank in Erscheinung getreten war. Der Scheck war auf eine texanische Bank gezogen, so dass bei einer Einreichung vor dem Wochenende eine Überprüfung erst am nächsten Werktag hätte erfolgen können. Da die Bankmitarbeiter skeptisch geworden waren, war der Scheck nicht eingelöst und James C. R. verhaftet worden.

Der Aufenthalt des vermeintlichen Pierre S. D. ist nicht bekannt. Auch zu den beiden Gesellschaften des angeblichen Pierre S. D., der Miracle Asset Management (MAM)

bzw. der Global Asset Management (GAM) liegen keine gesicherten Informationen vor. Der angebliche Geschäftssitz soll sich in Beverly Hills/ Kalifornien unter der Anschrift 256 South Robertson Boulevard befinden. Bei diesem Gebäude handelt es sich um ein zweistöckiges Haus, in dem u. a. eine Schneiderei und eine Galerie untergebracht sind. Daneben soll die MAM einen Geschäftssitz in London unter der Anschrift Grace Chambers EC 21 2BN unterhalten, die jedoch nicht existent ist. Auch die Identität einer Person namens Harrison W. konnte nicht verifiziert werden.

f. Frando Trust Service und Consulting AG

Der gesondert Verfolgte B. präsentierte als Treuhänderin für Finanzierungsabwicklungen die Frando Trust Service und Consulting AG (Frando AG), vertreten durch Frank D.

Diese Gesellschaft mit ehemaligem Sitz in Schindellegi/Schweiz ist seit dem 11.3.2011 in Zug ansässig. Frank D. wird als Präsident der Gesellschaft geführt. Daneben war oder ist er in einer Reihe von schweizerischen Investmentgesellschaften als Geschäftsführer oder im Verwaltungsrat tätig.

Die Frando Trust Service & Consulting AG verfügt weder über eine Homepage noch über einen Telefonbucheintrag. B. stellte D. mit seiner Gesellschaft als „staatlich anerkannten (zertifizierten) Treuhänder“ vor. Tatsächlich ergab eine Überprüfung des D. durch die Kanzlei sowie den Rechtsanwalt Dr. N. von der Kanzlei aus Zürich, die der Angeklagte N. in Auftrag gegeben hatte, dass D. kein staatlich anerkannter Treuhänder war, sondern lediglich Mitglied eines freiwilligen Zusammenschlusses von Treuhändern.

Über D. selbst ist lediglich bekannt, dass er kanadischer Staatsbürger ist, am 19.1.2007 in die Schweiz einreiste und eine bis zum 17.1.2009 befristete Aufenthaltsbewilligung erhielt.

7. L.

Der gesondert Verfolgte L. wurde am in geboren.

.....

2006 wechselte er zunächst als selbständiger Berater zur Nürburgring GmbH. Schließlich wurde er dort als „Director Finance“ angestellt und erhielt später Prokura. Als Finanzdirektor war er mit der Betreuung des Projektes „Nürburgring 2009“ bis zu seinem Ausscheiden im Oktober 2009 befasst.

Der gesondert Verfolgte L. war im vorliegenden Verfahren ursprünglich mitangeklagt. In Folge einer länger dauernden Erkrankung im Laufe der Hauptverhandlung wurde das Verfahren gegen ihn abgetrennt. Bis zur Verfahrensabtrennung hatte sich L. als Angeklagter nicht zur Sache eingelassen. Nach erfolgter Verfahrensabtrennung wurde er zeugenschaftlich vernommen.

Die Fa. IPC GmbH der Zeugen B. und M. hatte Beziehungen zu einer Fa. Casa Immobilien, die ihre Rechnungsadresse an der damaligen Wohnanschrift des gesondert Verfolgten L. in hatte. Zwei Rechnungen der Fa. Casa Immobilien an die IPC GmbH vom 23.4.2009 über 10.000,-- € netto und vom 22.5.2009 über 5.000,-- € netto belaufen sich auf 10% der Auszahlungen der Nürburgring GmbH an die IPC GmbH über 119.000,-- € brutto (s.u. IV.5) bzw. 59.000,-- € brutto (s.u. IV.6) im gleichen Zeitraum. Die vorgenannten Rechnungen der Fa. Casa Immobilien unterschrieb jeweils Carola B.-L., die damalige Ehefrau des gesondert Verfolgten L..

III.

Das Projekt „Nürburgring 2009“

Der Nürburgring ist eine der traditionsreichsten Rennstrecken der Welt.

Die Entscheidung für den heutigen Standort in der Verbandsgemeinde Adenau (Landkreis Ahweiler) fiel bereits im Jahr 1907. Ausschlaggebend für die Standortwahl waren zum einen geografische Aspekte. Die Eifel bot natürliche Steigungen und Gefälle, die für die damals üblichen Streckenrennen ideal erschienen. Zudem verfügte die Gegend über eine geringe Besiedlung und große ungenutzte Flächen. Zum anderen gehört die Eifel zu den sehr struktchwachen Regionen mit wenig Industrie und für die Landwirtschaft nur bedingt geeigneten Böden. Der Bau der Rennstrecke sollte daher dazu beitragen, die Wirtschafts- und Infrastruktur zu verbessern.

Der Nürburgring wurde am 18.6.1926 nach ca. zweijähriger Bauzeit mit einem Motorradrennen eröffnet. Seit dieser Zeit verwaltete die Nürburgring GmbH die Rennstrecke. 1984 kam die Grand-Prix-Strecke hinzu, die in der Folgezeit mehrfach erweitert und verändert wurde.

1. Ausbauplanung

Bereits seit Jahrzehnten wurde versucht, das Angebot am Nürburgring um andere Freizeitmöglichkeiten neben dem Rennbetrieb zu erweitern. So bestand zunächst ein Rennsportmuseum, das Mitte 1998 durch die „Erlebniswelt Nürburgring“ ersetzt wurde. Dieser Freizeitpark bot insbesondere Ausstellungen zum Thema Motorsport, eine Indoor-Kartbahn und ein Restaurant.

Die angestrebten Steigerungen der Besucherzahlen wurden indes nie erreicht. Die entstandenen Verluste in Millionenhöhe wurden von der Nürburgring GmbH getragen, die hierzu die finanzielle Unterstützung des Landes benötigte und erhielt. Die defizitäre Lage der Nürburgring GmbH war aufgrund dieser Tatsache ein Thema von landespolitischer Bedeutung.

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr vom 17.6.2003 stellte der Angeklagte Dr. K. die Überlegungen für die zukünftige Geschäftsentwicklung der Nürburgring GmbH vor. Danach sollte der Nürburgring zu einer „Freizeit- und Erlebnisdestination mit ganzjährigen, wetterunabhängigen Angeboten“ entwickelt werden. Der Kostenanteil der Nürburgring GmbH wurde bei einer Investitionssumme von 140 bis 200 Mio. € mit höchstens 20 % angegeben.

In einer Pressemitteilung der Nürburgring GmbH vom 5.4.2004 wird das Vorhaben wie folgt beschrieben:

„Den Mittelpunkt der Erlebnisregion Nürburgring bilden das Village, der touristische Kern des neuen Freizeit- und Businesszentrums und der Boulevard, die zentrale Erlebnismeile direkt an der Rennstrecke. Das Village ist eingebettet in die einzigartige Eifel-Landschaft und bietet Ferien-, Sport- und Freizeitangebote für Jedermann und jede Jahreszeit. Im geplanten Feriendorf und in einem neuen Hotel gibt es Unterkünf-

te für jeden Geldbeutel; viele Shopping-Möglichkeiten und eine Erlebnis-Gastronomie laden zum Verweilen ein. In der geplanten Sport- und Eventhalle finden Gäste vielfältige Sport- und Trendsportangebote. Am Boulevard tauchen Besucher ein in die faszinierende Welt der Automobile und des Motorsports. Ein Highlight am Boulevard ist die Marken-Erlebniswelt. Hier präsentieren führende Hersteller ihre Marken- und Lifestylekonzepte und nutzen die Infrastruktur für viele Formen von Veranstaltungen. Die „gläserne Restauration“ zieht Oldtimer-Fans in ihren Bann, bei „Dream Rent“ kann man sein Traumauto vom Oldtimer bis zum modernsten Sportwagen für eine Ausfahrt mieten und neue Angebote in der Erlebniswelt sorgen für Attraktionen und Spaß für eine ganze Familie. Komplettiert wird die Erlebnisregion Nürburgring durch ein Golf-Angebot mit einem 18-Loch-Golf-Kurs, der in unmittelbarer Nähe zum Ring entstehen soll. Zudem werden im weiteren Umfeld die Realisierungsmöglichkeiten einer zusätzlichen Golf-Anlage mit einem hochklassigen Hotel sowie zahlreichen Wellness-Angeboten geprüft.“

Die Suche nach privaten Investoren gestaltete sich in der Folgezeit schwierig. In einem Beschluss des Aufsichtsrats der Nürburgring GmbH in der Sitzung am 20.12.2005 heisst es:

„Sofern kein privater Investor, der sich im nennenswerten Umfang am Risiko beteiligt, gewonnen werden kann, soll bereits jetzt durch das MWVLW (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft) geprüft werden, ob und welche Vorschriften des EU-Beihilferechts Anwendung finden und unter welchen Bedingungen des EU-Beihilferechts eine Unterstützung seitens der Gesellschafter erfolgen kann.“

In einer Sitzung des Ministerrates des Landes Rheinland-Pfalz am 19.9.2006 nahm dieser zur Kenntnis, dass „der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH die Umsetzung des Projektes unter maßgeblicher Beteiligung eines privaten Dritten nach positiver Begutachtung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beabsichtigt“. Am 23.3.2010 erklärte der Zeuge und damalige Ministerpräsident B. in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss „Nürburgring GmbH“, dass unter „maßgeblicher Beteiligung Privater immer eine Beteiligung in einer Größenordnung von etwa 50 %“ verstanden worden sei.

Diese politische Vorgabe bekräftigte der Angeklagte Prof. Dr. D. in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss „Nürburgring“ am 22.1.2010, indem er besonderen Wert darauf legte, dass die Forderung „mindestens 50 % privat“ von ihm nach der Übernahme der Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden aufgestellt worden sei.

Das Ausbauprojekt gliederte sich in zwei Bereiche:

Bei dem Bereich I handelt es sich um ein Teilprojekt, das die Bauprojekte „ringBoulevard, Warsteiner-Event Center, ringWerk und ringArena“ umfasste, welche unter Federführung der Nürburgring GmbH errichtet werden sollten.

Der Bereich II betraf den Ausbau der Hotel- und Gastronomieanlagen.

Die geschätzte Investitionssumme belief sich für den Bereich I auf etwa 135 Mio. €, für den Bereich II auf etwa 95 Mio. €.

Zunächst beteiligt an der Umsetzung des Vorhabens waren das Wirtschafts- und das Finanzministerium. Als mehr und mehr Fragen der Finanzierung in den Vordergrund rückten, übernahm das Finanzministerium mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. als Finanzminister die Realisierung und damit auch die Verantwortung.

Der Frage des Anteils der privaten Investitionen kam insbesondere aus der Sicht der im Umfeld des Nürburgrings gelegenen Gemeinden und den dort bereits vorhandenen touristischen Unternehmen maßgebliche Bedeutung zu. In einem Ergebnisprotokoll über ein Gespräch zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit Gemeindevetretern am 5.7.2007 ist dieser Aspekt wie folgt festgehalten:

„Für die Finanzierung des geplanten Hotels, des Motorsportdorfes sowie der Gastronomie im Bereich des Boulevards dürfen keine Landesmittel verwendet werden. Hierüber ist eine schriftliche Garantie durch die Geschäftsführung der Nürburgring GmbH abzugeben.“

Der Angeklagte Dr. K. bestätigte darin, dass sowohl das im Masterplan vorgesehene Hotel als auch das Motorsportdorf zu 100 % privat finanziert würden. Das Gesamtprojekt werde „im Bedarfsfall“ mit max. 50% öffentlich finanziert. Die Nürburgring GmbH werde über die Finanzierung unter Beteiligung des Aufsichtsratsvorsitzenden eine entsprechende verbindliche schriftliche Erklärung abgeben.

In der Aufsichtsratsitzung der Nürburgring GmbH vom 4.9.2007 teilte die Geschäftsführung mit, dass sie beabsichtige, im Zusammenhang mit den Gesprächen mit den Kommunen am Nürburgring unter Beteiligung des Aufsichtsrates eine Erklärung abzugeben, dass sowohl das vorgesehene Hotel als auch das Motorsportdorf zu 100 % privat finanziert würden und das Gesamtprojekt im Bedarfsfall mit maximal 50 % öffentlich finanziert werde.

Der Aufsichtsrat nahm die Ausführungen der Geschäftsführung zur Kenntnis und stimmte der Abgabe der verbindlichen Erklärungen gegenüber der Gemeinde Nürburg, die in erster Linie im Hinblick auf die potentielle öffentliche Finanzierung des Bereichs II Bedenken geäußert hatte, hinsichtlich der Finanzierung zu.

Die geforderte „Garantieerklärung“ gegenüber den Kommunen wurde mit Schreiben der Angeklagten Dr. K. und Prof. Dr. D. vom 11.9.2007 abgegeben. Darin heisst es:

„Der Aufsichtsrat hat dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit den Gemeinden zugestimmt. Darin wird u. a. festgehalten, dass sowohl das vorgesehene Hotel als auch das geplante Motorsportdorf zu 100% von Dritten finanziert wird. Darüber hinaus stimmt der Aufsichtsrat der Abgabe der verbindlichen Erklärung gegenüber der Gemeinde Nürburg hinsichtlich der Finanzierung und der Koppelungsgeschäfte zu.“

Am 25.10.2007 teilte der Zeuge und damalige Minister H. dem Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr mit, „es gebe derzeit keinen Anhaltspunkt dafür, dass sich das Land über den geplanten Umfang von 50% an den Investitionen beteiligen werde“.

Der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH genehmigte schließlich das Projekt „Nürburgring 2009“ am 19.11.2007.

Bereits am 22.11.2007 folgte der „Erste Spatenstich“. Hintergrund für den schnellen Baubeginn trotz nicht gesichertem Privatfinanzierungsanteil war der Zeitdruck durch den geplanten Fertigstellungstermin zum Formel 1-Rennen am 12.7.2009. Ziel war, dass „das Formel 1-Rennen nicht auf einer Baustelle stattfindet“, um eine negative Medienberichterstattung zu vermeiden.

Zu den Gesamtkosten führte der Angeklagte Prof. Dr. D. als Finanzminister am 28.2.2008 im Plenum des Landtages aus:

„Die Gesamtkosten für den Aufbau der Mobilien und Immobilien am und um den Nürburgring belaufen sich derzeit auf 215 Mio. €. Mit der Mediinvest GmbH konnte ein renommierter Partner gefunden werden, der allein 80 Mio. € der Gesamtinvestitionen selbständig privat finanziert.“

Weiter führte er aus, die politischen Vorgaben bezüglich des Anteils der Privatfinanzierung seien eingehalten:

„Damit beträgt das Engagement privater Dritter zur Refinanzierung des Gesamtvorhabens von 215 Mio. € gegenwärtig bereits über 56 %.“

Ebenso beantwortete der Angeklagte Prof. Dr. D. eine Frage des Abgeordneten E., weshalb trotz des behaupteten guten Konzeptes keine privaten Investoren dazu bereit wären, sich an dem Projekt „Nürburgring 2009“ zu beteiligen, wie folgt: „Das Problem ist nicht, einen Privaten zu finden, der die Investitionen tätigt – das ist kein Problem -, sondern das Problem ist, einen Privaten zu finden, der aus der Sicht des Nürburgrings wirtschaftlich günstiger ist, als selbst zu investieren.“

Zu diesem Zeitpunkt war noch keine private Finanzierung realisiert worden.

Soweit Landesgelder zur Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ an die Nürburgring GmbH und andere Firmen flossen, wurden diese nicht bei der Kommission der Europäischen Union in Brüssel notifiziert.

2. Der Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz

Die Finanzierung des Bereichs I des Nürburgring-Projektes erfolgte durch die Entnahme von Geldern aus dem Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz.

Im Jahr 2001 prüfte der Rechnungshof Rheinland-Pfalz das Finanzgebaren von 36 Unternehmen mit unmittelbarer Beteiligung des Landes sowie 12 Unternehmen mit mittelbarer Beteiligung. Dabei stellte der Rechnungshof fest, dass die Gesellschaften über relativ hohe Eigenmittel in Höhe von mehr als 1,3 Milliarden € verfügten, andererseits jedoch Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von 930 Mio. € bestanden. Er rügte das Fehlen einer systematischen Liquiditäts- und Kapitalbedarfsermittlung und forderte ein zentrales Finanzmanagement in Form eines Liquiditätspools.

Der Ministerrat des Landes stimmte am 16.4.2002 der Einrichtung des Liquiditätspools als zentralem Steuerungsinstrument beim Kreditreferat des Ministeriums der Finanzen zu. Am Liquiditätspool sollten nur Gesellschaften mit einer Landesbeteiligung von mehr als 25 % teilnehmen können.

In einer Ministerratsvorlage des Ministeriums der Finanzen vom 5.11.2002, die in der Sitzung vom 19.11.2002 zur Kenntnisnahme genommen wurde, ist festgehalten, dass der Liquiditätspool einen Liquiditätsausgleich zwischen den beteiligten Unternehmen herstellen soll und kurzfristige Liquiditätsengpässe des Pools durch sog. Kassenverstärkungskredite des Landes abgefangen werden. Die Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten findet sich im Landeshaushaltsgesetz. Nach § 2 Abs. 8 LHG 2007/2008 bzw. § 2 Abs. 9 LHG 2009/2010 ist das Ministerium der Finanzen ermächtigt, solche Kredite zur vorübergehenden Stärkung der Kassenmittel des Landes in Höhe von 8 % des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 LHG festgestellten Betrages aufzunehmen.

Die tatsächliche Entwicklung des Liquiditätspools verlief indessen nicht wie geplant, weil liquide Mittel bei den teilnehmenden Unternehmen immer seltener vorhanden waren. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz führt hierzu im Jahresbericht 2011 aus:

„Die Defizite des Liquiditätspools waren insgesamt betrachtet weit mehr als nur kurzfristig. So musste 2008 der Liquiditätspool über die Hälfte des Jahres vom Land gestützt werden. Seit Februar 2009 war täglich die Zuführung von Mitteln durch das Land notwendig.“

Die Verwendung der Kassenverstärkungskredite beanstandete der Rechnungshof Rheinland-Pfalz im Jahresbericht 2011:

„Die Kassenverstärkungskredite des Landes sind vom Grundsatz her nicht dazu bestimmt, die Liquidität von Teilnehmern des Liquiditätspools zu sichern. Eine gesetzliche Ermächtigung, Kassenverstärkungskredite zum Ausgleich von Negativsalden des Liquiditätspools aufzunehmen, besteht nicht.“

Die Nürburgring GmbH forderte seit dem 20.3.2003 Gelder aus dem Liquiditätspool an.

Die Anforderung von Geldern aus dem Liquiditätspool erfolgte im Tatzeitraum in der Regel durch den Angeklagten N. und den gesondert Verfolgten L. per E-Mail oder per Telefax. Gerichtet waren die Anforderungsschreiben an die Zeugin Sch. (Beteiligungsreferat im Ministerium der Finanzen). Nach ihrer Billigung übersandte sie die Unterlagen dem Zeugen Dr. Sch. (Ministerialrat im Ministerium der Finanzen). Nach dessen Zeichnung wurden sie an die Landeshauptkasse zur Veranlassung der Auszahlung weitergeleitet.

Bezüglich der Finanzierung der Nürburgring GmbH stellte der Rechnungshof weiter fest:

„Der Rechnungshof weist darauf hin, dass eine Finanzierung der Nürburgring GmbH für einen Zeitraum von länger als einem Jahr nicht im Einklang mit der Landtagsvorlage 14/3281 und den rechtlichen Erfordernissen steht.“

3. Finanzierungsbemühungen

a.

Zu ersten Kontakten zwischen den Zeugen B. und M. und dem Angeklagten Dr. K. als Geschäftsführer der Nürburgring GmbH kam es im Oktober 2004 während der Expo Real in München, wo das Projekt „Nürburgring 2009“ vorgestellt wurde.

Im August 2005 kam es anlässlich des Oldtimer-Grand-Prix am Nürburgring zu einer erneuten Begegnung des Angeklagten Dr. K. mit den Zeugen B. und M..

Mitte 2006 stellten die Zeugen B. und M. der Nürburgring GmbH ein Finanzierungs-konzept für den Bereich I vor und wiesen als Nachweis für die Machbarkeit der Fi-nanzierung auf ein Modellprojekt des VW-Konzerns hin, das später mit einem Refe-renzschreiben der Wolfsburg AG vom 21.6.2006 belegt wurde.

Das Konzept sah vor, dass die IPC S.A. an die Nürburgring GmbH einen Betrag in Höhe der kalkulierten Projektkosten von 135 Mio. € zahlt. Hierfür sollte der IPC Eifel-Projekt GmbH – einer 100%igen Tochter der IPC S.A. – ein Nießbrauchsrecht an den bebauten Grundstücken und Betriebseinrichtungen eingeräumt werden. Die Nürburgring GmbH sollte im Gegenzug die Betriebseinrichtungen von der IPC Eifel-Projekt GmbH wieder zurückmieten.

Der vorgesehene Mietvertrag sollte eine Laufzeit von 27 Jahren aufweisen. Die jähr-liche Grundmiete (Sockelmiete) sollte 5 Mio. € betragen, so dass der Mietzins über die Gesamtlaufzeit der Investitionssumme entsprach. Die Nürburgring GmbH hatte überdies das vertraglich eingeräumte Recht, den Vertrag nach elf Jahren unter Zah-lung einer „Optionsgebühr“ in Höhe von 5.380.000 € vorzeitig zu beenden. In diesem Falle hätte die Nürburgring GmbH der IPC S.A. nach einer festgelegten Formel eine Entschädigung zahlen müssen, die im Wesentlichen der Auszahlung der noch offe-nen Mietzinszahlung für die verbleibende Restlaufzeit von 16 Jahren entsprochen hätte. Zusätzlich wurde eine umsatzabhängige Beteiligung in Höhe von 1 % verein-bart.

Dieser „Optionsvertrag“ wurde am 1.7.2008 zwischen der Nürburgring GmbH und der IPC S.A. sowie der IPC Eifelprojekt GmbH i.G. geschlossen. Für die Einräumung der Option zum Ankauf des zu Gunsten der IPC Eifelprojekt GmbH i.G. bestellten Nieß-brauchsrechts hatte die Nürburgring GmbH nach § 6 des Vertrages eine „Optionsge-bühr“ in vorgenannter Höhe zu zahlen. Diese Zahlung sollte nach § 6.2 des Vertra-ges mit der Zahlung eines ersten Ratenbetrages an Finanzierungsmitteln, die von der IPC-Gruppe zur Verfügung gestellt werden sollten, verrechnet werden. Nach § 6.3 der Vereinbarung waren mit Zahlung der „Optionsgebühr“ alle Ansprüche der IPC S.A. aus dem Provisiosvertrag vom 2.7.2007 (s.u.) einschließlich aller Änderungen erledigt.

Der wirtschaftliche Vorteil für die Nürburgring GmbH hätte darin bestanden, dass die gesamte Investitionssumme von 135 Mio. € zinsfrei zur Verfügung gestellt worden wäre. Rein rechnerisch ergab sich aus Sicht der Nürburgring GmbH ein Zinsvorteil bis zur nächstmöglichen Kündigung – elf Jahre nach Vertragsbeginn – von insge-samt 33 Mio. € im Verhältnis zu banküblichen Konditionen. Die IPC S.A. garantierte außerdem einen festen Abzugsbetrag in Höhe von 30 Mio. €, der von der zu zahlen-den Entschädigung hätte abgezogen werden können. Wirtschaftlich betrachtet wären dadurch der IPC S.A. bis zu diesem Zeitpunkt ein Verlust von 30 Mio. € und entgan-gene Zinseinnahmen von mindestens 33 Mio. € entstanden.

Nach den Vorstellungen der Zeugen B. und M. sollten jedoch über die Refinanzierung des Investitionskapitals Gewinne erwirtschaftet werden.

Die IPC S.A. plante, notleidend gewordene Lebensversicherungspolice (Senior-Life-Settlements – SLS) auf dem US-amerikanischen Markt mit einem Volumen von 1,2 Milliarden US-Dollar aufzukaufen. Die US-Versicherungsnehmer erhalten nach einer Einstellung von Prämienzahlungen keinerlei Leistungen aus dem Versicherungsvertrag. Bei einem Aufkauf der Versicherung durch einen Dritten erhalten die Versicherungsnehmer etwa 10 bis 20 % des Nominalablaufwertes der Versicherung. Berücksichtigt werden bei der Bemessung des Kaufpreises der Stand der Versicherungspolice, das Alter und die statistische Rest-Lebenserwartung des Versicherungsnehmers. Der Aufkäufer der Lebensversicherungen übernimmt bis zum Ende der Laufzeit oder bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (Tod des Versicherungsnehmers) die Prämienzahlung. Rentabel ist dieses Investment deshalb, weil US-amerikanische Versicherungsunternehmen bereits in die Kalkulation ihrer Prämien den häufigen Ausfall der Prämienzahlungen durch die Versicherungsnehmer einkalkuliert haben. Hierdurch erlangt der Investor einen relativ hohen Ertrag im Verhältnis zur Prämienzahlung.

Die US-amerikanischen Bestimmungen sahen vor, dass der Aufkauf derartiger Lebensversicherungspolice durch Nicht-Versicherungsunternehmen nur in Verbindung mit einem Immobiliengeschäft rechtlich zulässig sei. Daher sei die Investition in das Nürburgring-Projekt unabdingbare Voraussetzung, um über den SLS-Ankauf den zu erwartenden Gewinn zu generieren.

Dieses Finanzierungskonzept übernahmen die Zeugen M. und B. nach Beratung durch den sachverständigen Zeugen R.. Dieser erarbeitete im Auftrag der IPC-Firmengruppe am 11.9.2007 eine schriftliche Präsentation über die Rahmenbedingungen der SLS-Finanzierung, die im Finanzministerium u.a. dem Angeklagten Prof. Dr. D. vorgestellt wurde. Mit dem Ankauf der entsprechenden Lebensversicherungspolice wurde der Zeuge L. (Rhys-Lynx Securities Ltd. mit Sitz in Dubai) beauftragt. Auch er bestätigte die Gewinnerwartungen dieses Finanzierungskonzepts. Der Zeuge L. stellte das Konzept der US-amerikanischen Bank Oppenheimer vor. Die Bank Oppenheimer plante, einen SLS-Fonds am Markt zu platzieren, um mit den Einnahmen von Fondsanteil-Zeichnern eine Investitionssumme zu generieren, gab aber keinerlei Garantie ab. Letztlich nahm die Bank von dem Vorhaben im Sommer 2009 Abstand.

Mit der Beschaffung des notwendigen Investitionskapitals von 1,2 Milliarden US-Dollar wurde auch der sachverständige Zeuge R. beauftragt, der auch Kontakte zur WestLB in Düsseldorf herstellte. Die Bank lehnte jedoch im Februar 2007 ein Engagement ab, da das Nürburgring-Projekt nicht interessant genug, das Rendite/ Risiko-Verhältnis zu niedrig und die Beschaffung von Versicherungspolice in einer Größenordnung von über 1 Milliarde US-Dollar nicht realisierbar sei.

In der Aufsichtssitzung am 25.7.2006 stellte die Geschäftsführung der Nürburgring GmbH das Finanzierungskonzept der IPC S.A. vor und empfahl dem Aufsichtsrat die Genehmigung zum Abschluss eines Beratervertrages zwischen der IPC S.A. und der Nürburgring GmbH mit einer Laufzeit von maximal zehn Monaten und einer Vergütung von maximal 200.000,-- €. Der Aufsichtsrat stimmte diesem Beschlussvorschlag zu.

Am 4.8.2006 schloss die Nürburgring GmbH mit der IPC S.A. einen Projektfinanzierungs- und Entwicklungsvertrag. Gegenstand des Vertrages war die Vermittlung eines Investors durch die IPC S.A. Zugleich wurde eine detaillierte zeitliche Abfolge der zu erfüllenden Vertragsleistungen und eine Regelung zur Aufwandsentschädigung getroffen. Der schriftliche Nachweis einer verbindlichen Zusage der Finanzierung durch internationale Großbanken war bis zum 15.4.2007 durch die IPC S.A. zu erbringen.

Den Vertrag unterschrieb u.a. der Angeklagte Dr. K.. Den Projektfinanzierungsvertrag genehmigte der Aufsichtsrat in der Sitzung vom 31.8.2006.

Die Zeugen B. und M. versuchten innerhalb der Vertragslaufzeit erfolglos, verschiedene Banken von der Finanzierung auf der Grundlage des SLS-Modells zu überzeugen. Die meisten Banken lehnten ab, da sie selbst den zu erwartenden Gewinn erwirtschaften wollten, so z.B. die Deutsche Bank.

2007 wurde der gesondert Verfolgte L. mit Billigung des Aufsichtsrates als Finanzdirektor bei der Nürburgring GmbH eingestellt. Am 19.9.2007 wurde ihm Prokura erteilt. Er war fortan Hauptansprechpartner der Zeugen B. und M.

Am 27.3.2007 schlossen die Nürburgring GmbH und die IPC GmbH einen zunächst bis zum 31.12.2007 befristeten „Vorvertrag“ zu einer beabsichtigten privaten Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ im Bereich I, durch den sich die Nürburgring GmbH zur Erstattung von nicht näher definierten „Vorlaufkosten“ verpflichtete, die der IPC GmbH durch die Vermittlung der Finanzierung entstehen würden. Nach dem Inhalt dieses Vertrages hatte die Nürburgring GmbH monatlich 20.000,-- € an die IPC GmbH zu zahlen. Der Vertrag wurde durch einen Nachtrag in der Folge bis zum 30.9.2008 verlängert. Am 29.5.2008 erfolgte durch einen Nachtrag die Verlängerung des Vertrages bis zum 31.8.2009. Gleichzeitig wurde eine monatliche Entschädigung der IPC GmbH von 40.000,-- € bis zum 31.8.2008 sowie von 5.000,- € für die Zeit vom 1.9.2008 bis zum 31.8.2009 vereinbart. Dieser Vertrag wurde durch Nachtrag vom 6.9.2008 so geändert, dass die IPC GmbH die Finanzierung bis zum 30.9.2008 erbringen musste, wobei sie für die Bemühungen nur noch im September 2008 ein Entgelt in Höhe von 40.000,-- € erhalten sollte.

Am 2.9.2007 schlossen die Nürburgring GmbH und die IPC S.A. eine Provisionsvereinbarung, der zufolge die IPC S.A. für die Vermittlung einer Finanzierung für das Projekt ein Erfolgshonorar in Höhe von 5 Mio. € erhalten sollte. Auf dieses Honorar sollten die aufgrund des Vorvertrags mit der IPC GmbH bzw. IPC S.A. erfolgten Zahlungen angerechnet werden. Der Vertrag sah u.a. vor, dass die erste Rate in Höhe von 1 Mio. € des Erfolgshonorars von insgesamt 5 Mio. € erst nach dem tatsächlichen Eingang der ersten Rate der Finanzierung fällig war.

In dem Vertrag heisst es, dass bei der Finanzierung sichergestellt sein müsse, dass keine Garantien, Bürgschaften oder ähnliche Sicherungen von den Gesellschaftern der Nürburgring GmbH zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Finanzierung musste durch ein Kreditinstitut zur Verfügung gestellt werden, das „auf Grund seiner wirtschaftlichen und finanziellen Situation bei Abschluss der Finanzierungsverträge ausreichende Sicherheit für eine pünktliche und reibungslose Auszahlung der einzelnen Finanzierungsleistungen bietet.“

Der Vertrag wurde vom Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH in seiner Sitzung vom 4.9.2007 genehmigt.

Im Juli 2007 kam es zu einer ersten Kontaktaufnahme zwischen dem Zeugen R. und dem Zeugen M. Der Zeuge R. war zu diesem Zeitpunkt noch Geschäftsführer der MediterranInvest GmbH, die mit der Realisierung des Ausbaus im Bereich II des Projektes „Nürburgring 2009“ befasst war. Das Treffen kam auf Initiative des gesondert Verfolgten R. zustande und betraf Finanzierungsfragen im Bereich II.

Die vom Zeugen M. angesprochene Investmentbank HSBC Trinkhaus & Burkhard lehnte am 11.7.2007 die Übernahme der Finanzierung über ein SLS-Modell ab, bot aber eine Fondsfinanzierung an, die letztlich nicht zustande kam.

Eine Finanzierung über die HELABA-Bank scheiterte an dem Umstand, dass die geforderte Beteiligung des Landes aus EU-beihilferechtlichen Gründen nicht möglich war.

Grundsätzlich forderten alle von dem Zeugen M. angesprochenen Banken Sicherheiten von der Nürburgring GmbH oder dem Land Rheinland-Pfalz als Mehrheitsgesellschafter.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. lehnte eine konventionelle Finanzierung wegen der hierdurch entstehenden Kosten ab und bevorzugte die Finanzierung über SLS-Ankäufe.

b.

Über eine Anfrage an die Bayrische Hypothekenbank entstand im Juli 2007 der Kontakt zur Württembergischen Versicherung und einer Person namens P.. Über ihn wurde der gesondert Verfolgte B. anlässlich eines Treffens bei der Wolfsburg AG dem Zeugen B. vorgestellt.

Noch unter dem 1.10.2007 erfolgte eine erste als Entwurf bezeichnete Präsentation des „Finanzierungsmodells IPC zum Nürburgring 2009“ durch den Zeugen D. von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf der Grundlage der Ergebnisse einer Besprechung im Finanzministerium vom 18.9.2007. Hierin machte der Zeuge D. auf nicht unerhebliche steuerliche Risiken, aber auch auf offene Fragen hinsichtlich des tatsächlichen Kapitalflusses aus den Lebensversicherungen aufmerksam. Diese Präsentation wurde mehrfach bis zum 9.10.2007 überarbeitet. Insgesamt bewertete der Zeuge D. das Finanzierungsmodell als „unüblich“, „nicht sehr weit gereift“ und „teilweise auch unerklärlich“.

Aufgrund dieser aufgezeigten Risiken empfahl der Zeuge D. dem Angeklagten Prof. Dr. D., die Nürburgring GmbH solle nur unter der Voraussetzung, dass die IPC S.A. die Refinanzierung zuverlässig nachgewiesen habe, in das Finanzierungsmodell einsteigen. Zur Sicherheit solle über einen alternativen Finanzierungsplan nachgedacht werden. Eine Reaktion der Beteiligten auf diese Empfehlung erfolgte nicht.

In der Zwischenzeit legte der gesondert Verfolgte B. folgende Finanzierungsangebote vor:

Das erste Finanzierungsangebot von B. über die B&B MMC Dubai zur Finanzierung von 135 Mio. € erfolgte am 27.3.2008. Bei diesem Vorschlag war ein „Eigenkapitalnachweis“ von 10 % der Finanzierungssumme, festgelegt auf 14 Monate, vorgesehen.

Das zweite Finanzierungsangebot vom 7.4.2008 über 365 Mio. € enthielt dieselben Konditionen.

Das dritte Finanzierungsangebot vom 11.4.2008 lautete über 1,2 Milliarden Dollar zu gleichen Bedingungen und war gerichtet an die IPC S.A. Der gesondert Verfolgte B. bekundete die Bereitschaft, das Angebot mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. zu erörtern. Vertreter der Nürburgring GmbH waren an diesem Gespräch nicht beteiligt. Die Übergabe des Finanzierungsangebotes erfolgte am 13.4.2008 an den Angeklagten Prof. Dr. D.. Es sah eine von der IPC S.A. zu erbringende „Cash-Einlage“ über 10 % der Finanzierungssumme – d.h. 120 Mio. US-Dollar – mit einer Laufzeit von 14 Monaten vor.

Am 22.4.2008 entschied der Angeklagte Prof. Dr. D. im Rahmen einer Besprechung im Finanzministerium mit den gesondert Verfolgten L. und B. sowie den Zeugen Dr. Sch., M. und B., dass auf der Grundlage des B.-Angebotes vom 11.4.2008 alle erforderlichen Verträge einschließlich einer Bürgschaftserklärung des Landes Rheinland-Pfalz erarbeitet werden sollten. Der Angeklagte Dr. K. war nicht beteiligt. Mit der Umsetzung wurde die Anwaltskanzlei beauftragt.

Am 8.5.2008 fand eine Besprechung unter Beteiligung des gesondert Verfolgten L., des Angeklagten N. sowie der Zeugen M., B., Marc Sch. (Geschäftsführer der SG Management S.A.), Holger Sch. (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B., D., O. & Co.), W. Z. und des Zeugen Dr. N. (beide Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. H. & Partner KG) statt.

Auf der Grundlage der Präsentation des Zeugen D. (C. & C.) sowie von Vertragsentwürfen der Kanzlei wurden im Rahmen dieser Besprechung Vorgaben des Finanzministeriums erörtert und umgesetzt.

Der gesondert Verfolgte B. erteilte sodann am 15.5.2008 eine Kreditzusage auf der Grundlage seines Angebots vom 11.4.2008. Hierbei verzichtete er auf eine Bareinlage und forderte statt dessen eine Landesbürgschaft über 120 Mio. US-Dollar.

Die SG Management S.A. war von der IPC S.A. mit der Prüfung der Abwicklung des Kredites beauftragt worden und fertigte eine Diskussionsvorlage für eine am 20.5.2008 terminierte Besprechung mit den betroffenen Parteien, Rechtsanwälten und Steuerberatern an. In dieser Diskussionsvorlage vom 16.5.2008 kamen sowohl die Landesbürgschaft wie auch eine evtl. Bareinlage von 80 Mio. € (dem Gegenwert von 120 Mio. US-Dollar) zur Sprache.

Der Angeklagte N. unterrichtete am 19.5.2008 die Zeugen Dr. T. (Bürgschaftsreferentin im Finanzministerium), Sch. und L. sowie den gesondert Verfolgten L. über den aktuellen Status der IPC-Finanzierung. Danach umfassten die durch das Land auszureichenden Besicherungen folgende Einzelheiten:

„Landesbürgschaft über 135 Mio. €; Besicherung der fixen Mietzahlungen der Nürburgring GmbH in Höhe von 5 Mio. €/Jahr über eine Laufzeit von 27 Jahren; dies entspricht der Absicherung von insgesamt 135 Mio. €; für die Auslösung der Finanzierung sei eine weitere Absicherung über 120 Mio. US-Dollar nötig (bei einem Wechselkurs von 1,50 € entsprach dies 80 Mio. €); Übertragbarkeit der Bürgschaft auf IPC S.A. oder angegliederte Gesellschaften, um hierdurch Eigenkapitalersatz zu erhalten.“

Der gesondert Verfolgte B. hatte nunmehr entgegen der Kreditzusage vom 15.5.2008 nicht nur die Landesbürgschaft, sondern auch eine sog. „Bareinlage“, die angeblich zur „Auslösung“ der Investitionssumme von 1,2 Milliarden US-Dollar erforderlich war, gefordert.

Auf dieser Grundlage schlossen die IPC S.A. und B&B MMC am 26.5.2008 einen schriftlichen 4-seitigen Darlehensvertrag über 1,2 Milliarden US-Dollar. Die Refinanzierung sollte über den Erwerb von SLS-Versicherungsverträgen erfolgen. Die Vertragsparteien unterzeichneten zusätzlich eine als Treuhandvertrag bezeichnete Vereinbarung, die die IPC S.A. verpflichtete, „Eigenmittel“ (entspricht 10 % der Darlehenssumme) mindestens in Höhe von 120 Mio. US-Dollar und eine Bürgschaft des Landes Rheinland-Pfalz „als Sicherheit für die Projektfinanzierung zu stellen“.

B&B MMC verpflichtete sich im Gegenzug, binnen drei Banktagen nach „Einbuchung der Staatsbürgschaft“ eine definitive Finanzierungszusage vorzulegen.

Obwohl das Land Rheinland-Pfalz und die Nürburgring GmbH durch dieses Vertragswerk unmittelbar nicht verpflichtet wurden, fand die Unterzeichnung der Verträge im Finanzministerium in Mainz in Anwesenheit der Angeklagten Prof. Dr. D. und Dr. K. sowie des gesondert Verfolgten B. und des Zeugen M. am 26.5.2008 statt.

Bis zu diesem Zeitpunkt war offen, bei welcher Bank in der Schweiz das Konto, über das die Investitionssumme fließen sowie das Bardepot angelegt werden sollten, eingerichtet wird. Am 20.6.2008 wurde auf Betreiben des gesondert Verfolgten B. die Liechtensteinische Landesbank, Zweigstelle Zürich, ausgewählt.

Der Zeuge M. legte der Nürburgring GmbH am 5.6.2008 eine Kurzfassung des Finanzierungskonzeptes für die Sitzung des Aufsichtsrats am 9.6.2008 vor. Auf der Grundlage dieser Kurzdarstellung wurde der Entwurf einer „Garantieerklärung“ verfasst.

Der Zeuge M. (Mitarbeiter des Landrats Dr. P.) fertigte zur Tischvorlage der Nürburgring GmbH für die Sitzung eine kritische Stellungnahme zum Tagesordnungspunkt „Finanzierung Nürburgring“ an und riet dem Landrat, nicht zuzustimmen.

In der außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats am 9.6.2008 billigten indes die Mitglieder nach intensiver Diskussion das vorgestellte Finanzierungskonzept.

Daraufhin erteilte der Zeuge M. (Staatssekretär im Finanzministerium) am 12.6.2008 im Auftrag des Angeklagten Prof. Dr. D. eine „Landesgarantie“ über bis zu maximal 135 Mio. € zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Angeklagte Prof. Dr. D. willigte ferner darin ein, dass die Abtretung der Ansprüche aus der Landesgarantie durch die IPC S.A. an

B&B MMC erfolgen könne. Eine entsprechende Urkunde unterschrieb er am 13.6.2008.

Auf Seiten der B&B MMC war in die Abwicklung die Frando AG, vertreten durch Frank D., als Treuhänderin durch den gesondert Verfolgten B. eingebunden worden.

Die Landesbürgschaft wurde am 20.6.2008 an die Liechtensteinische Landesbank (LLB) übersandt. Dort richtete der gesondert Verfolgte B. unter der Bezeichnung „B&B MMC Nürburgring“ ein Konto ein, auf dem die Bürgschaft „eingestellt“ werden sollte.

Der gesondert Verfolgte B. beanstandete in einer E-Mail vom 20.7.2008 gegenüber dem Zeugen M. den Inhalt und die Art der Garantieerklärung des Landes, weil diese angeblich nicht werthaltig „eingebucht“ werden konnte. Er verlangte nun eine unbeschränkte, bedingungslose Bankgarantie. Was genau der gesondert Verfolgte B. damit meinte, blieb unklar. Diese E-Mail leitete der Zeuge M. am 22.7.2008 an den gesondert Verfolgten L. weiter. Zu diesem Zeitpunkt gab es bereits zwei Entwürfe von Bankgarantieerklärungen.

Der Zeuge Rechtsanwalt Dr. L. (Kanzlei) vertrat am 23.7.2008 auf der Grundlage der vorliegenden Bankgarantieentwürfe den Standpunkt, dass nach dem Inhalt der abgeschlossenen Verträge für die Nürburgring GmbH keine Pflicht zur Herausgabe einer weiteren Bankgarantie bestehe.

Noch am selben Tag bestand der gesondert Verfolgte B. in einem Schreiben an den Zeugen D. (C. & C.) auf einer nachgewiesenen Eigenkapitalstärke. Die Kanzlei machte daraufhin am 28.7.2008 eigene Vorschläge zur Ausgestaltung einer Bankgarantie, die von dem gesondert Verfolgten B. zunächst akzeptiert wurden.

Der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH war in seiner Sitzung vom 9.6.2008 durch den Vorsitzenden, den Angeklagten Prof. Dr. D., umfassend über das Finanzierungskonzept im Rahmen der bestehenden IPC-Verträge unterrichtet worden. Der Aufsichtsrat beauftragte sodann die Geschäftsführung, entsprechende Verträge mit der IPC-Gruppe bis zur nächsten Sitzung auszuarbeiten. Ende Juni wurden Entwürfe des Nießbrauchsvertrages, eines Generalübernehmervertrages, eines Mietvertrages und eines Optionsvertrages den Aufsichtsratsmitgliedern übermittelt. Hiermit verbunden war der Antrag der Geschäftsführung: „Die Geschäftsführung bittet den Aufsichtsrat um Zustimmung zum Abschluss des Vertragswerkes mit der IPC“.

Der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH fasste sodann am 1.7.2008 folgenden Beschluss: „Der Aufsichtsrat beauftragt und ermächtigt die Geschäftsführung, alle notwendigen Verträge und sonstigen Vereinbarungen mit der IPC, deren Vertretern oder mit der IPC verbundenen Gesellschaften abzuschließen, um eine Finanzierung des Projektes Nürburgring 2009 zu realisieren. Die Zustimmung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgte unter Gremienvorbehalt“.

Die Firmen der IPC-Gruppe der Zeugen B. und M. waren ausser mit dem Projekt „Nürburgring 2009“ mit keinen weiteren „internationalen Projektkoordinierungen“ befasst. Sie verfügten auch nicht über die Finanzmittel, um den von dem gesondert Verfolgten B. geforderten „Eigenkapitalnachweis“ in Höhe von 120 Mio. US-Dollar zu erbringen.

Die steuerlichen Berater der Nürburgring GmbH machten am 3.5.2007 darauf aufmerksam, dass das Finanzierungskonzept dermaßen günstig für die Nürburgring GmbH sei, dass bei seiner Realisierung Schenkungssteuer anfallen könnte.

Bereits während der Bemühungen der Zeugen B. und M. um eine Finanzierung gab es im Finanzministerium Zweifel an dem Konzept. Der Zeuge Oberamtsrat L. warnte in einem Vermerk für den Angeklagten Prof. Dr. D. vom 30.8.2006, das Angebot der IPC „erscheine fast zu gut, um wahr zu sein“.

Der Zeuge Dr. Sch. - Ministerialrat im Ministerium der Finanzen - kam in einer am 13.9.2007 für den Angeklagten Prof. Dr. D. gefertigten Stellungnahme mit Probeberechnungen zu dem Ergebnis, dass die angestrebte Finanzierung nur dann als logisch und schlüssig bewertet werden könnte, wenn sich die Prämissen auch tatsächlich auf dem Versicherungs- und Kapitalmarkt realisieren ließen.

Am 20.9.2007 wurde in einem Vermerk des Ministeriums der Finanzen ausgeführt, der Markt für „Senior-Life-Settlements“ sei „abgegrast“, was jetzt den „stupid Germans angeboten werde, sei zweite Wahl mit entsprechenden Risiken“.

Dennoch wurde im September 2008 auf Veranlassung des Angeklagten Prof. Dr. D. ein Bardepot über 80 Mio. € in der Schweiz angelegt (s.u. IV.1).

Da die Firmen der Finanzvermittler B. und M. nicht in der Lage waren, den von dem gesondert Verfolgten B. geforderten „Eigenkapitalnachweis“ zu erbringen, entschied der Angeklagte Prof. Dr. D., dass die Finanzmittel von der Nürburgring GmbH zur Verfügung gestellt werden, die diese vom Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen eines verzinslichen Darlehens erhalten sollte.

In einem von den Zeugen L. und Sch. für den Angeklagten Prof. Dr. D. verfassten Vermerk vom 15.11.2007 heisst es: „Angesichts der laufenden monatlichen Kosten und der bisher vorgelegten wenig überzeugenden Ergebnisse stellt sich die Frage, wie lange noch die Zusammenarbeit mit IPC fortgesetzt werden soll...“

In der Aufsichtsratssitzung der Nürburgring GmbH vom 19.11.2007 wurde das Konzept nochmals thematisiert. Im Protokoll heisst es: „Die Geschäftsführung erläutert das geplante Finanzierungskonzept, das mit dem Kreditreferat des Finanzministeriums in Mainz erarbeitet wurde. In der 172. Aufsichtsratssitzung sollen die Auswirkungen dieses Konzepts auf die Bilanz der Nürburgring GmbH dargestellt werden. Eine Finanzierungsbeteiligung ist über IPC nur über die Realisierung des SLS-Konzepts darstellbar. Insoweit wird IPC längstens bis zum 15.4.2008 Gelegenheit gegeben, das SLS-Konzept zu verwirklichen.“

Der Aufsichtsrat fasste sodann folgenden Beschluss: „Der Aufsichtsrat nimmt die Ausführungen der Geschäftsführung zur Kenntnis“.

In der Folgezeit sollte es zur Auszahlung von ersten Tranchen der Finanzierungsmittel kommen, und zwar am 4.11.2008. Der gesondert Verfolgte B. war indes Ende Oktober/ Anfang November 2008 verschwunden. In einer E-Mail-Korrespondenz mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. erklärte er nach seinem Wiederauftauchen, er sei in den Vereinigten Arabischen Emiraten aufgrund eines Verkehrsunfalls, an dem auch

Kinder des Scheichs beteiligt gewesen seien, für 17 Tage verhaftet worden. Er stellte sodann eine zeitnah bevorstehende Auszahlung der Gelder in Aussicht.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. schrieb daraufhin in einer E-Mail vom 9.11.2008 an B.: „Sehr geehrter Herr B., ... dass es bis zur Auszahlung der Gelder noch 14 Tage dauert, ist zumindest für den Nürburgring kein größeres Problem. Viel wichtiger ist die definitive Erklärung über die Bereitstellung der Projektgelder...“

Der gesondert Verfolgte B. antwortete per E-Mail am 19.11.2008 dem Angeklagten Prof. Dr. D.: „...ich erwarte ...heute noch die offizielle Bestätigung der Frando AG, dass die Verträge nun seitens Pinebeck und Nürburgring erfüllt sind, die Projektgelder innert einer definierten Zeit (wie angegeben) ausbezahlt werden...“

Eine Auszahlung von Geldern erfolgte indes nicht. Das Bardepot wurde aufgelöst (s. IV.1).

Am 7.12.2008 präsentierte der gesondert Verfolgte B. einen weiteren angeblichen Investor, die Ölgesellschaft Tanne Petroleum, vertreten durch eine Person namens Dr. T.. Der gesondert Verfolgte B. behauptete, dieser habe die Absicht bekundet, 1,2 Mrd. US-Dollar zu investieren. Überprüfungen der Anwaltskanzlei ergaben jedoch, dass das Unternehmen nicht über entsprechende finanzielle Mittel verfügte. Der Zeuge Rechtsanwalt Dr. L. schrieb in einem Vermerk, es handle sich offensichtlich um eine erneute „Luftnummer“ des gesondert Verfolgten B.. Der gesondert Verfolgte L. forderte diesen am 11.12.2008 per E-Mail auf, zu den Erkenntnissen Stellung zu nehmen. Der gesondert Verfolgte B. reagierte zunächst nicht.

Erst am 15.12.2008 wandte er sich an die Angeklagten Prof. Dr. D., N., Dr. K. sowie den gesondert Verfolgten L. und teilte mit, dass er einen zusätzlichen Kapitalnachweis im Laufe der Woche präsentieren könne. Darüber hinaus lehnte er den Zeugen M. als Mitzeichner für die Pinebeck S.A. ab, weil dieser angeblich gegen eine Vertraulichkeitszusicherung verstoßen habe.

Auch in diesem Fall legte der gesondert Verfolgte B. keinen Finanzierungsnachweis innerhalb der in Aussicht gestellten Frist vor.

Am 16.12.2008 fasste der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH einen Beschluss, dessen Inhalt sich aus dem Sitzungsprotokoll ergibt:

„Die Geschäftsführung berichtet über den aktuellen Status der Finanzierung. Die Pinebeck erhält keine weiteren Vorschüsse für ihre Finanzierungsvermittlung. Nur noch eine erfolgreiche Finanzierungsvermittlung wird honoriert.

Der Aufsichtsrat fasst folgenden Beschluss:

Der Aufsichtsrat nimmt die Ausführungen der Geschäftsführung zur Kenntnis.“

Obwohl der gesondert Verfolgte B. mittlerweile alle Verträge gekündigt hatte, meldete er sich im Januar 2009 mehrfach bei dem Angeklagten N. und kündigte einen neuen amerikanischen Investor an.

Seine unterbliebenen Reaktionen auf E-Mail-Anfragen der Nürburgring GmbH erklärte er damit, dass er sie nicht erhalten habe. Der Angeklagte N. unterrichtete den Angeklagten Prof. Dr. D. hierüber.

Am 8.1.2009 übersandte der gesondert Verfolgte B. per E-Mail ein Schreiben eines angeblichen Investors mit Kürzel W. H. an den Angeklagten N.. Dahinter verbarg sich der Beauftragte der AS-Beteiligungs AG H.. Der Angeklagte N. leitete die E-Mail weiter an den Angeklagten Prof. Dr. D., der ihn aufforderte, darauf zu antworten. Dabei sollte er auf eine zeitnahe Erfüllung der Verträge drängen.

Am 26.1.2009 kam es unter Beteiligung des Angeklagten N., zweier Vermögensberater aus Liechtenstein und des angeblichen Investors H. zu einer Besprechung in den Räumen des gesondert Verfolgten B. in Zürich.

Dieser berichtete von zwei Finanzierungszusagen im Entwurf, nach denen eine „10%ige Einlage vorgelegt“ werden müsse. Auf spätere Nachfrage des Angeklagten N. teilte der H. diesem aber mit, dass er keinen Kapitalnachweis benötige. Der gesondert Verfolgte B. reagierte unbestimmt, schloss dies aber nicht mehr kategorisch aus. Der Angeklagte N. machte indes deutlich, dass es keine Vorleistung geben werde.

Am 11.2.2009 fand ein weiteres Gespräch mit H. in Zürich statt. Diesmal war auch der gesondert Verfolgte L. anwesend. H. legte einen Kontoauszug der Santander Bank über ein Guthaben in Höhe von 3 Mrd. US-Dollar vor. Ein Eigenkapitalnachweis war aus seiner Sicht nach wie vor nicht erforderlich. Der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L. machten grundsätzlich klar, dass die Nürburgring GmbH keinesfalls bereit sei, einen Kapitalnachweis als Vorleistung zu erbringen.

Bei dieser Gelegenheit führten der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L. ein Gespräch mit dem gesondert Verfolgten B., in dem dieser angab, über zwei Finanzierungsbestätigungen zu verfügen, die bis zum 13.2.2009 „juristisch geprüft“ und dann unterschrieben werden könnten. Zum einen handele es sich um eine Kreditzusage der AS-Beteiligungs AG an die B&B MMC, zum anderen um eine Kreditzusage der B&B MMC an die Pinebeck S.A. der Finanzvermittler B. und M., die nun doch eine Bareinlage von 10% vorsah.

In einem Vermerk vom 12.2.2009 hielten der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L. fest: „Herr H. wurde auf die aktuelle Berichtstattung über die Nürburgring GmbH angesprochen und er bestätigte, diese zu verfolgen. Er wurde darüber informiert, dass im Falle von Fortschritten bei der Finanzierung ein persönliches Gespräch mit Herrn Prof. Dr. D. erfolgen solle. Herr H. stimmte diesem Vorschlag letztlich zu, bestand aber auf absoluter Diskretion.“

Schließlich legte der gesondert Verfolgte B. am 13.2.2009 eine Kreditzusage der B&B MMC vor. Hierin forderte er eine Bareinlage von 10% auf ein B&B MMC-Treuhandkonto. Erst nach Eingang dieses Betrags sollte innerhalb von fünf Wochen der Zahlungsfluss gesichert sein.

In einer E-Mail vom 26.2.2009 an den Angeklagten Dr. K. und den gesondert Verfolgten L. sowie den Zeugen Dr. L. fasste der Angeklagte N. den Inhalt seines Gesprächs mit dem gesonderten Verfolgten B. über die Finanzierung in Vorbereitung für

eine Besprechung am 27.2.2009 um 13:00 Uhr im Finanzministerium hinsichtlich der von dem gesondert Verfolgten B. zugesagten Unterlagen wie folgt zusammen:

„Bestätigung des Verwaltungsrates der AS-Beteiligung AG (Geldquelle), dass die Gesellschaft über Finanzmittel von mindestens 3 Mrd. EUR verfügt;
Bestätigung des Verwaltungsrates, dass diese Finanzmittel am 10.3.2009 von der Santander Bank Madrid auf ein Konto der AS in der Schweiz (mit dem Geldeingang sei nach etwa drei Arbeitstagen zu rechnen) überwiesen werden;
Bestätigung von Herrn H. (AS), dass die transferierten Finanzmittel auch für die Projektfinanzierung der B&B MMC zur Verfügung stehen;
Bestätigung von Herrn H., dass die 10%-ige Einlage (mittelbar Nürburgring GmbH) Voraussetzung für die Vertragserfüllung zwischen der B&B MMC und der AS ist.“

Schon Anfang Januar 2009 hatte der Angeklagte Prof. Dr. D. gegenüber dem Angeklagten N. in einem Telefonat geäußert, dass er bereit sei, dem gesondert Verfolgten B. erneut eine Bareinlage zu verschaffen. Er beauftragte den Angeklagten N. am 24.2.2009 mit der Fertigung eines Entwurfs für ein Schreiben, mit dem er dem gesondert Verfolgten B. eine Bareinlage mit einer Laufzeit 14 Monate in Höhe von 10% der Gesamtinvestitionssumme zusicherte.

Am 27.2.2009 fand um 13:00 Uhr im Finanzministerium unter Beteiligung der Angeklagten Prof. Dr. D., N., des gesondert Verfolgten L. sowie der Zeugen Sch. und C. sowie des gesondert Verfolgten B. eine Besprechung statt, an der der Angeklagte Dr. K. nicht teilnahm. Hingegen war der Zeuge Dr. L. (Kanzlei) zugegen.

In einer von dem Angeklagten N. verfassten E-Mail vom 27.2.2009 wurden die Ergebnisse der Besprechung wie folgt zusammengefasst:

„...Vorlage der Dokumente, wie oben in E-Mail beschrieben durch den B. Es durften keine Kopien gefertigt werden. Dabei gab B. vor, sich bis zum 03.03.2009 die Weitergabe genehmigen zu lassen.“

Der Angeklagte Prof. Dr. D. machte unmissverständlich klar, dass es aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der aktuellen öffentlichen Diskussionen keine vorherige Einlage seitens der NG geben werde; er bestand auf einer „Zug-um-Zug-Leistung“.

Der gesondert Verfolgte B. stimmte dem nur unter dem Vorbehalt einer juristischen Prüfung durch seine Anwälte zu.

In der E-Mail führte der Angeklagte N. weiter aus:

„Folgende Vorgehensweise wurde beschlossen:
Einzahlung von 1,2 Mrd. USD auf ein Konto der B&B MMC bei der LLB.
Nachweis durch Vorlage eines beglaubigten Kontoauszuges der LLB an die Pinebeck.
Weiterleitung des Nachweises an die Nürburgring GmbH.
Hinterlegung des Kaufpreises für das Nießbrauchsrecht an den zu errichtenden Gebäuden (vgl. oben Nießbrauchsvertrag) und Abgeltung der Generalübernehmerleistung der Nürburgring GmbH durch die Pinebeck (vertraglich 135 Mio. €) bei der LLB auf einem separatem Konto; die erste Zahlung soll über der Bareinlage von 120 Mio. USD liegen.“

Simultane Überweisung der Bareinlage von 120 Mio. USD (zum Tagesk) auf ein Konto der NG bei der LLB. Die bereits für die Bareinlage über 80 Mio. € bestehende Kontokonstruktion bei der LLB mit den dazu gehörenden Sicherungsmechanismen für die NG wird 1: 1 auf das neue Konto adaptiert. Der Anlagezeitraum sollte wieder 14 Monate betragen.“

Ebenfalls am 27.2.2009 erfolgte vor dem Schweizer Notar Dr. W. in der Abschluss des sog. Achten Ergänzungsvertrags zwischen der Nürburgring GmbH, der PineB. GmbH und der Pinebeck S.A. Neben der Verlängerung der Rücktrittsoption bis zum 31.8.2009 wurde die Anrechenbarkeit geleisteter Zahlungen an die Pinebeck-Gruppe auf die Optionsgebühr von 5.380.000.- € durch die Nürburgring GmbH vereinbart.

Am 1.3.2009 oder 2.3.2009 führte der Zeuge Dr. L. Telefonate mit den Angeklagten Prof. Dr. D. und Dr. K., in denen er auf die aus seiner Sicht bestehenden Risiken eines erneuten Engagements mit dem gesondert Verfolgten B. im Hinblick auf die unklare Seriosität des H. hinwies.

Am 3.3.2009 um 07:21 Uhr lehnte der gesondert Verfolgte B. die geforderte „Zug-um-Zug-Regelung“ per E-Mail ab. Er verwies auf angebliche juristische Schwierigkeiten und verlangte eine Bareinlage als Vorleistung. Als Gegenleistung stellte er in Aussicht, dass innerhalb von fünf Tagen ein Betrag in gleicher Höhe wie das anzulegende Bardepot als Sicherheit vom Investor „eingestellt“ werde.

Gegen Mittag desselben Tages versandte der Angeklagte N. diese E-Mail per Telefax an den Angeklagten Prof. Dr. D.. In der Folge fand ein Telefonat unter Beteiligung des Angeklagten N. mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. statt. Hierbei wurde problematisiert, ob das Bardepot nunmehr ohne Gegenleistung angelegt werden sollte. Der Angeklagte Prof. Dr. D. traf die Entscheidung, das Geld als Vorleistung durch die Nürburgring GmbH einzulegen.

Ein Bardepot in Höhe von 95 Mio. € (entsprechend 120 Mio. US-Dollar nach dem damaligen Wechselk) wurde sodann in der Schweiz eingerichtet (s.u. IV.4).

Der Angeklagte Prof. Dr. D. unterrichtete den Präsidenten des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz und teilte ihm seine Entscheidung über die Einlage mit.

Der Angeklagte N. fertigte im Auftrag des Angeklagten Prof. Dr. D. eine Sachverhaltsdarstellung zum Finanzierungsmodell an, die mit Ministerschreiben vom 4.3.2009 an den Präsidenten des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz übersandt wurde. Weiter ordnete der Angeklagte Prof. Dr. D. gegenüber dem Angeklagten N. an, dass die Kontovollmachten genauso ausgestaltet werden sollten wie bei der vorangegangenen Bareinlage von 80 Mio. €. Der Angeklagte Dr. K. wurde nicht beteiligt.

Der Zeuge Dr. Sch. vom Finanzministerium schrieb in der Folge per E-Mail dem Angeklagten N., er sei von dem Angeklagten Prof. Dr. D. darüber informiert worden, dass mit Valuta 5.3.2009 aus dem Liquiditätspool des Landes ein Betrag zur Errichtung eines Bardepots im Zusammenhang mit der Finanzierung des Ausbaus des Nürburgrings fließen solle. Nach tagesaktuellem Umrechnungskurs gelangte der Zeuge Dr. Schw. zu einem Betrag von 95,3 Mio. € und forderte den Angeklagten N. auf, den Betrag auf dem üblichen Weg beim Liquiditätspool anzufordern, was sodann

durch den gesondert Verfolgten L. geschah. Alsdann wurde ein neues Bardepot wie folgt eingerichtet (s. IV 4.):

Der Angeklagte N. sandte eine E-Mail an den gesondert Verfolgten B., in der er nochmals die Bedingungen für die Leistung der Bareinlage zum 6.3.2009 bei der Liechtensteinischen Landesbank LLB in Zürich zusammenfasste. Hiernach sollte bei der LLB ein Unterkonto mit der Bezeichnung „B&B MMC Nürburgring Investitionen“ eingerichtet werden. Auf dieses Unterkonto sollte eine Bareinlage in Höhe von 95 Mio. € gebucht werden und ein Kontoauszug zur Ansicht für die AS-Beteiligungs AG erstellt werden. Eine Aushändigung des Auszugs sollte nicht erfolgen.

Der gesondert Verfolgte B. bestätigte am 4.3.2009 um 18:27 Uhr den Erhalt der E-Mail und sicherte die Übersendung der gewünschten Unterlagen bis 5.3.2009, 9:30 Uhr zu.

Der Angeklagte N. dankte dem gesondert Verfolgten B. etwa eine Stunde später und erklärte, dass alles für die Transaktion vorbereitet sei.

Die Eröffnungsanträge für die Konten bei der LLB wurden durch den Angeklagten Dr. K. unterschrieben. Auf der Unterschriftskarte zeichneten der Angeklagten N. und der gesondert Verfolgte L..

Am 5.3.2009 um 9:15 Uhr teilte der gesondert Verfolgte B. dem Angeklagten N. entsprechend seiner Zusage vom 4.3.2009 per E-Mail mit, dass in Übereinstimmung mit der E-Mail vom 3.3.2009 alle erforderlichen Bedingungen erfüllt seien. Allerdings habe die AS-Beteiligungs AG noch keine schriftliche Bestätigung über die Kreditzusage gegenüber B&B MMC erteilt. Dies solle zu Beginn der folgenden Woche nachgeholt werden.

Außerdem übersandte er die Verlängerung der Kreditzusage der B&B MMC gegenüber Pinebeck S.A. mit Datum vom 5.3.2009. Er legte dar, dass die AS-Beteiligungs AG die gesamte Finanzierung in Frage stelle, wenn die Bareinlage nicht zum 6.3.2009 geleistet werde. Überdies machte er nochmals deutlich, dass die Nürburgring GmbH in Vorleistung treten müsse.

Der Betrag von 95 Mio. € ging entsprechend der Valutastellung am 5.3.2009 auf dem Konto der Nürburgring GmbH bei der Kreissparkasse Ahrweiler ein. Obwohl die Bedingungen der Nürburgring GmbH nicht vollständig erfüllt worden waren, da die Kreditzusage der AS-Beteiligungs AG fehlte, überwies die Nürburgring GmbH am 5.3.2009 den Betrag auf das Konto bei der LLB. Am selben Tag flogen der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L. nach Zürich. Auf dem Weg dorthin erreichte den Angeklagten N. ein Anruf der LLB, wonach lediglich 40 Mio. € überwiesen worden seien. Der Angeklagte N. nahm Kontakt mit dem Kundenbetreuer der Kreissparkasse Ahrweiler auf. Dieser erklärte ihm, dass eine Stückelung in 2 x 40 und 1x 15 Mio. € an der Grenze zur Schweiz aus nicht näher bekannten Geldwäscheverdachtsgründen vorgenommen worden sei.

Ebenfalls am 5.3.2009 fertigte der Zeuge Dr. L. einen Aktenvermerk zur AS-Beteiligungs AG und der Kreditzusage der B&B MMC an. Der Zeuge kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Zweifel an der unwiderruflichen Kreditzusage bestehen, eine Beteiligung der AS-Beteiligungs AG an Geothermieprojekten nicht belegbar sei,

jeglicher Beleg über die Finanzkraft der AS-Beteiligungs AG fehle und daher dringend empfohlen werde, die Entscheidung über die Bareinlage zu überprüfen. Darüber hinaus sei die Interessenlage des gesondert Verfolgten B. und des H. „nicht wirklich nachvollziehbar“.

Die Entscheidung über die Bareinlage war indes bereits zuvor von dem Angeklagten Prof. Dr. D. getroffen worden.

Der Angeklagte N. fügte im Rahmen der Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung am 16.3.2009 den kritischen Vermerk des Zeugen Dr. L. als Tischvorlage bei. Der gesondert Verfolgte L. entnahm den Bericht mit dem Bemerkten, es handle sich um eine persönliche Meinung von Dr. L., die nicht verbreitet werden solle. Daraufhin fertigte der Angeklagte N. eine Tischvorlage ohne den Bericht an, sprach jedoch den Angeklagten Dr. K. auf den Prüfungsvermerk an. Dieser verwies auf die Entscheidung des gesondert Verfolgten L.. Daher erlangte der Aufsichtsrat keine Kenntnis von dem Vermerk. Der Zeuge Dr. L. leitete den Vermerk jedoch zeitnah an den Angeklagten Prof. Dr. D. weiter. Dieser sah keine Veranlassung, die Bareinlage zurückzurufen oder die Verträge mit dem gesondert Verfolgten B. zu kündigen. Er gab am 5.3.2009 im Landtag des Landes Rheinland-Pfalz die Überweisung der 95 Mio. € in die Schweiz als Bareinlage bekannt.

Ebenfalls am 5.3.2009 trafen sich in den Räumlichkeiten der LLB in Zürich der Angeklagte N., die gesondert Verfolgten L. und B. sowie die Mitarbeiter der LLB Siedler und von Sachsen. Dort wurde - neben der Übergabe der unterschriebenen Kontoeröffnungsunterlagen - auch über die Einrichtung eines Unterkontos für die B&B MMC gesprochen.

In einem Telefonat mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. gab dieser die Einrichtung des Unterkontos sowie die Umbuchung der 95 Mio. € auf dieses Unterkonto frei. Wegen der bereits fortgeschrittenen Zeit sollte die Umsetzung am folgenden Tag erfolgen. Der Angeklagte Dr.K. wurde in die Entscheidung über die Einrichtung des Unterkontos nicht eingebunden. Die von ihm unterschriebenen Kontoeröffnungsunterlagen betrafen nur das Hauptkonto mit der Endziffer 41.

Am folgenden Tag trafen sich der Angeklagte N. sowie die gesondert Verfolgten B. und L. erneut in Zürich in den Geschäftsräumen der LLB. Dort wurden das Unterkonto eingerichtet und der Betrag von 95 Mio. € umgebucht. Ein entsprechender Kontoauszug wurde erstellt und eingesehen. Hierüber fertigte der gesondert Verfolgte B. eine schriftliche Bestätigung in Form einer Ergänzung zur Kreditusage vom 5.3.2009 an. Über die Einrichtung des „Treuhandkontos B&B MMC“ wurde der Angeklagte Prof. Dr.D. unterrichtet, indem das Schreiben von dem gesondert Verfolgten B. über die Kreditusage als Kopie per E-Mail weitergeleitet wurde.

Nach einer am 6.3.2009 ergänzten Fassung der Kreditusage vom 5.3.2009 sollte ein Teil des Kreditbetrages in Höhe von 120 Mio. US-Dollar frühestens am 13.3.2009, spätestens jedoch am 20.3.2009 bei B&B MMC zur Disposition stehen und bis spätestens 27.3.2009 an die Pinebeck S.A. ausgezahlt werden. Weiter bestätigte der gesondert Verfolgte B., dass „nach erfolgter Erstauszahlung im 10-Tages-Rhythmus jeweils weitere USD 60 Mio.“ überwiesen werden.

Vereinbarungsgemäß legte die LLB den Betrag von 95 Mio. € am 13.3.2009 bei der Deutschen Bank in Frankfurt auf EONIA-Basis an. Der EONIA (European Over Night Index Average) ist der von der EZB auf drei Nachkommastellen genau als per annum-Zins berechnete Zinssatz, zu dem auf dem Interbankenmarkt im Euro-Währungsgebiet unbesicherte Ausleihungen in € von einem sogenannten TARGET-Tag (Trans-European Automated Real-Time Cross-Settlement Express Transfer System 2; Zahlungsabwicklungssystem) gewährt werden. Der durchschnittliche EONIA-Zinssatz lag im Zeitraum Juli bis September 2008 zwischen 4,191% und 4,299%.

Am 27.3.2009 präsentierte die Anwaltskanzlei zusammen mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie der Schweizer Anwaltskanzlei den Verantwortlichen der Nürburgring GmbH die Darstellung „Nürburgring 2009 Finanzierungsoptionen“.

Danach sollte eine Pinebeck CH (Schweiz) mit Sitz in der Schweiz gegründet werden. Hintergrund waren die möglichen für die Zeugen B. und M. negativen ertragssteuerlichen Auswirkungen des „Darlehensvertrags“ zwischen Pinebeck S.A. und B&B MMC vom 13.3.2009. Dabei wurde noch zunächst alternativ von einer Pinebeck CH und einer Nürburgring GmbH CH ausgegangen.

Ende März teilte der gesondert Verfolgte B. der Geschäftsleitung der Nürburgring GmbH mit, dass die AS-Beteiligungs AG von der Finanzierung des Projektes Nürburgring Abstand nehmen wolle, da die Voraussetzungen für eine „Compliance“ nicht erfüllt worden seien.

In der gleichen Zeit fand ein Gespräch zwischen dem Mitarbeiter der LLB von Sachsen sowie dem gesondert Verfolgten L. und dem Angeklagten N. statt.

Dabei machte von Sachsen den Vorschlag, mit dem Hinterlegungsbetrag einen wesentlich höheren Gewinn erwirtschaften zu können, und zwar durch die Vorlage eines Papiers, aus dem sich der Nachweis eines entsprechenden Hinterlegungsbetrages ergibt. Hierbei sei es nicht erforderlich, auch nur einen Cent von dem Hinterlegungsbetrag zu transferieren. Auf Nachfrage erklärte von Sachsen, dass Gewinne im Hinblick auf Rohstoffhandelsgeschäfte im Zusammenhang mit einer Goldmine erwirtschaftet werden könnten. Wegen der genauen Renditegenerierung sollten sich L. und N. mit dem gesondert Verfolgten B. in Verbindung setzen.

Über dieses Angebot unterrichtete der Angeklagte N. den Angeklagten Prof. Dr. D. telefonisch. Dieser stand dem Angebot neutral gegenüber. Im Folgenden wurde der Vorschlag von Sachsens nicht weiter verfolgt.

Am 8.4.2009 kam es auf Wunsch des gesondert Verfolgten B. zu einem Treffen des gesondert Verfolgten L. und des Angeklagten N. mit von Sachsen in der LLB. Thema war die Ausstellung eines KYC-Schreibens zugunsten der HSBC-Bank London im Hinblick auf die hinterlegten 95 Mio. €. Dabei ging es um einen Passus, nach dem B&B MMC als Berechtigter der Bareinlage definiert worden wäre. Die Beteiligten stellten klar, dass damit nicht eine Verfügungsberechtigung gemeint sein sollte. Der gesondert Verfolgte B. verfolgte jedoch das Ziel, ein Schriftstück in Händen zu halten, das ihn gegenüber einer auswärtigen Bank als Inhaber des Bardepots auswies.

Am 15.4.2009 führte die LLB die Treuhandanlage über 95 Mio. € von der Deutschen Bank AG zurück.

Im Zusammenhang mit der Präsentation eines neuen Investors, dessen Namen er nicht nannte, verlangte der gesondert Verfolgte B. am 28.4.2009 eine erneute Bankbestätigung über die Bareinlage. Die hierfür angeblich von der HSBC-Bank London geforderte Form war das SWIFT-Papier MT799.

Bei den sog. SWIFT-Papieren handelt es sich um standardisierte Inhalte, die der internationalen Kommunikation zwischen Banken dienen. SWIFT steht dabei für ein internationales Datenübertragungs- und Zahlungsnetz, das als Informationsaustauschsystem zwischen Banken bei grenzüberschreitenden Zahlungen benutzt wird. Die standardisierten Inhalte werden als SWIFT-Codes jeweils beginnend mit dem Kürzel MT (Message Text) bezeichnet. Die gängigsten MT sind dabei das MT760 und das MT799.

Das MT760 wird verwendet, um ein bei einer Bank vorhandenes Guthaben zu Gunsten einer Vertragspartei zu blockieren. Mit der SWIFT-Nachricht informiert die blockierende Bank die Bank des Begünstigten. Damit garantiert die blockierende Bank, dass ein entsprechendes Guthaben als Haftungsmasse zur Verfügung steht. Es steht daher einer uneingeschränkten und unbefristeten Bankgarantie gleich.

Demgegenüber stellt das MT799 lediglich eine Finanzbestätigung von Bank zu Bank dar. Mit ihm wird kein Zahlungsverfahren, keine Bankverpflichtung oder Zahlungsgarantie ausgelöst. Bestätigt wird lediglich, dass ein entsprechender Betrag bei der Bank eingelegt worden ist. Das MT799 dient damit z.B. als Nachweis der Finanzkraft eines Käufers gegenüber dem Verkäufer und soll dokumentieren, dass er über hinreichende finanzielle Mittel verfügt.

Hierauf kam es dem gesondert Verfolgten B. an. Die LLB fertigte mit Billigung des Angeklagten Prof. Dr. D. zugunsten B&B MMC am 29.4.2009 ein Schreiben, wonach sie bereit sei, auf entsprechende Anforderung dem gesondert Verfolgten B. ein MT799 auszustellen.

Des Weiteren bestätigte die LLB, dass die Ausstellung der genannten Bankbestätigung keinerlei Änderung an der Verfügungsbefugnis über das Konto der Nürburgring GmbH durch den gesondert Verfolgten B. bedeute. Der gesondert Verfolgte L. zeichnete das Schreiben als Zeichen seines Einverständnisses ab.

Am 29.4.2009 stellte der gesondert Verfolgte B. in einer E-Mail an die LLB sowie den Angeklagten N. und den gesondert Verfolgten L. einen „Überbrückungskredit“ bis zum Eingang der eigentlichen Finanzierungsgelder in Aussicht.

Am 5.5.2009 präsentierte der gesondert Verfolgte B. ein Schreiben einer Firma „Green Room Investment“ mit Sitz in Kalifornien, Spanien, Ungarn und der Schweiz. Darin bekundete diese Gesellschaft die Absicht, 190 Mio. € für das Nürburgring-Projekt bereitzustellen und auf das Konto bei der LLB zu überweisen.

Am 8.5.2009 fasste der Angeklagte N. in einer E-Mail an den gesondert Verfolgten B. die genaue Abwicklung der avisierten Überweisung von 190 Mio. € durch Green Room Investment zusammen. Der gesondert Verfolgte B. verlangte als Voraussetzung die notarielle Beurkundung von für die Auszahlung notwendigen Verträgen. Er versicherte aber zugleich, dass es sich hierbei um eine bloße Formsache handeln

würde. Er sagte zu, dass sich die beiden beteiligten Banken (LLB und HSBC) „noch heute“ in Verbindung setzen würden. Der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L. setzten eine Frist zur Auszahlung der Gelder bis 12.5.2009. In die Abläufe war der Angeklagte Prof. Dr. D. durch Beteiligung an der E-Mail-Korrespondenz eingebunden.

Auch in diesem Fall verstrich die gesetzte Frist, ohne dass eine Zahlung erfolgte.

Am 11.5.2009 erfolgte vor dem Schweizer Notar Dr. W. in der Abschluss des sog. neunten Ergänzungsvertrags zwischen der Nürburgring GmbH, der Pinebeck GmbH und der Pinebeck S.A. Die Pinebeck GmbH trat als Vertragspartner aus dem Optionsvertrag. Deren vertragliche Verpflichtungen wurden von der Pinebeck S.A. übernommen. Nach § 2.5.5 des Vertrages verpflichtete sich die Nürburgring GmbH zur Zahlung der nunmehr auf 8 Mio. € erhöhten „Optionsgebühr“.

Nunmehr brachte der gesondert Verfolgte B. am 15.5.2009 die amerikanische Gesellschaft „Global Asset Management“ (GAM) als neuen Investor ins Spiel und übergab dem gesondert Verfolgten L. die Kopie eines Kontoauszugs der US-Bank Wells Fargo. Danach hatte diese Gesellschaft die Anweisung erteilt, am 18.5.2009 100 Mio. US-Dollar auf das Unter-Konto der Nürburgring GmbH mit der Bezeichnung B&B MMC Nürburgring bei der LLB zu überweisen.

Bereits am 16.5.2009 sollte es nach den Angaben B.s zum Abschluss eines Projekt- und Finanzierungsvertrags zwischen der B&B MMC und der Global Asset Management (GAM) kommen.

Zum Nachweis der Finanzkraft der GAM übergab der gesondert Verfolgte B. dem Angeklagten N. und dem gesondert Verfolgten L. einen mit Datum 18.5.2009 versehenen Kontoauszug der Wells Fargo Bank über ein Guthaben in Höhe von 137.250.000 US-Dollar mit Wertstellungsdatum 25.5.2009, aus dem sich ergab, dass der Betrag in Höhe von 137.250.000 US-Dollar dem Kto.Nr. 153-198.82 der B&B MMC NBR Dubai bei der LLB gutgeschrieben werden sollte.

Der gesondert Verfolgte B. beharrte für den Nachweis des Geldes in dem Bardepot auf der Ausstellung des SWIFT-Papieres MT799. Zu diesem Zeitpunkt lag schon der Entwurf eines MT799 vor.

Der Angeklagte N. warnte in einer E-Mail den gesondert Verfolgten L. davor, dieses Papier ausstellen zu lassen, da es sich um eine Art Bankgarantie handele und somit das Bardepot von 95 Mio. € als Haftungssumme in Anspruch genommen werden könnte.

Am 20.5.2009 kündigte die LLB aus Reputationsgründen die Bankverbindung und nannte als Begründung die durchgängig negative Berichterstattung in den deutschen Medien.

Wegen der Kündigung der LLB fanden zahlreiche Telefonate zwischen dem gesondert Verfolgten L. und dem Angeklagten Prof. Dr. D. statt. Der Angeklagte Prof. Dr. D. gab gegenüber dem Angeklagten N. in einem Telefonat die unmissverständliche Anweisung, dass das Geld auf keinen Fall nach Deutschland zurück überwiesen

werden dürfe, sondern in der Schweiz eine neue Bank gefunden werden solle. Eine Begründung hierfür teilte er nicht mit.

Auf Vorschlag des gesondert Verfolgten B. nahmen der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L. Kontakt zu der Bank Credit Suisse auf. Am 25.5.2009 bestätigte der Angeklagte N. auf Verlangen der Credit Suisse, dass die 95 Mio. € ordnungsgemäß aus Deutschland in die Schweiz transferiert worden seien. Gleichzeitig beauftragten der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L. den Zeugen Dr. L. mit der Fertigung eines Entwurfs für eine auf die Credit Suisse umgestaltete Kontovereinbarung. Diese übersandte der Zeuge Dr. L. am Abend an den Angeklagten N.. Am Folgetag wurde der Kontoeröffnungsantrag bei der Credit Suisse gestellt.

Ebenfalls am 25.5.2009 schlossen die B&B MMC Dubai und die B&B MMC Switzerland einen als „Übertragungs- und Ablösungsvereinbarung“ bezeichneten Vertrag. Darin übernahm die B&B MMC Switzerland von der B&B MMC Dubai das Projekt Nürburgring und trat in alle Rechte und Pflichten der Verträge mit der Nürburgring GmbH sowie der Pinebeck S.A. ein. Für die Pinebeck S.A. unterschrieb der Zeuge B.. Die Unterschrift eines Vertreters der Nürburgring GmbH erfolgte nicht.

Am 26.5.2009 fand ein Treffen in den Räumlichkeiten der Credit Suisse unter Beteiligung des Angeklagten N. und der gesondert Verfolgten L. und B. statt. Gegenstand der Besprechung war die Überweisung der 95 Mio. € von der LLB auf ein Konto der Credit Suisse sowie die angekündigte Abwicklung der Finanzierung.

Schon im Vorgriff auf die durch den gesondert Verfolgten B. angekündigte Zahlung der GAM hatte der Angeklagte N. durch den Zeugen Dr. L. eine sog. „unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung“ der B&B MMC an PineB. S.A. als Textvorlage entwerfen lassen. Per E-Mail vom 27.5.2009 unterrichtete der Angeklagte N. den Angeklagten Prof. Dr. D. unmittelbar über den Stand der Verhandlungen mit der Credit Suisse. Dabei verwies er auf den noch andauernden Reputationsprüfungsprozess. Der Angeklagte Dr. K. wurde hierbei nicht beteiligt.

Am 28.5.2009 trug die Credit Suisse Bedenken wegen möglicher Risiken vor und forderte eine Haftungsfreistellungserklärung von der Nürburgring GmbH. Erst nach Vorlage dieser Erklärung war die Credit Suisse bereit, die Eröffnung eines Kontos zu prüfen. Diesbezüglich kam es zu mehreren Gesprächen zwischen dem Zeugen M. sowie dem gesondert Verfolgten L. und dem Angeklagten Prof. Dr. D.. Als Ergebnis teilte der gesondert Verfolgte L. dem Angeklagten N. mit, der Angeklagte Prof. Dr. D. sei mit einer Risikofreistellungserklärung einverstanden.

Daraufhin unterrichtete der Angeklagte N. die Credit Suisse per E-Mail, dass die Nürburgring GmbH zur Beschleunigung der Reputationsprüfung bereit sei, die Bank von A. Risiken freizustellen. Noch am selben Tag antwortete die Bank, dass erst nach Abschluss der Prüfungen Mittelabflüsse von dem Konto zugelassen werden könnten. Der Angeklagte N. leitete die gesamte Korrespondenz einschließlich Risikofreistellungserklärung per E-Mail an den Angeklagten Prof. Dr. D. weiter. Der Angeklagte Dr. K. war in die Abgabe der Risikofreistellungserklärung nicht eingebunden.

Im Vorgriff auf den erhofften positiven Ausgang der Reputationsprüfung fertigten der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L. noch am 28.5.2009 einen handschriftli-

chen Auftrag zu einer Blitzüberweisung an die LLB über 95 Mio. €, wobei das Empfängerkonto noch offen blieb.

Die Credit Suisse lehnte jedoch am 2.6.2009 die Kontoeröffnung ab. Der gesondert Verfolgte L. informierte hierüber den Angeklagten Prof. Dr. D..

Bei einem anschließenden Treffen mit dem Angeklagte N., dem gesondert Verfolgten L. sowie dem Zeugen B. schlug der gesondert Verfolgte B. vor, die UBS als weitere Bank anzusprechen. Er hatte bereits mit der Bank Kontakt aufgenommen.

Am 3.6.2009 trafen sich der Angeklagte N. und die gesondert Verfolgten L. und B. in St. GA. vor der UBS-Bank. Dabei begab sich der gesondert Verfolgte B. zunächst alleine ohne Angabe von Gründen in die Bank. Der gesondert Verfolgte B. informierte die anderen Teilnehmer sodann telefonisch, dass sie nachkommen sollten.

Die UBS forderte einen Quellennachweis für die 95 Mio. € vom Finanzministerium. Über das Gespräch informierte der gesondert Verfolgte L. den Angeklagten Prof. Dr. D., der die Ausstellung eines entsprechenden Herkunftsnachweises veranlasste. Das Konto wurde am 3.6.2009 eröffnet.

Auf Weisung des Angeklagten Prof. Dr. D. wurden die Vollmachten wie bei dem Vollmachtenmodell bei der LLB ausgestaltet. Der Angeklagte Dr. K. unterschrieb die Kontoeröffnungsunterlagen und übermittelte sie per Telefax an die UBS, war aber im Übrigen in die Vorgänge nicht eingebunden.

Gegenüber der UBS bestätigte das Finanzministerium am 4.6.2009 schriftlich die Herkunft der 95 Mio. €. Am selben Tag bestätigte die UBS die Kontoeröffnung. Am 5.6.2009 bestätigte die LLB die Überweisung der 95 Mio. € an die UBS.

Im Rahmen einer Besprechung in der UBS am 3.6.2009 wurde nach telefonischer Rücksprache mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. vereinbart, dass die Nürburgring GmbH gegenüber der Bank schriftlich in die Erstellung eines MT799 entsprechend den Forderungen des gesondert Verfolgten B. einwilligt. Nach dessen Vorgaben stellte die UBS einen Entwurf aus, der dem gesondert Verfolgten L. übergeben wurde. Der gesondert Verfolgte B. bestand auf einem MT799, das gegenüber der HSBC abgegeben werden sollte, obwohl der vermeintliche Investor Global Asset Management mit der HSBC nicht in Beziehung stand.

Noch am selben Tag um 17:38 Uhr teilte der Angeklagte N. per E-Mail an den gesondert Verfolgten B. mit Kopie an den gesondert Verfolgten L. und den Zeugen B. mit, dass hiermit das geforderte Einverständnis erteilt werde und die Nürburgring GmbH durch die Überweisung der 95 Mio. € auf das vereinbarte Konto die Grundlage für die Überweisung des Finanzierungskapitals geschaffen habe.

Der gesondert Verfolgte B. übergab in der Folge dem Angeklagten N. und dem gesondert Verfolgten L. ein mit Datum vom 7.6.2009 versehenes Schreiben der GAM, unterschrieben von einer Person namens Harrison W. sowie einem Pierre S. D., in dem die Bereitstellung von 138 Mio. US-Dollar auf einem Konto bei der Wells Fargo Bank L.A. (Kalifornien) für die Investition in das Nürburgring-Projekt bestätigt wurde.

Im Laufe des 7.6.2009 fanden mehrere Telefonate zwischen den Angeklagten N., Prof. Dr. D. und den gesondert Verfolgten B. und L. statt. B. sagte zu, weitere Informationen über die Person des D. bis zum kommenden Montag vorzulegen. Außerdem sollte ein Kontoauszug über das zur Verfügung stehende Gesamtinvestitionskapital von 300 Mio. US-Dollar - von B. als „Kriegskasse“ bezeichnet - vorgelegt werden. Diese Informationen sollten am Montag voraussichtlich vor 9:00 Uhr per E-Mail übermittelt werden.

Um das Finanzierungskapital möglichst schnell zur Verfügung zu stellen, schlug der gesondert Verfolgte B. die Übergabe von Schecks in Höhe von 100 Mio. US-Dollar vor, die er für D. unterzeichnen wollte.

Um die Ausstellung der Schecks zu bewerkstelligen, vereinbarten die Beteiligten, dass als sog. „schnelle Lösung“ dem gesondert Verfolgten B. die Einzelunterschriftsberechtigung für ein Konto der GAM bei der Wells Fargo Bank erteilt werden sollte. Zu diesem Zweck sollten Scheckformulare, eine Kontovollmacht und eine Unterschriftskarte mit dem Kurierdienstleister FedEx nach Zürich verbracht werden, sodass die Unterschriftsbeglaubigung im amerikanischen Konsulat erfolgen und die Karte per FedEx zurück an die Wells Fargo gesandt werden. Danach sollte der gesondert Verfolgte B. entsprechende Orderschecks über die Investitionssumme ausstellen.

Da die 95 Mio. € voraussichtlich aber erst mit Wertstellung 9.6.2009 auf dem Konto der Nürburgring GmbH mit der Bezeichnung „B&B MMC Switzerland“ bei der UBS nach Überweisung durch die LLB eingehen sollten, wurde vereinbart, dass der gesondert Verfolgte B. die Schecks erst am 9.6.2009 oder spätestens am 10.6.2009 auf seinem Konto bei der UBS mit derselben Bezeichnung B&B MMC Switzerland einreichen sollte. Von dort aus sollte das Geld auf ein durch die Pinebeck. S.A. zu benennendes Konto weitergeleitet werden.

Noch am Sonntag, dem 7.6.2009 um 23:08 Uhr unterrichtete der Angeklagte N. per E-Mail den Angeklagten Prof. Dr. D. über den aktuellen Stand der Finanzierungsverhandlungen. Zu diesem Zwecke übersandte er einen umfassenden Vermerk, überschrieben mit „Status Finanzierung“ sowie den Anlagen UBS-Kontoeröffnung, Vergütungsauftrag LLB vom 4.6.2009, ein Telefax der LLB vom 5.6.2009 und ein Schreiben der Global Asset Management vom 7.6.2009. Der Angeklagte Dr. K. wurde nicht informiert.

In einer E-Mail vom 8.6.2009, 07:14 Uhr teilte der vermeintliche D. dem gesondert Verfolgten B. mit, das Geld stehe bereit. Zwar habe er aus „steuerlichen Gründen“ das Geld auf ein Konto der Miracle Asset Management (MAM), einer weiteren ihm gehörenden Firma überwiesen, sei aber bereit, das Geld auf ein Konto der GAM zurück zu überweisen, damit die Abwicklung nicht weiter verzögert werde.

Mit dieser E-Mail übersandte er einen Kontoauszug der Bank Wells Fargo vom 31.5.2009, der ein Guthaben am 1.5.2009 in Höhe von 42.648.315,67 US-Dollar und am 31.5.2009 in Höhe von 138.148.303,17 US-Dollar auswies. Der Kontoauszug weist als Inhaber des Kontos Nr. 8097640737 die MAM aus, auf die in der E-Mail hingewiesen worden war.

Dieser Kontoauszug war gefälscht. Zunächst ist auffällig, dass eine korrekte Addition der beiden in der Kopfzeile stehenden Einzelbuchungsposten lediglich einen um 1 Mio. US-Dollar niedrigeren Gesamtbetrag von 137.148.303,17 Mio. US-Dollar ergibt.

Zum anderen ergaben spätere Ermittlungen, dass zwar unter der Kontonummer 8097640737 seit dem 18.11.2008 ein Konto der MAM existierte. Indes bewegte sich der tatsächliche Kontostand zwischen dem 1.5.2009 und dem 31.5.2009 zwischen 15,21 US-Dollar Soll und 57,18 US-Dollar Haben. Die Kontostände bewegten sich zwischen seiner Errichtung im November 2008 und seiner Schließung im Juli 2009 maximal im Tausenderbereich.

Auch bei der von dem gesondert Verfolgten B. den Verantwortlichen der Nürburgring GmbH präsentierten Kontovollmacht handelt es sich um eine Fälschung. Sie trägt das Ausstellungsdatum 12.6.2009 sowie als weiteres Datum den 13.10.2007 als Tag der ersten Vollmachtserteilung für dieses Konto. Aus dem Dokument ergibt sich, dass der autorisierte Unterschriftsberechtigte Pierre S. D. dem neuen Zeichnungsberechtigten B. Kontovollmacht erteilt habe.

Spätere Ermittlungen ergaben, dass das Konto am 13.10.2007 noch nicht existierte. Zudem waren nach den Unterlagen der Bank am 28.1.2009 als Zeichnungsberechtigte für das Konto die Namen Eung S. A., Sloane P. D. und Christopher D. M. sowie am 15.4.2009 ein Mitchell P. M. eingetragen. Der gesondert Verfolgte B. taucht hingegen als Zeichnungsberechtigter zu keinem Zeitpunkt auf, ebenso wenig ein Pierre S. D..

Um 08:48 Uhr leitete der gesondert Verfolgte B. per E-Mail das Schreiben des D. nebst Anlagen an den Angeklagten N. weiter. Er kündigte an, die Schecks sowie eine Kontovollmacht würden noch heute an ihn versandt. Darüber hinaus behauptete er, dass Bilanzen und Kontoauszüge („Statements“) der GAM bei der LLB, Credit Suisse und UBS vorlägen und dieses Unternehmen über 300 Mio. US-Dollar verfüge. Ein entsprechender Kontoauszug sei aber erst im Laufe des Tages abrufbar.

Die UBS übersandte um 09:03 Uhr per E-Mail an den gesondert Verfolgten B. die Bestätigung der UBS-Bank gegenüber der B&B MMC Switzerland, dass die LLB die Überweisung von 95 Mio. € mit Wertstellung 9.6.2009 avisiert habe. Damit verfügte der gesondert Verfolgte B. über ein offizielles Schriftstück der UBS, mit dem der Eindruck erweckt werden konnte, dass seine Firma einen Geldbetrag von 95 Mio. € zur Verfügung habe.

Der Angeklagte N. leitete um 09:09 Uhr die E-Mail von 08:48 Uhr nebst Anhängen an den Angeklagten Prof. Dr. D. weiter. Der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L. erteilten das Einverständnis zur Fertigung eines MT799 und dessen Versand an eine durch B. zu benennende Bank.

Nunmehr gab der gesondert Verfolgte B. gegenüber der Pinebeck S.A. eine als „konditionierte unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung“ bezeichnete schriftliche Erklärung ab. Inhaltlich deckte sich diese Erklärung mit der am 7.6.2009 abgesprochenen Vorgehensweise.

In der Aufsichtsratssitzung vom 10.6.2009 der Nürburgring GmbH berichtete der Angeklagte Prof. Dr. D. unter Tagesordnungspunkt 3 b) über den „aktuellen Status der

Finanzierung von Nürburgring 2009“. Im Protokoll der Sitzung ist hierüber vermerkt: „Der Aufsichtsrat nimmt die Ausführungen des Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsführung zur Kenntnis.“

Am 10.6.2009 übermittelte die UBS per E-Mail an den Angeklagten N. und die gesondert Verfolgten L. und B. den Entwurf eines MT799 entsprechend den Vorgaben und bat um Bestätigung der Richtigkeit der Angaben.

Der Entwurf des MT799 enthielt folgende Auffälligkeiten:

Unter Account Name ist die Nürburgring GmbH, B&B MMC, B. eingetragen. Als Empfängerbank ist die HSBC benannt, obwohl diese von dem Investor D. nicht benannt worden war. Eine Fa. ESAGONO Ltd., die das entsprechende Konto bei der HSBC unterhalten soll, war bis zu diesem Zeitpunkt völlig unbekannt. In dem durch den gesondert Verfolgten B. dargestellten Finanzierungskonzept tauchte der Name dieser Gesellschaft nicht auf.

Außerdem weist der Entwurf einen Rechtschreibfehler am Ende des Textes auf. Dort heißt es „St. Gailen“ statt „St. Gallen“.

Diese Punkte blieben unbeanstandet. Auf Veranlassung des Angeklagten N. wurde allerdings als Rubrikeninhaber, d.h. als Kontonamensgeber ohne eigene Verfügungsbefugnis, die B&B MMC Switzerland eingesetzt.

Spätere Ermittlungen ergaben, dass bei der HSBC London kein Konto auf den Namen der ESAGONO Ltd. existiert.

Am 12.6.2009 erhielt der gesondert Verfolgte B. acht Blankoschecks der Miracle Asset Management (MAM) für das Konto mit der Nummer 8097640737 bei der Bank Wells Fargo, obwohl sich das Geld nach dem Inhalt des Schreibens vom 7.6.2009 auf einem Konto der GAM befunden haben soll und die Übersendung von Schecks dieses Unternehmens angekündigt war.

Ebenfalls am 12.6.2009 übermittelte die GAM einen „Zahlungsplan“ von fünf Tranchen zu je 100 Mio. €, beginnend mit dem 27.6.2009.

Am 15.6.2009 begaben sich die gesondert Verfolgten L. und B. zum amerikanischen Konsulat in Zürich. Dort ließ sich der gesondert Verfolgte B. seine Unterschrift auf einer Kontovollmacht für das MAM-Konto beglaubigen.

Am 16.6.2009 um 12:10 Uhr unterrichtete die Zeugin Schr. (Vorzimmer Finanzminister Prof. Dr. D.) per E-Mail den Angeklagten Dr. K. und den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Landrat Dr. P., dass der Angeklagte Prof. Dr. D. um 12:30 Uhr in einem Pressegespräch die gelungene vollständige Privatfinanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ bekannt geben werde. In dieser Pressemitteilung schilderte der Angeklagte Prof. Dr. D., dass die Investoren bereits eine erste Finanzierungstranche zur Verfügung gestellt hätten.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. unterrichtete am Nachmittag den Landtagsausschuss für Wirtschaft und Verkehr über den Inhalt der beabsichtigten Presseerklärung.

Letztlich scheiterte die Finanzierung unter den Umständen, die Gegenstand der Tat IV.8 sind. Die vom gesondert Verfolgten B. übergebenen Schecks waren nicht gedeckt.

Am 8.7.2009 forderte der Angeklagte N. den Hinterlegungsbetrag in Höhe von 95 Mio. € bei der UBS zurück, der schließlich am 13.7.2009 auf dem Konto der Nürburgring GmbH bei der Kreissparkasse Bad Neuenahr-Ahrweiler einging.

In der Zeit von Ende April bis Anfang Juli 2009 hatte der Angeklagte Prof. Dr. D. fast täglichen Kontakt mit dem gesondert Verfolgten L., da eine Bereitstellung von Finanzierungsmitteln nach Angaben des B. jederzeit unmittelbar bevorstand.

c.

Auch im von der MSR GmbH verantworteten Bereich II bestanden Finanzierungsprobleme. Hier hatte unter Vermittlung des Angeklagten Prof. Dr. D. sich der gesondert Verfolgte B. angeboten, ebenfalls über eine SLS-Finanzierung als sog. Projekt „B. II“ eine Finanzierung zu vermitteln. Gleichwohl war mit finanzieller Unterstützung durch das Land unter den Gegebenheiten, die den Gegenstand der Taten IV.9 bilden, im Bereich II mit den Bauarbeiten begonnen worden.

Da auch insoweit im Herbst 2008 keine Privatfinanzierung zustande kam, wurde unter Federführung des Angeklagten Prof. Dr. D. bei zwei Besprechungen im Finanzministerium am 7. und 8.10.2008, an denen auch der Angeklagte Dr. K., der Zeuge C. vom Finanzministerium und die gesondert Verfolgten L. und R. teilnahmen, ein Modell entwickelt, wonach die Nürburgring GmbH sämtliche Geschäftsanteile der MSR GmbH erwerben sollte. Der Nürburgring GmbH sollte eine Kaufoption und ein Vorkaufsrecht auf die Anteile der MSR GmbH eingeräumt werden. Der Zeuge C. hielt überdies in einem Vermerk vom 9.10.2008 über den Inhalt der Besprechungen fest: „Das worst-case Szenario stellt die Variante C dar: Zwar käme B. I zustande, jedoch keine Anschlussfinanzierung und MSR kann die Darlehensverbindlichkeiten nicht bedienen. Dann wäre der Bürgschaftsfall gegeben und das Land wäre verpflichtet, die Darlehensverbindlichkeit der MSR abzulösen. Für diesen Fall soll vorgesehen werden, dass dann das MSR-Engagement an den Nürburgring fällt.“

Als im Mai 2009 immer noch keine gesicherte Finanzierung im Bereich II vorhanden war, initiierte der Angeklagte Prof. Dr. D. den Abschluss eines sog. „Restrukturierungsvertrages“, wonach sich die Nürburgring GmbH und die ISB / RIM GmbH verpflichteten, die Gesellschaftsanteile der MSR GmbH gegen Erstattung des anteiligen Stammkapitals von 50.000 € zu übernehmen.

In dem Vertrag ist in Ziff. 1 als Verpflichtung der Nürburgring GmbH festgelegt: „Eine von NG und ISB noch zu bestimmende Gesellschaft (NewCO) wird sämtliche Anteile an der MSR erwerben mit Ausnahme der Anteile der NG (10 %).“

Auf Basis dieser Vereinbarung wurde am 6.6.2009 ein notarieller „Vorvertrag zum Vertrag zur Sicherstellung der weiteren Realisierung des MSR-Projekts“ abgeschlossen. Hierin verpflichtete sich die Nürburgring GmbH, einen Hauptvertrag abzuschließen mit dem Inhalt, dass eine GmbH, deren Anteile zu 100 % von der Nürburgring GmbH und der RIM GmbH gehalten werden, die MSR-Anteile erwerben solle. Dieser

notarielle Vertrag erlangte mangels Genehmigung durch die ISB GmbH und die RIM GmbH in der Folge keine Wirksamkeit.

Letztlich scheiterte eine Privatfinanzierung auch im Bereich II des Projekts „Nürburgring 2009“ nach den Ereignissen, welche die Tat IV.8 zum Gegenstand haben.

Am 7.7.2009 trat der Angeklagte Prof. Dr. D. vom Amt des Finanzministers des Landes Rheinland-Pfalz zurück.

In einem Schreiben an seinen Nachfolger im Amt des Finanzministers Dr. K. vom 21.9.2009 führt der Angeklagte Prof. Dr. D. u.a. aus: „Drittens musste ich in dieser Zeit mit hoher Intensität meinen Kontrollfunktionen nachkommen. Dazu gehörte insbesondere eine praktisch tägliche Erörterung der Entwicklung insbesondere mit Herrn L., der für den Nürburgring die Gespräche und Verhandlungen in Zürich führte“.

d.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz kam nach Abschluss seiner Prüfungen im Jahresbericht 2011 zu folgender Bewertung der geplanten SLS-Finanzierung:

„Das Vorgehen der Nürburgring GmbH war in hohem Maße risikobehaftet und auch unter Berücksichtigung kaufmännischer Grundsätze (§ 92 Landeshaushaltsordnung) nicht vertretbar. Mit Hilfe eines Spekulationsgeschäfts sollte ein Großprojekt mit Krediten versorgt werden, dessen Finanzierung am Kapitalmarkt Schwierigkeiten bereitete. Die ökonomischen Hintergründe des Finanzierungsmodells von IPC/Pinebeck haben sich niemandem erschlossen. Allen Beteiligten war unklar, warum ein für IPC/Pinebeck verlustreiches Immobiliengeschäft Voraussetzung für den Einstieg in das SLS-Geschäft sein sollte: Die von Seiten der IPC-Gesellschaften vorgeschlagene Gestaltung beurteilten die beteiligten Rechtsanwälte als in höchstem Maße außergewöhnlich, unüblich und nicht nachvollziehbar. Eine von der Nürburgring GmbH beauftragte Steuerberatungsgesellschaft wies darauf hin, dass die geplante Finanzierung das Risiko einer Schenkungssteuerpflicht beinhalte. Die unzureichende wirtschaftliche Tragfähigkeit des Finanzierungsmodells erschließt sich schon bei überschlägiger Betrachtung. Für die Beteiligung an Policen-Portfolios wird eine typische Rendite von 7- 8% genannt. Bei einer Rendite von 8% auf dem amerikanischen Life Settlement Markt hätte sich bei dem Finanzvolumen von 1,04 Mrd. US-Dollar ein Überschuss i.H.v. 83 Mio. US-Dollar, also etwas 65 Mio. € ergeben. Die Frage, warum Investoren bereit sein sollten, den Großteil dieses Überschusses aus dem SLS-Geschäft an die Nürburgring GmbH weiterzureichen, konnte niemand beantworten.“

e.

In der Folgezeit kam - ohne Beteiligung der Angeklagten - eine sog. Neustrukturierung des Projekts „Nürburgring 2009“ zustande, federführend unter dem nunmehrigen Finanzminister Dr. K...

Mit notariellem Vertrag vom 25.3.2010 kaufte die Nürburgring GmbH 93,3 % der Anteile und die RIM GmbH 6,7 % der Anteile an der im Bereich II tätig gewordenen MSR GmbH zu einem Preis von je 1,00 € pro Geschäftsanteil. Sämtliche Schulden der Nürburgring GmbH gegenüber dem Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz für die Bauwerke im Bereich I in Höhe von über 200 Mio. € und sämtliche Schulden

der MSR GmbH in Höhe der stillen Beteiligungen von über 85 Mio. € aus dem Engagement der RIM GmbH (s.u. IV.9) sowie der CMHN GmbH – der Bauherrin eines 4-Sterne-Hotels - im Hinblick auf den Kredit gegenüber der Bank für Tirol und Vorarlberg für den Hotelneubau, der zwischenzeitlich notleidend geworden war, wurden mit Vertrag vom 28.7.2010 zu einem neuen Darlehen über 330 Mio. € zusammengefasst. Darlehensgeberin war die ISB GmbH. Zinsen und Tilgung sollten aus den Einnahmen der 3 Besitzgesellschaften Nürburgring GmbH, MSR GmbH und CMHN GmbH aus Pachtzahlungen der Betriebsgesellschaft NAG GmbH resultieren. An dieser Betriebsgesellschaft NAG GmbH waren zu gleichen Teilen die Lindner Hotelgruppe GmbH & Co. Hotel KG sowie die Mediinvest GmbH des Zeugen R. beteiligt.

Die im Pachtvertrag mit der Betriebsgesellschaft vorgesehene Mindestpacht hätte nach Ablauf einer mehrjährigen „Einschwungphase“ zunächst lediglich ausgereicht, um die Zinsen des 330 Mio. €-Darlehens zu bedienen. Tilgungsleistungen hätten mit diesen Einnahmen nicht erbracht werden können. Da die Betriebsgesellschaft NAG GmbH der Zeugen Li. und R. die Pachtzinszahlungen im Hinblick auf geltend gemachte Baumängel ganz oder teilweise nicht beglich, wurde das Darlehen notleidend. Nachdem eine Rettungsbeihilfe des Landes Rheinland-Pfalz für die Nürburgring GmbH von der EU-Kommission nicht genehmigt worden war, meldete die Nürburgring GmbH schließlich am 24.7.2012 Insolvenz an.

Ein im Insolvenzverfahren eingeholtes Sachverständigengutachten der Firma JonesLangLaSalle kam zu dem Ergebnis, dass zum Stichtag 20.9.2012 das CMHN-Hotel einen Ertragswert von 10,22 Mio. € und alle drei MSR-Objekte, nämlich das Eifeldorf Grüne Hölle mit 3-Sterne-Hotel, der Ferienpark mit 100 Ferienhäusern und das Personalhaus, insgesamt lediglich einen Ertragswert von 6,91 Mio. € aufwiesen. Diese Bewertung ist allerdings mit Unsicherheiten behaftet, da die Gutachter infolge Verweigerung von Auskünften durch die Betriebsgesellschaft keine vertieften Kenntnisse über Umsatz und Gewinn der Hotels hatten gewinnen können.

IV.

Feststellungen zu den Anklagevorwürfen

1.

Mit der zugelassenen Anklage wird im Fall 1 den Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K., N. und dem gesondert Verfolgten L. mittäterschaftliche Untreue zur Last gelegt.

Der Vorwurf in der Anklageschrift lautet:

„In einem zwischen der IPC S.A. und der B&B MMC am 26.5.2008 abgeschlossenen Treuhandvertrag hatte sich die IPC S.A. verpflichtet, zum Nachweis der Bonität Eigenmittel i.H.v. 10 % der Investitionssumme von 1,2 Mrd. US-Dollar, somit 120 Mio. US-Dollar bzw. 80 Mio. €, bar auf ein bei einer Schweizer Bank eingerichtetes Treuhandkonto für 14 Monate einzuzahlen. Am 23.7.2008 forderte der gesondert Verfolgte B. den Eigenkapitalnachweis bei der IPC S.A. an.

Da die IPC S.A. nicht in der Lage war, den Eigenkapitalnachweis zu führen, entschied der Angeschuldigte Prof. Dr. D. in einer Besprechung am 31.7.2008, an der u.a. auch die Angeschuldigten N. und L. teilnahmen, dass die Nürburgring GmbH, obwohl vertraglich nicht verpflichtet, den Eigenkapitalnachweis für die IPC S.A. führt.

Die hierzu notwendige Liquidität sollte durch den Liquiditätspool der Nürburgring GmbH zur Verfügung gestellt werden. Der Liquiditätspool ist ein zentrales Finanzsteuerungsinstrument bei dem Kreditreferat des Ministeriums der Finanzen und ermöglicht Unternehmen mit einer mindestens 25 %-igen Landesbeteiligung im Fall kurzfristigen Kreditbedarfs die Gewährung von Darlehen zu Tagesgeldzinssätzen. Zudem entschied der Angeschuldigte Prof. Dr. D. am 1.8.2008, dass die Nürburgring GmbH die durch die Entnahme des Betrages i.H.v. 80 Mio. € aus dem Liquiditätsfond anfallen Kosten, wie Zinsen und Bankgebühren, zu tragen hat. Dabei war den Angeschuldigten Prof. Dr. D., Dr. K., N. und L. bewusst, dass die Kosten aus Bankspesen und Zinsen nicht durch die mit der Anlage des Geldes auf dem von dem gesondert Verfolgten B. geforderten Bankkonto bei einer Schweizer Bank erzielbaren Zinseinnahmen gedeckt werden.

In Kenntnis dieser Umstände forderte der Angeschuldigte N. am 19.9.2008 den Betrag von 80 Mio. € in Abstimmung mit den Angeschuldigten Dr. K. und L. namens der Nürburgring GmbH bei dem Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz an. Die Auszahlung aus dem Liquiditätspool wurde durch den Angeschuldigten Prof. Dr. D. durch seine Paraphe genehmigt. Das Geld wurde auf ein Schweizer Konto der Nürburgring GmbH eingezahlt und später in den Liquiditätspool des Landes zurückgeführt, nachdem die Finanzierung gescheitert war.

Unter Berücksichtigung der Zinseinnahmen auf dem Schweizer Konto entstanden der Nürburgring GmbH durch die Einrichtung des Bardepots Kosten i.H.v. insgesamt 72.494,66 €, die nach Auflösung des Bardepots am 18.12.2008 aus dem Vermögen der Nürburgring GmbH an den Liquiditätspool gezahlt wurden, nachdem sie von den Angeschuldigten Dr. K., L. und N. als sachlich und rechnerisch richtig gebilligt worden waren.“

Die Hauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Im Finanzministerium trafen sich am 31.7.2008 die Angeklagten Prof. Dr. D., N., der gesondert Verfolgte L. sowie die Zeugen M., C., Sch., W. und D. sowie der gesondert Verfolgte B..

Gegenstand der Erörterungen war die von dem gesondert Verfolgten B. geforderte Bareinlage in Höhe von 80 Mio. €, basierend auf dem dritten Finanzierungsangebot des gesondert Verfolgten B. vom 11.4.2008 (s.o. III.3.b).

Der Angeklagte Prof. Dr. D. entschied, dass die Nürburgring GmbH die Bareinlage für die eigentlich hierzu nach dem Vertrag vom 26.5.2008 verpflichtete IPC S.A. aufbringen musste, da diese hierzu finanziell nicht in der Lage war. Auch sollte die Nürburgring GmbH die Kosten für die Anlage des Bankdepots sowohl im Hinblick auf die entstehenden Zinsen für Entnahmen aus dem Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz als auch sämtliche Bankspesen tragen. Die durch den Zeugen Dr. Sch. vorgebrachten Bedenken, hierfür sei eine Ermächtigung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich, blieben unberücksichtigt. Nach dem Gespräch erarbeitete der Zeuge Dr. Sch. „Umgehungslösungen“, die u. a. die entsprechende Anwendung des § 60 LHO (Vorschussregelung) oder eine Finanzierung durch die Erweiterung des Bürgschaftsrahmens vorsahen.

Am 1.8.2008 entschied der Angeklagte Prof. Dr. D., dass, da die Zahlung der 80 Mio. € komplett über die Nürburgring GmbH dargestellt werde und die Mittel aus dem Liquiditätspool des Landes bereit gestellt werden sollten, der Zeuge Dr. Sch., Mitarbeiter im Finanzministerium, die Zahlung aus dem Liquiditätspool als „unter Bilanzebene abwickeln“ sollte. Demnach tauchte das Darlehen in der Bilanz der Nürburgring GmbH nicht auf.

A. Beteiligten war hierbei bewusst, dass mit der Auszahlung aus dem Liquiditätspool eine vertragliche Verpflichtung der IPC S.A. gegenüber der B&B MMC erfüllt wurde.

Am 5.8.2008 bemühte sich der Angeklagte N. im Auftrag des Angeklagten Prof. Dr. D. bei dem gesondert Verfolgten B. um eine Verkürzung der Anlagfrist von 14 auf 12 Monate, um den Liquiditätspool nicht länger als nötig in Anspruch zu nehmen.

Bei dieser Gelegenheit offenbarte der gesondert Verfolgte B., dass er aus „Nebengeschäften“ mit den Anlagegeldern Zinseinnahmen erwirtschaften wolle. Eine Verkürzung der Laufzeit hätte ihm Zinsnachteile erbracht, weshalb er eine Laufzeitverkürzung ablehnte. Hierüber unterrichtete der Angeklagte N. den Angeklagten Prof. Dr. D..

Trotz der vorgebrachten Bedenken erklärte der Angeklagte Prof. Dr. D. am 6.8.2008, dass an den getroffenen Vereinbarungen mit B. festgehalten werde. Gleichzeitig sollte die Bürgschaft über 135 Mio. € auf 55 Mio. € zu Gunsten des gesondert Verfolgten M./IPC beschränkt werden, damit bei Ausreichung der 80 Mio. € der Bürgschaftsrahmen von 135 Mio. € nicht überschritten werde.

Weiter bestand der Angeklagte Prof. Dr. D. auf einer absoluten Sicherheit für die Bareinlage. Wie dies in Kenntnis der von dem gesondert Verfolgten B. beabsichtigten Zinsnebangeschäfte sichergestellt werden sollte, konnte nicht festgestellt werden

Der gesondert Verfolgte B. schlug am 7.8.2008 die Einzahlung der Bareinlage von 80 Mio. € auf ein Konto der B&B MMC bei der Liechtensteinischen Landesbank (LLB) in der Schweiz vor. Dies lehnte der Zeuge Dr. Sch. ab, da keine zureichende Sicherheit für das Land gegeben war.

Der gesondert Verfolgte B. kündigte am 11.8.2008 per E-Mail gegenüber den Angeklagten Prof. Dr. D., N., Dr. K. und dem gesondert Verfolgten L. an, dass er ein Treuhandkonto bei der LLB in Zürich vorbereiten und einrichten werde. Daraufhin kam es am 12. August 2008 zu einem Treffen mit den Bankbediensteten St. (LLB), von Sachsen (LLB), dem vorgeblichen Investor D. und dem gesondert Verfolgten B. in den Räumlichkeiten der LLB in Zürich.

Der Zeuge Rechtsanwalt Dr. L. von der Kanzlei , der von der Nürburgring GmbH laufend mit der rechtlichen Betreuung des Projektes „Nürburgring 2009“ beauftragt war, äußerte in einer E-Mail vom 12.8.2008 an den gesondert Verfolgten L. und den Angeklagten N. Bedenken gegen die Entnahme der Bareinlage aus dem Liquiditätspool, da aus ihm grundsätzlich nur kurzfristig benötigte Mittel entnommen werden dürften.

Der Angeklagte N. unterstützte am 13.8.2008 in Abstimmung mit dem gesondert Verfolgten L. per E-Mail gegenüber dem Angeklagten Prof. Dr. D. die Absicht, die Bareinlage aus dem Liquiditätspool zu entnehmen, da dies für die Nürburgring GmbH die günstigste Lösung sei. Dieser Vorschlag war mit dem Zeugen Dr. Sch. abgestimmt. Noch am selben Tag ließ der Angeklagte Prof. Dr. D. über den Zeugen Dr. Sch. mitteilen, dass die Bareinlage über den Liquiditätspool von der Nürburgring GmbH angefordert werden solle.

Am 15.8.2008 schlossen die Angeklagten Dr. K. und N. sowie der gesondert Verfolgte L. namens der Nürburgring GmbH und der gesondert Verfolgte B. namens der B&B MMC einen Kontoeröffnungsvertrag mit der LLB über die Einrichtung eines sog. Kollektivkontos.

Danach konnte der gesondert Verfolgte B. nur gemeinsam mit dem Angeklagten N. und dem gesondert Verfolgten L. über das Konto verfügen. Zudem hatten der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L. gemeinsames Verfügungsrecht. Hierdurch sollte verhindert werden, dass der gesondert Verfolgte B. auf die Bareinlage Zugriff nehmen konnte.

Am 28.8.2008 fand ein Treffen im Finanzministerium unter Beteiligung der Angeklagten Prof. Dr. D., N., der gesondert Verfolgten L. und B., der Zeugen M., B., D., Dr. Sch. und C. sowie des angeblichen Investors D. statt. Gegenstand der Besprechung war die inhaltliche Ausgestaltung der o.g. „Kontovereinbarung“, durch die sichergestellt werden sollte, dass ein Zugriff des gesondert Verfolgten B. auf die Bareinlage ausgeschlossen war. Am 29.8.2008 fertigte die Anwaltskanzlei im Auftrag der Nürburgring GmbH einen entsprechenden Entwurf.

In der Sitzung vom 2.9.2008 wurde der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH über die beabsichtigte Finanzierung und Bareinlage durch die Geschäftsführung der Nürburgring GmbH unterrichtet. Dabei wurde dem Aufsichtsrat und – bereits zuvor – dem Finanzministerium der Entwurf der Kontovereinbarung vorgelegt. Aus den dem Aufsichtsrat zur Vorbereitung der Sitzung durch die Nürburgring GmbH übermittelten Unterlagen und Tischvorlagen ergab sich nicht, dass der Betrag von 80 Mio. € aus dem Liquiditätspool entnommen werden sollte. Die nicht näher erläuterte Herkunft des Geldes veranlasste den Mitarbeiter der Kreisverwaltung Ahrweiler, den Zeugen M., dem Zeugen Landrat Dr. P. zu empfehlen, den Sachverhalt zu hinterfragen. Im Ergebnis billigte der Aufsichtsrat die beabsichtigte Finanzierung und die Bareinlage.

Am 3.9.2008 unterzeichneten der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L. für die Nürburgring GmbH die Kontovereinbarung. Als „Zeuge“ der Unterschriftsleistung zeichnete auch D.. Es fehlt jedoch die Unterschrift des gesondert Verfolgten B..

Vereinbart war die geplante Finanzierung durch Einschaltung der B&B MMC, die die Finanzmittel für das SLS-Geschäft i.H.v. ca. 1,2 Mrd. US-Dollar zur Verfügung stellen sollte. Die Abwicklung sollte über ein Schweizer Treuhandkonto erfolgen, von dem aus die Investitionssumme für die Nürburgring GmbH über die IPC S.A. an die IPC GmbH als Vertragspartnerin der Nürburgring GmbH fließen sollte.

Zur Unterstützung der SLS-Finanzierung sollte die Nürburgring GmbH bei der Liechtensteinischen Landesbank einen Barbetrag in Höhe von 80 Mio. € für einen Zeitraum von 14 Monaten einzahlen. Das bei der LLB angelegte Geld sollte mindestens zum EONIA-Zinssatz verzinst werden.

Die Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K., N. und der Zeuge Dr. Sch. gingen davon aus, dass die Anlage der 80 Mio. € auf EONIA-Tagesgeld-Basis ermöglichen würde, die Entnahme im Hinblick auf zu erwartende Guthabenzinsen kostenneutral darzustellen, über sonstige Kosten (Bankspesen, Kontoführungsgebühren etc.) wurden jedoch keine Überlegungen angestellt.

Am 8.9.2008 weigerte sich die Liechtensteinische Landesbank (LLB), in die Kontovereinbarung eingebunden zu werden, da sie darin ein haftungsrechtliches Problem sah. Hierdurch wurde eine Neugestaltung erforderlich. Eine als Ersatz ursprünglich angedachte Bürgschaftslösung stieß bei der Anwaltskanzlei auf Bedenken. Daher wurde in der am 12.9.2008 entworfenen sog. „Kontovereinbarung II“ eine Weiterüberweisung der Einlage von der LLB an die Deutsche Bank AG Frankfurt/Main als Tagesgeldanlage vorgeschrieben. Diese Vereinbarung unterschrieben am 17.9.2008 wiederum der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L. sowie der gesondert Verfolgte B..

Zuvor hatte der Zeuge D. (C. & C.) in einer E-Mail vom 10.9.2008 Bedenken gegen die Notwendigkeit einer Vollmachtserteilung für den gesondert Verfolgten B. erhoben. Für ihn sei völlig neu, dass nunmehr überhaupt eine Bareinlage geleistet werden solle. Hierfür sah er auf der Grundlage der bestehenden Verträge keine Notwendigkeit. Die Bedenken des Zeugen D. wurden nicht beachtet und die „Kontovereinbarung II“ geschlossen.

Ebenfalls am 10.9.2008 hatte der Angeklagte N. den Angeklagten Dr. K. per E-Mail über den aktuellen Stand der Finanzierung und die beabsichtigte Neufassung der

Kontovereinbarung unterrichtet. Dabei wies er darauf hin, dass die vorgenommenen Veränderungen mit dem Zeugen Dr. Sch. und dem gesondert Verfolgten B. abgestimmt worden seien. Demzufolge war der Angeklagte Dr. K. an der Neufassung der Kontovereinbarung nicht beteiligt. Erst der Kontoeröffnungsantrag und die Kontovollmacht für den gesondert Verfolgten B. bzw. B&B MMC wurden von ihm unterzeichnet.

Die Kontoeröffnung erfolgte am 17.9.2008.

Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt vor dem 18.9.2008 führte die beratende Anwaltskanzlei im Auftrag der Nürburgring GmbH eine KYC-Prüfung (Know Your Customer) durch, eine Zuverlässigkeitsprüfung, die als Ergebnis erbrachte, dass die Aktivitäten des gesondert Verfolgten B. als unseriös bewertet wurden. Dieser hatte sich in der Vergangenheit zum Beleg seiner guten Reputation mehrfach auf einen in Dubai angeblich bekannten und renommierten Anlagefonds mit der Bezeichnung Al-Amana berufen. In diesem Zusammenhang nannte er als angeblichen ehemaligen Geschäftspartner den Geschäftsmann Terence A., der in der arabischen Region einen hervorragenden Namen genoss.

Die Kanzlei schaltete im Rahmen der KYC-Prüfung die US-amerikanische Kanzlei B. ein, die über eine Dependence in Dubai verfügte. Zufälligerweise war ein Mitarbeiter dieser Kanzlei B. mit Terence A. zum Essen verabredet und nutzte die Gelegenheit, ihn nach der Person des B. zu fragen. Dabei teilte A. mit, dass er B. überhaupt nicht kenne. Die Kanzlei B. fasste diese und andere Erkenntnisse in einem Schreiben an die Kanzlei vom 18.9.2008 zusammen und warnte vor weiteren Kontakten mit dem gesondert Verfolgten B.. B. rieten zu besonderer Vorsicht, obwohl die vorhandenen Unterlagen nicht völlig erschöpfend waren. Diese Erkenntnisse übermittelte die Anwaltskanzlei am 19.9.2008 per E-Mail an den Angeklagten N..

In einem zusammenfassenden Vermerk des gesondert Verfolgten L. und des Angeklagten N. vom 20.9.2008 über die Zuverlässigkeit des gesondert Verfolgten B. fehlt jeder Hinweis auf die Ausführungen der Kanzlei B.. Dies hatte seine Ursache darin, dass der Angeklagte N. ursprünglich zwar diese Warnungen in den zusammenfassenden Vermerk aufgenommen hatte, diese jedoch sodann vom gesondert Verfolgten L. als Vorgesetztem des Angeklagten N. wieder herausgestrichen wurden.

Trotz der Warnhinweise wurde dem gesondert Verfolgten B. Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen. In einer nach den nicht überprüfbaren Angaben in den Adressierungen und im Text einer angeblich von Terence A. stammenden E-Mail vom 20.9.2008, die der gesondert Verfolgte B. an die Anwaltskanzlei und die Nürburgring GmbH unter dem Briefkopf der B&B MMC weiterleitete, teilte dieser nun mit, er kenne B. persönlich und habe mit ihm bei der Vermarktung des Al-Amana-Fonds zusammengearbeitet. Eine nachvollziehbare Erklärung für sein anfängliches Bestreiten einer Kenntnis wurde nicht gegeben. Eine weitere Überprüfung erfolgte nicht und die Beteiligten verließen sich weiterhin vollumfänglich auf die Angaben des gesondert Verfolgten B..

Mit E-Mail vom 19.9.2008 an die Zeugen Sch. und Dr. Sch. bat der Angeklagte N. in Abstimmung mit dem Angeklagten Dr. K. und dem gesondert Verfolgten L. um Über-

weisung der 80 Mio. € auf das Konto der Nürburgring GmbH bei der Kreissparkasse Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Das Schreiben wurde dem Referat 433 des Finanzministeriums, dem Zeugen L., zur Erledigung vorgelegt. Dieser bereitete ein Genehmigungsschreiben vor. Wegen der Bedeutung der Sache wurde dieses Schreiben auch dem Angeklagten Prof. Dr. D. unmittelbar zur Erteilung der Zustimmung vorgelegt.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. erklärte am 22.9.2008 sein Einverständnis auf dem Schreiben durch seine Paraphe.

Auf der Grundlage des paraphierten Genehmigungsschreibens fertigte ein Beamter des Finanzministeriums die Auszahlungsanordnung mit Wertstellung 22.9.2008 an, was dem Wunsch der Nürburgring GmbH ausweislich einer E-Mail vom 19.9.2008 an die Zeugen Sch. und Dr. Sch. entsprach.

Die Überweisung der 80 Mio. € kündigte der Angeklagte N. per E-Mail am 22.9.2008 für den Folgetag gegenüber der LLB an. Er forderte diese auf, Kontakt mit dem Zeugen Dr. Sch. wegen der Anlagestrategie der Einlage aufzunehmen. Dabei einigte man sich auf eine Anlage als Tagestermingeld auf EONIA-Basis.

Am 23.9.2008 wurde der Betrag in Höhe von 80 Mio. € dem Konto der Nürburgring GmbH bei der Kreissparkasse Bad Neuenahr-Ahrweiler gutgeschrieben. Mit Zahlungseingang veranlassten der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L. die Überweisung des Betrages in Höhe von 80 Mio. € auf das zu Gunsten der Nürburgring GmbH bei der LLB/Schweiz eingerichtete Konto, wo er am 24.9.2008 verbucht wurde.

Im Zeitraum zwischen dem 23.9.2008 und dem 8.12.2008 lag der EONIA-Zinssatz zwischen 2,90 % und 4,6% (Durchschnitt 3,50%).

Die LLB gewährte während der Dauer des Anlagezeitraums einen Guthabenzinssatz von zwischen 2,5% und 4,19% (Durchschnitt 3,51%).

Der Liquiditätspool konnte sich in diesem Zeitraum zu Zinssätzen zwischen 2,85% und 4,66% (Durchschnitt 3,56%) finanzieren.

Mit Eingang der 80 Mio. € bei der LLB begann die vertraglich vereinbarte 3-Tagesfrist für B&B MMC, einen Investor nachzuweisen.

Zwischen dem 20.10.2008 und dem 9.11.2008 verschwand der gesondert Verfolgte B. spurlos. Nachdem er wieder aufgetaucht war, gab er per E-Mail gegenüber dem Angeklagten Prof. Dr. D., nicht jedoch gegenüber dem Angeklagten Dr. K. oder anderen Mitarbeitern der Nürburgring GmbH, an, zu Unrecht in Dubai in Untersuchungshaft gewesen zu sein. Angeblich soll er wegen eines Unfalls unter Beteiligung von Mitgliedern der Familie des Scheichs in Haft gewesen bzw. wegen eines versuchten Betruges zu seinen Lasten an der Ausreise gehindert worden sein.

Die Zeugen B. und M. forderten B. ultimativ zur Zahlung einer zugesagten ersten Finanzierungsrate auf unter Hinweis darauf, dass ansonsten am 14.11.2008 ein Abzug der 80 Mio. € erfolgen werde.

Diese Anforderungen gingen zurück auf eine Besprechung am 4.11.2008 in Zürich, an der D., der Angeklagte N. und die Zeugen B. und M. teilgenommen hatten. In deren Verlauf berichtete D., der gesondert Verfolgte B. habe ihm mitgeteilt, dass alle erforderlichen Unterlagen für die Kapitalbeschaffung vorlägen und damit „alles im grünen Bereich sei“. Gleichwohl erfolgte die für den 4.11.2008 zugesagte Zahlung einer ersten Rate in Höhe von 60 Mio. € an die Pinebeck S.A. nicht.

Am 5.11.2008, einen Tag nach dem zugesagten Geldeingang, ließ sich der Angeklagte Prof. Dr. D. von dem Angeklagten N. über den Stand der Verhandlungen unterrichten und verlangte, dass bis zum 7.11.2008 belastbare Unterlagen vorliegen müssten. Für diesen Tag war eine Besprechung im Finanzministerium anberaumt, zu der der Angeklagte Prof. Dr. D. den Angeklagte N., den gesondert Verfolgten L. sowie die Zeugin Sch. und den D. eingeladen hatte.

Auf Grund einer von dem gesondert Verfolgten B. gegenüber dem Angeklagten Prof. Dr. D. geäußerten Bitte stellte die LLB der Frando AG eine Bestätigung aus, dass ein Konto der Nürburgring GmbH einen Betrag von 80 Mio. € als Guthaben aufwies. Diese Bestätigung sei – so die Darstellung des gesondert Verfolgten B. – für den Investor unabdingbar. Darüber hinaus bat er, dass die Bestätigung durch die Frando AG an die B&B MMC ausgehändigt werden dürfe. Der Angeklagte Prof. Dr. D. stimmte dieser Forderung zu. Die Bestätigung wurde erstellt.

Am 18.11.2008 kam es zu einem Treffen in den Räumlichkeiten der Frando AG des D. in Zürich. Am Morgen dieses Tages teilte der gesondert Verfolgte B. mit, dass das Bestätigungsschreiben der LLB vom 10.11.2008 dem angeblichen Investor nicht ausreiche.

Bis gegen 16.00 Uhr führten D., die gesondert Verfolgten L. und B. sowie der Angeklagte N. weitere Gespräche über die Erbringung eines weiteren Nachweises bzgl. des Bardepots. Zugleich kündigte der gesondert Verfolgte B. an, dass D. am Nachmittag des 18.11.2008 mit Anwälten des Investors in Kontakt treten werde, um die weiteren Details abzustimmen. Bis zum späten Abend kam jedoch kein Kontakt zustande. Der gesondert Verfolgte B. sagte zu, dass auf jeden Fall bis 11.00 Uhr am folgenden Tag, dem 19.11.2008, eine entsprechende Antwort der Anwaltskanzlei vorliegen werde. Die Anwaltskanzlei meldete sich jedoch nicht.

Der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L. unterrichteten den Angeklagten Prof. Dr. D. in einem Schreiben vom 18.11.2008, dass sich der gesondert Verfolgte B. Kontoauszüge für das Konto der Nürburgring GmbH bei der LLB aushändigen lassen dürfe und der Einrichtung eines Unterkontos über 80 Mio. € mit der Bezeichnung B&B MMC Dubai zugestimmt werde. Beide Regelungen widersprachen der „Kontovereinbarung II“. Gleichwohl billigte sie der Angeklagte Prof. Dr. D.. Damit gelang es dem gesondert Verfolgten B., nach außen hin den Anschein zu erwecken, seine Gesellschaft verfüge über liquide Mittel in Höhe von 80 Mio. €.

Noch am 18.11.2008 um 16.50 Uhr stellte die LLB einen Kontoauszug zu Gunsten der B&B MMC über 80 Mio. € aus. Er wurde dem gesondert Verfolgten B. auch übergeben. Über die Verwendung des Kontoauszugs durch den gesondert Verfolgten B. konnten keine Feststellungen getroffen werden.

Am 19.11.2008 fasste der gesondert Verfolgte B. in einer E-Mail unmittelbar an den Angeklagten Prof. Dr. D. die Gespräche vom 18.11.2008 zusammen. Zugleich erläuterte er noch einmal die Gründe, warum er in Dubai festgehalten worden sei. Dabei behauptete er, ein Scheckvordruck der B&B MMC sei entwendet und gefälscht zur Einlösung gebracht worden. Wegen der Aufklärung dieser Angelegenheit sei er in Dubai festgehalten worden. Wieso er deshalb in Untersuchungshaft gewesen sein soll, erklärte er nicht.

In einem an die Nürburgring GmbH gerichteten „Memo“ vom 21.11.2008 teilte D. mit, dass der gesondert Verfolgte B. nunmehr ein Gespräch mit Investoren am 26.11.2008 vereinbart habe.

Nach Mitteilung des D. soll eine Investorin namens L.-W. in diesem Treffen bestritten haben, irgendein Finanzierungsangebot unterbreiten zu wollen. Der gesondert Verfolgte B. war angeblich hierüber schockiert.

Noch am 26.11.2008 kündigte der gesondert Verfolgte B. gegenüber der Pinebeck S.A. die Vertragsbeziehungen mit der Behauptung, die Pinebeck S.A. habe der B&B MMC „zu viel Druck gemacht“ und dadurch eine „ordnungsgemäße Erfüllung der Verträge verhindert“.

Nachdem die zugesagte Finanzierung gescheitert war, kündigte der Angeklagte N. am 27.11.2008 gegenüber der LLB das Konto und erteilte am 1.12.2008 den Rücküberweisungsauftrag für das Guthaben. Am 2.12.2008 erfolgte die Gutschrift auf dem Konto der Nürburgring-GmbH bei der Kreissparkasse Bad Neuenahr-Ahrweiler und wurde im Anschluss dem Liquiditätspool am 8.12.2008 wieder gutgeschrieben.

Der Zinsaufwand für den Liquiditätspool betrug insgesamt 602.355,56 € (durchschnittlicher Zinssatz 3,56%). Die Guthabenzinsen bei der LLB betragen 549.293,46 € (durchschnittlicher Zinssatz: 3,51%)

Der Verlust einschließlich angefallener Kosten und Steuern berechnet sich wie folgt:

Erträge:	
Zinserträge Konten LLB	549.293,46 €
Zinserträge Kreissparkasse Ahrweiler	<u>28.890,60 €</u>
tot.	578.184,06 €
Aufwand:	
Bankspesen LLB	39.095,64 €
Überweisungsgebühr LLB	16,62 €
Kapitalertragssteuer LLB	67,04 €
KapESt, SolZ Kreissparkasse Ahrweiler	9.143,86 €
Zinsen Liquiditätspool	<u>602.355,56 €</u>
tot.	650.678,72 €

Der Schaden der Nürburgring GmbH beträgt 72.494,66 € (578.184,06 € - 650.678,72 €).

2.

Mit der zugelassenen Anklage wird im Fall 2 den Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K. und dem gesondert Verfolgten L. mittäterschaftliche Untreue zur Last gelegt.

Der Anklagevorwurf lautet u.a.:

„Als faktischer Geschäftsführer der Firma Nürburgring GmbH und unter Überschreitung seiner Kompetenz als Aufsichtsratsvorsitzender der Firma ordnete der Angeeschuldigte Prof. Dr. D. gegenüber den Angeschuldigten Dr. K. und L. an, dass die Nürburgring GmbH die Kosten der Neugründung der Pinebeck S.A., die die Aufgabe der IPC S.A. übernehmen sollte, für die Zeugen B. und M. in Höhe von 45.000,-EUR trägt.“

Die Hauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Zwischen der IPC-GmbH und der Nürburgring GmbH bestanden folgende Vertragsbeziehungen:

a) schriftlicher Vorvertrag vom 27.3.2007 zwischen der IPC GmbH und der Nürburgring GmbH (unterschrieben vom Zeugen M. und dem Angeklagten Dr. K.), darin heisst es u.a.:

„§ 1 :

Gegenstand des Vertrages

1.1 IPC und NG verhandeln über den Abschluss eines Projektfinanzierungs- und Entwicklungsvertrages für das Projekt der NG „Erlebnisregion Nürburgring“. Um im Anschluß an die Unterzeichnung dieses Vertrages die Umsetzung und Finanzierung dieses Projekts möglichst unmittelbar sicherzustellen, erbringt die IPC bereits zum jetzigen Zeitpunkt in erheblicher Weise Leistungen im Hinblick auf den abzuschließenden Vertrag (die „Vorleistungen“)

1.2 Diese im Hinblick auf den geplanten Vertragsschluss entstehenden Vorleistungen führen zu Kosten und Aufwand bei der IPC (nachfolgend als „Vorlaufkosten“ bezeichnet).

1.3 IPC ist im Hinblick auf den geplanten, aber noch nicht sicheren Vertragsschluss nur dann bereit, weitere Vorleistungen zu erbringen, wenn ihr die sich hieraus ergebenden Vorlaufkosten sowie der sonstige Aufwand erstattet werden.

§ 2

Entschädigung

2.1. Zur pauschalen Abgeltung der IPC entstehenden Vorlaufkosten erhält IPC von NG eine Entschädigung in Höhe von pauschal € 20.000,00 (in Worten: € Zwanzigtausend) pro Monat.

2.2. Die Entschädigung wird unabhängig davon gezahlt, ob zwischen den Parteien der Projektfinanzierungs- und Vermittlungsvertrag zustande kommt. Sie deckt sämtliche Unkosten der IPC ab; darüber hinaus bei IPC entstehende Kosten sind nicht zu ersetzen.

2.3 Die monatliche Entschädigung ist zahlbar jeweils zum 01. eines jeden Kalendermonats, erstmals im Monat Juni 2007, wobei ein angefangener Monat als voller Monat zählt.

...

§ 3

Dauer der Vereinbarung; Kündigung

3.1. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum Abschluß eines Projektfinanzierungs- und Entwicklungsvertrages, längstens jedoch eine Laufzeit bis zum 31.12.2007.

3.2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für beide Seiten auch, wenn feststeht, daß IPC nicht in der Lage sein wird, ihrerseits die erforderliche Refinanzierung bis zum 31.12.2007 zu erlangen.

...

§ 7

Sonstiges

7.1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, die auch nicht mündlich abbedungen werden kann.“

.....

b) schriftlicher Nachtrag zum Vorvertrag vom 27.3.2007 zwischen IPC GmbH und Nürburgring GmbH vom 29.10.2007 (Unterschriften Dr. K. und M.) mit folgenden Änderungen:

- Änderung der Zahlungsmodalitäten, ein angefangener Monat wird nur noch anteilig vergütet.
- § 3: Laufzeitverlängerung bis 15.4.08 statt 31.12.07

c) schriftlicher Nachtrag 2 zum Vorvertrag vom 27.3.2007 zwischen IPC GmbH und Nürburgring GmbH vom 18.3.2008 (Unterschriften Dr. K. und M.) mit einer Laufzeitverlängerung bis zum 31.5.08.

d) schriftlicher Nachtrag 3 zum Vorvertrag vom 27.3.2007 zwischen IPC GmbH und Nürburgring GmbH vom 29.5.2008 (Unterschriften Dr. K. und M.)

- Ziffer 2 des Nachtrags 3 lautet:

„In Abänderung des § 3 Absatz 1 der Anlage 1 sowie Nr. 2 der Anlage 2. und 3 vereinbaren die Parteien, dass der Vorvertrag bis zum 31.8.2009 verlängert wird. Die monatliche Vergütung beträgt für den Zeitraum vom 01.6.2008 bis zum 31.8.2008 jeweils 40.000,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.“

Die monatliche Vergütung beträgt für den Zeitraum vom 01.9.2008 bis zum 31.8.2009 jeweils 5.000,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer .“

-Ziffer 3 lautet:

„Sofern bis zum 31.8.2008 die Finanzierung des Nürburgring Projektes durch IPC nicht umgesetzt worden ist, endet das Vertragsverhältnis vorzeitig zum 31.8.2008.“

e) schriftlicher Nachtrag 4 zum Vorvertrag vom 27.3.2007 zwischen IPC GmbH und Nürburgring GmbH vom 6.8.2008, in dem es u.a. heisst:

„2. In Abänderung von Nr. 2, Absatz 2. der Anlage 4 vereinbaren die Parteien, dass die monatliche Vergütung für den Zeitraum vom 01.9.2008 bis zum 30.9.2008 40.000,-00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. beträgt. Jedoch bleibt die insgesamt zu zahlende Vergütung gemäß Nr. 2, Absatz 2 und 3. der Anlage 4 unverändert.

3. In Abänderung von Nr. 3 der Anlage 4 vereinbaren die Parteien, dass das Vertragsverhältnis vorzeitig zum 30.9.2008 endet, sofern bis zum 30.9.2008 die Finanzierung des Nürburgring Projektes durch IPC nicht umgesetzt worden ist.“

f) Provisionsvereinbarung vom 2.9.2007:

Am 2.9.2007 schlossen die Nürburgring GmbH und die IPC S.A. eine schriftliche Provisionsvereinbarung, der zufolge die IPC S.A. für die Vermittlung einer Finanzierung für das Projekt ein Erfolgshonorar in Höhe von 5 Mio. € erhalten sollte. Auf dieses Honorar sollten die aufgrund des Vorvertrags mit der IPC GmbH erfolgten Zahlungen angerechnet werden.

Ende August 2008 regte die Kanzlei C. & C. wegen der verschärften Regeln zur Geldwäsche an, das Landeskriminalamt einzubinden und prüfen zu lassen, ob es Erkenntnisse oder Verdachtsmomente gegen die Verantwortlichen der IPC-Gruppe und die Beteiligten bei der geplanten Anlage des Bardepots über 80 Mio. € gebe.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. bat deshalb den damaligen rheinland-pfälzischen Innenminister, den Zeugen Br., mit einer entsprechenden Überprüfung durch das rheinland-pfälzische Landeskriminalamt und stellte zudem eigene Internet-Recherchen an. Nachdem der Angeklagte Prof. Dr. D. im Internet auf Gerüchte gestoßen war, dass es zwischen der IPC S.A. und einem mexikanischen Drogenkartell eine Verbindung gäbe, gab er diese Information am 2.9.2008 am Rande einer Aufsichtsratssitzung der Nürburgring GmbH an den Angeklagten Dr. K. weiter und bat ihn, den Wahrheitsgehalt zu überprüfen und – falls notwendig – „die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen“.

Am Morgen des 8.9.2008 teilte der Zeuge Br. dem Angeklagten Prof. Dr. D. mit, es bestehe der Verdacht, dass die IPC S.A. zum Umfeld eines mexikanischen Drogenkartells gehöre, weil im Handelsregister in Luxemburg die irischen Firmen Sanlux und Rosevara als Aktionäre von IPC eingetragen seien. Beide Firmen seien auch die Aktionäre einer Gesellschaft, in der die Familie Zaragoza aus Mexiko ihre Geschäfte bündele. Diese Familie Zaragoza gehöre zu den wichtigsten Drahtziehern der mexikanischen Drogenmafia.

In Zusammenhang mit diesen Erkenntnissen forderte der Angeklagte Prof. Dr. D., dass die Zeugen B. und M. eine neue Gesellschaft in Luxemburg sowie eine neue Gesellschaft in Deutschland gründen sollten, weil er bei einer Ausbreitung der Gerüchte einen großen Imageschaden für die IPC S.A. und damit auch für das Land Rheinland-Pfalz und das Projekt „Nürburgring 2009“ insgesamt befürchtete.

Die Zeugen M. und B., sahen hierfür keine Notwendigkeit. Der Angeklagte Prof. Dr. D. bestand jedoch auf einer Neugründung. Der Zeuge M. weigerte sich, die Kosten hierfür zu übernehmen.

Obwohl dem Angeklagten Dr. K. und dem gesondert Verfolgten L. bewusst war, dass aufgrund der am 2.9.2007 mit der IPC S.A. abgeschlossenen Provisionsvereinbarung allein die IPC S.A. die im Zusammenhang mit der Vermittlung der Finanzierung anfallenden Kosten zu tragen hatte und für die Nürburgring GmbH insoweit keine Verpflichtung zur Übernahme von Kosten bestand, fassten der Angeklagte Dr. K. sowie der gesondert Verfolgte L. den Entschluss, der Nürburgring GmbH die Kosten für die Neugründung der Pinebeck S.A. aufzuerlegen.

Am 8.9.2008 wurde sodann von dem Zeugen M. für die IPC GmbH der „Vorvertrag 2“ unterschrieben, nach dessen § 2.1 die Nürburgring GmbH die Gründungskosten für die Pinebeck S.A. in Höhe von 45.000,00 € zu tragen hatte. Der gesondert Verfolgte L. hatte mit vorheriger Zustimmung des Angeklagten Dr. K. zuvor bereits am 5.9.2008 für die Nürburgring GmbH unterschrieben.

§ 2.3 des Vertrages lautet: „Sollte ein Projektfinanzierungs- und/oder Entwicklungsvertrag für das Projekt „Nürburgring 2009“ unter Mitwirkung und Einbindung von IPC und/oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften zustande kommen, wird die geleistete Entschädigung auf einen fälligen Provisionsanspruch der IPC und/oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften angerechnet“.

Die Pinebeck S.A. wurde am 11.9.2008 von den Zeugen M. und B. wiederum mit Sitz in Luxemburg gegründet.

Spiegelbildlich zur IPC-Firmengruppe gründete der Zeuge M. darüber hinaus die Pinebeck GmbH mit Sitz in Usingen. Bei dieser Anschrift handelt es sich um die Anschrift des Zeugen Z., dem Steuerberater des Zeugen M.. Die Eintragung erfolgte unter HRB 11146 des Amtsgerichts Bad Homburg.

Gründungsgesellschafterin der Pinebeck GmbH ist die Pinebeck S.A.. Wie bei der IPC GmbH war Geschäftsgegenstand der Pinebeck GmbH der Handel mit Immobilien.

Am 17.9.2008 wurde vor dem Schweizer Notar Dr. G. der sog. „Vierte Ergänzungsvertrag“ zwischen der Nürburgring GmbH, der IPC S.A., der IPC Eifelprojekt GmbH, der Pinebeck GmbH und der Pinebeck S.A. geschlossen. Darin traten die Pinebeck GmbH und die Pinebeck S.A. in die bestehenden Verträge anstelle der IPC Eifelprojekt GmbH und der IPC S.A. ein.

Im unmittelbaren Anschluss an die Informationen durch den Zeugen Br. fand im Finanzministerium eine Sitzung mit dem Angeklagten Prof. Dr. D., dem Zeugen D. von C. & C. sowie dem gesondert Verfolgten L. statt, bei der die Erkenntnisse des LKA erörtert wurden. Die Beteiligten kamen überein, dass ein sofortiges Ende der Geschäftsbeziehung zur IPC S.A. dann zwingend erforderlich sei, wenn die im Internet behauptete Beziehung zur Drogenmafia in Mexiko nicht zügig und umfassend widerlegt werden könne.

Nachdem der Angeklagte Prof. Dr. D. den Zeugen M. über die Erkenntnisse des LKA informiert hatte, behauptete dieser, alleinige Eigentümer der IPC-Gruppe seien er und der Zeuge B., die beiden irischen Firmen seien lediglich Aktionäre des gekauften Firmenmantels gewesen. Die Richtigkeit dieser Angaben wurde am 18.9.2008 durch die von der Nürburgring GmbH beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt. Hierbei wurde auch dargestellt, dass die beiden irischen Firmen lediglich Firmenmäntel gegründet und weiterveräußert hätten.

Mit Rechnung vom 8.9.2008 forderte der Zeuge M. den Betrag von 45.000,-- € Gründungskosten zzgl. 19% Umsatzsteuer, insgesamt 53.550,00 €, bei der Nürburgring GmbH an.

Die Rechnung trägt die Nr. IPC-R0100, das Datum vom 8.9.2008 und den Text „Umstrukturierung“

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Honorar Umstrukturierung Firmenkonsortium	45.000,-- €
Umsatzsteuer 19 %	8.550,-- €
Rechnungsbetrag	53.550,-- €.

Mit freundlichen Grüßen
IPC-International Project Coordination GmbH

Zahlungstermin sofort ohne Abzug“.

Auf der Rechnung befindet sich ein Eingangsstempel der Nürburgring GmbH vom 10.9.2008 sowie ein Stempel mit der Aufschrift „Zahlung: 10. September“ und dem Text „sachlich und rechnerisch geprüft“ sowie den Paraphen des Angeklagten Dr. K. und des gesondert Verfolgten L.. Daneben befindet sich ein Buchungsstempel mit dem Kürzel der Zeugin L.

Der Angeklagte Dr. K. und der gesondert Verfolgte L. zeichneten den Betrag am 10.9.2008 als sachlich und rechnerisch richtig ab und brachten den Betrag noch am selben Tag zur Anweisung. Die Zahlung erfolgte am 10.9.2008 auf ein Konto der IPC GmbH.

Der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH wurde weder über die Übernahme der Gründungskosten informiert noch an der Entscheidung darüber beteiligt.

Der Nürburgring GmbH entstand dadurch ein Schaden in Höhe von 45.000,-- €. Zu einer Anrechnung nach § 2.3 des Vorvertrages vom 27.3.2007 kam es nicht, weil der

Nachweis einer durch die Pinebeck GmbH vermittelten erfolgreichen Finanzierung nicht erbracht wurde.

3.

Mit der zugelassenen Anklage wird im Fall 3 den Angeklagten Dr. K., N. und dem gesondert Verfolgten L. mittäterschaftliche Untreue zur Last gelegt. Die Hauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Am 22.9.2008 stellte die IPC-GmbH der Nürburgring-GmbH einen Betrag von 40.000,-- € zuzüglich 19% Umsatzsteuer, insgesamt 47.600 €, als Aufwandsentschädigung für den Monat Oktober 2008 unter Hinweis auf den am 6.8.2008 abgeschlossenen 4. Nachtrag zum Vorvertrag vom 27.3.2007 in Rechnung.

Diese Rechnung trägt das Datum 22.9.2008 und die Rechnungs-Nr. IPC-R0101 sowie den Text:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß dem geschlossenen Vorvertrag zwischen der Nürburgring-GmbH und der IPC-International Projekt Coordination GmbH berechnen wir Ihnen für die monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 2 folgenden Betrag:

Aufwandsentschädigung Oktober 2008	40.000,-- €
Umsatzsteuer 19 %	7.600,-- €
Rechnungsbetrag	47.600,-- €

Mit freundlichen Grüßen
IPC-International Project Coordination GmbH

Zahlungstermin: sofort ohne Abzug.“

Die Rechnung trägt den Eingangsstempel der Nürburgring GmbH vom 23.9.2008 und darüber handschriftlich drei kleine Pfeile mit den Kürzeln Nu (für N.), Li (für L.) und Ka (für Dr. K.). Auf der Rechnung findet sich ein Stempel mit dem Zahlungsdatum 24. September 2008 sowie dem Text „sachlich und rechnerisch geprüft“ und den Namenskürzeln der Angeklagten Dr. K. und N. sowie des gesondert Verfolgten L.. Unter „Text/Bestellnummer“ ist ausgeführt „IPC Aufwandsentschädigung 10/2009 laut Vertrag“. Daneben findet sich ein Buchungsstempel mit dem Kürzel der Zeugin L.

Nach Erhalt der Rechnung fassten die Angeklagten Dr. K. und N. sowie der gesondert Verfolgte L. den Tatentschluss, diese Rechnung durch die Nürburgring GmbH begleichen zu lassen. In Ausführung ihres Tatplans zeichneten sie die Rechnung als sachlich und rechnerisch richtig ab.

Hierbei war ihnen bewusst, dass keinerlei Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten bestand, da der Vorvertrag bis zum Monat September 2008 begrenzt war und auch der vierte Nachtrag zum ersten Vorvertrag die Zahlung einer Aufwandsentschädigung durch die Nürburgring GmbH lediglich bis 30.9.2008 vorgesehen hatte.

In Ausführung des gemeinsamen Tatplans veranlassten die Angeklagten Dr. K. sowie der gesondert Verfolgte L. die Auszahlung der Aufwandsentschädigung von 47.600 € brutto, die am 24.9.2008 auf dem Konto der IPC-GmbH einging.

Der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH wurde mit dieser Zahlung nicht befasst.

Der Nürburgring GmbH entstand hierdurch ein Schaden von 40.000 €. Irgendwelche erstattungsfähigen Aufwendungen der Zeugen B. und M. sind nicht ersichtlich.

4.

Mit der zugelassenen Anklage wird im Fall 4 den Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K., N. und dem gesondert Verfolgten L. mittäterschaftliche Untreue zur Last gelegt.

Der Vorwurf in der Anklageschrift lautet:

„Am 13.02.2009 legte der gesondert Verfolgte B. eine Kreditzusage der B&B MMC über 1,2 Mrd. US-Dollar vor, wobei er auch hier vorgab, dass der Investor eine durch die IPC S.A. zu zahlende Bareinlage i.H.v. nunmehr 95 Mio. EUR mit einer Laufzeit von 14 Monaten auf ein Treuhandkonto fordere. Ebenso wie zuvor entschied auch hier der Angeschuldigte Prof. Dr. D. am 05.03.2009, dass der geforderte Betrag aus dem Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz auf Anforderung der Nürburgring GmbH und auf deren Kosten gezahlt werde, obwohl insoweit eine vertragliche Verpflichtung nicht bestand. Auch hier waren sich die Angeschuldigten wie zuvor bewusst, dass die Kosten aus Bankspesen und Zinsen nicht durch die Zins-einnahmen aus dem Treuhandkonto gedeckt werden.“

Am 03.03.2009 forderte der Angeschuldigte L. 95 Mio. EUR bei dem Liquiditätspool an, die Überweisung erfolgte nach Bestätigung durch den Angeschuldigten Prof. Dr. D. am 05.03.2009 auf das Konto der Nürburgring GmbH bei der Kreissparkasse Ahrweiler. Noch am selben Tag veranlassten die Angeschuldigten Dr. K., L. und N. die Überweisung auf ein zwischenzeitlich auf den Namen der Nürburgring GmbH eingerichtetes Konto bei der Liechtensteinischen Landesbank.

Nachdem auch hier die Vermittlung eines privaten Investors gescheitert war, gelangte der Betrag i.H.v. 95 Mio. EUR Mitte Juli 2009 an den Liquiditätspool zurück. Unter Berücksichtigung von Zinseinnahmen auf dem Konto in der Schweiz entstand der Nürburgring GmbH, wie den Angeschuldigten auch aufgrund der im Dezember 2008 gescheiterten Finanzierung bekannt, durch die Übernahme der Verpflichtung der IPC S.A. ein Schaden i.H.v. 145.566,65 EUR.“

Die Hauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Vor dem Hintergrund der unter III.3.b festgestellten Umstände legte der gesondert Verfolgte B. im Februar 2009 eine „Kreditzusage“ der B&B MMC über 1,2 Mrd. US-Dollar vor, wobei er auch hier vorgab, dass der Investor eine durch die IPC S.A. zu zahlende Bareinlage i.H.v. 120 Mio. US-Dollar (10 % der Kreditsumme), nach damaligem Wechselkurs nunmehr 95 Mio. € mit einer Laufzeit von 14 Monaten auf ein Treuhandkonto forderte.

Am 4.3.2009 übersandte der Angeklagte N. dem Angeklagten Prof. Dr. D. ein von ihm, N., verfasstes Schreiben, in dem die zuvor gestellten Fragen der CDU-Landtagsfraktion zum ersten Bardepot (IV.1) beantwortet wurden.

Darin heißt es u.a. in Ziffer 3:

„Frage: Welche Zinserträge (mit Zinssatz) hatte die Nürburgring GmbH aus der Anlage der 80 Mio. € in der Schweiz und der Verleihung der 3 Mio. an die Pinebeck GmbH ?

Antwort:

Die Einzahlung von 80 Mio. € bei der Liechtensteinischen Landesbank in Zürich wurde bei der Bank mit der Order versehen, den Betrag risikolos bei einer Bank, die dem deutschen Einlagensicherungsfonds angeschlossen ist, anzulegen. Diese Anlage erfolgte auf Basis von sogenanntem 48-Stunden-Call-Geld. Gemäß dieser Anlagestrategie fluktuieren die Zinssätze im 48-Stunden Rhythmus und könnten daher lediglich einzeln über den gesamten Anlagezeitraum aufgeführt werden. Es wurden Zinserträge von rd. 550 T€ erwirtschaftet. Bei einer Saldierung von Zinsertrag und Aufwand ergibt sich eine positive Schwarze Null.

Aus der kurzfristigen Kreditvergabe der Nürburgring GmbH über 3 Mio. € wurden Zinserträge von rd. 50 T€ erzielt. Der Zinssatz betrug 6% p. a. und liegt damit über den am Kapitalmarkt erzielbaren Zinssätzen.“

In der Ursprungsfassung dieses Schreibens hatte der Angeklagte N. noch davor gewarnt, dass die „Schwarze Null“ keinesfalls sicher sei und, dass das Engagement durchaus auch mit einem Minus enden könne. Der gesondert Verfolgte L. hatte allerdings vor Absendung dieses Schreibens an den Angeklagten Prof. Dr. D. die entsprechende Passage aus der Antwort entfernt, was der Angeklagte N. akzeptierte, da L. sein Vorgesetzter war.

Ein erzielter positiver Ertrag steht im Einklang mit einer Berechnung der Nürburgring GmbH, die für die erste Bareinlage zu einem Gesamtergebnis von plus 4.748,54 € kommt.

In der Buchhaltung der Nürburgring GmbH befand sich allerdings noch eine weitere Berechnung, die mit einem Minus von 72.494,66 € endet, was den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. Diese Berechnung war den Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K., N. jedoch nicht bekannt. Sie gingen davon aus, dass das erste Bardepot einen Gewinn erwirtschaftet hatte.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. entschied, dass der geforderte Betrag aus dem Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz auf Anforderung der Nürburgring GmbH und auf deren Kosten gezahlt werde, obwohl insoweit eine vertragliche Verpflichtung nicht bestand.

Sodann forderte der gesondert Verfolgte L. 95 Mio. € bei dem Liquiditätspool an. Die Überweisung erfolgte am 5.3.2009 auf das Konto der Nürburgring GmbH bei der Kreissparkasse Ahrweiler. Noch am selben Tag veranlassten die Angeklagten Dr. K., N. und der gesondert Verfolgte L. die Überweisung auf ein zwischenzeitlich auf den Namen der Nürburgring GmbH eingerichtetes Konto bei der Liechtensteinischen Landesbank. Die Einrichtungsanträge für das Konto bei der LLB wurden durch den

Angeklagten Dr. K. unterschrieben. Auf der Unterschriftskarte zeichneten der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L..

Vereinbarungsgemäß legte die LLB den Betrag von 95 Mio. € am 13.3.2009 bei der Deutschen Bank AG in Frankfurt/ Main auf EONIA-Basis an.

Am 5.3.2009, dem Tag der Bareinlage über 95 Mio. €, hatte der EONIA-Zinssatz bei 1,261% gelegen, während sich der Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz an diesem Tag zu 1,165% finanzierte.

In der Zeit vom 5.6.2009 bis zum 8.7.2009 war der Betrag auf einem Konto der Nürburgring GmbH bei der UBS AG in St. GA. (Schweiz) deponiert.

Die Finanzierung über den gesondert Verfolgten B. scheiterte (s.o. III.3.b).

Am 8.7.2009 forderte der Angeklagte N. den Hinterlegungsbetrag in Höhe von 95 Mio. € zurück, der schließlich am 13.7.2009 auf dem Konto der Nürburgring-GmbH bei der Kreissparkasse Bad Neuenahr-Ahrweiler einging.

Durch die Anlage des Bardepots in Erfüllung einer Verbindlichkeit der Pinebeck S.A. entstanden der Nürburgring-GmbH unter Berücksichtigung von Zinseinnahmen Kosten von insgesamt 145.566,65 €.

Dieser Betrag setzte sich wie folgt zusammen:

Erträge:	
Zinserträge	155.392,43 €
Aufwand:	
Zinsen Liquiditätspool	250.430,56 €
Kapitalertragsteuer	30.050,19 €
Bankspesen	<u>20.478,33 €</u>
Insgesamt	300.959,08 €

Der Schaden der Nürburgring-GmbH beträgt 145.566,65 € (300.959,08 € – 155.392,43 €).

5.

Mit der zugelassenen Anklage wird im Fall 5 den Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K., N. und dem gesondert Verfolgten L. mittäterschaftliche Untreue zur Last gelegt.

Der Vorwurf in der zugelassenen Anklage lautet:

„Ende April 2009 entschlossen sich die Zeugen B. und der gesondert Verfolgte B. sowie die Angeschuldigten L. und N. zu der Gründung der G7 Trade Financial AG (G7) mit Sitz in Frauenfeld/Schweiz. Zweck der Firma sollte sein, dass der von dem gesondert Verfolgten B. vermittelte Investor das Investitionskapital in Höhe von 190 Mio. EUR auf ein von der Firma in der Schweiz eingerichtetes Konto einzahlt. Man erhoffte sich zum einen ertragssteuerliche Vorteile, zum anderen wären die Zeugen B. und M. in der Lage gewesen, bei Eingang des Investitionskapitals auf dem Konto

der G7 AG das ihnen vertraglich zugesicherte Erfolgshonorar abzubuchen. Obwohl der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH am 16.12.2008 beschlossen hatte, dass an die Verantwortlichen der Pinebeck-Firmengruppe (vormals IPC), den Zeugen B. und M., keine Zahlungen mehr zu leisten sind, erteilte der Angeschuldigte Prof. Dr. D. nach Rücksprache mit dem Angeschuldigten L. sein Einverständnis zur Zahlung der Gründungskosten der G7 AG in Höhe von 100.000,- EUR aus dem Vermögen der Nürburgring GmbH. Die Rechnung vom 30.04.2009 unter dem Briefkopf der IPC GmbH zeichneten die Angeschuldigten Dr. K., L. und N. in Kenntnis des Aufsichtsratsbeschlusses vom 16.12.2008 als sachlich und rechnerisch richtig. Zur Verschleierung, dass die Zahlung des Betrags in Höhe von 100.000,- EUR entgegen dem Beschluss des Aufsichtsrats der Nürburgring GmbH vom 16.12.2008 erfolgte, wies die von dem Steuerberater der Pinebeck-Firmengruppe, dem Zeugen S., auf Weisung des Angeschuldigten L. ausgestellte Rechnung der IPC GmbH als Rechnungsinhalt „Aufwand für die Monate Juni 2008 bis August 2008“ aus. Am 04.05.2009 erfolgte die Zahlung des Betrages in Höhe von 100.000,- EUR auf ein Konto der IPC GmbH bei der Taunus Sparkasse. Der Schaden der Nürburgring GmbH beläuft sich auf 100.000,- EUR.“

Die Hauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Ende April 2009 fand eine Telefonkonferenz zwischen den Angeklagten Prof. Dr. D. und N. sowie den Zeugen M., B. und dem gesondert Verfolgten L. statt. Gegenstand der Besprechung war, daß die Prüfung eines als „Darlehensvertrag“ bezeichneten Vertrages zwischen der B&B MMC und der PineB. S.A. über einen Kredit von 165 Mio. € durch eine Schweizer Wirtschaftskanzlei und die deutsche BDO ergeben hatte, dass dieser Vertrag negative ertragssteuerliche Konsequenzen für die Pinebeck S.A. und damit auch für die Zeugen B. und M. gehabt hätte.

Der Zeuge M. teilte in dem Gespräch dem Angeklagten Prof. Dr. D. mit, dass er, M., bzw. die Pinebeck S.A. diese Ertragssteuer nicht zahlen werde; vielmehr müsse sie entweder das Land Rheinland-Pfalz oder die Nürburgring GmbH übernehmen.

Nachdem der Angeklagte Prof. Dr. D. zunächst eine Kostenübernahme abgelehnt hatte, machte M. sodann den Vorschlag zur Gründung einer Schweizer Aktiengesellschaft, um steuerliche Vorteile zu erzielen. Darüber hinaus sollte Zweck der N. zu gründenden Gesellschaft sein, dass der vom gesondert Verfolgten B. vermittelte Investor das Investitionskapital in Höhe von 190 Mio. € auf ein von der Firma in der Schweiz eingerichtetes Konto einzahlen könne, woraus sich eine „Verkürzung der Zahlungswege“ ergebe. Worin diese Verkürzung hätte liegen können, konnte in der Hauptverhandlung nicht geklärt werden.

Obwohl der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH am 16.12.2008 zur Kenntnis genommen hatte, dass an die Verantwortlichen der Pinebeck-Firmengruppe (vormals IPC), die Zeugen B. und M., keine Zahlungen mehr zu leisten sind, fasste der Angeklagte Prof. Dr. D. nach einer Absprache mit dem gesondert Verfolgten L. den Entschluss, die Zahlung der Gründungskosten der G7 AG in Höhe von 100.000,- € aus dem Vermögen der Nürburgring GmbH begleichen zu lassen.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. erwähnte dabei, dass unbedingt darauf geachtet werden müsse, dass der Betrag von 100.000,00 € nicht in Verbindung mit der Gründung der

Gesellschaft gebracht werden dürfe. Auch müsse der Betrag auf ein etwa zu zahlendes Erfolgshonorar angerechnet werden.

Nach dem Ende der Vertragslaufzeit des 4. Ergänzungsvertrages zum 30.9.2008 standen der Pinebeck GmbH indes keine Aufwandsentschädigungen mehr zu.

Der Zeuge Steuerberater S. fertigte unter dem 30.4.2009 auf dem Briefkopf der IPC GmbH – die sich zu dieser Zeit bereits in Liquidation befand, ohne dass dies aus dem Briefkopf ersichtlich war – eine Rechnung über 100.000,-- € zzgl. 19% USt, insgesamt 119.000 €, an und benannte als Leistungszeitraum die Monate Juni bis August 2008, also vor dem Beschluss des Aufsichtsrats vom 16.12.2008, und, obwohl die Nürburgring GmbH der IPC GmbH bereits im Jahr 2008 für den Zeitraum Juni bis August 2008 insgesamt einen Betrag von 120.000 € gezahlt hatte (40.000 € am 4.6.2008, weitere 40.000 € am 3.7.2008 und nochmals 40.000 € am 1.8.2008).

Durch dieses Vorgehen konnte die Zahlung entsprechend dem Wunsch des Angeklagten Prof. Dr. D. auch nicht in Verbindung mit der beabsichtigten Gründung der Schweizer Gesellschaft gebracht werden.

Diese Rechnung sah wie folgt aus:

Sie trägt das Datum 30.4.2009 und die Rechnungsnummer IPC-R0001.

Im Rechnungstext heißt es u.a.:

„Sehr geehrter Herr N.-K.,
im Rahmen unseres gemeinsamen Vertrages belasten wir Ihnen für erbrachte Leistungen in den Monaten Juni, Juli und August 2008 folgenden Betrag:

Honorar	100.000,-- €
Umsatzsteuer 19 %	19.000,-- €
Rechnungsbetrag	119.000,-- €.

Mit freundlichen Grüßen
IPC-International Projekt Coordination GmbH

Zahlungstermin: sofort ohne Abzug“.

Die Rechnung war an den Angeklagten N. adressiert. Dieser leitete sie kommentarlos an den gesondert Verfolgten L. weiter.

Auf der Rechnung befindet sich ein Stempel mit dem Vermerk „sachlich und rechnerisch geprüft“ und den Paraphen des Angeklagten Dr. K. und des gesondert Verfolgten L..

Diese Rechnung wurde von dem Angeklagten Dr. K. und dem gesondert Verfolgten L. entsprechend ihres zuvor in Kenntnis der Tatumstände gefassten gemeinsamen Tatentschlusses als sachlich und rechnerisch richtig abgezeichnet und zur Zahlung freigegeben.

Die Zahlung von 119.000,-- € erfolgte am 4.5.2009.

Der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH wurde mit dieser Zahlung nicht befasst. Vielmehr heisst es in einem Vermerk der Geschäftsführung zur Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung vom März 2009: „Die Nürburgring GmbH leistet keine Vorabzahlungen mehr an die Pinebeck“.

Am 22.6.2009 wurde die von B. und M. gegründete schweizerische AG unter dem Namen „G7 Trade Financial AG“ in das Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragen.

Die Rechnung wurde Mitte Juli 2009 auf den Leistungszeitraum Januar 2009 bis März 2009 umgeschrieben, da eine Bilanzabschlussprüfung für das Jahr 2008 durch die Prüfungsgesellschaft Dornbach & Partner ergeben hatte, dass die Rechnung nicht für das Jahr 2008 verbucht werden konnte. Hiervon waren die den Gegenstand der Anklagevorwürfe 5,6 und 7 bildenden Rechnungen betroffen.

Auf Veranlassung des gesondert Verfolgten L. erstellte der Zeuge Steuerberater S. nach dessen Vorgaben drei neue Rechnungen, diesmal mit Leistungszeiträumen im Jahr 2009. Hierdurch wurde erreicht, dass die drei Rechnungsbeträge nicht in die Bilanzabschlussprüfung für 2008 einbezogen wurden.

Die bereits kontierten und verbuchten Rechnungen entnahm die Zeugin L. auf Weisung des Zeugen Ke. aus der Buchhaltung und ersetzte sie durch die auf den Leistungszeitraum 2009 geänderten Rechnungen, die ihr als sachlich richtig und kontiert übergeben worden waren. Die prüfunglichen Original-Rechnungen bewahrte die Zeugin in einem gesonderten Ordner „Abklärungen“ auf.

Die korrigierte Rechnung trägt das Datum vom 30.4.2009 und weiterhin die Rechnungsnummer: IPC-R0001.

Der Rechnungstext der korrigierten Rechnung lautet:

„Sehr geehrter Herr N.-K.,

im Rahmen unserer mündlichen Vereinbarung belasten wir Ihnen für erbrachte Leistungen in den Monaten Januar bis März 2009 folgenden Betrag:

Honorar	100.000,-- €
Umsatzsteuer 19 %	19.000,-- €
Rechnungsbetrag	119.000,-- €

Mit freundlichen Grüßen
IPC-International Project Coordination GmbH

Zahlungstermin: sofort ohne Abzug“.

Auf dieser korrigierten Rechnung befindet sich ein Stempel vom 16.7.2009 und ein handschriftlicher Vermerk „# 4242 ändern (ohne 00 davor) + RE-Kopie an mich“ und dem Namenskürzel Hu (für den Zeugen H.).

Des Weiteren befindet sich auf der Rechnung ein Stempel mit dem Zusatz „Zahlung: 04. Mai 2009, sachlich und rechnerisch geprüft“ sowie Paraphen der Angeklagten Dr. K. und N. sowie des gesondert Verfolgten L. und ein weiterer Stempel mit der Aufschrift „gebucht durch LG“ (für die Zeugin L.).

Auf dem Zahlungsauftrag der Nürburgring GmbH vermerkte der gesondert Verfolgte L. handschriftlich, dass der Angeklagte Dr. K. die Zahlung mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. persönlich abgestimmt habe.

Der Nürburgring GmbH entstand hierdurch ein Schaden in Höhe von 100.000,- €. Irgendwelche gesondert erstattungsfähigen Aufwendungen der Zeugen B. und M. sind nicht ersichtlich.

6.

Mit der zugelassenen Anklage wird im Fall 6 den Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K., N. und dem gesondert Verfolgten L. mittäterschaftliche Untreue zur Last gelegt.

Der Vorwurf in der zugelassenen Anklage lautet:

„Mitte Mai 2009 sprach der Zeuge M. den Angeschuldigten L. auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 50.000.- EUR an. Obwohl der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH am 16.12.2008 beschlossen hatte, dass an die Verantwortlichen der Pinebeck-Firmengruppe (vormals IPC) den Zeugen B. und M., keine Zahlungen mehr zu leisten sind, veranlassten die Angeschuldigten Dr. K., L. und N. in Kenntnis des Aufsichtsratsbeschlusses vom 16.12.2008 am 22.05.2009 die Zahlung eines Betrages in Höhe von 50.000.- EUR, nachdem diese Zahlung von dem Angeschuldigten Prof. Dr. D. gebilligt worden war. Zur Verschleierung, dass die Zahlung entgegen dem Aufsichtsratsbeschluss der Nürburgring GmbH vom 16.12.2008 erfolgte, erstellte der Zeuge S. auf Anweisung des Angeschuldigten L. unter dem Datum des 19.05.2009 auf einem Briefbogen der IPC GmbH, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Liquidation befand, eine Rechnung, die den unrichtigen Inhalt „Aufwand für Monat September 2008“ auswies.

Der Schaden der Nürburgring GmbH beläuft sich auf 50.000.- EUR.“

Die Hauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Anlässlich eines Treffens in der Schweiz im Frühjahr 2009 sprach der Zeuge M. den gesondert Verfolgten L. erneut auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung wegen angeblich zwischenzeitlich angefallener weiterer Kosten in Höhe von 50.000 € an. Belege hierfür legten die Zeugen M. und B. nicht vor, wurden allerdings hierzu auch nicht von dem gesondert Verfolgten L. aufgefordert.

Der gesondert Verfolgte L. informierte telefonisch den Angeklagten Prof. Dr. D., der Mitte Mai 2009 gemeinsam mit dem gesondert Verfolgten L. entschied, dass diese Zahlung von der Nürburgring GmbH zu erbringen sei.

Obwohl der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH am 16.12.2008 per Beschluss die Ausführungen der Geschäftsführung zur Kenntnis genommen hatte, dass an die Verantwortlichen der Pinebeck-Firmengruppe (vormals IPC), die Zeugen B. und M., keine Zahlungen ohne Erfolgsnachweis mehr zu leisten sind, entschlossen sich die

Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K., N. und der gesondert Verfolgte L. in Kenntnis des Aufsichtsratsbeschlusses, den geforderten Betrag zu zahlen.

Der Angeklagte N. wandte allerdings gegenüber dem gesondert Verfolgten L. ein, dass er nicht erkennen könne, welche Kosten den Zeugen B. und M. entstanden sein sollen, zumal die Nürburgring GmbH ohnehin alles bezahle. Der gesondert Verfolgte L. verwies auf die Genehmigung des Angeklagten Prof. Dr. D. und darauf, dass das Geld gezahlt werden müsse, obwohl nicht ersichtlich war, dass die IPC- bzw. Pinebeck GmbH wie auch immer geartete Leistungen erbracht hatte.

Der gesondert Verfolgte L. schrieb dem Angeklagten N. am 20.5.2009 eine E-Mail, in der es u.a. heisst: „Minister hat M. (M.) das O.K. gegeben, weitere 50.000,00 € zuzüglich MwSt. zu zahlen. Ich war beim Telefonat dabei, geht also o.k. Rechnung liegt wohl schon in meiner Post, wie ich heute erfahren habe. Bitte raussuchen und morgen früh per Blitzüberweisung bezahlen.“

Der Zeuge Steuerberater S. stellte am 19.5.2009 auf einem Vordruck der IPC-GmbH, die sich zu dieser Zeit bereits in Liquidation befand, was aus dem Briefkopf nicht ersichtlich war, der Nürburgring GmbH 50.000,-- € zuzüglich USt i.H.v. 19% für den Leistungszeitraum September 2008 in Rechnung, obwohl die Nürburgring GmbH der IPC GmbH bereits am 29.8.2008 eine Aufwandsentschädigung von 40.000 € für September 2008 gezahlt hatte.

In dieser Rechnung war ein Rechenfehler enthalten, da die Umsatzsteuer nicht korrekt, nämlich lediglich mit 9.000,00 € anstatt der korrekten 9.500,00 €, berechnet worden war.

Die Rechnung trägt das Datum 19.5.2009 und die Rechnungsnummer: IPC-R0002.

Der Rechnungstext lautet:

„Sehr geehrter Herr N.-K.,
im Rahmen unseres gemeinsamen Vertrages belasten wir Ihnen für erbrachte Leistungen in den Monaten September 2008 folgenden Betrag:

Honorar	50.000,-- Euro
Umsatzsteuer 19 %	9.000,-- Euro
Rechnungsbetrag	59.000,-- Euro

Mit freundlichen Grüßen
IPC-International Project Coordination GmbH

Zahlungstermin: sofort ohne Abzug“.

Diese Rechnung trägt einen Eingangsstempel vom 22.5.2009, der Rechnungstext ist durchgestrichen und handschriftlich sind die Umsatzsteuer auf 9.500,-- € und der Rechnungsbetrag auf 59.500,-- € korrigiert. Darunter befindet sich der Text „Neue Rechnung angefordert 21.05.2009“.

Auf der Rechnung findet sich ein Zahlungsstempel mit dem Text „Zahlung: 22. Mai 2009“ sowie dem Text „sachlich und rechnerisch geprüft“ mit den Paraphen des An-

geklagten Dr. K. und des gesondert Verfolgten L.. Weiter heißt es „Text/Bestellnummer.: IANPST Aufwandsentschädigung 09/2009 K602092 IPC“. Daneben befinden sich ein Stempel mit dem Datum 29.6.09 und ein weiterer mit dem Text „gebucht 29. Mai 2009 durch“ gefolgt vom Kürzel „LG“ für die Zeugin L.

Diese Rechnung ging am 22.5.2009 um 10 Uhr per E-Mail beim Angeklagten N. ein, der sie am selben Tag um 10.04 Uhr an die Zeugin L. und den gesondert Verfolgten L. über sein Mobiltelefon weiterleitete. In der E-Mail schrieb der Angeklagte N. u.a.: a. „Hallo Fr. L., Bitte auf Weisung von Herrn L. unmittelbar dte-überweisen. Danke“

Die Zahlung über 59.000,00 € erfolgte am 22.5.2009 per Eilanweisung auf ein Konto der IPC GmbH, nachdem die genannte Rechnung im Stempel unter „sachlich und rechnerisch geprüft“ von dem Angeklagten Dr. K. und dem gesondert Verfolgten L., nicht jedoch von dem Angeklagten N. unterschrieben worden war.

Der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH wurde mit dieser Zahlung nicht befasst.

Am 16.7.2009 um 17.26 Uhr erhielt der Angeklagte N. per E-Mail von dem Zeugen S., eine neue Rechnung der IPC GmbH, in der nicht nur der Rechenfehler bezüglich der Umsatzsteuer korrigiert war (die Rechnung wies nunmehr einen Brutto-Betrag von 59.500,00 € aus), sondern die zudem noch einen anderen Leistungszeitraum, nämlich von April - Mai 2009 enthielt.

Grund hierfür war wiederum die später festgestellte Unmöglichkeit, diese Rechnung buchhalterisch für das Jahr 2008 zu verbuchen.

Diese korrigierte Rechnung trägt ebenfalls das Datum vom 19.5.2009 und die Rechnungsnummer IPC-R0002 sowie den Text:

„Sehr geehrter Herr N.-K.,
im Rahmen unserer mündlichen Vereinbarung belasten wir Ihnen für erbrachte Leistungen in den Monaten April und Mai 2009 den folgenden Betrag:

Honorar	50.000,-- Euro
Umsatzsteuer 19 %	9.500,-- Euro
Rechnungsbetrag	59.500,-- Euro

Mit freundlichen Grüßen
IPC-International Project Coordination GmbH

Zahlungstermin: sofort ohne Abzug.“

Auf dieser Rechnung findet sich ein Eingangsstempel vom 16.7.2009 sowie der handschriftliche Vermerk „#2983 ändern(ohne 00 davor) + RE-Kopie an mich“ mit dem Kürzel „Hu“ (für den Zeugen H.).

Des Weiteren befindet sich auf der Rechnung ein Zahlungsstempel mit dem Text „Zahlung: 22. Mai 2009.“

Auf der Rechnung befindet sich ein weiterer Stempel mit dem Text: „Sachlich und rechnerisch geprüft“, diesmal, abweichend von der Originalrechnung nicht nur mit

den Paraphen des Angeklagten Dr. K. und des gesondert Verfolgten L., sondern zusätzlich auch mit der des Angeklagten N.. Daneben befindet sich ein Buchungsstempel „gebucht durch LG“ (für die Zeugin L.).

Im Text der begleitenden E-Mail zu dieser Rechnung nahm der Zeuge S. Bezug darauf, dass die Änderungen mit dem gesondert Verfolgten L. telefonisch abgesprochen worden seien und, dass zuvor ein Gespräch zwischen dem Zeugen S. sowie den Zeugen M. und L. stattgefunden habe.

Der Nürburgring GmbH entstand ein Schaden in Höhe von 50.000 €.

7.

Mit der zugelassenen Anklage wird im Fall 7 den Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K., N. und dem gesondert Verfolgten L. mittäterschaftliche Untreue zur Last gelegt. Die Hauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

An einem nicht näher feststellbaren Tag Anfang Juni 2009 hielten sich die Zeugen M. und B. sowie der gesondert Verfolgte L. und der Angeklagte N. in der Schweiz im Hotel in Zürich auf. Spontan rief der Zeuge M. den Angeklagten Prof. Dr. D. an und begehrte unter Hinweis auf nicht näher spezifizierte erhöhte Aufwendungen 150.000 €. Der Angeklagte Prof. Dr. D. entschied, dass dieser Betrag von der Nürburgring GmbH gezahlt werde.

Der Zeuge M. hatte an seinem Mobiltelefon den Lautsprecher eingeschaltet, so dass der anwesende gesondert Verfolgte L. und der anwesende Angeklagte N. diese Anordnung mitgehört hatten. Der Angeklagte N. machte gegenüber dem gesondert Verfolgten L. deutlich, dass der pauschale Aufwandsersatz aus seiner Sicht nicht nachvollziehbar sei, zumal die Nürburgring GmbH bisher angefallene Kosten für die Zeugen B. und M. (Flug, Hotel, Spesen) in Höhe von 78.000 € bereits per Kreditkarte beglichen hätte. Der gesondert Verfolgte L. reagierte hierauf unwirsch und verwies auf die Zustimmung des Angeklagten Prof. Dr. D..

Obwohl nach der Beschlusslage des Aufsichtsrats der Nürburgring GmbH vom 16.12.2008 keine Zahlungen ohne Erfolgsnachweis mehr an die Verantwortlichen der Pinebeck-Firmengruppe (vormals IPC), die Zeugen B. und M., zu leisten waren, entschlossen sich die Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K., N. und der gesondert Verfolgte L. in Kenntnis des Aufsichtsratsbeschlusses, den geforderten Betrag zu zahlen.

Mit Rechnung vom 15.6.2009 forderte der Zeuge M. auf dem Briefkopf der zu diesem Zeitpunkt bereits in Liquidation befindlichen IPC GmbH 150.000 € zzgl. USt von 19% an. Als Leistungszeitraum wurden auf der Rechnung, die der Steuerberater S. nach den Vorgaben des gesondert Verfolgten L. erstellte, die Monate Oktober und November 2008 angegeben, obwohl nach dem Vorvertrag und seinen Ergänzungen bereits seit Ende September 2008 keine Zahlung von Aufwandsentschädigungen mehr geschuldet war. Zudem hatte die Nürburgring GmbH der IPC GmbH am 24.9.2008 eine Aufwandsentschädigung von 40.000 € für Oktober 2008 gezahlt (s.o. IV.3).

Die Rechnung trägt das Datum 15.6.2009 und die Rechnungsnummer: IPC-R0003 sowie folgenden Text:

„Sehr geehrter Herr N.-K.,
im Rahmen unseres gemeinsamen Vertrages belasten wir Ihnen für erbrachte Leistungen in den Monaten Oktober und November 2008 folgenden Betrag:

Honorar	150.000,-- €
Umsatzsteuer 19 %	28.500,-- €
Rechnungsbetrag	178.500,-- €

Mit freundlichen Grüßen
IPC-International Project Coordination GmbH

Zahlungstermin: sofort ohne Abzug“.

Die Rechnung trägt den Eingangsstempel der Nürburgring GmbH vom 20.7.2009.

Der Angeklagte N. rief bereits vor Eingang der Rechnung bei der Nürburgring GmbH am 20.7.2009 den Zeugen De. an und wies ihn an, den Betrag per Blitzüberweisung auf das bekannte Konto der IPC GmbH zu überweisen. Der Zeuge De. ließ daraufhin von der entsprechenden Abteilung der Nürburgring GmbH die Überweisung zur Unterschrift durch den Angeklagten Dr. K. vorbereiten.

Bei der Vorlage der Auszahlungsanordnung an den Angeklagten Dr. K. trug der Angeklagte N. dem Angeklagten Dr. K. nochmals seine Bedenken vor. Der Angeklagte Dr. K. ließ sich lediglich bestätigen, dass der Angeklagte Prof. Dr. D. zugestimmt habe und unterschrieb die Auszahlungsanordnung. Sodann wurde der Betrag überwiesen.

Der Zahlungsauftrag wurde von den Angeklagten Dr. K., dem Zeugen Ke. sowie dem gesondert Verfolgten L. unterschrieben.

Die Rechnung ging nach erfolgter Zahlung am 20.7.2009 bei der Nürburgring GmbH ein.

Auch diese Rechnung wurde später durch eine neue Rechnung mit einem Leistungszeitraum aus dem Jahre 2009 ersetzt.

Der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH wurde mit dieser Zahlung nicht befasst. Vielmehr fasste der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 10.6.2009 zum Tagesordnungspunkt „Nürburgring 2009, Status Finanzierung“ folgenden Beschluss: „Der Aufsichtsrat nimmt die Ausführungen des Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsführung zur Kenntnis, dass die Pinebeck-Finanzierung nicht weiter verfolgt wird, wenn bis zum 16.6.2009, 10.00 Uhr kein Geld bei B&B MMC angekommen ist. In diesem Fall sollen die hinterlegten 95 Mio. € umgehend zurückgezogen werden“.

Der Nürburgring GmbH entstand durch diese Zahlung ein Schaden in Höhe von 150.000 €. Gesondert abrechnungsfähige Aufwendungen der Zeugen B. und M. sind nicht ersichtlich.

Mit der zugelassenen Anklage wird im Fall 8 den Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K., N. und dem gesondert Verfolgten L. mittäterschaftliche Untreue zur Last gelegt. Die Hauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Am 22.6.2009 gründeten die Zeugen M. und B. in Frauenfeld in Thurgau/Schweiz die G7 Trade Financial AG durch Übernahme einer schweizerischen Vorratsgesellschaft. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am selben Tag. Auf den Namen der G7 richteten die Zeugen M. und B. bei der UBS St. Gallen ein CHF-, USD- und ein €-Konto ein. Die Bank erteilte die Bestätigung am 1.7.2009.

Da nunmehr die Finanzierungsmittel fließen sollten, stellte der gesondert Verfolgte B. am 24.6.2009 einen ersten auf ein Konto der MAM mit der Nummer 8097640737 bei der Bank Wells Fargo gezogenen Scheck über 8 Mio. US-Dollar zugunsten der G7 AG mit der Maßgabe aus, dass er erst am 1.7.2009 oder 2.7.2009 zur Einlösung vorgelegt werden dürfe. Den Scheck übergab er dem Zeugen B., der ihn im Safe des Hotels Dolder Grand in Zürich hinterlegte. Bei der Übergabe war auch der Angeklagte N. anwesend. Weitere Schecks sollten folgen.

In der Zeit zwischen dem 28.6.2009 und dem 1.7.2009 fertigten die Beteiligten in Zürich unter Verwendung von Entwürfen des Zeugen Rechtsanwalt Dr. L. insgesamt vier Versionen sog. Zahlungsvereinbarungen, mit denen die genaue Zahlungshöhe und -weise des durch den gesondert Verfolgten B. zur Verfügung zu stellenden Finanzierungskapitals geregelt werden sollte.

Diese vier Versionen der Vereinbarung wichen von der ursprünglichen, noch zwischen der Nürburgring GmbH und der IPC S.A. geschlossenen Provisionsvereinbarung vom 2.9.2007, nach deren §§ 3, 4 die IPC S.A. von der Nürburgring GmbH für die Vermittlung einer Finanzierung für das Projekt ein Erfolgshonorar in Höhe von 5 Mio. € erhalten sollte, auf das auch die aufgrund des Vorvertrages vom 27.3.2007 erfolgten Zahlungen an die IPC GmbH angerechnet werden sollten, jeweils deutlich ab. Die ursprüngliche Provisionsvereinbarung sah u.a. vor, dass die erste Rate in Höhe von 1 Mio. € des Erfolgshonorars von insgesamt 5 Mio. € erst nach dem tatsächlichen Eingang der ersten Rate der Finanzierung fällig war.

Inwieweit durch diese Regelung die Zahlungswege wie von den Beteiligten angestrebt „verkürzt“ werden sollten, konnte in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden.

Der Zeuge Rechtsanwalt Dr. L. übersandte am 28.6.2009 um 06:28 Uhr einen ersten Entwurf an den gesondert Verfolgten L.. Die B&B MMC sollte danach 20 Mio. € an Finanzierungsmitteln an die G7 AG überweisen sowie weitere 70 Mio. € unmittelbar an die Nürburgring GmbH.

Am 29.6.2009 übermittelte der Zeuge Dr. L. um 10:31 Uhr einen zweiten Entwurf an den gesondert Verfolgten L.. B&B MMC sollte danach nunmehr 90 Mio. € an die Nürburgring GmbH überweisen, wovon 20 Mio. € wieder von der Nürburgring GmbH an die G7 zurück überwiesen werden sollten. In der Präambel dieser Zahlungsvereinbarung wird ausgeführt, dass B&B MMC über einen Betrag von 100 Mio. € verfüge.

Der Angeklagte N. schickte diesen zweiten Entwurf um 16:16 Uhr per E-Mail an den gesondert Verfolgten B.. Er fügte den Entwurf einer Pressemitteilung des Angeklagten Prof. Dr. D. an, in der dieser sich dahingehend äussert, dass er niemals am Erfolg der Finanzierung gezweifelt habe. Der Angeklagte N. teilte ferner mit, dass beabsichtigt sei, diese Vereinbarung um 19:30 Uhr im Hotel in Zürich zu unterschreiben, damit die erste Zahlung am 30.6.2009 erfolgen könne. Ebenfalls unterrichtete er per E-Mail um 16:33 Uhr den Angeklagten Prof. Dr. D. und in Kopie den Angeklagten Dr. K.. Zuvor hatte der Angeklagte Prof. Dr. D. am gleichen Tage morgens um 8:44 Uhr für 16 Minuten, um 10:40 Uhr für ca.11 Minuten und um 12:06 Uhr für ca. 12 Minuten mit dem gesondert Verfolgten L. telefoniert.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. stand zwischenzeitlich unter einem immensen Zeitdruck, da die Eröffnungsfeier für den 9.7.2009 vorgesehen und noch immer kein privater Investor gefunden worden war. Zudem war ihm vom Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz, dem Zeugen B., eine letzte Frist bis zum 9.7.2009 zur Realisierung der Finanzierung des Projektes über den gesondert Verfolgten B. mit der Maßgabe gesetzt worden, dass im Falle eines Scheiterns zu diesem Zeitpunkt das Bardepot über 95 Mio. € wieder abgezogen werden solle.

Der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L. begaben sich am 29.6.2009 nach Zürich. Sie trafen dort auf die Zeugen B. und M. sowie den gesondert Verfolgten B..

Der gesondert Verfolgte B. übergab im Hotel einen von ihm ausgestellten und auf ein Konto der MAM mit der Nummer 8097640737 bei der Bank Wells Fargo gezogenen Scheck über 67 Mio. US-Dollar zugunsten der Nürburgring GmbH mit der Schecknummer 1077. Die Annahme quittierten der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L. auf einer Kopie des Schecks.

Vor dem Hintergrund des Entwurfs der zweiten Zahlungsvereinbarung wurde sodann die Problematik der Zahlung eines Honorars von 4 Mio. € zwischen dem Angeklagten N. und dem gesondert Verfolgten L. sowie den Zeugen B. und M. kontrovers diskutiert. Die Zeugen B. und M. beharrten auf ihrem Standpunkt, sie hätten ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Nürburgring GmbH erfüllt, ihre Provision sei daher mit Übergabe der Schecks fällig.

Schließlich forderte der gesondert Verfolgte L. den Angeklagten N. auf, die auf dessen Laptop abgespeicherte zweite Zahlungsvereinbarung dergestalt abzuändern, dass nach Gutschrift des Schecks über 67 Mio. US-Dollar eine Provision von 4 Mio. € von der Nürburgring GmbH an die G7 AG zu zahlen sei, was dieser auch tat. Diese dritte Version wurde eingearbeitet in die Version 2 des Zeugen Rechtsanwalt Dr. L. und war weiterhin versehen mit dem Logo der Kanzlei auf der ersten Seite. Hier von wusste der Zeuge Rechtsanwalt Dr. L. nichts.

Über diese dritte Version der Zahlungsvereinbarung unterrichtete der gesondert Verfolgte L. den Angeklagten Prof. Dr. D. in einem ca. viertelstündigen Telefonat kurz vor 23:00 Uhr. Letzterer befand sich zu dieser Zeit im Hotel in Neu-Ulm-Finningen. Auch der gesondert Verfolgte B. erhielt noch in der Nacht per E-Mail die dritte Version der Zahlungsvereinbarung.

Die Zeugen B. und M. forderten nunmehr, dass eine Provision von 4 Mio. € nach Übergabe der Schecks innerhalb von 48 Stunden zu zahlen sei, da nach ihrer Auf-

fassung ihre vertragliche Verpflichtung zur Vermittlung eines Finanzinvestors durch die Übergabe der Schecks erfüllt sei. Hierüber entbrannte eine hitzige Diskussion, in deren Verlauf der Angeklagte N. entrüstet das Hotelzimmer verließ und erst gegen 03:00 Uhr morgens zurückkehrte, weil er die Forderungen der Zeugen B. und M. für unangemessen hielt.

Noch am Abend des 29.6.2009 telefonierte der Zeuge M. mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. und unterrichtete ihn über die nunmehrige Provisionsforderung.

Vor dem Hintergrund der Zeitnot hinsichtlich der bevorstehenden Eröffnungsfeier am Nürburgring fasste der Angeklagte Prof. Dr. D. den Entschluss, dem Ansinnen der Zeugen M. und B. zu folgen und zu vereinbaren, dass bereits 48 Stunden nach Übergabe des Schecks über 67 Mio. US-Dollar eine Provision in Höhe von 4 Mio. € von der Nürburgring GmbH an die G7 AG gezahlt werden sollte, wobei ihm bewusst war, dass es nicht möglich sein würde, binnen dieser kurzen Zeitspanne zu überprüfen, ob der Scheck gedeckt wäre. Auch der gesondert Verfolgte L. war entschlossen, auf das Ansinnen der Zeugen B. und M. einzugehen und der Auszahlung von 4 Mio. € zuzustimmen, obwohl die Werthaltigkeit der Schecks ungewiss war.

Weshalb die Zeugen B. und M. statt einer ursprünglich vereinbarten Provision von 5 Mio. € nunmehr nur noch eine solche von 4 Mio. € forderten, konnte in der Hauptverhandlung nicht geklärt werden.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. vereinbarte in dem Telefonat mit dem Zeugen M., dass von den zu zahlenden 4 Mio. € ein Teilbetrag von 1,2 Mio. € zur Begleichung von „Vorlaufkosten“ unmittelbar an die Nürburgring GmbH zurücküberwiesen werden und weitere 2 Mio. € bis zur Einlösung der Schecks unangetastet auf dem G7-Konto verbleiben sollten. Die restlichen 800.000 € sollten der G7 zur freien Verfügung verbleiben.

Nach seiner Rückkehr ins Hotelzimmer fand der Angeklagte N. einen handschriftlichen Zettel des gesondert Verfolgten L. vor, der ihn dazu aufforderte, die auf dem Laptop des Angeklagten N. abgespeicherte und zwischenzeitlich im Sinne der Zeugen M. und B. abgeänderte (vierte) Zahlungsvereinbarung an den Angeklagten Prof. Dr. D. per E-Mail zu übersenden. Auch diese 4. Version war eingearbeitet in die Vorgängerversion mit dem Briefkopf der Kanzlei . Wer die Datei abgeändert hatte, konnte in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden.

Der Angeklagte N. sandte am 30.6.2009 um 09:09 Uhr eine E-Mail mit der vierten Version der Zahlungsvereinbarung an den Angeklagten Prof. Dr. D.. Weiter sandte er diese E-Mail am 1.7.2009 auch an die Zeugen P. (Justitiar der Nürburgring GmbH) sowie den Zeugen Dr. L. und den gesondert Verfolgten L.. Dabei wies er den Zeugen P. darauf hin, dass das Dokument als buchhalterischer Beleg für die darin vereinbarte Auszahlung der 4 Mio. € an G7-Pinebeck verwendet werden sollte. Der Zeuge Dr. L. nahm nach Erhalt der E-Mail den Inhalt der Zahlungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Kenntnis.

In dieser vierten Zahlungsvereinbarung war u.a. folgendes geregelt:

„Präambel:

Zwischen den Parteien bestehen verschiedene vertragliche Beziehungen. Diese umfassen u.a. Verträge zwischen Pinebeck und NG zur Finanzierung des Projektes „Nürburgring 2009“ (gemeinsam das „NG/PineB. Vertragswerk Projekt NG 2009“).

B&B verfügt derzeit über 137,0 Mio. US\$, von denen 8,0 Mio. US\$ an G7/Pinebeck und 67,0 Mio. US\$ an die NG aufgrund des Vertragswerkes Projekt NG 2009 zu zahlen sind.

NG zahlt 4,0 Mio. € an G7/Pinebeck als Vorauszahlung auf die Optionsgebühr aus dem Vertragswerk Projekt NG 2009.

Um die abgesprochenen Zahlungen zeitlich so schnell wie möglich durchführen zu können, schließen die Parteien diese Zahlungsvereinbarung (die „Zahlungsvereinbarung“).

§ 1 Leistung von Zahlungen

1.1: B&B wird im unmittelbaren Anschluss an die Unterzeichnung dieser Zahlungsvereinbarung einen Betrag in Höhe von 8,0 Mio. US\$ (in Worten acht Mio. US-Dollar) an G7/Pinebeck zahlen, und zwar durch Übergabe eines Orderschecks der Wells Fargo Bank in Kalifornien.

1.2 B&B wird im unmittelbaren Anschluss an die Unterzeichnung dieser Zahlungsvereinbarung einen Betrag in Höhe von 67,0 Mio. US\$ (in Worten siebenundsechzig Mio. US-Dollar) an G7/Pinebeck zahlen, und zwar durch Übergabe eines Orderschecks der Wells Fargo Bank in Kalifornien.

1.3. NG wird innerhalb von 48 Stunden nach Übergabe des Schecks gem. § 1.2 einen Betrag in Höhe von 4,0 Mio. € (in Worten vier Mio. €) an G7/Pinebeck zahlen, und zwar durch Überweisung auf ein von der G7/Pinebeck zu benennendes Konto.“

Alle vier Zahlungsentwürfe waren unter dem Briefkopf der Kanzlei verfasst und sahen im Unterschriftsfeld für die Nürburgring GmbH neben der Unterschrift des gesondert Verfolgten L. als Prokurist der Gesellschaft auch die des Angeklagten N. vor.

Die vierte Zahlungsvereinbarung unterschrieben für G7/ Pinebeck der Zeuge B. und für die Nürburgring GmbH der gesondert Verfolgte L.. Ein Unterschriftsfeld für den Zeugen M. war nicht vorgesehen, da dieser bei der Unterzeichnung der vierten Zahlungsvereinbarung im Hotel nicht anwesend war. Hingegen war die Vereinbarung von dem gesondert Verfolgten B. unterschrieben.

Der Angeklagte N. teilte am 30.6.2009 um 12:15 Uhr dem Angeklagten Prof. Dr. D. per E-Mail mit, dass die Zahlungsvereinbarung nunmehr unterschrieben worden sei. Der Angeklagte N. hatte allerdings die vierte Zahlungsvereinbarung noch nicht unterschrieben. Er hielt die Vereinbarung nach wie vor für unangemessen.

Zu diesem Zeitpunkt befanden sich der gesondert Verfolgte L. und der Angeklagte N. bereits wieder auf dem Weg nach Mainz, um dort den Scheck über 67 Mio. US-Dollar bei der Landesbank einzulösen.

Der gesondert Verfolgte L. forderte nunmehr den Angeklagten N. auf, die vierte Zahlungsvereinbarung zu unterschreiben.

Der Angeklagte N. machte dies von einer Weisung der Angeklagten Prof. Dr. D. und Dr. K. abhängig. Daraufhin telefonierte der gesondert Verfolgte L. um 13:28 Uhr zunächst mit dem Angeklagten Prof. Dr. D., der aufgrund der erhaltenen E-Mails des Angeklagten N. und der Anrufe des gesondert Verfolgten L. und dem Gespräch mit dem Zeugen M. am 29. und 30.6.2009 bereits in die vierte Zahlungsvereinbarung eingebunden war, und erklärte ihm kurz, dass der Angeklagte N. die Vereinbarung nicht unterschreiben wolle. Sodann reichte er das Mobiltelefon an den Angeklagten N. weiter, dem gegenüber der Angeklagte Prof. Dr. D. auf den Kontoauszug der Wells Fargo verwies und darauf, dass „niemand so verrückt sein könne, einen Scheck in dieser Größenordnung zu unterschreiben, der nicht gedeckt ist“.

Er forderte den Angeklagten N. auf, zu unterschreiben. Dieses Gespräch dauerte aufgrund der Vorbefassung des Angeklagten Prof. Dr. D. lediglich 1 Minute und 17 Sekunden.

Zuvor hatte der gesondert Verfolgte L. zu folgenden Daten und Uhrzeiten mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. telefoniert:

- 29.6.2009: 08:44 Uhr (16:20 Minuten), 10:40 Uhr (10:55 Minuten), 12:06 Uhr (12:06 Minuten), 16:41 Uhr (12:06 Minuten), 20:48 Uhr (01:27 Minuten) und 20:49 Uhr (0:04 Minuten)
- 30.6.2009: 08:35 Uhr (04:07 Minuten) und 08:51 Uhr (01:43 Minuten).

Darüber hinaus holte der Angeklagte N. telefonisch auch eine Anweisung des Angeklagten Dr. K. ein. Der Angeklagte Dr. K. hatte sich ebenfalls dazu entschlossen, dass die Nürburgring GmbH die Provision in Höhe von 4 Mio. € innerhalb von 48 Stunden nach Scheckübergabe an die G7 AG der Zeugen B. und M. auszahlt, obwohl die Werthaltigkeit des 67 Mio. US-Dollar-Schecks ungewiss war. Er wies den Angeklagten N. zur Unterschrift der vierten Version der Zahlungsvereinbarung an. In welcher Weise der diesbezügliche telefonische Kontakt erfolgte, konnte in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden.

Der Angeklagte N. fasste vor dem Hintergrund beider Anweisungen nunmehr den Entschluss, die Vereinbarung zu unterzeichnen und dadurch als Financial Controller und Handlungsbevollmächtigter der Nürburgring GmbH dem Inhalt der Vereinbarung zuzustimmen. Hierbei war dem Angeklagten N. bewusst, dass eine Prüfung der Werthaltigkeit des Schecks mehr als 48 Stunden Zeit in Anspruch nehmen würde.

Der Angeklagte N. unterschrieb sodann ein Exemplar der Vereinbarung.

Auf dem Rückflug nach Mainz führte der Angeklagte N. den Scheck über 67 Mio. US-Dollar bei sich. Der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L. fuhren von Frankfurt/Main direkt nach Mainz zur Landesbank Baden-Württemberg (LBBW), wo sie gegen 17:00 Uhr eintrafen. Zuvor hatte der Angeklagte N. von dem Angeklagten Prof. Dr. D. Details zu dem Einlösungsverfahren bei der LBBW schriftlich per E-Mail abgefragt.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. hatte im Vorfeld die LBBW über die beabsichtigte Scheckeinreichung informiert. Der Justitiar der LBBW dämpfte die Erwartungen, indem er darauf hinwies, dass erst nach Gutschrift des Schecks über das Geld sicher verfügt werden könne. Bis dahin handele es sich lediglich um ein Stück Papier. Der Angeklagte N. und der gesondert Verfolgte L. unterschrieben alsdann bei der LBBW eine „Verpflichtungs- und Einverständniserklärung“, wonach über das Geld erst sechs bis acht Wochen nach Eingang verfügt werden konnte und ein Fälschungsrisiko ausgeschlossen sowie die Bank von jeglicher Haftung freigestellt wurde.

Noch am selben Tag flogen der gesondert Verfolgte L. und der Angeklagte N. wieder zurück nach Zürich, um weitere Schecks entgegen zu nehmen.

Am 1.7.2009 übergab der gesondert Verfolgte B. dem Zeugen B. einen weiteren von ihm ausgestellten Scheck der MAM, bezogen auf das Konto Nr. 8097640737 bei der Bank Wells Fargo, über 8 Mio. US-Dollar zugunsten der G7/Pinebeck.-Gruppe mit der Schecknummer 1078, nachdem zuvor der erste Scheck über 8 Mio. US-Dollar zurückgegeben worden war. Mit diesem Scheck fuhren die Zeugen B. und M., der gesondert Verfolgte L. und der Angeklagte N. nach St. Gallen zur UBS, um dort den übergebenen Scheck einzureichen. Hierüber unterrichtete der Angeklagte N. per E-Mail auch den Angeklagten Prof. Dr. D..

Am 2.7.2009 um 01:34 Uhr informierte der Angeklagte N. den Angeklagten Prof. Dr. D. per E-Mail über den aktuellen Status der Finanzierung. U.a. führte er aus, dass nach den Angaben des gesondert Verfolgten B. 100 Mio. € auf dem Konto einer Bank in Liechtenstein zur Überweisung an die Nürburgring GmbH zur Verfügung ständen. Einen entsprechenden Kontoauszug wolle B. am 3.7. 2009 bei der Bank abholen.

Ebenfalls am 2.7.2009 um 15:30 Uhr fand in den Räumlichkeiten der ISB GmbH in Mainz eine Besprechung wegen der Finanzierung im Bereich II des Projektes „Nürburgring 2009“ statt, an der u.a. die Zeugen Dr. Di. (Anwaltskanzlei), Rechtsanwalt Dr. L. und der Justitiar der Nürburgring GmbH P. teilnahmen. Gegen Ende der Veranstaltung sprach der Zeuge P. den Zeugen Dr. Di. auf die (vierte) Zahlungsvereinbarung über die 4 Mio. €-Provision an. Der Zeuge Dr. Di. erklärte, dass er den Inhalt dieser Zahlungsvereinbarung nicht kenne.

Noch während der gemeinsamen nächtlichen Rückfahrt der Zeugen Dr. Di. und Dr. L. nach sprach der Zeuge Dr. Di. den Zeugen Dr. L. wegen des Inhalts der 4. Zahlungsvereinbarung an, die dieser zwar per E-Mail erhalten, aber noch nicht gelesen hatte. Der Zeuge Dr. L. rief sodann in seinem Rechner die E-Mail des Angeklagten N. vom 1.7.2009 nebst Anhang auf und erkannte nunmehr, dass die 4. Zahlungsvereinbarung nicht von ihm entworfen worden war. Auch sah er, dass durch die Verwendung des Briefkopfes der Kanzlei der Anschein erweckt worden war, dass der Vertragsentwurf von ihm stamme und inhaltlich verantwortet würde. Zugleich sah er das große Risiko dieser Vereinbarung und berief für den 3.7.2009 eine Besprechung mit seinen Anwaltskollegen ein.

Am 3.7.2009 um 02:37 Uhr übermittelte der Angeklagte N. per E-Mail einen zuvor vom gesondert Verfolgten B. erhaltenen zweiten Kontoauszug der Wells Fargo Bank vom 30.6.2009, der ein Guthaben in Höhe von 138 Mio. US-Dollar auswies, an den

Angeklagten Prof. Dr. D.. Bei diesem Kontoauszug handelt es sich um eine Fälschung (s.o. III.3.b).

Der Zeuge M. forderte den Angeklagten N. um 10:06 Uhr per Mail auf, die Überweisung von 4 Mio. € auf das Konto der G7 AG bei der UBS zu veranlassen und teilte ihm die Kontodaten mit.

Der Angeklagte N. forderte den Zeugen Ke. (Leiter Buchhaltung Nürburgring GmbH) und den gesondert Verfolgten L. daraufhin per E-Mail um 10:37 Uhr auf, die Überweisung der 4 Mio. € an die G7 AG umgehend auszuführen. Er verwies darauf, dass der zugrunde liegende Vertrag bei ihm eingesehen werden könne. Diese E-Mail wurde daraufhin an die für die Ausführung der Überweisung zuständige Zeugin L. weitergeleitet.

Dem Angeklagten N. und dem gesondert Verfolgten L. war bewusst, dass die Werthaltigkeit der Schecks nicht überprüft war. Dennoch waren sie entschlossen, die Zahlung der Provision zu bewirken.

Der Angeklagte N. rief um 10:48 Uhr die Zeugin L. auf einer Fahrt zur Pasche-Bank in Liechtenstein erneut an, um sich nach dem aktuellen Stand der Überweisung zu erkundigen. Die Zeugin berichtete von einem Anruf des gesondert Verfolgten L., im Rahmen dessen sie sich von diesem nochmals die Ordnungsgemäßheit der anstehenden Zahlung habe bestätigen lassen.

Die Zeugin L. fertigte nunmehr einen entsprechenden Überweisungsauftrag an die KSK Ahrweiler und übergab ihn dem Zeugen P., damit dieser die Unterschrift des Angeklagten Dr. K. einholen konnte.

Der Zeuge P. erläuterte nunmehr dem Angeklagten Dr. K. seine Bedenken an der 4. Zahlungsvereinbarung dahingehend, dass die Auszahlung der 4 Mio. € hoch riskant sei, weil sie nach der Vereinbarung zu einem Zeitpunkt erfolgen müsse, zu dem man noch nicht sicher sein könne, dass der überreichte Scheck auch wirklich gedeckt sei. Der Angeklagte Dr. K. unterschrieb daraufhin den Überweisungsträger zunächst nicht.

Kurz darauf reichte der Zeuge P. den nicht unterschriebenen Überweisungsträger mit dem Bemerken wieder an die Zeugin L. zurück, er habe die Angelegenheit mit dem Angeklagten Dr. K. geklärt. Hierüber habe er auch den gesondert Verfolgten L. informiert.

Am Morgen des 3.7.2009 fuhren der gesondert Verfolgte B., der Angeklagte N. und der Zeuge B. in zwei Fahrzeugen zur Pasche-Bank nach Liechtenstein. Dort wollte der gesondert Verfolgte B. einen Kontoauszug abholen, der belegen sollte, dass die B&B MMC über einen Geldbetrag von 100 Mio. € verfügt. Der Angeklagte N. und der Zeuge B. folgten mit ihrem PKW dem gesondert Verfolgten B. bis kurz vor die Pasche-Bank. Dieser hielt an und teilte den beiden mit, dass die Bank wegen der angeblich schlechten Reputation keinen Vertreter der Nürburgring GmbH empfangen und auch keinen Kontoauszug überreichen werde. Er bedeutete ihnen zu warten, bis er wieder zurückgekehrt sei.

Gegen 11:33 Uhr fertigte der Angeklagte N. mit seinem Mobiltelefon ein Bild von der Bank an, das er sogleich an den Angeklagten Prof. Dr. D. per E-Mail weiterleitete.

Etwa eine Stunde später kam der gesondert Verfolgte B. wieder aus dem Bankgebäude. Alle Anwesenden begaben sich in ein nahe gelegenes Restaurant. Dort bestätigte der gesondert Verfolgte B. wahrheitswidrig, dass ein Betrag von 100 Mio. € auf dem Konto der B&B MMC als frei verfügbares Guthaben vorhanden sei. Er habe einen entsprechenden Kontoauszug gesehen. Die Bank habe sich aber geweigert, den Auszug auszuhändigen. Auch habe sie sich geweigert, eine Überweisung auf ein Nürburgring GmbH-Konto auszuführen. Der Angeklagte N. und der Zeuge B. reagierten empört auf diese Nachricht und äusserten den Verdacht der Hinhaltetaktik.

Der gesondert Verfolgte B. schlug daraufhin vor, einen weiteren Scheck über 33 Mio. US-Dollar auszustellen, bis die „Irritationen“ über die Möglichkeit einer Überweisung von Finanzierungsmitteln auf ein Konto der Nürburgring GmbH beseitigt seien. Hierüber informierte der Angeklagte N. auch den Angeklagten Prof. Dr. D. per E-Mail. Dabei beschrieb er den Ablauf der Gespräche und die Ereignisse, ohne Bedenken zu äussern, und betonte, dass aus der Kombination des Kontoauszugs der Miracle Asset Management, der Legitimation des gesondert Verfolgten B. zur Scheckunterzeichnung und der übergebenen Schecks die „Werthaltigkeit dieses Betrages bisher bestmöglich nachgewiesen“ sei.

Im Laufe des Nachmittags erhielt der Angeklagte N. von dem gesondert Verfolgten B. einen auf das MAM-Konto bei der Wells Fargo Bank gezogenen Scheck über 33 Mio. US-Dollar, auf dem als Verwendungszweck „Project NBR“ angegeben war, und kehrte auf Weisung des Angeklagten Prof. Dr. D. nach Mainz zurück. Dort übergab er diesem den Scheck.

Bei der Pasche-Bank existierte zwar ein Konto für die B&B MMC, dieses hatte aber zu keinem Zeitpunkt ein Guthaben von 100 Mio. € ausgewiesen.

Der Zeuge P. teilte dem Zeugen Dr. L. um ca. 12:00 Uhr fernmündlich mit, dass er in Absprache mit dem Angeklagten Dr. K. die Auszahlung der 4 Mio. €-Provision zunächst angehalten habe. Hierüber wurde auch der gesondert Verfolgte L. unterrichtet.

Noch im Laufe des Vormittags begab sich der Zeuge Dr. L. zur Nürburgring GmbH, um dort diverse Verträge notariell beurkunden zu lassen. Die Beurkundungen fanden bis ca. 17:00 Uhr statt.

Ebenfalls am Vormittag des 3.7.2009 führte der Zeuge Dr. L. ein Telefonat mit dem gesondert Verfolgten L. und erläuterte ihm, die getroffene Zahlungsvereinbarung könne möglicherweise den Tatbestand der Untreue erfüllen. Der gesondert Verfolgte L. bemühte sich hiervon unbeeindruckt darum, den Angeklagten Dr. K. dazu zu bringen, den Überweisungsträger zu unterschreiben.

Am selben Tag entwarf der Zeuge Dr. L. eine E-Mail folgenden Inhalts an den gesondert Verfolgten L. und den Angeklagten N. sowie in Kopie an den Zeugen P., die er zunächst nicht an die genannten Empfänger, wohl aber um 12:35 Uhr an seine Kollegen Dr. W., G., M. und Dr. Di. versandte:

„Sehr geehrte Herren,
 ich stelle erst in diesem Augenblick fest, dass die mir übermittelte unterzeichnete Version der Zahlungsvereinbarung Abänderungen enthält, über die ich bislang nicht informiert war. Insbesondere ist eine Regelung aufgenommen worden, wonach die Nürburgring GmbH eine Vorauszahlung auf die G7/Pinebeck zustehenden Provisionen in Höhe von EUR 4,0 Mio. zahlen soll nach Einreichung bestimmter Schecks, die die Nürburgring GmbH von der B&B MMC Switzerland GmbH erhalten hat. Sie haben mir mitgeteilt, dass diese Vereinbarung auf entsprechende mündliche Absprachen zwischen Vertretern von G7/Pinebeck einerseits und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Nürburgring GmbH andererseits zurückzuführen ist. Selbstverständlich ist in der Kürze der Zeit keine vertiefte rechtliche Prüfung möglich. Dennoch muss ich darauf hinweisen, dass die - offensichtlich noch für heute - geplante Auszahlung von EUR 4 Mio. an G7/Pinebeck in rechtlicher Hinsicht mit erheblichen Bedenken verbunden ist, wenn zu dem Auszahlungszeitpunkt noch nicht endgültig und unwiderruflich feststeht, dass die vorgelegten Schecks auch tatsächlich eingelöst werden. Ich empfehle daher dringend, die Auszahlung bis zur Gutschrift der Scheckbeträge zurückzustellen oder aber wenigstens bis zu dem Zeitpunkt zuzuwarten, bis zu dem eine abschließende rechtliche Prüfung der sich aus diesem Sachverhalt ergebenden Fragen möglich gewesen ist.

Mit freundlichen Grüßen
 L.“

Zwischen 14:00 Uhr und 15:00 Uhr telefonierte der Angeklagte N. ein weiteres Mal mit der Zeugin L.. Sie erklärte ihm, dass sie die Überweisung der Kreissparkasse Ahrweiler avisiert habe, aber die Unterschrift des Angeklagten Dr. K. nicht vorläge.

Die UBS teilte um 15:31 Uhr den Zeugen M. und B. mit, es sei noch keine Antwort von Wells Fargo über die Werthaltigkeit des eingereichten Schecks über 8 Mio. US-Dollar eingegangen. Die Mitarbeiterin der Wells Fargo rechne mit einer Antwort bis Montag, den 6.7.2009.

Da im Hinblick auf die Überweisung nichts veranlasst worden war, forderte der gesondert Verfolgte L., der sich in Zürich aufhielt, die Zeugin L. um 15:40 Uhr telefonisch auf, den Überweisungsauftrag umgehend auszuführen und ihm per Telefax eine Bestätigung der Zahlung zu senden. Der gesondert Verfolgte L. hatte zuvor die Eilbedürftigkeit mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. nochmals telefonisch abgestimmt. Ob dabei die Hinweise des Zeugen Dr. L. zur Sprache kamen, konnte nicht festgestellt werden.

Hierauf wandte sich die Zeugin L. erneut an die Vorzimmerdame des Angeklagten Dr. K. - die Zeugin K.- mit der Bitte, die Unterschrift herbeizuführen. Da der Angeklagte Dr. K. noch am Beurkundungstermin teilnahm, erfolgte dies zunächst nicht. Die Zeugin L. unterrichtete hierüber den gesondert Verfolgten L.. Dieser wies sie an, den Angeklagten Dr. K. wegen der Unterschriftsleistung aus der Besprechung zu holen. Die Zeugin L. wandte sich wiederum an die Zeugin K., die sich jedoch weigerte, da die Besprechung in Kürze beendet sei. Die Zeugin L. überließ sodann den Überweisungsträger der Zeugin K.

Der Angeklagte Dr. K. entschloss sich nunmehr, die Zahlung zu leisten, obwohl ihm bewusst war, dass die Werthaltigkeit des Schecks über 67 Mio. US-Dollar noch nicht

überprüft war. Er unterschrieb gegen 16.00 Uhr den Überweisungsträger und übergab ihn der Zeugin L. zur Ausführung.

Wegen der bereits fortgeschrittenen Zeit klärte die Zeugin L. mit der Zeugin Ki. (Kreissparkasse Ahrweiler) telefonisch ab, ob eine Übermittlung des Überweisungsträgers per Telefax möglich sei, um noch am selben Tag eine elektronische Überweisung zu veranlassen. Den unterschriebenen Überweisungsträger übermittelte sie zudem an den gesondert Verfolgten L. per Telefax.

Die Zeugin Ki. erklärte ihr, es könne sehr knapp werden. Nunmehr übersandte die Zeugin L. den Überweisungsträger etwa um 17:00 Uhr per Telefax an die Sparkasse, wobei am Faxgerät der Sparkasse die Zeit falsch eingestellt war und 16:00 Uhr anzeigte. Die Sendeleiste am Gerät der Nürburgring GmbH weist als Sendezeit 17:17 Uhr aus. Auf dem Auftrag vermerkte die Zeugin L. auf Anweisung des gesondert Verfolgten L.: „... wie soeben telefonisch besprochen, bitten wir um schnellstmögliche Ausführung...“

Die Zeugin Ki. unterrichtete den Zeugen E. (Mitglied des Vorstandes der Kreissparkasse), der mitzeichnungsbefugt war, um die Überweisung freizugeben.

Gegen 17:18 Uhr übermittelte die Zeugin L. einen Umbuchungsauftrag per Telefax an die Kreissparkasse. Danach wurden zur Deckung des mit der Auslandsüberweisung zu belastenden Kontos von dem Tagesgeldkonto der Nürburgring GmbH 4 Mio. € umgebucht. Unterschrieben war der Auftrag von dem Angeklagten Dr. K. und der Zeugin L..

Nach Erhalt des Überweisungsauftrags veranlasste die Zeugin Ki., dass der zuständige Mitarbeiter für den elektronischen Zahlungsverkehr - der Zeuge Str. - die mitgeteilten Kontodaten erfasst. Dabei war der Empfänger der Überweisung angegeben als „G7 5165“.

In der Kreissparkasse kamen den Zeugen Str. und Ki. Bedenken, ob die Erfassung eines Zahlungsempfängers mit dem Namen G7 einen Verstoß gegen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche darstellen könnte.

In der Folge versuchte die Zeugin Ki. bei der Nürburgring GmbH einen Ansprechpartner zu erreichen.

Nachdem die Zeugin L. um ca. 17.30 Uhr ihr Büro in der Nürburgring GmbH verlassen hatte, um nach Hause zu fahren, erreichte sie ein Anruf des Angeklagten N., der seine am Morgen erteilte Anweisung zur Überweisung widerrief. Die Zeugin L. wies ihn auf den bereits durch den Angeklagten Dr. K. unterschriebenen Überweisungsauftrag hin.

Im Anschluss an die notariellen Beurkundungen besprachen die Zeugen Dr. L. und Dr. Di. in der Zeit von ca. 17:00 bis 18:00 Uhr mit dem Angeklagten Dr. K. die Inhalte der Zahlungsvereinbarung. Der Angeklagte Dr. K. erklärte, er habe die Zahlung ausgelöst. Der Zeuge Dr. L. legte dabei seine Bedenken dar und verwies auf eine notwendige Beteiligung der Gesellschafter sowie des Aufsichtsrates, um das Haftungsrisiko für den Angeklagten Dr. K. zu minimieren. Zugleich bewertete er den Inhalt der Regelung ausdrücklich als Untreue.

Sodann erklärte der Angeklagte Dr. K. der Zeugin K., sie solle in Absprache mit Frau L. mit der Überweisung „warten“.

Auf dem Nachhauseweg erteilte die Zeugin L. ein weiterer Anruf aus dem Büro mit der Aufforderung zurück zu kehren, da der Angeklagte Dr. K. mit ihr sprechen wolle. Nach der Rückkehr ins Büro informierte die Zeugin Kr. sodann die Zeugin L. über die Anweisung des Angeklagten Dr. K.

Kurz vor 18:00 Uhr erreichte die Zeugin Ki. (Kreissparkasse Ahrweiler) die Zeugin L. und schilderte ihr die Probleme hinsichtlich der Durchführung der Überweisung. Die Zeugin L. bat sodann die Zeugin Ki. als Empfänger der Zahlung die „Pinebeck S.A.“ einzusetzen. Die Zeugin Ki. vermerkte diesen Firmennamen handschriftlich auf dem Telefax. In diesem Gespräch erklärte die Zeugin L. gegenüber der Zeugin Ki., dass der Auftrag vorerst nicht ausgeführt werden solle. Die Zeugin Ki. bestand für diesen Fall auf einer schriftlichen Anweisung.

Daraufhin übersandte die Zeugin L. der Kreissparkasse gegen 17:57 Uhr per Telefax erneut den Ursprungsüberweisungsauftrag, nunmehr mit dem handschriftlichen Zusatz „bitte wie besprochen vorerst die Überweisung nicht ausführen. Wir werden uns hierzu noch mal melden. Vielen Dank“.

Die Angeklagten Prof. Dr. D. und N. sowie der gesondert Verfolgte L. wussten hiervon nichts. Sie gingen weiter davon aus, die Überweisung sei ausgeführt worden.

Im weiteren Verlauf des Gespräches mit dem Zeugen Dr. L. rief der Angeklagte Dr. K. den Angeklagten Prof. Dr. D. an und schaltete den Lautsprecher des Telefons ein. Zunächst erläuterte der Zeuge Dr. L. seine Bedenken und wies ausdrücklich auf die hohen Risiken einer Provisionszahlung vor Gutschrift des Scheckbetrages hin.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. verwies auf den bestehenden Vertrag und äußerte keine Zweifel an der Werthaltigkeit der Schecks. Trotz des Hinweises des Zeugen Dr. L. auf die bislang von dem gesondert Verfolgten B. nicht eingehaltenen Termine blieb er bei seiner Auffassung. Daraufhin wies der Zeuge Dr. L. den Angeklagten Dr. K. auf seine alleinige persönliche Verantwortung als Geschäftsführer hin. Nunmehr zog sich der Angeklagte Prof. Dr. D. darauf zurück, dass er als Aufsichtsratsvorsitzender „natürlich keine Weisungen“ erteilen könne. Zugleich betonte er aber, dass das Risiko des Scheiterns der Finanzierung dann auch bei der Geschäftsleitung läge.

Nach dem Ende des Gesprächs unternahm der Angeklagte Dr. K. an diesem Tage hinsichtlich des Überweisungsauftrages nichts mehr. Er unterrichtete um ca. 18:30 Uhr die Zeuginnen Kr. und L., dass nichts weiter zu veranlassen sei und der Überweisungsträger auf seinen Schreibtisch gelegt werden solle.

Zu diesem Zeitpunkt gingen die Angeklagten Prof. Dr. D. und N. sowie der gesondert Verfolgte L. immer noch davon aus, dass der Überweisungsauftrag bereits ausgeführt worden sei. Tatsächlich wäre es wegen der fortgeschrittenen Uhrzeit an einem Freitagnachmittag der Kreissparkasse zwar noch möglich gewesen, das Konto der Nürburgring GmbH zu belasten, aber es wäre fraglich gewesen, ob das Geld noch am selben Tag in die Schweiz hätte transferiert werden können.

Der Zeuge B. (LBBW), sandte um 19:19 Uhr eine E-Mail an die Zeugin Schr. (Vorzimmer des Finanzministers), in der er mitteilte, dass er Erkenntnisse zu dem 67 Mio. US-Dollar-Scheck habe. Er empfahl dringend, eine Stellungnahme des gesondert Verfolgten B. einzuholen. Im Anhang befand sich eine E-Mail von 17:47 Uhr (britische Zeit 16:47 Uhr) von einer Mitarbeiterin der Wells Fargo Bank London, wonach die Daten auf dem Scheck nicht mit den Kontodaten übereinstimmten und das Konto die Schecksumme zu keinem Zeitpunkt als Deckung aufgewiesen habe.

Der Zeuge M. leitete um 19:55 Uhr eine E-Mail der UBS-Bank von 15:31 Uhr betreffend die noch ungeklärte Werthaltigkeit des Schecks über 8 Mio. US-Dollar an den Angeklagten Prof. Dr. D. und in Kopie an den gesondert Verfolgten L. weiter.

Der Zeuge B. wandte sich per E-Mail um 20:14 Uhr erneut an die Zeugin Schr. mit Kopie an den gesondert Verfolgten L., wonach von Wells Fargo London mitgeteilt worden sei, das laut Kontoauszug angebliche Guthaben von 138 Mio. US-Dollar sei nicht auf dem Konto der MAM gebucht, und sämtliche Kontobewegungen seien nicht im Entferntesten mit der Schecksumme zu vergleichen. Gemäß Auskunft der Wachovia Bank Frankfurt, einer Tochter der Wells Fargo Bank, komme der Scheck alsbald mangels Deckung zurück.

Das Konto der Miracle Asset Management bei der Wells Fargo Bank verfügte zu keinem Zeitpunkt über ein entsprechendes Guthaben. Das Konto existierte zwar und war auch auf den Namen der Miracle Asset Management eingerichtet. Ein Betrag von 138 Mio. US-Dollar war aber nie vorhanden. Im Zeitpunkt der vermeintlichen Kontoauszugserstellung am 31.5.2009 wies das Konto lediglich ein Guthaben von 57,18 US-Dollar aus. Darüber hinaus verfügte der gesondert Verfolgte B. über keine Unterschriftsberechtigung für das Konto. Soweit eine Erweiterung der Verfügungsbefugnis im April 2009 veranlasst worden war, erfolgte diese bezüglich einer nicht ermittelten Person namens M. (s.o. III.3.b).

Der gesondert Verfolgte L. leitete die E-Mail des Zeugen B., die er um 20.14 Uhr an den Angeklagten Prof. Dr. D. gesandt hatte, um 22.10 Uhr an den gesondert Verfolgten B. und in Kopie an den Angeklagten N. weiter mit der Frage, „Kann das sein?“. Um 22:25 Uhr bat er den gesondert Verfolgten B. per E-Mail mit Kopie an den Angeklagten N. erneut um Stellungnahme. Diese E-Mail leitete er auch um 22:33 Uhr an den Zeugen M. weiter. Es erfolgten keine Reaktionen.

Am Samstag, den 4.7.2010 um 07:04 Uhr, berief der Zeuge Dr. L. eine Telefonkonferenz mit den beteiligten Kollegen im Hinblick auf die Mitteilung der LBBW ein.

Um 10:57 Uhr nahm der Zeuge M. die E-Mail von 22:33 Uhr des Vortages zur Kenntnis. Um 11:46 Uhr führte er ein Gespräch mit dem Direktor der Wachovia-Bank und erhielt von ihm eine Bestätigung der Richtigkeit der Informationen der Wells Fargo Bank London.

Der gesondert Verfolgte L., der sich zu diesem Zeitpunkt nach wie vor in der Schweiz aufhielt, traf sich um 13:30 Uhr mit dem gesondert Verfolgten B. und besprach die Situation. Dieser gab vor, nicht zu wissen, was passiert sein könnte. Während dieses Gespräches riefen sie den Angeklagten Prof. Dr. D. an. Dieser setzte dabei dem gesondert Verfolgten B. die Frist, die Angelegenheit bis 19:00 Uhr zu klären.

Um 17:25 Uhr erklärte der gesondert Verfolgte B. in einer E-Mail an den Angeklagten Prof. Dr. D., dass er eidesstattlich bezeugen werde, zur Unterschrift auf den Schecks berechtigt zu sein. Der Investor D. werde die Ordnungsgemäßheit der Schecks bestätigen, dies könne aber wegen des nationalen Feiertags in den USA und aus Gründen der Verhinderung seines Anwalts heute nicht mehr erfolgen. Damit gelang es dem gesondert Verfolgten B., die ihm gesetzte Frist (19:00 Uhr) folgenlos verstreichen zu lassen.

Am Sonntag, dem 5.7.2009 um 09:22 Uhr, teilte der gesondert Verfolgte B. dem Angeklagten Prof. Dr. D. per E-Mail mit, das Geld sei auf einem Unterkonto („subaccount“) vorhanden und D. nach wie vor an der Durchführung des Investments interessiert. Wegen der Gefahr des Vorwurfs der Fälschung werde D. aber keine Bankunterlagen mehr vorlegen.

Weiter übermittelte der gesondert Verfolgte B. ein vermeintliches Schreiben von D. auf dem Briefkopf der Firma Miracle Asset Management, wonach dieser bestätigte, dass an dem Projekt festgehalten werde.

Im Laufe des Sonntags erhielt der Zeuge Dr. L. von dem Angeklagten Prof. Dr. D., dem nun Zweifel an der Seriosität des gesondert Verfolgten B. gekommen waren, den Auftrag, die Auswirkungen einer Vertragsauflösung zu prüfen. Noch am Sonntag übermittelte der Zeuge Dr. L. zwei Entwürfe eines als „Memorandum“ bezeichneten Papiers.

Am Montag, dem 6.7.2009 gegen 09:00 Uhr übermittelte die Zeugin L. im Auftrag des Angeklagten Dr. K. der Kreissparkasse Ahrweiler per Telefax ein von diesem als Geschäftsführer der Nürburgring GmbH unterzeichnetes Schreiben, in dem der Überweisungsauftrag vom 3.7.2009 förmlich zurückgenommen wurde. Um 09.11 Uhr bestätigte die Zeugin L. dem Angeklagten N., dass eine Überweisung des Betrages von 4 Mio. € nicht erfolgt sei.

Der Angeklagte N. teilte dem gesondert Verfolgten B. um 12:57 Uhr per E-Mail mit, die Gespräche der LBBW mit der Wells Fargo Bank London hätten zu keinem positiven Ergebnis geführt. Des Weiteren forderte er belastbares Material und die Benennung eines Ansprechpartners bei Wells Fargo USA für ein Gespräch am Abend an.

Mit E-Mail von 13:16 Uhr antwortete der gesondert Verfolgte B., dass „alles in Ordnung“ gehen werde. Zugleich verlangte er die Anwesenheit des Angeklagten N. und des gesondert Verfolgten L. am 8.7.2009 um 10:30 Uhr in Zürich zur Erledigung einer „SWIFT-Angelegenheit“.

Da der gesondert Verfolgte B. nicht den Namen des Ansprechpartners bei der Wells Fargo Bank, wie versprochen, mitgeteilt hatte, fragte der Angeklagte N. per E-Mail um 16:26 Uhr erneut bei ihm an. Um 18:45 Uhr erhielt er per SMS folgende Kontaktdaten:

„T. S. (Director), erreichbar unter der Rufnummer 001-323-5400937“.

Der Zeuge B. versuchte in der Folge bis 20:00 Uhr vergeblich, den genannten Ansprechpartner unter der angegebenen Telefonnummer zu erreichen. Nach Auskunft der Bank war T. S. zwar dort beschäftigt, befand sich aber im Urlaub. Zudem hatte er die Rufnummer 001-323-9375411.

Der Angeklagte N. teilte dies um 20:03 Uhr per E-Mail dem gesondert Verfolgten B. mit und forderte ihn auf, bis zum nächsten Tag, dem 7.7.2009, 09:00 Uhr eine Bestätigung über die Deckung des 67 Mio. US-Dollar-Schecks einzureichen. Ergänzend übermittelte er um 21:06 Uhr den SWIFT-Code der LBBW.

In seiner Antwort bekräftigte der gesondert Verfolgte B. um 21.25 Uhr nochmals, dass eine Bestätigung von D. eingehen werde. Zugleich leitete er eine E-Mail mit einem Anhang von 20:56 Uhr weiter, in der eine Person namens „Harrison W.“ das Vorhandensein eines Investmentkapitals in Höhe von 500 Mio. € bestätigte.

Zum Nachweis fügte er einen Kontoauszug der Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (BBVA) vom 25.6.2009 bei, aus dem hervorging, dass das Konto ein entsprechendes Guthaben ausweist. Auf diesem Auszug erscheint als Kontoinhaber „Harry Wilson W.“, nicht etwa der benannte „Harrison W.“.

Spätere Ermittlungen ergaben, dass zwar das angegebene Konto bei der BBVA existierte, jedoch hatten weder der gesondert Verfolgte B. noch Harry Wilson W. Verfügungsbefugnis über das Konto. Seit der Einrichtung des Kontos hatte der höchste Guthabenstand 5.000,00 € betragen.

Der Zeuge B. fasste in einer E-Mail um 21:31 Uhr gegenüber dem Angeklagten Prof. Dr. D. die Ereignisse des Tages zusammen und kam zu dem Ergebnis, dass keine belastbaren Unterlagen vorlägen und der gesondert Verfolgte B. keinen weiteren Ansprechpartner benannt habe.

Um 22:23 Uhr forderte der Angeklagte N. den gesondert Verfolgten B. per E-Mail ultimatив auf, bis 08:00 Uhr des kommenden Tages ein SWIFT-Papier über die Verfügbarkeit der Mittel bei der Wells Fargo Bank an die LBBW zu senden.

Um 23:52 Uhr übersandte der Zeuge Dr. L. an die Angeklagten Prof. Dr. D. und den gesondert Verfolgten L. die Endfassung des Memorandums vom 5.7. 2009 zur Auflösung der vertraglichen Beziehungen zu B&B MMC/ Pinebeck und deren Auswirkungen.

Am 7.7.2009 um 01:27 Uhr teilte der gesondert Verfolgte B. per E-Mail dem Angeklagten N. mit, D. sei nunmehr bereit, den Scheckbetrag durch direkte Überweisung von dem Konto der BBVA an die Nürburgring GmbH am Morgen zu veranlassen. Diese E-Mail leitete der Angeklagte N. an den Angeklagten Prof. Dr. D. weiter.

Der gesondert Verfolgte B. legte bei dieser Gelegenheit ein weiteres Angebot vor. Er bot eine Privatbankfinanzierung über die Valeris Bank in Zürich an. Nach Rücksprache mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. lehnte der Angeklagte N. dieses neuerliche Angebot gegenüber dem gesondert Verfolgten B. ab.

Um 10:10 Uhr forderte der Angeklagte Dr. K. den gesondert Verfolgten L. und den Angeklagten N. per E-Mail auf, das Bardepot aufzulösen und den Betrag von 95 Mio. € wieder zurück zu überweisen.

Am späten Nachmittag des 7.7.2009 verkündete der damalige Ministerpräsident, der Zeuge B., den Rücktritt des Angeklagten Prof. Dr. D. als Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Angeklagte Dr. K. erbat am 8.7.2009 vom Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH die Zustimmung zur Auflösung der Verträge mit der Pinebeck-Firmengruppe im Umlaufverfahren.

Der Zeuge M. teilte dem Angeklagten Dr. K. mit Schreiben vom 8.7.2009 mit, dass durch die Kündigung des Hinterlegungsbetrages von 95 Mio. € dem gesamten Vertragswerk die Grundlage entzogen worden sei und kündigte Schadensersatzansprüche an.

Ebenfalls mit Schreiben vom 8.7.2009 kündigte die Pinebeck S.A. gegenüber der Nürburgring GmbH sämtliche Verträge mit Pinebeck S.A. und deren Tochtergesellschaften.

Der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH und damit der Landkreis Ahrweiler als Minderheitsgesellschafter wurde nicht mit dem Inhalt und dem Abschluss der vierten Zahlungsvereinbarung befasst.

Durch die Tat wurde das Vermögen der Nürburgring GmbH in Höhe von 4 Mio. € in der Zeit vom 30.6.2009 bis zum 6.7.2009 gefährdet.

9.

Mit der zugelassenen Anklage wird im Fall 9 dem Angeklagten Prof. Dr. D. Untreue nach § 266 StGB und den Angeklagten M. und W. Beihilfe hierzu zur Last gelegt. Die Hauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt.

Der Bereich II des Projektes „Nürburgring 2009“ war nach den Planungen und öffentlichen Aussagen der Landesregierung durch die Firmen des Zeugen R. allein privat zu finanzieren. Da die MSR GmbH als Bauherrin und deren Gesellschafter nicht über genügend Eigenmittel verfügten, war man auf eine Finanzierung angewiesen. In der Folge stellten sich Probleme, Bankkredite zu erhalten.

a.

Hinsichtlich des geplanten Baus eines 4-Sterne-Hotels führte der Zeuge R. Verhandlungen mit der Bank für Tirol und Vorarlberg (BTV), die mit Schreiben vom 28.4.2008 einen Kreditbetrag in Höhe von 26 Mio. € in Aussicht stellte.

Allerdings wünschte die Bank, dass die MSR GmbH als Betreibergesellschaft die Errichtung des Hotels als einziges Projekt zum Gegenstand hat und verlangte zudem einen Eigenkapitalnachweis von 6 Mio. €. Die erste Forderung führte zur Gründung der Congress Motorsport Hotel Nürburgring GmbH (CMHN).

Der Eigenkapitalnachweis sollte von den Gesellschaftern der MSR GmbH entsprechend ihrer Beteiligungsverhältnisse aufgebracht werden. Dabei sollte die Mediinvest GmbH auch den Anteil der W. Projektierungs-GmbH übernehmen, da der Zeuge W. nicht bereit war, sich finanziell an dem Projekt zu beteiligen. Somit entfiel auf die Me-

diinvest GmbH ein Anteil von insgesamt 3,4 Mio. €. Sie war nicht in der Lage, diesen Anteil zu erbringen.

Aus diesem Grund wandte sich der Zeuge R. Anfang Mai 2008 an den Angeklagten Prof. Dr. D. und wies auf einen drohenden Baustopp hin, falls die MSR GmbH nicht gegenüber der BTV den Eigenkapitalnachweis führe. Dieser empfahl dem Zeugen R., sich unmittelbar an die ISB GmbH zu wenden.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. rief den Angeklagten M. am 6.5.2008 an und berichtete ihm von den finanziellen Schwierigkeiten des Zeugen R. Zugleich bat er ihn, die Finanzierung des Bauprojekts zu begleiten.

Am 7.5.2008 fand sodann bei der ISB GmbH ein Gespräch statt, an dem die Angeklagten M. und W., der Zeuge R. sowie die Zeugin Dr. T. aus dem Finanzministerium teilnahmen. Nachdem eine Unterstützung des Zeugen R. durch eine Landesbürgschaft verworfen worden war, entwickelte sich der Vorschlag, der MSR GmbH als Bauherrin durch eine stille Einlage der RIM GmbH in Höhe des geforderten Eigenkapitalanteils von 3,4 Mio. € an der Mediinvest GmbH Liquidität zur Verfügung zu stellen. Das Kapital sollte bis Sommer 2009 zurückgeführt werden. Zur Besicherung sollte sich die RIM GmbH die Gesellschaftsanteile der Mediinvest GmbH an der MSR GmbH verpfänden lassen.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. wurde über das Gespräch informiert, insbesondere darüber, dass der geforderte Eigenkapitalnachweis für die Hauptgesellschafterin der MSR GmbH, die Mediinvest GmbH, eine „besondere Herausforderung“ darstelle. Er entschied sodann, dass die RIM GmbH die stille Beteiligung an der Mediinvest GmbH in der vorgeschlagenen Weise eingehen solle. Hierdurch wurde im Gegensatz zu der angedachten Landesbürgschaft vermieden, dass in der Öffentlichkeit ein finanzielles Engagement des Landes im Bereich II des Projekts „Nürburgring 2009“ bekannt wurde.

Die geplante Vorgehensweise sah vor, dass die RIM GmbH diese stille Beteiligung an der Mediinvest GmbH eingehen und die ISB GmbH die Refinanzierung der RIM GmbH sicherstellen sollte, da diese nicht über genügend Kapital verfügte. Die ISB GmbH ihrerseits refinanzierte sich über das Land Rheinland-Pfalz.

Der Angeklagte M. erklärte sodann, dass eine Refinanzierung der RIM GmbH durch die ISB GmbH nur übernommen werden könnte, wenn das Land Rheinland-Pfalz die Rückzahlung der entsprechenden Darlehenssumme voll verbürge. Ohne diese vollständige Absicherung durch das Land Rheinland-Pfalz wäre die ISB GmbH aus eigenen Mitteln nicht dazu in der Lage gewesen, der RIM GmbH den für die Eingehung der beiden stillen Beteiligungen erforderlichen Kredit zu gewähren. Die ISB GmbH durfte nach § 13 KWG nur bis zu einer Grenze von 50 Mio. € Kredite vergeben, wenn sie nicht durch entsprechende Bürgschaften gesichert war. Da sie ihr Kontingent bei dem beabsichtigten Refinanzierungsdarlehen überschritten hätte, wäre sie mithin ohne eine 100%ige Absicherung durch das Land nicht in der Lage gewesen, der RIM GmbH den gewünschten Kredit zu gewähren.

Der beabsichtigte, vollständig öffentlich verbürgte Kredit hatte zudem nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 KWG den Vorteil, dass für die ISB GmbH die normalerweise erforderliche Of-

fenlegung von Kreditunterlagen des Investors Mediinvest GmbH nach § 18 KWG entfiel.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. sollte deshalb als Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz eine 100 %ige Absicherung durch das Land im Rahmen einer Bürgschaft ermöglichen.

Die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. fassten sodann den Entschluss, die Eingehung der stillen Beteiligung der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH durch die Begebung einer 100%igen Bürgschaft des Landes Rheinland-Pfalz für das von der ISB GmbH an die RIM GmbH zu vergebende Refinanzierungsdarlehen zu ermöglichen. Dabei war ihnen bekannt, dass die Rückzahlungsverpflichtung der letztlich vom Land Rheinland-Pfalz stammenden Finanzierungsmittel nicht ausreichend gesichert war, mithin eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Bürgschaftsfalls bestand.

Sowohl der Angeklagte Prof. Dr. D. als auch der Angeklagte M. gaben der Zeugin Dr. T., die im Tatzeitraum Wirtschaftsreferentin im Finanzministerium und zugleich Bürgschaftsreferentin war, auf deren kritische Rückfragen zu verstehen, dass es sich beim Projekt „Nürburgring 2009“ um ein „politisch gewünschtes Projekt“ handele und die Beteiligung an der Mediinvest GmbH „alternativlos“ sei.

Der Zeuge R. stellte am 14.5.2008 bei der RIM GmbH den Antrag auf Gewährung einer stillen Beteiligung in Höhe von 3,4 Mio. € mit einer Laufzeit bis zum 30.9.2009. Diese 3,4 Mio. € setzten sich zusammen aus dem Anteil der Mediinvest GmbH an der MSR GmbH von 3 Mio. € und dem Anteil der W. Projektierungs- und Realisierungs GmbH von 400.000 € an dem von der Bank für Tirol und Vorarlberg BTV gewünschten Eigenkapitalnachweis.

Am 16.5.2008 wurde ein Darlehensvertrag zwischen der ISB GmbH und der RIM GmbH über 3,4 Mio. € geschlossen, der im Wesentlichen folgenden Inhalt hatte:

- Ziffer 5.1: Das Darlehen ist in einer Summe am 30.9.2009 zurück zu zahlen.
- Ziffer 5.3: Das Darlehensverhältnis endet am 30.9.2009.
- Ziffer 5.4: Alle bei Beendigung des Darlehensverhältnisses noch nicht zurückgezahlten Darlehensbeträge sind am selben Tag in einer Summe zurückzuzahlen.
- Ziffer 5.5: Die Haftung der RIM GmbH ist begrenzt auf die Geldeingänge aus der refinanzierten Beteiligung sowie auf die Erlöse der für diese Beteiligung bestellten Sicherheiten.
- Ziffer 6: Zur Besicherung des Darlehens übernimmt das Land Rheinland-Pfalz die 100 %ige modifizierte Ausfallbürgschaft für alle der ISB GmbH zustehenden Haupt- und Nebenforderungen. Die Haftungsfreistellung gemäß 5.5 darf einer etwaigen Inanspruchnahme des Bürgen durch die ISB GmbH nicht entgegenstehen.

Sodann erstellte der Angeklagte W. am 19.5.2008 eine Beschlussvorlage, in der er ausführte, dass die als Sicherheit zu verpfändenden Geschäftsanteile der Mediinvest GmbH an der MSR GmbH nur bedingt werthaltig seien, so dass eine vollständige Absicherung durch das Land Rheinland-Pfalz erforderlich sei. Die Mediinvest GmbH übernehme auch den auf die W. Projektierungs- und Realisierungs GmbH entfallenden Anteil von 400.000 €, weil „es sich bei dieser Beteiligung um eine strategische

Beteiligung auf Wunsch der Mediinvest“ handle. Darüber hinaus beschrieb der Angeklagte W. in der Beschlussvorlage, dass der Eigenkapitalnachweis für die Mediinvest GmbH „eine besondere Herausforderung“ darstelle. Für die Auskehrung der stillen Beteiligung war unschädlich, dass zum Zeitpunkt der Zahlung noch keine Bürgschaftserklärung des Landes vorliegen würde, da die Beschlussvorlage die Klausel enthielt: „Das Darlehen kann bereits vor Erhalt der Ausfallbürgschaft des Landes Rheinland-Pfalz ausgezahlt werden“.

Weiterer Bestandteil der Beschlussvorlage war ein von der RIM GmbH erstelltes internes „Rating“, wonach die Mediinvest GmbH in die Ratingklasse 1 mit 41 von 44 Punkten eingestuft worden war; dies entsprach der besten Bonität. Den Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. war indes bekannt, dass die Mediinvest GmbH tatsächlich keinerlei Finanzkraft aufwies.

Der Angeklagte M. stimmte als Geschäftsführer der ISB GmbH am 20.5.2008 der Auszahlung von 3,4 Mio. € an die RIM GmbH zur Eingehung der stillen Beteiligung an der Mediinvest GmbH zu. Die Darlehenssumme wurde sodann der RIM GmbH zur Verfügung gestellt.

Am 27.5.2008 wurde ein Vertrag zwischen der Mediinvest GmbH und der MSR GmbH über ein von der Mediinvest GmbH zu gewährendes verzinsliches Darlehen in Höhe von 3.972.000,-- € geschlossen. Der Vertrag wurde von dem Zeugen R. für beide Gesellschaften unterschrieben. Die für das Darlehen von der MSR GmbH zu zahlenden Zinsen lagen über den von der Mediinvest GmbH an die RIM GmbH zu entrichtenden Beteiligungsentgelten.

Am 29.5.2008 unterzeichneten der Zeuge R. für die Mediinvest GmbH und der Angeklagte W. für die RIM GmbH den Vertrag über die stille Beteiligung.

Der Vertrag hatte folgenden Inhalt:

„§ 1 Höhe der Beteiligung

(1) Die Beteiligungsgeberin beteiligt sich an dem Unternehmen des Beteiligungsnehmers als stiller Gesellschafter mit einer Einlage in Höhe von 3.400.000,-- Euro;

(In Worten: Drei Millionen und vierhunderttausend Euro).

(2) Die dem Beteiligungsnehmer zufließenden Mittel dürfen nur wie folgt verwendet werden: Finanzierung der anteiligen, durch die Beteiligungsnehmerin zu erbringenden Absicherung (Gesamtbetrag 6 Mio. EUR) in Höhe der stillen Beteiligung für eine Bankfinanzierung der BTV (Bank für Tirol und Vorarlberg AG) in Höhe von 26 Mio. EUR. Hiermit finanziert wird die Errichtung eines 4-Sterne-Hotels am Nürburgring. Die Beteiligung ist dazu bestimmt, die Finanzierung des Vorhabens zu ermöglichen. Der Gesamtbetrag der Vorhabenskosten soll den Betrag von 26.000.000,-- EUR nicht übersteigen. Der als Anlage 1 beigefügte Kosten/ Investitionsplan für das o.g. Vorhaben bildet die Grundlage für die Beteiligung.

(3) Die Mittel werden von der Beteiligungsgeberin am 29.05.2008 zur Verfügung gestellt. Die unverzügliche und bestimmungsgemäße Verwendung muß gewährleistet sein.

(4) Der Beteiligungsnehmer hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Beteiligungszwecks, spätestens je-

doch mit Ablauf des sechsten auf die Anforderung der letzten Beteiligungsrate folgenden Monats gegenüber der Beteiligungsgeberin nachzuweisen.

(5) Die Einlage der Beteiligungsgeberin ist vom Beteiligungsnehmer auf einem gesonderten Einlagenkonto zu führen. Entnahmen der Beteiligungsgeberin von diesem Konto sind während der Beteiligungslaufzeit ausgeschlossen.

(6) Eine Nachschusspflicht der Beteiligungsgeberin besteht nicht.

§ 2 Dauer der stillen Gesellschaft

(1) Die stille Gesellschaft beginnt mit Zahlung des Beteiligungsbetrages bzw. bei Teilzahlung mit der Zahlung des ersten Teilbetrages.

(2) Die Einlage ist am 30.09.2009 planmäßig an die Beteiligungsgeberin zurückzuzahlen. Bis zum Ende der Beteiligungslaufzeit nicht zurückgeführte Einlagen(teil)beträge sind in einer Summe zurück zu zahlen.

(3) Der Beteiligungsgeber ist nicht verpflichtet, Beträge, um die sich die stille Beteiligung nach vorstehender Regelung planmäßig verringert hat, dem Beteiligungsnehmer wieder zur Verfügung zu stellen.

(4) Die stille Gesellschaft endet regelmäßig mit der vollständigen Rückzahlung der Einlage.

§ 3 Vorauszahlungsbedingungen

Die Wirksamkeit des Beteiligungsvertrages ist abhängig von der Erfüllung der nachstehenden Bedingungen und Erbringung der nachfolgend genannten Sicherheiten:

(1) Vollfinanzierung des Vorhabens

(2) Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes

(3) Verpfändung der Geschäftsanteile der Mediinvest GmbH an der Motorsport Resort Nürburgring GmbH in Höhe von 24.750,-- EUR

(4) Die RIM ist zur Auszahlung der stillen Beteiligung erst dann verpflichtet, wenn die rechtswirksame Zustimmung der Gesellschafter der Motorsport Resort Nürburgring GmbH zur Verpfändung der Geschäftsanteile der RIM nachgewiesen wurde.

§ 4 Nebenbestimmungen

(1) Es ist sicherzustellen, daß Vermögensverschiebungen während der Beteiligungslaufzeit zu nicht marktmäßigen Bedingungen unterbleiben.

(2) Der Beteiligungsnehmer wird ohne Zustimmung der Beteiligungsgeberin keine Darlehen an die Gesellschafter zurückzahlen. Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter dürfen erst vorgenommen werden, wenn das Kapitalentgelt einschließlich etwaiger Rückstände an die Beteiligungsgeberin entrichtet worden sind.

Die Nebenbestimmungen sind während der gesamten Laufzeit des Vertrages einzuhalten, es sei denn die Beteiligungsgeberin hat ausdrücklich schriftlich auf die Einhaltung einzelner Bestimmungen verzichtet.

§ 5 Beteiligungsentgelt/ Vergütung/ Provision

(1) Die Beteiligungsgeberin erhält für die Beteiligung ein Entgelt gemäß nachfolgenden Absätzen.

(2) Maßgeblich für die Berechnung ist die Beteiligungssumme in Höhe der jeweiligen Valutierung.

1. Gewinnunabhängige Vergütung

Für die Gewährung der Beteiligung berechnet die Beteiligungsgeberin eine gewinnunabhängige Festvergütung (Mindestvergütung) in Höhe von einem Prozentsatz der Beteiligungssumme. Die Vergütung beträgt 6,75 % des jeweils valutierenden Beteiligungsbetrages.

Die Vergütung ist jeweils am 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig.

2. Gewinnabhängige Vergütung

(1) Die Beteiligungsgeberin erhält als gewinnabhängige Vergütung 2 % aus dem auf die Mediinvest GmbH entfallenden Anteils an dem Veräußerungserlös, der bei Veräußerung der Assets von der Motorsport Resort Nürburgring GmbH bzw. einer Tochtergesellschaft von dieser an eine noch zu gründende neue Besitzgesellschaft entsteht.

(2) Dies gilt entsprechend, wenn an die Stelle der Veräußerung von Assets die Übertragung von Anteilen oder eine andere, wirtschaftlich gleichwertige Transaktion tritt.

(3) Anfallende Kapitalertragsteuer geht zu Lasten der Beteiligungsgeberin. Die Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlages - solange dieser erhoben wird - erfolgt durch den Beteiligungsnehmer. Über die abgeführten Beträge erstellt der Beteiligungsnehmer jeweils zeitnah eine Steuerbescheinigung gem. § 45 a Abs. 2 EStG und leitet diese der Beteiligungsgeberin zu.

(4) Der Beteiligungsnehmer ermächtigt die Beteiligungsgeberin hiermit, das Beteiligungsentgelt im Lastschriftverfahren einzuziehen.

§ 6 Verlustbeteiligung

Die Beteiligungsgeberin nimmt mit ihrer Einlage am Verlust des Beteiligungsnehmers nicht teil.

§ 7 Vorzeitige Beendigung der Gesellschaft

(1) Der Beteiligungsnehmer ist berechtigt, die Beteiligung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder in Teilbeträgen zu kündigen. Die Kündigung ist der Beteiligungsgeberin durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

(2) Die Beteiligungsgeberin kann die Gesellschaft vorzeitig nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Beteiligungsnehmer oder dessen Gesellschafter unrichtige Angaben über ihre Vermögensverhältnisse gemacht haben oder die Voraussetzungen der Beteiligungsübernahme nicht gegeben waren,
- b) das Unternehmen seine sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere
 - die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet oder
 - die Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften im Sinne des § 8 nicht vorher einholt oder
 - Steuerbescheinigungen gem. § 45 a Abs. 2 EStG nicht binnen zwei Monaten nach Fälligkeit der Entgelte vorlegt, für die die Bescheinigungen auszustellen sind oder
 - den Vorlage- und Berichtspflichten gem. § 11 nach Fristsetzung nicht nachkommt;
- c) die Rückzahlung der Beteiligung gefährdet ist. Eine solche Gefährdung ist insbesondere gegeben, wenn
 - gegen den Beteiligungsnehmer Vollstreckungsmaßnahmen oder das Insolvenzverfahren beantragt werden (auch Eigenantrag) oder
 - ein außergerichtlicher Vergleich (Stundungs-, Quoten-, oder Liquidationsvergleich), dem alle oder eine Gruppe untereinander vergleichbarer Gläubiger zugestimmt haben, abgeschlossen worden ist oder
 - vom Beteiligungsnehmer angenommene Wechsel zu Protest gehen oder
 - der Beteiligungsnehmer seine Zahlungen einstellt oder

- nach Ansicht der Beteiligungsgeberin bei anhaltenden Verlusten mit einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers nicht mehr zu rechnen ist.

(3) Die Beteiligung gilt als gekündigt, sobald der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

(4) Endet die Gesellschaft vorzeitig durch eine Kündigung seitens des Beteiligungsnehmers oder durch eine Kündigung seitens der Beteiligungsgeberin aus einem von dem Beteiligungsnehmer zu vertretenden wichtigen Grund, so kann die Beteiligungsgeberin ein Agio (Aufgeld) verlangen. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Abs. (2) Buchst. c). Das Agio beträgt für jedes angefangene Kalenderjahr, um welches sich die vereinbarte Vertragsdauer vermindert, 0,5 % des gekündigten Betrages. Weiterhin ist der Beteiligungsnehmer verpflichtet, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen auszugleichen, die die Beteiligungsgeberin an Kreditinstitute zu zahlen hat, die die Beteiligung refinanzieren.

(5) Ist die Einlage der Beteiligungsgeberin zum Kündigungszeitpunkt noch nicht oder nicht voll geleistet, so wird die Beteiligungsgeberin mit der Kündigungserklärung von ihrer Einlageverpflichtung frei.

§ 8 Zustimmung der Beteiligungsgeberin

Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, bei Änderung von Geschäftsgrundlagen, Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die die Vergütung der stillen Beteiligung beeinflussen und/oder auf die Rückzahlung der stillen Beteiligung erhebliche Auswirkungen haben können, die vorherige Zustimmung der Beteiligungsgeberin einzuholen.

§ 9 Entbindung von der Schweigepflicht

Der Beteiligungsnehmer entbindet die Beteiligungsgeberin von der Schweigepflicht gegenüber den Refinanzierungsinstituten sowie den im Zusammenhang mit der Beteiligungsübernahme prüfungsberechtigten Stellen. Außerdem entbindet der Beteiligungsnehmer seine Hausbanken von der Schweigepflicht gegenüber der Beteiligungsgeberin.

§ 10 Abtretung an Dritte

Die Beteiligungsgeberin kann alle ihr aufgrund des Beteiligungsvertrages jetzt oder künftig zustehenden, auch bedingten oder befristeten Ansprüche oder sonstigen Rechte mit allen Nebenrechten aus der Beteiligung, sowie etwaiger nach dem Beteiligungsvertrag zulässiger Sicherheiten - nicht jedoch den Gesellschaftsanteil - an Refinanzierungsinstitute abtreten. Der Beteiligungsnehmer ist mit der Abtretung der Ansprüche und sonstigen Rechte der Beteiligungsgeberin an die Refinanzierungsinstitute einverstanden.

§ 11 Überwachung und laufende Berichterstattung

(1) Die Beteiligungsgeberin und/oder deren Beauftragte sind berechtigt, den Beteiligungsnehmer erforderlichenfalls zu überprüfen, wobei die Erstattung von anfallenden Kosten der Überprüfung von dem Beteiligungsnehmer verlangt werden kann, wenn der Grund für die Überprüfung von dem Beteiligungsnehmer zu vertreten ist. Die Beteiligungsgeberin und deren Beauftragte können von dem Beteiligungsnehmer alle erforderlichen Auskünfte verlangen, ihre Geschäftsunterlagen einschließlich der Steuerakten einsehen und den Betrieb des Beteiligungsnehmers jederzeit besichtigen. Die gleichen Überprüfungsrechte stehen auch dem Rechnungshof und der In-

vestitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH zu. Zur Durchführung der Überprüfungen kann auch ein Wirtschaftsprüfer beauftragt werden.

(2) Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, der Beteiligungsgeberin innerhalb der ersten 6 Monate des folgenden Geschäftsjahres die geprüfte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Erläuterungen - ggf. mit dem Prüfungsbericht - vorzulegen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, so sind zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

(3) Der Beteiligungsnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, der Beteiligungsgeberin unverzüglich Umstände mitzuteilen, die eine Gefährdung des Beteiligungszweckes und/oder erhebliche Verzögerungen des geförderten Vorhabens bewirken können.

§ 12 Rückzahlung der Einlage

(1) Bei Beendigung der Gesellschaft durch Zeitablauf oder Kündigung wird die Einlage in Höhe des Nennbetrages abzüglich bereits geleisteter Teilleistungen auf das Kapital zur Rückzahlung fällig.

(2) Die Einlage ist gemäß § 2 dieses Vertrages zurückzuführen. Der Beteiligungsnehmer ist zu den dort genannten Stichtagen verpflichtet, dem Beteiligungsgeber die der Reduzierung entsprechende Einlagensumme zurück zu gewähren. Zum regulären Ablauf der stillen Beteiligung noch valutierende Beträge sind dann in einer Summe fällig.

(3) Gleichzeitig werden auch die zeitanteilige feste und die gewinnabhängige Vergütung sowie ggfs. das Agio zur Zahlung fällig.

§ 13 Entgeltzuschläge

(1) Falls während des Bestehens der stillen Gesellschaft Zahlungen nicht zu den vertraglich vereinbarten Terminen entrichtet werden, so sind sie mit 1 % pro angefangenen Monat der Nichtzahlung zu verzinsen.

(2) Der Beteiligungsnehmer hat der Beteiligungsgeberin Zinszuschläge zu ersetzen, die von der Beteiligungsgeberin aus einem von dem Beteiligungsnehmer zu vertretenden Umstand an ihre Refinanzierungsinstitute gezahlt werden müssen (S.B. wegen nicht bestimmungs- oder fristgemäßer Verwendung der Mittel).

(3) Bei Beendigung der stillen Gesellschaft sind die gesamten fälligen Forderungen der Beteiligungsgeberin vom Tage der Fälligkeit an bis zum Zahlungseingang mit mindestens 1 % pro angefangenen Monat zu verzinsen. Diese Zinsen werden vierteljährlich in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

§ 14 Versicherung

Der Beteiligungsnehmer wird seinen Geschäftsbetrieb gegen die üblichen Risiken angemessen versichert halten und dies auf Anforderung nachweisen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft entspricht dem des Beteiligungsnehmers („Beteiligungsjahr“). Das Geschäftsjahr des Beteiligungsnehmers endet jeweils am 31.12.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Beteiligungsnehmer einerseits und der Beteiligungsgeberin andererseits ist der Sitz der Beteiligungsgeberin.

§ 17 Ergänzende Bestimmungen

- (1) (Einstweilen frei)
- (2) (Einstweilen frei)

§ 18 Vertragsänderung und Rechtswirksamkeit

- (1) Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch rechtswirksame Regelungen zu ersetzen, die wirtschaftlich dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen.“

Für die Absicherung der Rückführung des Kapitals der stillen Beteiligung wurden keine weiteren Sicherungsrechte, insbesondere keine Grundpfandrechte bestellt.

Obwohl die Verpfändung der Geschäftsanteile der Mediinvest GmbH an der Motorsport Resort Nürburgring nach § 3 Nr. 3 und die hierzu gehörende Zustimmung der Gesellschafter der Motorsport Resort Nürburgring GmbH nach § 3 Nr. 4 noch nicht vorlagen, wurde noch am Tage des Vertragsschlusses, dem 29.5.2008, eine erste Tranche von 3 Mio. € an die Mediinvest GmbH ausgekehrt, am 4.8.2008 die restlichen 400.000,-- €.

Da die Nürburgring GmbH ihren Anteil an dem gegenüber der BTV zu erbringenden Eigenkapitalnachweis in Höhe von 600.000,00 € wegen fehlender finanzieller Mittel nicht nachweisen konnte, entschied der Angeklagte Prof. Dr. D. in der Folgezeit, dass die bisherige stille Beteiligung aufgestockt werden solle, um den Anteil der Nürburgring GmbH als Gesellschafterin der MSR GmbH an dem Eigenkapitalnachweis zu erbringen. Auch insoweit war ihm und den Angeklagten M. und W. bekannt, dass die Rückzahlungsverpflichtung der letztlich vom Land Rheinland-Pfalz stammenden Finanzierungsmittel nicht ausreichend gesichert war, mithin eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Bürgschaftsfalls bestand. Aufgrund ihres zuvor gefassten Entschlusses wurde auch hierbei der Angeklagte Prof. Dr. D. durch die Angeklagten M. und W. unterstützt.

Sodann erstellte der Angeklagte W. am 30.7.2008 eine ergänzende Beschlussvorlage. Hierin führte er aus, zunächst sei davon ausgegangen worden, dass die Nürburgring GmbH ihren Anteil selbst erbringen werde. Diese sei aber dazu nicht in der Lage. Deshalb müsse der auf sie entfallende Eigenkapitalanteil im Wege einer Aufstockung der stillen Beteiligung erbracht werden. Im Übrigen wurde auf die Rahmenbedingungen des prungsbeschlusses auch für den Erhöhungsbetrag verwiesen.

Der Angeklagte M. stimmte als Geschäftsführer der ISB GmbH am 11.8.2008 auch dieser Auszahlung zu.

Der vollinhaltlich, insbesondere im Hinblick auf Verwendungszweck der Beteiligungssumme, Beteiligungsentgelt, Laufzeit, Kontrollmöglichkeiten der RIM GmbH, dem Vertrag über die erste stille Beteiligung entsprechende Vertrag über die zweite stille Beteiligung in Höhe von 600.000,00 € zwischen der Mediinvest GmbH und der RIM

GmbH wurde am 26.9.2008 vom Zeugen R. und am 29.9.2008 vom Angeklagten W. unterzeichnet. Der Vertrag sah eine Laufzeit der Beteiligung bis zum 30.9.2009 vor.

In dem Vertrag heisst es unter „Vorauszahlungsbedingungen“ in § 3:

„Die Wirksamkeit des Beteiligungsvertrages ist abhängig von der Erfüllung der nachstehenden Bedingungen und Erbringung der nachfolgend genannten Sicherheiten:

(1) Vollfinanzierung des Vorhabens

(2) Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes

(3) Verpfändung der Geschäftsanteile der Mediinvest GmbH an der Motorsport Resort Nürburgring GmbH in Höhe von 24.750,-- EUR

(4) Die RIM ist zur Auszahlung der stillen Beteiligung erst dann verpflichtet, wenn die rechtswirksame Zustimmung der Gesellschafter der Motorsport Resort Nürburgring GmbH zur Verpfändung der Geschäftsanteile der RIM nachgewiesen wurde.“

Dingliche Sicherheiten für die RIM GmbH waren nicht vorgesehen.

Die Auszahlung der 600.000 € an die Mediinvest GmbH erfolgte noch am Tage des Vertragsschlusses, dem 29.9.2008.

Hinsichtlich der zweiten stillen Beteiligung wurde am 30.9.2008 ein weiterer Darlehensvertrag zwischen der ISB GmbH und der RIM GmbH über einen Betrag von 600.000,-- € mit einer Laufzeit bis zum 30.9.2009 geschlossen, der mit dem ersten Darlehensvertrag in den Ziffern 5 und 6 vollständig übereinstimmte.

Der Zeuge R. leitete die insgesamt erhaltenen 4 Mio. € verzögert an die MSR GmbH weiter. Weshalb eine Beteiligungssumme von 4 Mio. € der Mediinvest GmbH zur Verfügung gestellt wurde, obwohl zwischen der Mediinvest GmbH und der MSR GmbH lediglich eine Darlehenssumme von 3.972.000,00 € vereinbart war, konnte in der Hauptverhandlung nicht geklärt werden.

Am 28.8.2008, hatte der Angeklagte Prof. Dr. D. eine globale Bürgschaftserklärung des Landes gegenüber der ISB GmbH über einen Bürgschaftsrahmen von 50 Mio. € mit einer Besicherungsquote von „in der Regel 80 % des einzelnen Engagements“ unterzeichnet. Die Bürgschaftserklärung lautete u. a. wie folgt:

- Ziffer 2: „Die Voraussetzung für die Einbeziehung einer Refinanzierung durch die ISB GmbH in den Bürgschaftsrahmen ist die erfolgte bankmäßige Prüfung und Beurteilung des Engagements, welches durch die RIM GmbH eingegangen werden soll. Die RIM GmbH soll sich angemessen besichern.“
- Ziffer 4: „Die Besicherungsquote beträgt in der Regel 80 % der einzelnen Engagements.“
- Ziffer 5: „Für die Übernahme der Bürgschaft wird ein risikogerechtes Entgelt erhoben.“. Das Entgelt betrug 100 Basispunkte (= 1 % der Bürgschaftssumme).
- Ziffer 7: „Der Ausfall gilt als eingetreten, wenn und soweit die Darlehensnehmerin mit fälligen Leistungen aus den Darlehensverträgen länger als 3 Monate seit Fälligkeit in Verzug ist und auch die von der Darlehensgeberin zur Abhilfe bestimmte Frist erfolglos abgelaufen ist oder aus der Verwertung der für das refinanzierte Geschäft bestellten Sicherheiten ein Erlös nicht mehr zu erwarten ist.“

- Ziffer 8: „Die der RIM GmbH aus ihren Engagements zustehenden Sicherheiten haften im Innenverhältnis zwischen dem Bürgen und der ISB GmbH in Höhe der durch den Bürgen übernommenen Bürgschaftshaftung verhältnismäßig auch für den Bürgen. Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten stehen dem Bürgen und der ISB GmbH in diesem Verhältnis zu.“
- Ziffer 11: „Erfüllt die ISB GmbH eine der ihr auferlegten Verpflichtungen nicht und hat sie dies zu vertreten, so führt dies nicht zum Ausschluss der Bürgenhaftung für in den Bürgschaftsrahmen einbezogene Engagements. Die ISB GmbH hat den Bürgen aber so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.“

Diese Bürgschaftserklärung wurde nunmehr durch den Angeklagten Prof. Dr. D. entsprechend seines zuvor gefassten Tatentschlusses dahingehend modifiziert, dass das Land für die beiden ersten stillen Beteiligungen eine Bürgschaft in Höhe von 100 % übernahm. Auf Weisung des Angeklagten Prof. Dr. D. erklärte die Zeugin Dr. T. mit Schreiben des Finanzministeriums vom 14.10.2008 gegenüber der ISB GmbH unter Bezugnahme auf die Bürgschaftserklärung vom 28.8.2008: „Bezogen auf die von Ihnen angesprochenen Fälle folgen wir Ihrem Vorschlag einer 100 %igen Absicherung des ISB GmbH-Durchleitungsdarlehens. Wir gehen davon aus, dass die Absicherungsquote von 100 % aus risikopolitischen Überlegungen heraus zwingend erforderlich ist.“ Inhaltlich bezog sich dieses Schreiben auf die beiden durch die RIM GmbH eingegangenen stillen Beteiligungen.

Nachdem die MSR GmbH gegenüber der BTV den geforderten Eigenkapitalnachweis in Höhe von insgesamt 6 Mio. € erbracht hatte, gewährte die Bank den zugesagten Kredit in Höhe von 26 Mio. € für den Bau des CMHN-Hotels.

Mit notariellem Vertrag vom 22.12.2008 wurden die Geschäftsanteile der Mediinvest GmbH an der Motorsport Resort Nürburgring-GmbH mit einem Nennwert von 24.750,-- € von der Mediinvest GmbH an die RIM GmbH verpfändet, wobei diese Anteile jedoch nicht werthaltig waren. Der Notar wies darauf hin, dass alle Gesellschafter der MSR GmbH der Verpfändung zustimmen müssten und die Beteiligten die entsprechenden Genehmigungen selbst einholen würden.

Tatsächlich wurde lediglich die Zustimmungserklärung der RIM GmbH, vertreten durch den Angeklagten W., dem Vertrag beigelegt; die Zustimmungserklärungen der anderen MSR-Gesellschafter fehlten bis zuletzt.

b.

Nachdem der Zeuge M. als Verantwortlicher der Pinebeck GmbH vom Angeklagten Prof. Dr. D. Anfang Oktober 2008 gebeten worden war, auch die Finanzierung für die von der MSR GmbH zu errichtenden Bauten im Bereich II des Projekts „Nürburgring 2009“ zu beschaffen, wandte sich dieser am 7.10.2008 an die Kreditabteilung der Nassauischen Sparkasse (Naspa) Wiesbaden.

Den Kreditantrag der Pinebeck GmbH leitete der Zeuge M. über die ISB GmbH an den Vorstandsvorsitzenden der Naspa, den Zeugen Zi. In seinem Kreditantrag begründete er einen Kreditbedarf in Höhe von 59 Mio. € damit, dass die Pinebeck GmbH eine Zwischenfinanzierung des MSR-Projektes beabsichtige. Als Sicherheit

sollte die Naspas eine 100 %ige Haftungsfreistellung durch die ISB GmbH erhalten. Die Höhe des Zwischenfinanzierungsbetrags ergab sich aus den noch nicht gesicherten Finanzierungen des Ferienparks und des Eifeldorfs „Grüne Hölle“.

Nach bankinterner Prüfung wurde der Kreditantrag Ende Oktober 2008 abgelehnt, da er nicht mit der Kreditrisikostategie der Naspas kompatibel, die persönliche Kreditwürdigkeit der handelnden Personen (M.) fragwürdig und die Bonität des Projektbetreibers Mediinvest GmbH nicht beurteilbar war. Zudem wurde festgestellt, dass der Zeuge M. ein ehemaliger „Abwicklungskunde“ der Naspas gewesen war.

Am 22.10.2008 teilte die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) dem Zeugen R. mit, dass sie nicht dazu bereit sei, eine Mitfinanzierung von 17 Mio. € für die Errichtung des Ferienhaus-Resorts zu übernehmen. Zur Begründung führte sie aus: „Zwischenzeitlich haben wir die uns überreichten Unterlagen gesichtet und am 20.10.2008 auch mit Herrn L. von der Nürburgring GmbH gesprochen, der um Ausfertigung dieses Briefes bat. Wir haben bei unserer Unterlagendurchsicht auch die in der betriebswirtschaftlichen Prognose enthaltenen Schlüsselkennziffern einer internen Verprobung unterzogen. Angesichts von Angebotslisten verschiedener Ferienparks in der Eifel und einer Auswertung der größten in Deutschland tätigen Hotel- und Ferienhausbetreibergruppen für das Jahr 2007 sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns die angesetzten durchschnittlichen Zimmerpreise von 114,40 EUR für 2010 und 118,75 EUR für 2013 als deutlich zu hoch erscheinen. Auch die Belegungsquote von 57 % im ersten vollen Betriebsjahr erscheint uns in dieser Mittelgebirgsregion recht ambitioniert zu sein. Nach unserem Eindruck sind die Einnahmen für die Endreinigung von 25,00 EUR pro belegtem Haus in der Prognose pro Übernachtung und nicht für den gesamten Aufenthalt gerechnet worden. Bei einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von einigen Tagen können dadurch auf der Einnahmenseite beachtliche Abweichungen entstehen. Auch die vorgesehenen Mitarbeiterzahlen (Beispiel: 12 Mitarbeiter im Jahre 2010, 14 Mitarbeiter im Jahre 2013) scheinen uns für die weitläufige Anlage eines Ferienparks recht niedrig angesetzt zu sein. Aus diesem Grunde halten wir die Besicherung einer Zwischenfinanzierung für das Ferienhaus-Resort nur am Objekt nicht für machbar.“

Der Zeuge R. leitete dieses Schreiben am 3.11.2008 an den Angeklagten Prof. Dr. D. weiter.

Nach diesen Absagen kam es Anfang November 2008 zu einer Besprechung der MSR-Finanzierung im Finanzministerium unter Beteiligung von Vertretern der Nürburgring GmbH, des Zeugen R. sowie des Angeklagten Prof. Dr. D.. Im Rahmen dieses Gesprächs drohte der Zeuge R. mit einem Baustopp, wenn nicht in Kürze weitere Gelder zur Bezahlung von Bauhandwerkern zur Verfügung gestellt würden. Er gab einen dringenden Finanzbedarf von 10 Mio. € an.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. entschied, dass das Geld in Form einer weiteren stillen Beteiligung der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH zur Verfügung gestellt wird. Durch diese Vorgehensweise wollte er in der Öffentlichkeit weiterhin den Eindruck erwecken, dass die Investitionen im Bereich II des Projekts „Nürburgring 2009“ von Privaten finanziert würden und verschleiern, dass im Wahrheit letztlich Landesgelder zur Finanzierung eingesetzt werden.

Die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. fassten sodann den Entschluss, die Eingehung der stillen Beteiligung der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH durch Erhöhung der Bürgschaftsquote des Landes Rheinland-Pfalz für das von der ISB GmbH an die RIM GmbH zu vergebende Refinanzierungsdarlehen auf 100 % zu ermöglichen. Dabei war ihnen bekannt, dass die Rückzahlungsverpflichtung der letztlich vom Land Rheinland-Pfalz stammenden Finanzierungsmittel nicht ausreichend gesichert war, mithin eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Bürgschaftsfalls bestand.

Der Angeklagte W. fertigte am 10.11.2008 eine Beschlussvorlage für die Geschäftsführung der ISB GmbH als Alleingesellschafterin der RIM GmbH, in der er zur Begründung der Ausreichung der 10 Mio. €-Beteiligung ausführte:

„In die Umsetzung der komplexen Finanzierungsstruktur ist die ISB noch im Rahmen eines haftungsfreigestellten Refinanzierungsdarlehens in Höhe von 59 Millionen Euro an die Pinebeck GmbH, welches über die Nassauische Sparkasse ausgereicht werden soll, eingebunden (noch nicht valutiert). ... Um Verzögerungen bei den weiteren Arbeiten an den Bauwerken – bzw. ggfls. Baueinstellungen – zu vermeiden, muss in Höhe von 10 Millionen Euro eine kurzfristige Zwischenfinanzierung dargestellt werden. Eine erste Tranche in Höhe von sechs Millionen soll am 12.11. bereitgestellt werden; die zweite Tranche in Höhe von vier Millionen Euro kann bis Monatsende abgerufen werden. ... Die Mediinvest GmbH leitet diese Mittel an die Motorsport Resort Nürburgring weiter. Die Mittel werden kurzfristig zur Verfügung gestellt. Die Rückführung soll aus einem Teilbetrag des oben bereits genannten Darlehens an die Pinebeck GmbH, zu dessen Zwischenfinanzierung das RIM-Engagement dient, erfolgen“.

Unter Ziffer 2 c) der Beschlussvorlage heisst es: „Die Refinanzierung der RIM erfolgt durch ein Gesellschafterdarlehen der ISB an die RIM, in welchem die RIM hinsichtlich ihrer Haftung auf Rückflüsse aus der refinanzierten stillen Beteiligung beschränkt wird. Das Land hat der ISB mit Urkunde vom 28. August 2008 eine Bürgschaftserklärung in Form eines Globalrahmens zur Verfügung gestellt. Das Refinanzierungsdarlehen soll in diesen Rahmen einbezogen werden. Nach Möglichkeit soll das Ministerium der Finanzen vor Valutierung erklären, dass es in Abweichung zum Regelbesicherungsgrad mit einer Absicherung zu 100 % und dem Verzicht auf eine Risikomarge einverstanden ist“.

Ziffer 5 der Beschlussvorlage lautet: „Die unter Ziffer 2 dargestellte Gesamtabdeckung auf beiden Stufen RIM und ISB sowie die Finanzierungsstruktur sind mündlich zwischen Herrn Finanzminister Prof. Dr. D. und Herrn M. abgestimmt worden. Die Absicherung führt insgesamt zu einem nicht nennenswerten Ausfallrisiko“.

Der Angeklagte M. stimmte für die ISB am 10.11.2008 der Beschlussvorlage zu.

Auf Weisung des Angeklagten Prof. Dr. D. stimmte das Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 11.11.2008 der Erhöhung der Bürgschaftsquote auf 100 % zu. In dem Schreiben heißt es: „Gemäß Rücksprache mit Herrn Minister Prof. Dr. D. entspricht die unter Ziffer 2 c) der Beschlussvorlage vom 10.11.2008 dargestellte Refinanzierungsstruktur dem Abstimmungsergebnis zwischen Herrn M. und Herrn Minister Prof. Dr. D.“.

Am 12.11.2008 unterzeichneten der Angeklagte W. für die RIM GmbH und der Zeuge R. für die Mediinvest GmbH den dritten Vertrag über eine stille Beteiligung der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH mit einer Einlage in Höhe von 10 Mio. € und einer Laufzeit bis zum 31.12.2008 (§ 2 Abs. 1 des Vertrages). Die Laufzeit wurde später, am 22.12.2008, in Absprache mit dem Finanzministerium „bis auf weiteres“ prolongiert.

Die Bestimmungen des Vertrages entsprachen inhaltlich denen der ersten beiden Beteiligungsverträge. Gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des Vertrages durften die der Mediinvest GmbH zufließenden Mittel nur zur Weiterleitung als Zwischenfinanzierung von Bauvorhaben der MSR GmbH verwendet werden; Mittel in Höhe von 6 Mio. € waren von der RIM GmbH am 12.11.2008 zur Verfügung zu stellen, der zweite Teilbetrag auf Abruf. Weiter war geregelt, dass die unverzügliche und bestimmungsgemäße Verwendung gewährleistet sein müsse.

§ 3 des Vertrages lautet:

„§ 3 Vorauszahlungsbedingungen:

Die Wirksamkeit des Beteiligungsvertrages ist abhängig von der Erfüllung der nachstehenden Bedingungen und Erbringung der nachfolgend genannten Sicherheiten:

(1) Abtretung eines Darlehensrückzahlungsanspruches. Die Nürburgring GmbH hat der Motorsport Resort Nürburgring GmbH ein Gesellschafterdarlehen über € 3 Mio. gewährt. Der Rückzahlungsanspruch wird an die RIM zur Sicherheit abgetreten.

(2) Abtretung von Briefgrundschulden. Die Nürburgring GmbH hat zu Gunsten der Pinebeck GmbH Grundschulden auf zu bebauenden Grundstücken in Höhe von € 3 Mio. bestellt. Diese werden an die RIM abgetreten und der Grundschuldbrief körperlich im Original übergeben.

(3) Abtretung eines Teilbetrages in Höhe von € 10 Mio. aus dem Darlehensauszahlungsanspruch der Motorsport Resort Nürburgring GmbH gegenüber der Pinebeck GmbH.“

In § 4 des Vertrages wurde eine gewinnunabhängige Festvergütung in Höhe von einem Prozentsatz der Beteiligungssumme vereinbart, wobei die Vergütung auf Basis des wöchentlichen Tendersatzes der EZB zuzüglich 20 Basispunkten des jeweils valutierenden Beteiligungsbetrages berechnet wurden; die Fälligkeit der Vergütung wurde jeweils für den 30.3., 30.6., 30.9. und 30.12. eines jeden Jahres vereinbart. Darüber hinaus wurde der RIM GmbH eine gewinnabhängige Vergütung in Höhe von 2 % des zeitanteiligen Jahresgewinns der Mediinvest GmbH für das Jahr 2008 zugesichert.

Im Hinblick auf die im Vertrag vorgesehenen Abtretungen von Briefgrundschulden in Höhe von insgesamt 3 Mio. € von der Pinebeck GmbH an die RIM GmbH war im Grundbuch von Drees, Amtsgericht Daun, Bl. 815 in Abteilung III zwar die Vormerkung einer Grundschuld zu 2,5 Mio. € zu Gunsten der Pinebeck GmbH eingetragen gewesen, ebenso im Grundbuch von Adenau, Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bl. 4255, in Abteilung III die Vormerkung einer Grundschuld in Höhe von 500.000,- € zu Gunsten der Pinebeck GmbH. Beide Vormerkungen wurden am 24. und 25.3.2009 gelöscht.

Hintergrund dieser Löschung war die Rückzahlung eines 3 Mio. €-Darlehens von der MSR GmbH an die Nürburgring GmbH im Januar 2009, wodurch die in § 3 Abs. 2 des Beteiligungsvertrages vorgesehene Abtretung von Briefgrundschulden ins Leere ging. Die Vormerkungen der Pinebeck GmbH waren mithin gelöscht worden, bevor überhaupt Briefgrundschulden der Pinebeck GmbH an einem der beiden Grundstücke entstehen konnten.

Obwohl im Vertrag zwischen RIM GmbH und Mediinvest GmbH keine weiteren Grundschuldbestellungen vorgesehen waren, bewilligte die MSR GmbH durch notarielle Urkunde vom 11.11.2008 zu Gunsten der RIM GmbH eine Gesamt-Briefgrundschuld in Höhe von 10 Mio. € an dem im Erbbaugrundbuch von Nürburg, Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bl. 624, eingetragenen Erbbaurecht und an dem im Grundbuch von Drees, Bl. 815, eingetragenen Grundstück. Infolge dieser Bewilligung wurde zu Gunsten der RIM GmbH eine Gesamt-Briefgrundschuld im Nominalwert von 10 Mio. € in das Erbbaugrundbuch von Nürburg, Bl. 624 am 30.1.2009 und am 1.12.2008 in das Grundbuch von Drees, Bl. 815, eingetragen. Die entsprechenden Anträge waren am 27.11.2008 beim AG Daun und am 28.11.2008 beim AG Bad N.eunahr-Ahrweiler eingegangen.

Ebenfalls am 12.11.2008 schlossen die Angeklagten W. für die RIM GmbH und M. für die ISB GmbH einen Darlehensvertrag über 10 Mio. €, in dessen Ziffer 5.1 es hieß: „Die Darlehensgewährung erfolgt bis auf weiteres“. Ziffer 5.4. des Vertrages bestimmte: „Die Haftung der RIM ist begrenzt auf die Geldeingänge aus der refinanzierten stillen Beteiligung gemäß Ziffer 2 sowie auf die Erlöse der für diese stille Beteiligung bestellten Sicherheiten“. Schließlich regelte Ziffer 6 des Vertrages: „Zur Besicherung des Darlehens übernimmt das Land Rheinland-Pfalz die 100 %ige modifizierte Ausfallbürgschaft für alle der ISB zustehenden Haupt- und Nebenforderungen durch Einbeziehung in die globale Bürgschaftserklärung vom 28.08.2008. Die Haftungsfreistellung gemäß 5.4 darf einer etwaigen Inanspruchnahme des Bürgen durch die ISB nicht entgegenstehen“. Insoweit war für die ISB GmbH ein Bürgschaftsentgelt von 1 % der Bürgschaftssumme vereinbart. Das Darlehen wurde sodann ausgezahlt.

Die Auszahlung der Beteiligungssumme von der RIM GmbH an die Mediinvest GmbH erfolgte am 12.11.2008 in einer Tranche von 6 Mio. € und in einer weiteren von 4 Mio. € am 14.11.2008.

Die Mediinvest GmbH leitete die 6 Mio. € am 13.11.2008 und 4 Mio. € am 17.11.2008 über die Pinebeck GmbH (s.u. IV.10) an die MSR GmbH weiter. In einem zwischen der Mediinvest GmbH und der MSR GmbH geschlossenen verzinslichen Darlehensvertrag über 10 Mio. € wurde in Ziffer 1.2 vereinbart, dass sich die Parteien darüber einig seien, dass ein Geldtransfer an die MSR GmbH dadurch ersetzt worden sei, dass gegenüber dem Anspruch der MSR GmbH auf Auszahlung des Darlehens mit einem an die MSR GmbH abgetretenen Rückzahlungsanspruch aus einem Darlehensvertrag vom 12.11.2008 zwischen der MSR GmbH und der Pinebeck GmbH aufgerechnet worden sei.

Gemäß § 2 Ziffer 2.1 des Vertrages betrug der Zinssatz jährlich 6 %; nach Ziffer 2.2 waren die Zinsen bis zum Ablauf des 10. Werktages eines jeden Kalendervierteljahres für das vorangegangene Kalendervierteljahr zu zahlen.

Im Hinblick auf die in § 3 Abs. 1 des Beteiligungsvertrages vorgesehene Regelung zahlte die G. & Trimmel GmbH am 22.1.2009 eine Darlehenssumme in Höhe von 3 Mio. €, welche aus Mitteln einer weiteren stillen Beteiligung (s.u. IV.9.c) stammte, für die MSR GmbH an die Nürburgring-GmbH zurück.

Die in § 3 Abs. 3 des Vertrages vorgesehene Abtretung eines Teilbetrages in Höhe von 10 Mio. € aus einem Darlehensauszahlungsanspruch der MSR GmbH gegenüber der Pinebeck GmbH wurde nicht durchgeführt. Diese 10 Mio. € hätten zu den 59 Mio. € gehört, die aus dem erwarteten, letztlich nicht gewährten, Kredit der Naspas geflossen wären.

Den Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. war die finanzielle Situation der Firmen des Zeugen R. bekannt sowie, dass die Vorauszahlungsbedingungen nach § 3 des Beteiligungsvertrages nicht erfüllt waren.

c.

Auch in der Folgezeit konnte kein privater Geldgeber gefunden werden. Der gesondert Verfolgte B. war zeitweilig im Oktober/November 2008 abgetaucht, ohne dass eine private Finanzierung vermittelt worden wäre. Vor dem Hintergrund der laufenden Bauarbeiten und des dadurch verachteten Aufwands bestand Ende November 2008 für die MSR GmbH erheblicher weiterer Mittelbedarf.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. entschied erneut, dass eine weitere stille Beteiligung der RIM GmbH in Verbindung mit einer weiteren Erhöhung der Bürgschaftsquote zu Gunsten der ISB GmbH auf 100 % eingegangen werden solle, um der Öffentlichkeit weiterhin einen tatsächlich nicht vorhandenen Privatfinanzier vorzutäuschen.

Am 2.12.2008 fand unter Beteiligung des Angeklagten Prof. Dr. D. und des gesondert Verfolgten L. sowie der Zeugen B., M. und R. im Finanzministerium eine Besprechung zum weiteren Fortgang statt. Diese Besprechung führte zu folgendem Finanzierungskonzept:

Das Gesamtfinanzierungsvolumen im Bereich II hatte sich mittlerweile von 82 Mio. € auf 94 Mio. € erhöht. Nunmehr sollte das Engagement der RIM GmbH von derzeit 14 Mio. € um 15 Mio. € auf insgesamt 29 Mio. € angehoben werden. Ausgehend von einem offenen Finanzierungsbedarf von 59 Mio. € verblieb ein nicht abgedeckter Betrag von 30 Mio. €. Dieser sollte durch einen Konsortialkredit einer privaten Bank aufgebracht werden, wobei die ISB GmbH als Konsortialführerin einen Anteil von 30 % (9 Mio. €) übernehmen sollte.

In der Folge nahm der Zeuge R. am 16.12.2008 Kontakt zur Bank für Trient und Bozen (BTB) auf. Am 19.12.2008 erklärte die Bank ihre grundsätzliche Finanzierungsbereitschaft, führte aber aus: „Voraussetzung unserer Konsortialteilnahme ist die Aufstockung der Kapitaleinlage der RIM GmbH Rheinland-pfälzische Gesellschaft für Immobilien und Projektmanagement mbH, Mainz über 15 Mio. € sowie der Nachweis der Mittelverwendung entsprechend Baufortschritt/Projektplan, wie in Ihrem Schreiben vom 04.12.2008 an die Mediinvest GmbH festgehalten. ... Der Ordnung halber halten wir fest, dass in der jetzigen Finanzierungsphase unsere Absichtserklärung

jedenfalls unverbindlich und ohne Haftung für jedwede vorvertragliche Verpflichtungen abgegeben wird“.

Am 3.12.2008 unterrichtete der Angeklagte M. den Angeklagten Prof. Dr. D. zusammenfassend über das neue Finanzierungskonzept und wies zugleich darauf hin, dass der Bürgschaftsrahmen zur Absicherung der ISB GmbH erweitert werden müsse.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. entschied, dass 15 Mio. € in Form einer weiteren stillen Beteiligung der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH zur Verfügung gestellt werden sollten. Durch diese Vorgehensweise wollte er in der Öffentlichkeit weiterhin den Eindruck erwecken, dass die Investitionen im Bereich II des Projekts „Nürburgring 2009“ von Privaten finanziert würden und verschleiern, dass in Wahrheit letztlich Landesgelder zur Finanzierung eingesetzt werden.

Die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. fassten sodann den Entschluss, die Eingehung der stillen Beteiligung der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH durch Erhöhung des Bürgschaftsrahmens sowie der Bürgschaftsquote des Landes Rheinland-Pfalz für das von der ISB GmbH an die RIM GmbH zu vergebende Refinanzierungsdarlehen auf 100 % zu ermöglichen. Dabei war ihnen bekannt, dass die Rückzahlungsverpflichtung der letztlich vom Land Rheinland-Pfalz stammenden Finanzierungsmittel nicht ausreichend gesichert war, mithin eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Bürgschaftsfalls bestand.

Am 17.12.2008 unterzeichnete der Angeklagte Prof. Dr. D. für das Land Rheinland-Pfalz den „ersten Nachtrag zur Bürgschaftserklärung des Landes Rheinland-Pfalz vom 28.8.2008“, in dem an die Stelle des Gesamtbligos von 50 Mio. € ein Gesamtbligo von 80 Mio. € trat; im Übrigen blieb die Bürgschaftserklärung unverändert.

Der Angeklagte W. verfasste absprachegemäß am 8.12.2008 eine Beschlussvorlage an die Geschäftsleitung der ISB GmbH zur Genehmigung der stillen Beteiligung in Höhe von 15 Mio. €. Obwohl zu diesem Zeitpunkt die förmliche Bestätigung der Erhöhung des Bürgschaftsrahmens noch nicht vorgelegen hatte, wurde eine Prüfung nach § 18 KWG nicht durchgeführt. Wiederum war unter Punkt 2 c) der Beschlussvorlage aufgeführt, dass das Ministerium der Finanzen vor Valutierung erklären solle, dass es in Abweichung zum Regelbesicherungsgrad mit einer Absicherung zu 100 % und dem Verzicht auf eine Risikomarge einverstanden sei. In Ziffer 5 der Beschlussvorlage wird ausgeführt: „Die unter Ziffer 2 dargestellte Gesamtabsticherung auf den beiden Stufen RIM GmbH und ISB GmbH führt insgesamt zu einem nicht nennenswerten Ausfallrisiko. Die Gesamtstruktur ist mit Herrn Finanzminister Prof. Dr. D. abgestimmt worden“.

Der Angeklagte M. stimmte dem am 10.12.2008 für die ISB GmbH zu.

Ebenfalls am 10.12.2008 übersandte der Angeklagte N. dem Angeklagten W. einen von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. H. und Partner KG erstellten „Due-Diligence-Bericht“, der im Auftrag der Geschäftsführung der Nürburgring GmbH vor dem Hintergrund eines möglichen Engagements im Bereich II des Projekts „Nürburgring 2009“ mit dem Ziel der Plausibilitätsanalyse der von der MSR GmbH vorgelegten Planzahlen erstellt worden war. Der Bericht kam zu dem Ergebnis, dass die von der MSR GmbH vorgelegten Planzahlen zu hoch seien, da die aktuelle gesamtwirtschaftliche negative Entwicklung nicht berücksichtigt worden sei. Zudem sei die

von der MSR GmbH angenommene Hotelauslastung fraglich und außerdem abhängig vom Erfolg des „sehr ambitioniert konzipierten“ Projektes „Eifeldorf Grüne Hölle“. Darüber hinaus werde im Hinblick auf die geplanten Einnahmen für 2012 von viel zu hohen Besucherzahlen ausgegangen, wobei u.a. von unrealistischen 700.000 Besuchern pro Jahr allein im Eifeldorf ausgegangen werde.

Mit Schreiben vom 18.12.2008, dem der „Erste Nachtrag zur Bürgschaftserklärung“ beigelegt war, bestätigte das Finanzministerium auf Anweisung des Angeklagten Prof. Dr. D., dass „die unter Ziffer 2 c) Ihrer mit Schreiben vom 15.12.2008 übersandten Beschlussvorlage vom 8.12.2008 dargestellte Refinanzierungsstruktur dem Abstimmungsergebnis zwischen Herrn M. und dem Angeklagten Prof. Dr. D.“ entspreche.

Am 22.12.2008 schlossen die RIM GmbH durch den Angeklagten W. und die Mediinvest GmbH durch den Zeugen R. den Vertrag über die vierte stille Beteiligung in Höhe von 15 Mio. € mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2009. In § 1 Abs. 3 des Vertrages wurde wiederum festgelegt, dass die unverzügliche und bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel gewährleistet sein müsse.

§ 3 des Vertrages lautet:

„§ 3 Vorauszahlungsbedingungen

Die Wirksamkeit des Beteiligungsvertrages ist abhängig von der Erfüllung der nachstehenden Bedingungen und Erbringung der nachfolgend genannten Sicherheiten:

- (1) Vorlage von verbindlichen Finanzierungszusagen über die noch offene Bankfinanzierung in Höhe von € 30 Mio.,
- (2) Vorlage einer plausiblen Projektplanung, aus der sich der geplante Exit des Projekts und die Rückführung der Finanzierungsbeiträge der RIM GmbH und der anderen Fremdkapitalgeber ergibt,
- (3) Vorlage eines Zahlungsplans, aus dem sich der Mittelbedarf, die Zahlungszeitpunkte und die Verwendungszwecke ergeben,
- (4) Nachweis des rangwahrenden Eintragungsantrages bezüglich der bereits für die vorher gewährte stille Beteiligung bestellten Grundschuld (not. Rangbescheinigung),
- (5) Mithaftung der vorgenannten Grundschuld für diese stille Beteiligung im Wege der Erweiterung der Sicherungszweckerklärung für die bestellte Grundschuld,
- (6) Erstreckung der Geschäftsanteilsverpfändung der von der Mediinvest GmbH an der Motorsport Resort Nürburgring GmbH gehaltenen Geschäftsanteile (UR-Nr. 644/2008 des Notars Bernd K., A.) auf die stillen Beteiligungen in Höhe von € 3,4 Mio., € 0,6 Mio., € 10,0 Mio. und diese stille Beteiligungen. Diese Verpfändung muss notariell erfolgen und veracht Notarkosten, die vom Beteiligungsnehmer zu tragen sind.“

Auf die Einräumung weiterer Grundpfandrechte für diese stille Beteiligung wurde auf ausdrückliche Anordnung des Angeklagten Prof. Dr. D. verzichtet.

Mit notariellem Vertrag vom 22.12.2008 verpfändete die Mediinvest GmbH der RIM GmbH ihren Geschäftsanteil an der MSR GmbH mit einem Nennwert von 24.750,-- Euro zur Sicherung der Forderungen aus dem Beteiligungsvertrag vom 12.11.2008. Die Zustimmungserklärungen der Gesellschafter der MSR GmbH fehlten, nur die RIM GmbH hatte eine Zustimmungserklärung abgegeben.

Am 22.12.2008 schlossen die RIM GmbH und die ISB GmbH einen Darlehensvertrag über 15 Mio. €, in dessen Ziffer 5.1 es hieß: „Die Darlehensgewährung erfolgt bis auf weiteres“. Ziffer 5.4. des Vertrages bestimmte: „Die Haftung der RIM GmbH ist begrenzt auf die Geldeingänge aus der refinanzierten stillen Beteiligung gemäß Ziffer 2 sowie auf die Erlöse der für diese stille Beteiligung bestellten Sicherheiten“. Schließlich regelte Ziffer 6 des Vertrages: „Zur Besicherung des Darlehens übernimmt das Land Rheinland-Pfalz die 100 %ige modifizierte Ausfallbürgschaft für alle der ISB GmbH zustehenden Haupt- und Nebenforderungen durch Einbeziehung in die globale Bürgschaftserklärung vom 28.08./17.12.2008 in Höhe von € 80.000.000,00. Die Haftungsfreistellung gemäß 5.4 darf einer etwaigen Inanspruchnahme des Bürgen durch die ISB GmbH nicht entgegenstehen.“ Das Darlehen wurde sodann ausgezahlt.

Am 23.12.2008 forderte der Zeuge R. schriftlich von der RIM GmbH eine erste Tranche über 4,77 Mio. € an, obwohl die Bedingung einer verbindlichen Kreditzusage noch nicht erfüllt war. Da dies auch den Angeklagten M. und W. bekannt war, unterrichteten sie den Angeklagten Prof. Dr. D. hierüber und erbaten schriftlich eine Ausnahmegenehmigung für die vorzeitige Auszahlung sowie um eine weitere Absicherung der ISB GmbH durch die Einbeziehung in den „Sonderhaftungsfond für besondere Maßnahmen im Landesinteresse“. Sie begründeten dies mit der besonderen Eilbedürftigkeit im Hinblick auf den Baufortschritt. Der Angeklagte Prof. Dr. D. erteilte sein Einverständnis.

Die erste Tranche über 4,77 Mio. € wurde am 23.12.2008 von der RIM GmbH auf das Konto der Mediinvest GmbH gezahlt.

Obwohl die Auszahlungsbedingungen weiterhin nicht erfüllt waren, forderte der Zeuge R. mit Schreiben vom 26.1.2009 eine zweite Tranche in Höhe von ebenfalls 4,77 Mio. € sowie eine dritte Tranche in Höhe von 3 Mio. € an. Nachdem der Angeklagte Prof. Dr. D. für das Finanzministerium am 26.1.2009 nach telefonischer Abstimmung mit dem Angeklagten M. der Auszahlung zugestimmt hatte, wurde die zweite Tranche am 27.1.2009 und die dritte Tranche in Höhe von drei Mio. € am 2.2.2009 auf das Konto der Mediinvest GmbH überwiesen.

Obwohl weiterhin keine Finanzierungszusage durch eine Bank vorlag, forderte R. schließlich mit Schreiben vom 16.2.2009 eine vierte Tranche über den Restbetrag von 2,46 Mio. € ab. Auch dieser Betrag wurde nach Zustimmung des Angeklagten Prof. Dr. D. vom 18.2.2009 ausgezahlt und von der RIM GmbH am 25.2.2009 auf das Konto der Mediinvest GmbH überwiesen.

Über die insgesamt 15 Mio. € schlossen die Mediinvest und die MSR GmbH, beide vertreten durch den Zeugen R., einen verzinslichen Darlehensvertrag ab.

Am 5.5.2009 erfolgte eine endgültige Absage der BTB hinsichtlich des angedachten Konsortialkredits. In dem Ablehnungsschreiben heisst es: „Die Ablehnung erfolgte

nicht aus wirtschaftlichen oder banktechnischen Gründen, sondern aufgrund politisch/strategischer Überlegungen des zustimmungsberechtigten Gremiums“.

Aus den Mitteln dieser Beteiligung wurde im Januar 2009 ein 3 Mio.-€-Darlehen zurückgezahlt, welches die Nürburgring GmbH der MSR GmbH gewährt hatte (s.o. IV.9.b).

Mit einer undatierten „Zweckerklärung für Grundschulden“ wurde zwischen der RIM GmbH und der MSR GmbH vereinbart, dass die für die dritte stille Beteiligung bestellte Grundschuld in Höhe von 10 Mio. € auch zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches aus der vierten stillen Beteiligung dient.

d.

Ende April/Anfang Mai 2009 war immer noch kein privater Geldgeber für den Bereich II des Projekts „Nürburgring 2009“ gefunden.

Mit E-Mail vom 29.4.2009 führte der maßgeblich für die Bauarbeiten verantwortliche Zeuge G. gegenüber dem Angeklagten M. aus: „Sehr geehrter Herr M., ich beziehe mich auf das heutige Telefonat und gebe den Liquiditätsbedarf für die Begleichung der dringendsten Lieferantenrechnungen für die Zeit bis 08.05. mit 3.982.000,-- € bekannt. Vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen“.

Noch am selben Tag ließ der Zeuge R. dem Angeklagten W. per E-Mail mitteilen, dass der Liquiditätsbedarf für die Begleichung der dringendsten Lieferantenrechnungen für die Zeit bis 8.5.2009 4,1 Mio. € betrage. In einer weiteren E-Mail wies er klarstellend darauf hin, „... dass wir zu dem angeforderten Liquiditätsbedarf seitens Herrn G. zusätzlich 4,1 Mio. € benötigen. Demnach beträgt der Liquiditätsbedarf insgesamt 8,082 Mio. €“. Eine nähere Aufschlüsselung des Liquiditätsbedarfs erfolgte nicht.

Die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. fassten sodann den Entschluss, eine weitere stille Beteiligung der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH einzugehen und dies durch Erhöhung der Bürgschaftsquote des Landes Rheinland-Pfalz für das von der ISB GmbH an die RIM GmbH zu vergebende Refinanzierungsdarlehen auf 100 % zu ermöglichen. Dabei war ihnen bekannt, dass die Rückzahlungsverpflichtung der letztlich vom Land Rheinland-Pfalz stammenden Finanzierungsmittel nicht ausreichend gesichert war, mithin eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Bürgsfallfalls bestand.

Am 29.4.2009 verfasste der Angeklagte W. eine Beschlussvorlage, in der darauf hingewiesen wurde, dass eine endgültige Entscheidung über die seinerzeit geplante Konsortialfinanzierung über 30 Mio. € unter Einbindung der BTB noch nicht vorliege, dass aber in der Zwischenzeit die Gesellschafter der MSR GmbH die erforderliche Liquidität zur Verfügung gestellt hätten. Der weitere Liquiditätsbedarf solle in der Zwischenzeit bis zur endgültigen Entscheidung aller Konsortialpartner – also für eine kurze Übergangszeit – seitens der RIM GmbH vorfinanziert werden, um Verzögerungen bei den weiteren Arbeiten an den Bauwerken bzw. ggfls. Baueinstellungen zu vermeiden. Der Bedarf sei aktuell mit ca. 8,3 Mio. € seitens der MSR GmbH angegeben worden. Die Mittel sollten am 30.4.2009 bereitgestellt werden; die Mediinvest GmbH leite diese Mittel an die MSR GmbH weiter.

Weiter hieß es in der Beschlussvorlage: „Zum gegenwärtigen Stand des Engagements treten Bonitätsbetrachtungen des Beteiligungsnehmers in den Hintergrund, da die Realisierung des Projekts im Vordergrund und die Bonität des Kunden hiermit in einem unauflösbaren Zusammenhang steht“.

Unter Punkt 2 c) der Beschlussvorlage wurde wiederum erklärt, dass nach Möglichkeit das Ministerium der Finanzen vor Valutierung erklären solle, dass es in Abweichung zum Regelbesicherungsgrad mit einer Absicherung zu 100 % und einer Margenpartizipation von 100 Basispunkten vorbehaltlich des Zahlungseinganges einverstanden sei.

In der Beschlussvorlage ging der Angeklagte W. noch von einem Finanzierungsbedarf von 8,3 Mio. € aus, weshalb die Vorlage noch den höheren, später auf 8,082 Mio. € korrigierten, Betrag enthielt. Die Ursache der Differenz konnte in der Hauptverhandlung nicht geklärt werden.

Der Angeklagte M. stimmte dieser Beschlussempfehlung am 29.4.2009 für die ISB GmbH zu.

Mit Schreiben vom 30.4.2009 ließ der Angeklagte Prof. Dr. D. über seinen Mitarbeiter, den Zeugen C., der RIM GmbH mitteilen, dass das Ministerium der Finanzen der Auszahlung einer stillen Beteiligung „gemäß Ihrer per E-Mail versandten internen Beschlussvorlage“ und damit auch der Erhöhung der Bürgschaftsquote auf 100 % gemäß Ziffer 2 c) der Vorlage zustimmt.

Der Beteiligungsvertrag zwischen der Mediinvest GmbH und der RIM GmbH mit einer vorgesehenen Laufzeit bis zum 31.5.2009 und einer Beteiligungssumme von 8,082 Mio. € wurde am 30.4.2009 von dem Zeugen R. für die Mediinvest GmbH und vom Angeklagten W. für die RIM GmbH unterzeichnet. In § 1 Abs. 2 des Vertrages hieß es, dass die der Mediinvest GmbH zufließenden Mittel nur für die Weiterleitung der Mittel zur Zwischenfinanzierung von Bauvorhaben der MSR GmbH verwendet werden dürften, gemäß § 1 Abs. 3 des Vertrages musste die unverzügliche und bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Mediinvest GmbH gewährleistet sein.

In § 3 des Vertrages ist geregelt:

„§ 3 Vorauszahlungsbedingungen

Die Wirksamkeit des Beteiligungsvertrages ist abhängig von der Erfüllung der nachstehenden Bedingungen und Erbringung der nachfolgend genannten Sicherheiten:

(1) Eintragung/Abtretung von Grundschulden in Höhe des Nominalbetrages dieser stillen Beteiligung im Rang nach der bereits zu Gunsten der RIM GmbH eingetragenen Grundschuld.

(2) Verpflichtung der Gesellschafter der MSR GmbH, dass die seitens der Gesellschafter eingebrachten Finanzierungsmittel erst nach Rückführung der Finanzierungsmittel aus dieser stillen Beteiligung zurückgeführt werden dürfen und für den Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung Übernahme der gesamtschuldnerischen Verpflichtung zur Rückführung der RIM GmbH-Mittel.“

Wiederum wurde in § 4 des Vertrages für die RIM GmbH eine gewinnunabhängige Vergütung in Höhe von einem Prozentsatz der Beteiligungssumme zu einem Zinssatz von 6,75 % des jeweils valutierenden Beteiligungsvertrages (Fälligkeit: jeweils am 30.3., 30.6., 30.9. und 30.12. eines jeden Jahres) sowie eine gewinnabhängige Vergütung in Höhe von 2 % des auf die Mediinvest GmbH entfallenden Veräußerungserlöses aus der Veräußerung der Geschäftsanteile an der MSR GmbH, die von der Mediinvest GmbH gehalten werden, mindestens aber 1 % des Nominalbetrages der stillen Beteiligung, festgelegt.

Ebenfalls am 30.4.2009 schlossen die RIM GmbH und die ISB GmbH einen Darlehensvertrag über 8,082 Mio. €, in dessen Ziffer 5.1 es hieß: „Die Darlehensgewährung erfolgt bis auf weiteres“. Ziffer 5.4. des Vertrages bestimmte: „Die Haftung der RIM GmbH ist begrenzt auf die Geldeingänge aus der refinanzierten stillen Beteiligung gemäß Ziffer 2 sowie auf die Erlöse der für diese stille Beteiligung bestellten Sicherheiten“. Schließlich regelte Ziffer 6 des Vertrages: „Zur Besicherung des Darlehens übernimmt das Land Rheinland-Pfalz die 100 %ige modifizierte Ausfallbürgschaft für alle der ISB GmbH zustehenden Haupt- und Nebenforderungen durch Einbeziehung in die globale Bürgschaftserklärung vom 28.8./17.12.2008 in Höhe von € 80.000.000,00. Die Haftungsfreistellung gemäß 5.4 darf einer etwaigen Inanspruchnahme des Bürgen durch die ISB GmbH nicht entgegenstehen.“ Das Darlehen wurde sodann ausgezahlt.

Am 11.5.2009 wurde im Erbbaugrundbuch von Nürburg, Bl. 624 und am 10.6.2009 im Grundbuch von Drees, Bl. 815 eine Gesamtgrundschuld in Höhe von 9,1 Mio. € zu Gunsten der RIM GmbH eingetragen.

Die Eintragungsanträge waren bereits am 30.4.09, dem Tag, an dem die Beteiligungssumme ausgekehrt wurde, bei den Grundbuchämtern Bad Neuenahr-Ahrweiler und Daun eingegangen.

Wegen besonderer Eilbedürftigkeit wurde der Betrag von 8,082 Mio. € am 30.4.09 von der RIM GmbH unmittelbar an die MSR GmbH ausgezahlt.

e.

Nur eine Woche später bestand bei der Bauherrin MSR GmbH weiterer Liquiditätsbedarf, diesmal über 7,9 Mio. €. Mit E-Mail vom 7.5.2009 teilte der Zeuge G. als zweiter Geschäftsführer der MSR GmbH dem Angeklagten M. mit: „Ich beziehe mich auf das gestrige Telefonat und gebe nach Abstimmung mit Mediinvest GmbH den Liquiditätsbedarf für die Begleichung der dringendsten Lieferantenrechnungen für die Zeit bis 15.5. mit 7.900.000,-- € bekannt“. Auch hierbei erfolgte keine nähere Aufschlüsselung des Finanzbedarfs.

Die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. fassten sodann den Entschluss, eine weitere stille Beteiligung der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH einzugehen und dies durch Erhöhung der Bürgschaftsquote des Landes Rheinland-Pfalz für das von der ISB GmbH an die RIM GmbH zu vergebende Refinanzierungsdarlehen auf 100 % zu ermöglichen. Dabei war ihnen bekannt, dass die Rückzahlungsverpflichtung der letztlich vom Land Rheinland-Pfalz stammenden Finanzierungsmittel nicht ausreichend

gesichert war, mithin eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Bürgschaftsfalls bestand.

Der Angeklagte W. erstellte am 12.5.2009 eine Beschlussvorlage, unter deren Ziffer 1. wahrheitswidrig niedergelegt wurde, die Bank für Tirol und Bozen BTB habe mitgeteilt, dass sich eine Konsortialfinanzierung weiter verzögern werde. Von Seiten der ISB GmbH sei noch einmal Kontakt mit der BTB aufgenommen worden, die gebeten worden sei zu prüfen, ob eine Beschleunigung der Entscheidung erreicht werden könne, wenn die ISB GmbH ihre Quote an einer Konsortialfinanzierung über die üblichen 30 % ausweiten würde.

Tatsächlich hatte die BTB bereits am 5.5.2009 mitgeteilt, dass der Kredit nicht gewährt werde, was den Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. bekannt war.

Weiter heißt es in Ziffer 1 der Beschlussvorlage, dass, um Verzögerungen bzw. ggfls. eine Baueinstellung bei den weiteren Arbeiten zu vermeiden, zunächst in Höhe von 7,9 Mio. € eine kurzfristige Zwischenfinanzierung dargestellt werden müsse. Zudem wird auf ein Gespräch zwischen der Nürburgring-GmbH, der Mediinvest GmbH, der Pinebeck GmbH, der ISB GmbH GmbH, der RIM GmbH und dem Ministerium der Finanzen am 11.4.2009 hingewiesen. Das Ergebnis dieser Besprechung waren zwei Finanzierungsvarianten.

Variante 1 ging von einer kurzfristigen Übernahme der Finanzierung durch die Pinebeck GmbH in einer Fondsstruktur aus. In diesem Fall sollten auch die bisher eingebrachten Finanzierungsmittel der RIM GmbH unmittelbar zurückgeführt werden. Bislang sei der notwendige Mitteltransfer noch nicht abgeschlossen und hinsichtlich des weiteren Zeitbedarfs noch nicht sicher vorhersehbar. Angabegemäß (Pinebeck GmbH) sei der Abschluss der Transaktion in wenigen Wochen und die Absehbarkeit des notwendigen Zeitbedarfs in den nächsten Tagen zu erreichen.

Variante 2 sah ein finanzielles Engagement der RIM GmbH vor, bis das gesamte Projekt baulich fertig gestellt ist und dann an einen Investor/Fonds veräußert werden könne.

In beiden Varianten erfordere der Baufortschritt die Einbringung weiterer liquider Mittel, damit eine termingerechte Fertigstellung realisiert werden könne. Der Bedarf sei aktuell mit ca. € 7,9 Mio. seitens der MSR GmbH angegeben worden. Um Verzögerungen bei den weiteren Arbeiten an den Bauwerken - bzw. ggf. Baueinstellungen - zu vermeiden, müsse zunächst in Höhe von € 7,9 Mio. eine kurzfristige Zwischenfinanzierung dargestellt werden. Die Mittel sollten am 13.5. bereitgestellt werden.

Die Variante 2 sei lediglich als eine Auffanglösung zu verstehen, falls Variante 1 aus „heute noch nicht absehbaren Gründen nicht zum Tragen“ komme. Die Strukturierung einer Auffangvariante folge „dem Wunsch des MdF zur Stabilisierung des Projektes, nachdem verschiedene früher geschaffene Finanzierungsstrukturen - wie beispielsweise die Konsortialfinanzierung - noch nicht umgesetzt seien und weitere Unsicherheiten dem Projekt schaden würden“.

Die Beschlussvorlage enthielt, wie auch die früheren Beschlussvorlagen, die Ziffer 2 c), nach der das Ministerium der Finanzen nach Möglichkeit vor Valutierung erklären solle, dass es in Abweichung zum Regelbesicherungsgrad mit einer Absicherung zu

100 % und einer Margenpartizipation von 100 Basispunkten vorbehaltlich des Zahlungseinganges einverstanden sei.

Ziffer 3 der Beschlussvorlage lautete:

„3. Betriebswirtschaftliche Daten:

Zum gegenwärtigen Stand des Engagements treten Bonitätsbetrachtungen des Beteiligungsnehmers in den Hintergrund, da die Realisierung des Projektes im Vordergrund und die Bonität des Kunden hiermit in einem unauflöselichen Zusammenhang steht“.

Der Angeklagte M. stimmte dieser Beschlussempfehlung am 13.5.2009 für die ISB GmbH zu.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. ließ mit Schreiben vom 13.5.2009 durch den Zeugen C. mitteilen, dass das Ministerium der Finanzen der Beschlussvorlage und damit auch gemäß Ziffer 2 c) der Vorlage zustimme.

Am 14.5.2009 unterschrieben der Angeklagte W. für die RIM GmbH und der gesondert Verfolgte R. für die Mediinvest GmbH den Vertrag über die sechste stille Beteiligung der RIM GmbH in Höhe von 7,9 Mio. € mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2009. Wiederum hieß es in § 1 Abs. 2 des Vertrages, dass die der Mediinvest GmbH zufließenden Mittel nur zur Weiterleitung der Zwischenfinanzierung von Bauvorhaben der MSR GmbH verwendet werden dürften und, dass die unverzügliche und bestimmungsgemäße Verwendung gewährleistet sein müsse.

§ 3 des Vertrages lautet:

„§ 3 Vorauszahlungsbedingungen

Die Wirksamkeit des Beteiligungsvertrages ist abhängig von der Erfüllung der nachstehenden Bedingungen und Erbringung der nachfolgend genannten Sicherheiten:

(1) Eintragung einer Eigentümerbriefgrundschuld und Abtretung dieser Grundschuld in Höhe des Nominalbetrages dieser stillen Beteiligung an die RIM GmbH im Rang nach der bereits zu Gunsten der RIM GmbH eingetragenen Grundschuld.

(2) Verpflichtung der Gesellschafter der MSR GmbH, dass die seitens der Gesellschafter eingebrachten Finanzierungsmittel erst nach Rückführung der Finanzierungsmittel aus dieser stillen Beteiligung zurückgeführt werden dürfen und für den Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung Übernahme der gesamtschuldnerischen Verpflichtung zur Rückführung der RIM GmbH-Mittel.“

Im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 des Beteiligungsvertrages waren die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. überein gekommen, anders als in den vorangegangenen Fällen Eigentümerbriefgrundschulden der MSR GmbH bestellen und an die RIM GmbH abtreten zu lassen. Hintergrund war das Bekanntwerden der Eintragung der 10 Mio. €-Grundschuld (s.o. IV.9.b.,c), was in der Öffentlichkeit den Verdacht nährte, dass sich das Land Rheinland-Pfalz auch im privat zu finanzierenden Bereich II des Projektes „Nürburgring 2009“ finanziell engagiert hatte.

Diese Konstruktion war von den Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. bewusst zu Verschleierungszwecken gewählt worden, da der letztlich aus der Eigentümerbriefgrundschuld Berechtigte nunmehr nicht mehr aus dem Grundbuch zu ersehen war.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Beteiligungsvertrages sollte die Vergütung der RIM GmbH gewinnunabhängig einen Prozentsatz der Beteiligungssumme zu einem Zinssatz von 4 % des jeweils valutierenden Beteiligungsbetrages betragen mit Fälligkeit jeweils zum 30.3., 30.6., 30.9. und 30.12. eines jeden Jahres. Darüber hinaus wurde eine gewinnabhängige Vergütung von 2 % des zeitanteiligen Jahresgewinns für die Mediinvest GmbH für das Jahr 2009 mit der Modifikation vereinbart, dass, falls die Veräußerung des Projekts und der Zufluss in einem anderen Jahr erfolge, dieses für die Gewinnermittlung maßgeblich sein solle.

Ebenfalls am 14.5.2009 schlossen die RIM GmbH und die ISB GmbH einen Darlehensvertrag über 7,9 Mio. €, in dessen Ziffer 5.1 es hieß: „Die Darlehensgewährung erfolgt bis auf weiteres“. Ziffer 5.4. des Vertrages bestimmte: „Die Haftung der RIM GmbH ist begrenzt auf die Geldeingänge aus der refinanzierten stillen Beteiligung gemäß Ziffer 2 sowie auf die Erlöse der für diese stille Beteiligung bestellten Sicherheiten“. Schließlich regelte Ziffer 6 des Vertrages: „Zur Besicherung des Darlehens übernimmt das Land Rheinland-Pfalz die 100 %ige modifizierte Ausfallbürgschaft für alle der ISB GmbH zustehenden Haupt- und Nebenforderungen durch Einbeziehung in die globale Bürgschaftserklärung vom 28.8./17.12.2008 in Höhe von € 80.000.000,00. Die Haftungsfreistellung gemäß 5.4 darf einer etwaigen Inanspruchnahme des Bürgen durch die ISB GmbH nicht entgegenstehen.“ Das Darlehen wurde am gleichen Tag an die RIM GmbH ausgezahlt.

Die Beteiligungssumme wurde von der RIM GmbH am 14.5.2009 an die Mediinvest GmbH ausgezahlt und von dieser am 18.5.2009 an die MSR GmbH weitergeleitet. Hierüber wurde zwischen der Mediinvest GmbH und der MSR GmbH ein verzinslicher Darlehensvertrag geschlossen.

Die Anträge auf Eintragung der aufgrund von § 3 des Beteiligungsvertrages zu bestellenden Eigentümerbriefgrundschulden zu Gunsten der MSR GmbH wurden am 19.6.2009 vom beauftragten Notar verfasst. Sie gingen erst am 22.6.2009 bei den Amtsgerichten Bad Neuenahr-Ahrweiler und Daun ein; beide Grundstücke hafteten gemeinsam.

Eigentümerbriefgrundschulden zu Gunsten der MSR GmbH in Höhe von 8 Mio. € wurden aufgrund dieser Anträge im Grundbuch eingetragen, und zwar am 6.6.2009 an dem Erbbaurecht, Grundbuch von Nürburg, Bl. 624 und an dem im Grundbuch von Drees, Bl. 815, eingetragenen Grundstück am 30.6.2009. Der Grundschuldbrief wurde beim Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler am 7.7.2009 gebildet und ging am 8.7.2009 im Notariat des beurkundenden Notars ein. Das Amtsgericht Daun bildete den Grundschuldbrief am 2.7.2009, der Grundschuldbrief ging sodann am 26.7.2009 im Notariat ein.

Die Übergabe des Grundschuldbriefs des AG Bad Neuenahr-Ahrweiler an die RIM GmbH erfolgte am 27.7.2009, wobei der beurkundende Notar der RIM GmbH mitgeteilt hatte, dass sich die Übergabe des zweiten Briefes aufgrund einer Nachbelastung von Wegparzellen der Gemarkung Drees verzögern werde. Mit weiterem Schreiben vom 1.10.2009 teilte der Notar mit, dass er wegen eines noch zu vollziehenden Ran-

grücktritts den Grundschuldbrief zunächst in seinen Akten belassen wolle. Erst am 16.12.2010 gelangte dann der Grundschuldbrief des AG Daun in den Besitz der RIM GmbH.

f.

Eine Woche später, am 20.5.2009, forderte der Zeuge G. unmittelbar beim Angeklagten M. unter Bezugnahme auf ein Telefonat mit dem Zeugen R. einen weiteren Betrag von 8 Mio. € für die Begleichung der „dringendsten Lieferantenrechnungen“ an und bat um Überweisung bis zum 26.5.2009. Eine nähere Darstellung des Liquiditätsbedarfs erfolgte nicht.

Die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. fassten sodann den Entschluss, eine weitere stille Beteiligung der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH einzugehen und dies durch Erhöhung des Bürgschaftsrahmens und der Bürgschaftsquote des Landes Rheinland-Pfalz für das von der ISB GmbH an die RIM GmbH zu vergebende Refinanzierungsdarlehen auf 100 % zu ermöglichen. Dabei war ihnen bekannt, dass die Rückzahlungsverpflichtung der letztlich vom Land Rheinland-Pfalz stammenden Finanzierungsmittel nicht ausreichend gesichert war, mithin eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Bürgschaftsfalls bestand.

Der Angeklagte W. verfasste am 25.5.2009 wiederum eine Beschlussvorlage, in dessen Ziffer 1 er wiederum wahrheitswidrig ausführte: „Nach dem aktuellen Stand ist die geplante Konsortialfinanzierung unter Einbindung der BTB noch nicht zustande gekommen.“ Die BTB hatte eine Kreditgewährung bereits am 5.5.2009 endgültig abgelehnt. Die Beschlussvorlage enthielt wiederum die Ziffer 2 c), nach der nach Möglichkeit das Ministerium der Finanzen vor Valutierung erklären sollte, dass es in Abweichung zum Regelbesicherungsgrad mit einer Absicherung zu 100 % und einer Margenpartizipation von 100 Basispunkten vorbehaltlich des Zahlungseingangs einverstanden sei. Ziffer 3 der Beschlussvorlage enthielt, wie auch die Ziffer 3 der vorangegangenen Beschlussvorlage, dass zum gegenwärtigen Stand des Engagements „Bonitätsbetrachtungen des Beteiligungsnehmers in den Hintergrund träten, da die Realisierung des Projektes im Vordergrund und die Bonität des Kunden hiermit in einem unauflöselichen Zusammenhang“ stehe.

Der Angeklagte M. stimmte am 25.5.2009 der Beschlussvorlage zu. Der Angeklagte Prof. Dr. D. stimmte mit Schreiben vom 26.5.2009 der Auszahlung und „mangels Alternativen auch Ziffer 2 c) der Beschlussvorlage“ zu.

Da der Bürgschaftsrahmen des Landes zur Absicherung der ISB GmbH nicht mehr ausreichte, unterschrieb der Angeklagte Prof. Dr. D. ebenfalls am 26.5.2009 den „zweiten Nachtrag zur Bürgschaftserklärung des Landes Rheinland-Pfalz vom 28.8.2008 und zum ersten Nachtrag vom 17.12.2008“, durch den das Gesamtbligo für die Bürgschaft von zuletzt 80 Mio. € auf nunmehr 140 Mio. € erhöht wurde.

Ebenfalls am 26.5.2009 unterschrieben der gesondert Verfolgte R. für die Mediinvest GmbH und der Angeklagte W. für die RIM GmbH den Vertrag über die siebte stille Beteiligung mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2009.

Der Vertrag enthielt neben der Angabe der Höhe der Einlage von 8 Mio. € in § 1 Abs. 2 wiederum die Klausel, dass die der Mediinvest GmbH zufließenden Mittel nur zur

Weiterleitung zur Zwischenfinanzierung von Bauvorhaben der MSR GmbH verwendet werden dürfen und, dass (§ 1 Abs. 3 des Vertrages) die unverzügliche und bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel gewährleistet sein müsse.

§ 3 des Beteiligungsvertrages machte unter „Vorauszahlungsbedingungen“ wiederum die Wirksamkeit des Beteiligungsvertrages abhängig von der Eintragung einer Eigentümerbriefgrundschuld zu Gunsten der MSR GmbH in Höhe der Beteiligungssumme und Abtretung dieser Grundschuld in Höhe des Nominalbetrages der stillen Beteiligung an die RIM GmbH im Rang nach den bereits zu Gunsten der RIM GmbH eingetragenen Grundschulden sowie der Verpflichtung der Gesellschafter der MSR GmbH, dass die seitens der Gesellschafter eingebrachten Finanzierungsmittel erst nach Rückführung der Finanzierungsmittel aus dieser stillen Beteiligung zurückgeführt werden dürften und für den Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung die gesamtschuldnerische Verpflichtung zur Rückführung der RIM GmbH-Mittel übernommen werden.

Die Konstruktion über zu bestellende und sodann abzutretende Eigentümerbriefgrundschulden war von den Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. wiederum aus Verschleierungsgründen gewählt worden (s.o. IV.9.e.).

Die in § 5 des Vertrages vorgesehene Vergütung für die RIM GmbH entsprach der Klausel aus dem Vertrag über die sechste stille Beteiligung; es wurde vorgesehen, eine gewinnunabhängige Festvergütung in Höhe von einem Prozentsatz der Beteiligungssumme mit einer Verzinsung von 4 % des jeweils valutierenden Beteiligungsbetrages und Fälligkeit jeweils am 30.3., 30.6., 30.9. und 30.12. eines jeden Jahres; darüber hinaus war eine gewinnabhängige Vergütung in Höhe von 2 % des zeitanteiligen Jahresgewinns der Mediinvest GmbH für das Jahr 2009 bzw., wenn die Veräußerung des Projekts erfolgen sollte und der Zufluss in einem anderen Geschäftsjahr eintreten sollte, dieses für die Gewinnermittlung maßgeblich sein sollte.

Ebenfalls am 26.5.2009 schlossen die RIM GmbH und die ISB GmbH einen Darlehensvertrag über 8 Mio. €, in dessen Ziffer 5.1 es hieß: „Die Darlehensgewährung erfolgt bis auf weiteres“. Ziffer 5.4. des Vertrages bestimmte: „Die Haftung der RIM GmbH ist begrenzt auf die Geldeingänge aus der refinanzierten stillen Beteiligung gemäß Ziffer 2 sowie auf die Erlöse der für diese stille Beteiligung bestellten Sicherheiten“. Schließlich regelte Ziffer 6 des Vertrages: Zur Besicherung des Darlehens übernimmt das Land Rheinland-Pfalz die 100 %ige modifizierte Ausfallbürgschaft für alle der ISB GmbH zustehenden Haupt- und Nebenforderungen durch Einbeziehung in die globale Bürgschaftserklärung vom 28.8.08/17.12.08/ 26.5.09 in Höhe von € 140.000.000,00. Die Haftungsfreistellung gemäß 5.4 darf einer etwaigen Inanspruchnahme des Bürgen durch die ISB GmbH nicht entgegenstehen“. Das Darlehen wurde sodann ausgezahlt.

Die Beteiligungssumme wurde von der RIM GmbH noch am 26.5.2009 an die Mediinvest GmbH ausgezahlt und am 29.5.2009 von dieser an die MSR GmbH weitergeleitet. Hierüber wurde wiederum zwischen der Mediinvest GmbH und der MSR GmbH ein verzinsliches Darlehen vereinbart.

Die gemäß § 3 des Beteiligungsvertrages erforderlichen Anträge auf Eintragung der Eigentümerbriefgrundschulden zu Gunsten der MSR GmbH gingen am 22.6.2009 bei den Amtsgerichten Bad Neuenahr-Ahrweiler und Daun ein. Antragsgemäß wurden

Eigentümerbriefgrundschulden zu Gunsten der MSR GmbH in Höhe von 8 Mio. € im Grundbuch eingetragen und zwar an dem Erbbaurecht, Grundbuch von Nürburg, Bl. 624 am 6.7.2009 und an dem im Grundbuch von Drees, Bl. 815, eingetragenen Grundstück am 30.6.2009. Der Grundschuldbrief wurde beim Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler am 7.7.2009 gebildet und ging am 8.7.2009 im Notariat des beurkundenden Notars ein. Das Amtsgericht Daun bildete den Grundschuldbrief am 2.7.2009, der Grundschuldbrief ging sodann am 6.7.2009 im Notariat ein.

Die Übergabe des Grundschuldbriefs des AG Bad Neuenahr-Ahrweiler an die RIM GmbH erfolgte am 27.7.2009, wobei der beurkundende Notar der RIM GmbH mitgeteilt hatte, dass sich die Übergabe des zweiten aufgrund einer Nachbelastung von Wegparzellen der Gemarkung Drees verzögern werde. Mit weiterem Schreiben vom 1.10.2009 teilte der Notar mit, dass er wegen eines noch zu vollziehenden Rangrücktritts den Grundschuldbrief zunächst in seinen Akten belassen wolle. Erst am 16.12.2010 gelangte dann der Grundschuldbrief des AG Daun in den Besitz der RIM GmbH.

g.

Vor dem Hintergrund zunehmenden zeitlichen Drucks durch den Termin des Formel-1-Rennens am 12.7.2009, zu dem alle Bereiche baulich fertiggestellt sein sollten, forderte der Zeuge G. den Angeklagten M. mit E-Mail vom 3.6.2009 zur Bereitstellung weiterer Gelder auf. Er führte aus: „Ich beziehe mich auf unser gestriges Telefonat und gebe Ihnen den notwendigen Liquiditätsbedarf für alle MSR-Projekte mit 13.630.000,-- € bekannt. Dieser Betrag muss bis Dienstag, den 9.6. einlangen, um den weiteren Bauablauf nicht zu gefährden und die Fertigstellungstermine einzuhalten. Es werden aufgrund der aktuellen Presse immer wieder laufend ängstliche Anfragen gestellt, ob die anstehenden Rechnungen bezahlt werden und die Gesamtfinanzierung gefährdet ist - selbstverständlich gebe ich immer bekannt, dass alles gesichert ist“.

Die Formulierung „alle MSR-Projekte“ wird präzisiert durch eine weitere E-Mail des Zeugen G. an den Angeklagten M. vom 9.6.2009, in der es heisst: „Nach heutiger Überweisung des angeforderten Liquiditätsbedarf von 13,63 Mio. € errechnet sich folgender voraussichtlicher Restfinanzierungsbedarf:

Voraussichtliches Gesamtprojektvolumen:

inklusive Betriebsmittelkredit für OE (Operating-Equipment), Pre-Opening Fee und Working Kapital für MFM (Marketing und Facility Management Ges.) und Grüne Hölle Betriebsgesellschaft 108.200.000,-- Euro,

zuzüglich Erschließungsmaßnahmen Gemeinde Drees für Li. Ferienpark 1.236.000,-- Euro (für diese Kosten erfolgt eine Förderung bis 70 % zu einem späteren Zeitpunkt)

- voraussichtliche Gesamtkosten 109.436.000,-- Euro,

davon bereits finanziert:

KSK – aktueller Saldo ca. 2.600.000,-- Euro

BTV – aktueller Saldo ca. 18.800.000,-- Euro

ISB GmbH/RIM GmbH PineB. 52.982.000,-- Euro

aktuelle Überweisung ISB GmbH 13.630.000,-- Euro

88.012.000,-- Euro

Vereinbarte Gesellschafterdarlehen 8.000.000,-- Euro

Voraussichtlicher restlicher Finanzierungsbedarf 13.424.000,-- Euro.“

Dabei waren in dem von G. angegebenen Restfinanzierungsbedarf auch Beträge enthalten, die sich auf andere Gesellschaften des Zeugen R. bezogen. Die MFM GmbH ist eine 95%ige Tochter der Mediinvest GmbH, die Grüne Hölle GmbH eine 100%ige Tochter der MFM GmbH.

Die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. fassten sodann den Entschluss, eine weitere stille Beteiligung der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH einzugehen und dies durch Erhöhung der Bürgschaftsquote des Landes Rheinland-Pfalz für das von der ISB GmbH an die RIM GmbH zu vergebende Refinanzierungsdarlehen auf 100 % zu ermöglichen. Dabei war ihnen bekannt, dass die Rückzahlungsverpflichtung der letztlich vom Land Rheinland-Pfalz stammenden Finanzierungsmittel nicht ausreichend gesichert war, mithin eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Bürgsfallfalls bestand.

Absprachegemäß verfasste der Angeklagte W. am 8.6.2009 eine Beschlussvorlage, nach der zur Vermeidung von Verzögerungen bzw. Baueinstellungen „zunächst in Höhe von 13,63 Millionen eine kurzfristige Zwischenfinanzierung dargestellt werden“ müsse. Ziffer 2 c) enthielt wiederum die Forderung nach einer Erhöhung der Bürgschaftsquote des Landes zu Gunsten der ISB GmbH auf 100 %. Ebenfalls wurde unter Ziffer 3 der Beschlussvorlage darauf hingewiesen, dass Bonitätsbetrachtungen des Beteiligungsnehmers in den Hintergrund zu treten hätten, da „die Realisierung des Projektes im Vordergrund und die Bonität des Kunden hiermit in einem unauflösbaren Zusammenhang“ stehe.

Der Angeklagte M. stimmte dieser Beschlussvorlage am 8.6.2009 für die ISB GmbH zu.

Mit Schreiben vom 9.6.2009 ließ auch der Angeklagte Prof. Dr. D. über die Zeugin Dr. T. der Beschlussempfehlung und „gemäß des bisherigen Vorgehens und mangels Alternativen“ auch 2 c) der Beschlussvorlage schriftlich zustimmen.

Noch am 9.6.2009 unterschrieben der Zeuge R. für die Mediinvest GmbH und der Angeklagte W. den entsprechenden Beteiligungsvertrag über ein Beteiligungskapital von 13,63 Mio. € mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2009, in dessen § 1 Abs. 2 erneut darauf hingewiesen wurde, dass die der Mediinvest GmbH zufließenden Mittel nur zur Weiterleitung zur Zwischenfinanzierung von Bauvorhaben der MSR GmbH verwendet werden dürfen und, dass die unverzügliche und bestimmungsgemäße Verwendung gewährleistet sein müsse (§ 1 Abs. 3 des Vertrages).

§ 3 des Vertrages bestimmte unter „Vorauszahlungsbedingungen“ wiederum, dass die Wirksamkeit des Beteiligungsvertrages abhängig war von der Eintragung einer Eigentümerbriefgrundschuld zu Gunsten der MSR GmbH in Höhe des Beteiligungsbetrages, der Abtretung dieser Grundschuld in Höhe des Nominalbetrages der stillen Beteiligung an die RIM GmbH im Rang nach den bereits zu Gunsten der RIM GmbH eingetragenen Grundschulden, sowie der Verpflichtung der MSR GmbH-Gesellschafter, dass die seitens der Gesellschafter eingebrachten Finanzierungsmittel erst nach Rückführung der Finanzierungsmittel aus dieser stillen Beteiligung zurückgeführt werden dürften und für den Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung der Übernahme der gesamtschuldnerischen Verpflichtung zur Rückführung der RIM GmbH-Mittel.

In § 5 des Vertrages wurde wiederum für die RIM GmbH eine gewinnunabhängige Vergütung vereinbart in Höhe von einem Prozentsatz der Beteiligungssumme zu 4 % des jeweils valutierenden Beteiligungsbetrages (Fälligkeit: 30.3., 30.6., 30.9. und 30.12. eines jeden Jahres), sowie eine gewinnabhängige Vergütung in Höhe von 2 % des zeitanteiligen Jahresgewinns der Mediinvest GmbH für das Jahr 2009 bzw., wenn das Projekt veräußert und der Zufluss in einem anderen Geschäftsjahr erfolgen werde, unter Bezugnahme auf dieses Geschäftsjahr.

Ebenfalls am 9.6.2009 schlossen die RIM GmbH und die ISB GmbH einen Darlehensvertrag über 13,63 Millionen €, in dessen Ziffer 5.1 es hieß: „Die Darlehensgewährung erfolgt bis auf weiteres“. Ziffer 5.4. des Vertrages bestimmte: „Die Haftung der RIM GmbH ist begrenzt auf die Geldeingänge aus der refinanzierten stillen Beteiligung gemäß Ziffer 2 sowie auf die Erlöse der für diese stille Beteiligung bestellten Sicherheiten“. Schließlich regelte Ziffer 6 des Vertrages: Zur Besicherung des Darlehens übernimmt das Land Rheinland-Pfalz die 100 %ige modifizierte Ausfallbürgschaft für alle der ISB GmbH zustehenden Haupt- und Nebenforderungen durch Einbeziehung in die globale Bürgschaftserklärung vom 28.8.08/17.12.08/ 26.5.09 in Höhe von € 140.000.000,00. Die Haftungsfreistellung gemäß 5.4 darf einer etwaigen Inanspruchnahme des Bürgen durch die ISB GmbH nicht entgegenstehen“. Das Darlehen wurde sodann ausgezahlt.

Der Betrag von 13,63 Mio. € wurde von der RIM GmbH am 9.6.2009 auf das Konto der Mediinvest GmbH überwiesen und von dieser noch am selben Tag in voller Höhe an die MSR GmbH weitergeleitet. Über die Beteiligungssumme wurde zwischen der Mediinvest GmbH und der MSR GmbH ein verzinsliches Darlehen vereinbart.

Die erforderlichen Anträge auf Eintragung der Eigentümerbriefgrundschulden zu Gunsten der MSR GmbH gingen am 4.8.2009 und am 5.8.2009 bei den Amtsgerichten Daun und Bad Neuenahr-Ahrweiler ein. Aufgrund der Anträge wurden Eigentümerbriefgrundschulden zu Gunsten der MSR GmbH in Höhe von 13,63 Mio. € durch das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler am 11.9.2009 an dem Erbbaurecht, Grundbuch von Nürburg, Bl. 624, an dem Grundstück, Grundbuch von Adenau, Bl. 4255 sowie an dem Erbbaurecht der Congress- und Motorsport-Hotel Nürburgring GmbH, Grundbuch von Nürburg, Bl. 623 eingetragen. Ferner erfolgte am 8.9.2009 die Eintragung einer Eigentümerbriefgrundschuld an dem im Grundbuch von Drees, Bl. 815, eingetragenen Grundstück der MSR GmbH. Ein Gesamt-Grundschuldbrief wurde beim Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler am 17.9.2009 gebildet und ging am 29.9.2009 im Notariat des beurkundenden Notars ein. Das Amtsgericht Daun bildete den Grundschuldbrief am 9.9.2009, der Grundschuldbrief ging am 10.9.2009 im Notariat ein.

Die Übergabe des Grundschuldbriefs des AG Bad Neuenahr-Ahrweiler an die RIM GmbH erfolgte am 5.10.2009, wobei der beurkundende Notar der RIM GmbH mitteilte, dass er wegen eines noch zu vollziehenden Rangrücktritts den Grundschuldbrief des AG Daun zunächst in seinen Akten belassen wolle. Erst am 16.12.2010 gelangte dann der Grundschuldbrief des AG Daun in den Besitz der RIM GmbH.

h.

Bereits eine Woche später schrieb der Zeuge G. am 18.6.2009 eine E-Mail an den Angeklagten M. und führte darin aus: „Ich beziehe mich auf meine Mail vom 09.06.

und gebe Ihnen den Liquiditätsbedarf für nächste Woche mit 6,7 Mio. € für die Bezahlung der dringendsten offenen Rechnungen bekannt. Ich bitte um Überweisung bis 23.6.09". Eine genaue Aufschlüsselung des Liquiditätsbedarfs erfolgte nicht.

Die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. fassten sodann den Entschluss, eine weitere stille Beteiligung der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH einzugehen und dies durch Erhöhung der Bürgschaftsquote des Landes Rheinland-Pfalz für das von der ISB GmbH an die RIM GmbH zu vergebende Refinanzierungsdarlehen auf 100 % zu ermöglichen. Dabei war ihnen bekannt, dass die Rückzahlungsverpflichtung der letztlich vom Land Rheinland-Pfalz stammenden Finanzierungsmittel nicht ausreichend gesichert war, mithin eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Bürgsfallfalls bestand.

Der Angeklagte W. ließ durch die bei der RIM GmbH angestellte Zeugin Sch. am 19.6.2009 eine Beschlussvorlage erstellen, in deren Ziffer 1 ausgeführt wurde: „Zwischenzeitlich wurde zwischen den Projektbeteiligten ein Projektsicherungsvertrag verhandelt, der über eine Neustrukturierung des Engagements mit Blick auf das weitgehende finanzielle Engagement auch eine Partizipation der RIM GmbH an dem Vermarktungserfolg des Projektes sicherstellen soll. Das Gesamtprojektvolumen beträgt nach heutigem Stand knapp 109.000.000,-- Euro. Da der Projektsicherungsvertrag wegen der notwendigen Erstellung zahlreicher Anlagen nicht hätte zeitnah zum Abschluss gebracht werden können, wurde ein Vorvertrag geschlossen. Eine Bindungswirkung für die Vertragsparteien ISB GmbH und RIM GmbH ist bislang noch nicht eingetreten, da diese beiden Vertragsparteien in der Beurkundung vollmachtlos vertreten waren und die Urkunde erst mit Nachgenehmigung durch die ISB GmbH und die RIM GmbH wirksam wird. Dieser Weg wurde gewählt, damit die ISB GmbH und die RIM GmbH die notwendigen Beschlüsse zunächst einholen können. Der Baufortschritt erfordert die Einbringung weiterer liquider Mittel der RIM GmbH, damit eine termingerechte Fertigstellung realisiert werden kann. Um Verzögerungen bei den weiteren Arbeiten an den Bauwerken – bzw. ggfls. Baueinstellungen – zu vermeiden, muss zunächst in Höhe von 6,7 Mio. € eine kurzfristige Zwischenfinanzierung dargestellt werden.“

Auch diese Beschlussvorlage enthielt Ziffer 2 c), in der festgelegt wurde, dass nach Möglichkeit das Ministerium der Finanzen vor Valutierung erklären solle, dass es in Abweichung zum Regelbesicherungsgrad mit einer Absicherung zu 100 % und einer Margenpartizipation von 100 Basispunkten vorbehaltlich des Zahlungseingangs einverstanden ist. Ebenso enthielt die Beschlussvorlage die Ziffer 3, in der ausgeführt wird, dass zum „gegenwärtigen Stand des Engagements Bonitätsbetrachtungen des Beteiligungsnehmers in den Hintergrund“ träten, da die „Realisierung des Projektes im Vordergrund und die Bonität des Kunden hiermit in einem unauflösbaren Zusammenhang“ stehe.

Der Angeklagte M. stimmte dem am 19.6.2009 zu.

Mit Schreiben vom 23.6.2009 ließ auch der Angeklagte Prof. Dr. D. über den Zeugen C. für das Finanzministerium dieser weiteren stillen Beteiligung zustimmen und führte in der Zustimmungserklärung aus, dass das Ministerium der Finanzen „mit den in 2 c) der hier gegenständlichen Beschlussvorlage niedergeschriebenen Besicherungsgrundsätzen“ einverstanden sei.

Der Beteiligungsvertrag zwischen der Mediinvest GmbH, vertreten durch den Zeugen R., und der RIM GmbH, vertreten durch den Angeklagten W. vom 23.6.2009 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2009 über ein Beteiligungskapital von 6,7 Mio. € enthielt wiederum in § 1 die Klauseln, dass die der Mediinvest GmbH zufließenden Mittel nur zur Weiterleitung zur Zwischenfinanzierung von Bauvorhaben der MSR GmbH verwendet werden dürfen und eine unverzügliche und bestimmungsgemäße Verwendung gewährleistet sein müsse. Darüber hinaus wurde wiederum in § 5 Abs. 2 des Vertrages die Regelung getroffen, dass die RIM GmbH gewinnunabhängig eine Vergütung in Höhe von einem Prozentsatz der Beteiligungssumme zu 4 % des jeweils valutierenden Beteiligungsbetrages erhalten solle (Fälligkeit jeweils zum 30.3., 30.6., 30.9. und 30.12. eines jeden Jahres). Weiter wurde ihr eine gewinnabhängige Vergütung von 2 % des zeitanteiligen Jahresgewinns der Mediinvest GmbH für das Jahr 2009 und für den Fall, dass die Veräußerung des Projektes und der Zufluss in einem anderen Geschäftsjahr erfolgen sollten, auf dieses Geschäftsjahr abzustellen sei.

§ 3 des Vertrages bestimmte unter „Vorauszahlungsbedingungen“ wiederum, dass die Wirksamkeit des Beteiligungsvertrages abhängig war von der Eintragung einer Eigentümerbriefgrundschuld zu Gunsten der MSR GmbH in Höhe des Beteiligungsbetrages, der Abtretung dieser Grundschuld in Höhe des Nominalbetrages der stillen Beteiligung an die RIM GmbH im Rang nach den bereits zu Gunsten der RIM GmbH eingetragenen Grundschulden, sowie der Verpflichtung der MSR GmbH-Gesellschafter, dass die seitens der Gesellschafter eingebrachten Finanzierungsmittel erst nach Rückführung der Finanzierungsmittel aus dieser stillen Beteiligung zurückgeführt werden dürften und für den Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung der Übernahme der gesamtschuldnerischen Verpflichtung zur Rückführung der RIM GmbH-Mittel.

Ebenfalls am 23.6.2009 schlossen die RIM GmbH und die ISB GmbH einen Darlehensvertrag über 6,7 Mio. €, in dessen Ziffer 5.1 es hieß: „Die Darlehensgewährung erfolgt bis auf weiteres“. Ziffer 5.4. des Vertrages bestimmte: „Die Haftung der RIM GmbH ist begrenzt auf die Geldeingänge aus der refinanzierten stillen Beteiligung gemäß Ziffer 2 sowie auf die Erlöse der für diese stille Beteiligung bestellten Sicherheiten“. Schließlich regelte Ziffer 6 des Vertrages, dass zur Besicherung des Darlehens das Land Rheinland-Pfalz die 100 %ige modifizierte Ausfallbürgschaft übernimmt für alle der ISB GmbH zustehenden Haupt- und Nebenforderungen durch Einbeziehung in die globale Bürgschaftserklärung vom 28.8.2008/17.12.2008/ 26.5.2009 in Höhe von 140.000.000,00 €. Die Haftungsfreistellung gemäß 5.4 durfte einer etwaigen Inanspruchnahme des Bürgen durch die ISB GmbH nicht entgegenstehen. Das Darlehen wurde sodann ausgezahlt.

Der Betrag von 6,7 Mio. € wurde von der RIM GmbH am 23.6.2009, dem Tage des Vertragsschlusses, an die Mediinvest GmbH ausgezahlt und am 24.6.2009 in voller Höhe an die MSR GmbH weitergeleitet. Auch hierüber wurde wiederum zwischen der Mediinvest GmbH und der MSR GmbH ein verzinsliches Darlehen vereinbart.

Die Anträge auf Eintragung der Eigentümerbriefgrundschulden zu Gunsten der MSR GmbH gingen am 6.8.2009 und 7.8.2009 bei den Amtsgerichten Daun und Bad Neuenahr-Ahrweiler ein. Antragsgemäß wurden Briefgrundschulden zu Gunsten der MSR GmbH in Höhe von 6,7 Mio. € eingetragen und zwar durch das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler am 18.9.2009 an dem Erbbaurecht, Grundbuch von Nürburg, Bl. 624, an dem Grundstück Grundbuch von Adenau, Bl. 4255 sowie an dem

Erbbaurecht der Congress- und Motorsport-Hotel Nürburgring GmbH, Grundbuch von Nürburg, Bl. 623. Ferner erfolgte am 8.9.2009 die Eintragung einer Eigentümerbriefgrundschuld an dem im Grundbuch von Drees, Bl. 815, eingetragenen Grundstück der MSR GmbH. Ein Gesamt-Grundschuldbrief wurde beim Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler am 18.9.2009 gebildet und ging am 29.9.2009 im Notariat des beurkundenden Notars ein. Das Amtsgericht Daun bildete den Grundschuldbrief am 9.9.2009. Der Grundschuldbrief ging sodann am 10.9.2009 im Notariat ein.

Die Übergabe des Grundschuldbriefs des AG Bad Neuenahr-Ahrweiler an die RIM GmbH erfolgte am 5.10.2009, wobei der beurkundende Notar der RIM GmbH mitgeteilt hatte, dass er wegen eines noch zu vollziehenden Rangrücktritts den Grundschuldbrief des AG Daun zunächst in seinen Akten belassen wolle. Erst am 16.12.2010 gelangte dann der Grundschuldbrief des AG Daun in den Besitz der RIM GmbH.

i.

Am 25.6.2009, zwei Tage nach Auszahlung der 9. Beteiligungssumme, gab der Zeuge G. per E-Mail an den Angeklagten M. unter Bezugnahme auf „die vorhergehenden Mails“ weiteren dringenden Liquiditätsbedarf mit 6,7 Mio. € an. In der E-Mail heißt es: „Wie bereits mit Herrn L. besprochen, muss die Überweisung bis spätestens Dienstag den 30.6.09 durchgeführt werden. Ich bitte um Bestätigung der Durchführung bis morgen, Freitag, 14.00 Uhr, da wir mit unseren Subunternehmern ebenfalls eine schriftliche Benachrichtigung und persönliche Zahlungsgarantie bis zu diesem Zeitpunkt vereinbart haben und anderenfalls einzelne Firmen ab Montag keine weiteren Arbeiten mehr durchführen. Diese Situation ist für uns äußerst unangenehm und es bedarf schon seit Monaten ständiger Zusicherungen meinerseits und auch von Herrn R., damit keine Unterbrechung der Fertigstellungsarbeiten erfolgt. Es wäre fatal, wenn jetzt kurz vor Fertigstellung noch eine Irritation eintreten würde, die unser Gesamtprojekt gefährden würde“.

Die E-Mail wurde an den Angeklagten W. weitergeleitet, der sich noch am selben Tag per E-Mail an den Zeugen C. im Finanzministerium wie folgt wandte: „Sehr geehrter Herr C., diese Mail hat uns heute erreicht. Der genannte Betrag enthält nach unserer Auffassung nicht die benötigte Liquidität zur Begleichung der noch offenen RIM GmbH-Beteiligungsentgelte. Von daher wird sich dieser Betrag noch schätzungsweise um 400 T EURO erhöhen. Mit Blick auf die angeforderte Bestätigung bis Freitag um 14.00 Uhr bitten wir um Mitteilung, ob angesichts der Sensibilität in dieser Sache eine solche Bestätigung abgegeben werden soll und kann. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Herrn M. diesbezüglich informieren könnten“.

Auf eine entsprechende Anfrage teilte der Zeuge R. in einer E-Mail vom 25.6.2009 lediglich mit: „Nach meinem Kenntnisstand sind die Beteiligungsentgelte nicht enthalten. Die angegebene Summe bezieht sich nur auf die Baukosten“.

Die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. fassten sodann den Entschluss, eine weitere stille Beteiligung der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH einzugehen und dies durch Erhöhung der Bürgschaftsquote des Landes Rheinland-Pfalz für das von der ISB GmbH an die RIM GmbH zu vergebende Refinanzierungsdarlehen auf 100 % zu ermöglichen. Dabei war ihnen bekannt, dass die Rückzahlungsverpflichtung der letztlich vom Land Rheinland-Pfalz stammenden Finanzierungsmittel nicht ausreichend

gesichert war, mithin eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Bürgschaftfalls bestand.

In Ausführung des Tatplans ließ der Angeklagte W. durch die Zeugin Sch. am 25.6.2009, eine Beschlussvorlage fertigen. Diese war mit der vorangegangenen inhaltsgleich und begründete die Maßnahme unter Hinweis darauf, dass der Projektversicherungsvertrag noch nicht bindend sei, dass Verzögerungen bei den weiteren Arbeiten an den Bauwerken bzw. ggfls. Baueinstellungen vermieden werden sollten und unter Mitteilung, dass mit diesem Betrag die Baukosten abgedeckt würden. Ebenso enthielt auch diese Beschlussvorlage unter Ziffer 2 c) die Erklärung des Finanzministeriums, mit einer Erhöhung der Bürgschaftsquote auf 100 % und einer Margenpartizipation von 100 Basispunkten vorbehaltlich des Zahlungseingangs einverstanden zu sein. Auch diese Beschlussvorlage enthielt den Hinweis, dass zum „gegenwärtigen Stand des Engagements Bonitätsbetrachtungen des Beteiligungsnehmers in den Hintergrund“ träten, da die „Realisierung des Projektes im Vordergrund und die Bonität des Kunden hiermit in einem unauflösliehen Zusammenhang“ stehe.

Die Beschlussvorlage wurde am 29.6.2009 vom Angeklagten M. unterzeichnet.

Am 30.6.2009 ließ der Angeklagte Prof. Dr. D. durch den Zeugen C. für das Finanzministerium der Eingehung einer stillen Beteiligung in Höhe von bis zu 6,7 Mio. € durch die RIM GmbH sowie der Erhöhung der Bürgschaftsquote gemäß Ziffer 2 c) der Beschlussvorlage schriftlich zustimmen.

Am 30.6.2009 wurde zwischen der Mediinvest GmbH und der RIM GmbH, vertreten durch den Zeugen R. bzw. den Angeklagten W., der zehnte „Vertrag über die Gründung einer stillen Gesellschaft“ mit einer Beteiligung der RIM GmbH in Höhe von 6,7 Mio. € mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2009 geschlossen. Der Vertrag enthielt wie auch die vorhergehenden die Klauseln zur Zweckbindung der Mittel und zur Gewährleistung der unverzüglichen und bestimmungsgemäßen Verwendung in § 1 und darüber hinaus in § 5 Abs. 2 wiederum die vorgesehene Vergütung für die RIM GmbH in Höhe von einem Prozentsatz der Beteiligungssumme zu 4 % des jeweils valutierenden Beteiligungsbetrages (Fälligkeit: jeweils 30.3., 30.6., 30.9. und 30.12.) sowie die gewinnabhängige Vergütung von 2 % des zeitanteiligen Jahresgewinns der Mediinvest GmbH für das Jahr 2009 bzw. im Falle einer Veräußerung des Projekts und dem Zufluss des Veräußerungserlöses in einem anderen Geschäftsjahr, das Abstellen auf den Erlös.

§ 3 des Vertrages bestimmte unter „Vorauszahlungsbedingungen“ wiederum, dass die Wirksamkeit des Beteiligungsvertrages abhängig war von der Eintragung einer Eigentümerbriefgrundschuld zu Gunsten der MSR GmbH in Höhe des Beteiligungsbetrages, der Abtretung dieser Grundschuld in Höhe des Nominalbetrages der stillen Beteiligung an die RIM GmbH im Rang nach den bereits zu Gunsten der RIM GmbH eingetragenen Grundschulden, sowie der Verpflichtung der MSR GmbH-Gesellschafter, dass die seitens der Gesellschafter eingebrachten Finanzierungsmittel erst nach Rückführung der Finanzierungsmittel aus dieser stillen Beteiligung zurückgeführt werden dürften und für den Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung der Übernahme der gesamtschuldnerischen Verpflichtung zur Rückführung der RIM GmbH-Mittel.

Ebenfalls am 30.6.2009 schlossen die RIM GmbH und die ISB GmbH einen Darlehensvertrag über 6,7 Mio. €, in dessen Ziffer 5.1 es hieß: „Die Darlehensgewährung erfolgt bis auf weiteres“. Ziffer 5.4. des Vertrages bestimmte: „Die Haftung der RIM GmbH ist begrenzt auf die Geldeingänge aus der refinanzierten stillen Beteiligung gemäß Ziffer 2 sowie auf die Erlöse der für diese stille Beteiligung bestellten Sicherheiten“. Schließlich regelte Ziffer 6 des Vertrages, dass zur Besicherung des Darlehens das Land Rheinland-Pfalz die 100 %ige modifizierte Ausfallbürgschaft übernimmt für alle der ISB GmbH zustehenden Haupt- und Nebenforderungen durch Einbeziehung in die globale Bürgschaftserklärung vom 28.8.2008/17.12.2008/ 26.5.2009 in Höhe von 140.000.000,00 €. Die Haftungsfreistellung gemäß 5.4 durfte einer etwaigen Inanspruchnahme des Bürgen durch die ISB GmbH nicht entgegenstehen. Das Darlehen wurde sodann ausgezahlt.

6,7 Mio. € wurden von der RIM GmbH am 30.6.2009 an die Mediinvest GmbH ausgezahlt und noch am gleichen Tage von dieser an die MSR GmbH in vollem Umfang weitergeleitet. Hierüber wurde wieder zwischen der Mediinvest GmbH und der MSR GmbH ein verzinslicher Darlehensvertrag geschlossen.

Die Anträge auf Eintragung der Eigentümerbriefgrundschulden zu Gunsten der MSR GmbH gingen am 11.8.2009 bei den Amtsgerichten Bad Neuenahr-Ahrweiler und Daun ein. Antragsgemäß wurden Eigentümerbriefgrundschulden zu Gunsten der MSR GmbH in Höhe von 6,7 Mio. € eingetragen, und zwar durch das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler am 22.9.2009 an dem Erbbaurecht, Grundbuch von Nürburg, Bl. 624, an dem Grundstück von Adenau, Bl. 4255 sowie an dem Erbbaurecht der Congress- und Motorsport-Hotel Nürburgring GmbH, Grundstück von Nürburg, Bl. 623. Ferner erfolgte am 8.9.2009 die Eintragung einer Eigentümerbriefgrundschuld an dem im Grundbuch von Drees, Bl. 815 eingetragenen Grundstück der MSR GmbH. Ein Gesamt-Grundschuldbrief wurde beim Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler am 23.9.2009 gebildet und ging am 29.9.2009 im Notariat des beurkundenden Notars ein. Das Amtsgericht Daun bildete den Grundschuldbrief am 9.9.2009, der Grundschuldbrief ging sodann am 10.9.2009 im Notariat ein.

Am 5.10.2009 wurden beide Grundschuldbriefe an die RIM GmbH übergeben.

j.
Da der Termin des Formel-1-Rennens am 12.7.2009 und damit die für den 9.7.2009 geplante Eröffnungsfeier immer näher rückte und noch immer keine private Finanzierung im Bereich II zustande gekommen war, schlossen die Mediinvest GmbH, die G. & Trimmel General Contractor GmbH, die W. Projektierungs- und Realisierungs-GmbH, die Nürburgringbeteiligungsgesellschaft mbH, die Motorsport Resort Nürburgring GmbH, die Nürburgring GmbH, die Congress- und Motorsport-Hotel Nürburgring GmbH, die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH sowie die RIM GmbH am 3.7.2009 einen sogenannten „Optionsvertrag“, in dem restlicher Liquiditätsbedarf von 5,5 Mio. € enthalten war.

Die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. fassten sodann den Entschluss, eine weitere stille Beteiligung der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH einzugehen und dies durch Erhöhung der Bürgschaftsquote des Landes Rheinland-Pfalz für das von der ISB GmbH an die RIM GmbH zu vergebende Refinanzierungsdarlehen auf 100 % zu ermöglichen. Dabei war ihnen bekannt, dass die Rückzahlungsverpflichtung der letzt-

lich vom Land Rheinland-Pfalz stammenden Finanzierungsmittel nicht ausreichend gesichert war, mithin eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Bürgschaftsfalls bestand.

Unter Bezugnahme auf den Optionsvertrag fertigte der Zeuge Re. auf Weisung des Angeklagten W. am 3.7.2009 eine Beschlussvorlage.

Diese enthielt in ihrer Ziffer 2 c) wiederum die Ausführungen, dass das Ministerium der Finanzen vor Valutierung mit Zustimmung zu dieser Beschlussvorlage erklären solle, dass es in Abweichung zum Regelbesicherungsgrad mit einer Absicherung zu 100 % und einer Margenpartizipation von 100 Basispunkten vorbehaltlich des Zahlungseingangs einverstanden sei; darüber hinaus enthielt auch diese Beschlussvorlage in ihrer Ziffer 3 die Formulierung: „Zum gegenwärtigen Stand des Engagements treten Bonitätsbetrachtungen des Beteiligungsnehmers in den Hintergrund, da die Realisierung des Projektes im Vordergrund und die Bonität des Kunden hiermit in einem unauflöselichen Zusammenhang steht“.

Der Betrag von 5,5 Mio. € war aufgeteilt in 3,5 Mio. € als Finanzierungsbedarf zur Fertigstellung des Bauprojektes und 2 Mio. € als Teiltilgung eines Gesellschafterdarlehens der Mediinvest GmbH an die MSR GmbH.

Die Beschlussvorlage wurde vom Angeklagten M. am 6.7.2009 mit Zustimmung für die ISB GmbH unterschrieben.

Am 6.7.2009 ließ der Angeklagte Prof. Dr. D. schriftlich über die Zeugin Dr. T. erklären, dass das Finanzministerium der Beschlussempfehlung über die Eingehung einer weiteren stillen Beteiligung der RIM GmbH in Höhe von bis zu 5,5 Mio. € zustimme, gemäß des „bisherigen Vorgehens und mangels Alternativen“ umfasste die Zustimmung auch 2 c) der Beschlussvorlage.

Der elfte „Vertrag über die Gründung einer stillen Gesellschaft“ mit einem Beteiligungskapital von 5,5 Mio. € und einer Laufzeit bis zum 31.12.2009 wurde zwischen der Mediinvest GmbH und der RIM GmbH am 7.7.2009 unterzeichnet. Der Vertrag enthielt wie auch die vorhergehenden die Klauseln zur Zweckbindung der Mittel und zur Gewährleistung der unverzüglichen und bestimmungsgemäßen Verwendung in § 1 und darüber hinaus in § 5 Abs. 2 wiederum die vorgesehene Vergütung für die RIM GmbH in Höhe von einem Prozentsatz der Beteiligungssumme zu 4 % des jeweils valutierenden Beteiligungsbetrages (Fälligkeit: jeweils 30.3., 30.6., 30.9. und 30.12.) sowie die gewinnabhängige Vergütung von 2 % des zeitanteiligen Jahresgewinns der Mediinvest GmbH für das Jahr 2009 bzw. im Falle einer Veräußerung des Projekts und dem Zufluss des Veräußerungserlöses in einem anderen Geschäftsjahr, das Abstellen auf den Erlös.

§ 3 des Vertrages bestimmte unter „Vorauszahlungsbedingungen“ wiederum, dass die Wirksamkeit des Beteiligungsvertrages abhängig war von der Eintragung einer Eigentümerbriefgrundschuld zu Gunsten der MSR GmbH in Höhe des Beteiligungsbetrages, der Abtretung dieser Grundschuld in Höhe des Nominalbetrages der stillen Beteiligung an die RIM GmbH im Rang nach den bereits zu Gunsten der RIM GmbH eingetragenen Grundschulden, sowie der Verpflichtung der MSR GmbH-Gesellschafter, dass die seitens der Gesellschafter eingebrachten Finanzierungsmittel erst nach Rückführung der Finanzierungsmittel aus dieser stillen Beteiligung zurückgeführt

werden dürften und für den Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung der Übernahme der gesamtschuldnerischen Verpflichtung zur Rückführung der RIM GmbH-Mittel.

Ebenfalls am 7.7.2009 schlossen die RIM GmbH und die ISB GmbH einen Darlehensvertrag über 5,5 Mio. €, in dessen Ziffer 5.1 es hieß: „Die Darlehensgewährung erfolgt bis auf weiteres“. Ziffer 5.4. des Vertrages bestimmte: „Die Haftung der RIM GmbH ist begrenzt auf die Geldeingänge aus der refinanzierten stillen Beteiligung gemäß Ziffer 2 sowie auf die Erlöse der für diese stille Beteiligung bestellten Sicherheiten“. Schließlich regelte Ziffer 6 des Vertrages, dass zur Besicherung des Darlehens das Land Rheinland-Pfalz die 100 %ige modifizierte Ausfallbürgschaft übernimmt für alle der ISB GmbH zustehenden Haupt- und Nebenforderungen durch Einbeziehung in die globale Bürgschaftserklärung vom 28.8.2008/17.12.2008/ 26.5.2009 in Höhe von 140.000.000,00 €. Die Haftungsfreistellung gemäß 5.4 durfte einer etwaigen Inanspruchnahme des Bürgen durch die ISB GmbH nicht entgegenstehen. Das Darlehen wurde sodann ausgezahlt.

Die Auszahlung von 5,5 Mio. € durch die RIM GmbH an die Mediinvest GmbH erfolgte noch am Tage des Vertragsschlusses, dem 7.7.2009. Hierüber wurde zwischen der Mediinvest GmbH und der MSR GmbH ein verzinsliches Darlehen vereinbart.

Die Mediinvest GmbH leitete der MSR GmbH einen Teilbetrag in Höhe von 3,5 Mio. € am Folgetag, dem 8.7.2009, weiter. Der Restbetrag von 2 Mio. € wurde von der Mediinvest GmbH am 21.7.2009 an die MSR GmbH weitergeleitet und von dieser am 22.7.2009 wieder an die Mediinvest GmbH zurückgezahlt.

Die Anträge auf Eintragung der Eigentümerbriefgrundschulden zu Gunsten der MSR GmbH gingen am 14.8.2009 bei den Amtsgerichten Bad Neuenahr-Ahrweiler und Daun ein. Antragsgemäß wurden Eigentümerbriefgrundschulden zu Gunsten der MSR GmbH in Höhe von 5,5 Mio. € im Grundbuch eingetragen. Die Eintragungen erfolgten durch das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler am 28.9.2009 an dem Erbbaurecht, Grundbuch von Nürburg, Bl. 624, an dem Grundstück, Grundbuch von Adenau, Bl. 4255 sowie an dem Erbbaurecht der Congress- und Motorsport-Hotel Nürburgring GmbH, Grundbuch von Nürburg, Bl. 623 sowie durch das Amtsgericht Daun am 8.9.2009 an dem im Grundbuch von Drees, Bl. 815, eingetragenen Grundstück der MSR GmbH. Ein Gesamt-Grundschuldbrief wurde beim Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler am 29.9.2009 gebildet und ging am 1.10.2009 im Notariat des beurkundenden Notars ein. Das Amtsgericht Daun bildete den Grundschuldbrief am 9.9.2009, der Grundschuldbrief ging sodann am 10.9.2009 im Notariat ein.

Am 5.10.2009 wurden beide Grundschuldbriefe an die RIM GmbH übergeben.

Der Zeuge R. leitete die Beteiligungssummen teilweise mit zeitlicher Verzögerung weiter. Überdies vergab die Mediinvest GmbH die Darlehen zu einem höheren Zinssatz an die MSR GmbH, als sie selbst an Beteiligungsentgelt an die RIM GmbH zu zahlen hatte. Der Zeuge R. erzielte hierdurch bis Dezember 2009 Zinsgewinne, die sich auf 897.710,00 € summieren. Allerdings musste die Mediinvest GmbH im Verlauf des Tatzeitraums der MSR GmbH zu zahlende Zinsen in einer Größenordnung von 3,5 Mio. € stunden, weil diese die Beträge nicht aufbringen konnte.

Die Darlehensverträge zwischen der ISB GmbH und der RIM GmbH für die ersten beiden stillen Beteiligungen (IV.9.a), die eine Endfälligkeit zum 30.9.2009 vorsahen, wurden am 29.9.2009 unbefristet prolongiert. Die übrigen Refinanzierungsverträge waren von Anfang an „bis auf Weiteres“ geschlossen worden. Kündigungserklärungen erfolgten nicht.

Keine der stillen Beteiligungen wurde von der Mediinvest GmbH zurückgezahlt.

Die erste und die zweite stille Beteiligung (IV.9.a) waren am 30.9.2009 zurückzuzahlen. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der RIM GmbH vom 14.9.2009 wurden diese beiden Beteiligungen „intern stillschweigend bis auf Weiteres“ verlängert. In der Beschlussvorlage heisst es u.a. zur Begründung, dass die Beteiligungen „auf neue Füße“ gestellt werden sollen.

Die fünfte stille Beteiligung (IV.9.d) war befristet bis zum 31.5.2009. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der RIM GmbH vom 15.5.2009 wurde auch diese Beteiligung „intern stillschweigend bis auf Weiteres“ verlängert. In der Beschlussvorlage heisst es u.a. zur Begründung, es sei eine erneute stille Beteiligung in Höhe von 7,9 Mio. € geplant. Eine Fälligkeitstellung der stillen Beteiligung zum 31.5.2009 „wäre demgemäß sinnwidrig“.

Die Prolongationen wurden „intern stillschweigend“, d.h. lediglich für die Geschäftsunterlagen der RIM GmbH vermerkt. Gegenüber der Mediinvest GmbH wurden sie nicht kommuniziert.

Die übrigen stillen Beteiligungen waren per 31.12.2009 zur Rückzahlung fällig. Eine Prolongation dieser Beteiligungen erfolgte nicht.

Mit notariellem Vertrag vom 25.3.2010 erwarben die Nürburgring GmbH 93,3 % und die RIM GmbH 6,7 % der Geschäftsanteile der MSR GmbH zu einem Kaufpreis von 1,00 € je Anteil.

Sodann wurden sämtliche Verbindlichkeiten der Nürburgring GmbH gegenüber dem Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz für die Baukosten im Bereich I des Projekts „Nürburgring 2009“ über 200 Mio. € sowie der MSR GmbH hinsichtlich der Rückzahlung der Beteiligungsgelder an die RIM GmbH in Höhe von 85,512 Mio. € und der CMHN-GmbH aus deren notleidend gewordenen Kreditverbindlichkeiten gegenüber der BTV am 28.7.2010 in einem verzinslichen Darlehensvertrag über 330 Mio. € zusammengefasst.

Darlehensgeber war die ISB GmbH. Darlehensnehmerinnen waren die Nürburgring GmbH als Hauptschuldnerin und als Gesamtschuldnerinnen die MSR GmbH in Höhe von 92 Mio. € sowie die CMHN GmbH in Höhe von 23,1 Mio. €. Die kreditgewährende ISB GmbH war abgesichert durch eine am 28.7.2010 abgegebene „Garantie- und Freistellungserklärung“ des Landes Rheinland-Pfalz.

Zins- und Tilgungszahlungen sollten aus Einnahmen der Darlehensnehmerinnen bestritten werden, die aus Pachtzahlungen der nunmehrigen Betriebsgesellschaft NAG

GmbH resultieren sollten. An der Pächterin NAG GmbH waren die Mediinvest GmbH des Zeugen R. und die Li. Untergruppe GmbH & Co. Hotel KG zu je 50 % beteiligt.

10.

Mit der zugelassenen Anklage wird im Fall 10 den Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K., N. und dem gesondert Verfolgten L. mittäterschaftliche Untreue zur Last gelegt. Die Hauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Obwohl bereits im Oktober 2008 allen Beteiligten bekannt war, dass die Finanzierungsbemühungen der Zeugen B. und M. im Bereich II ohne Erfolg geblieben waren und insbesondere eine beabsichtigte Finanzierung über die Nassauische Sparkasse (NASPA) gescheitert war, sollte in der Öffentlichkeit der Eindruck erhalten bleiben, dass der Bereich II des Projektes „Nürburgring 2009“ privat finanziert würde. Der gesondert Verfolgte M. erklärte sich deshalb dazu bereit, das Konto der Pinebeck GmbH zur Durchleitung der dritten stillen Beteiligung der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH in Höhe von 10 Mio. € (s.o. IV.9.b) zur Verfügung zu stellen, wobei die Pinebeck GmbH diesen Betrag nach Eingang an die MSR GmbH weiterleiten sollte.

Die Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K. und N. sowie der gesondert Verfolgte L. fassten nunmehr den Entschluss, einen von dem Zeugen M. als Gegenleistung geforderten Betrag in Höhe von 175.000,-- € durch die Nürburgring GmbH begleichen zu lassen, obwohl, wie allen Beteiligten bekannt war, kein Anspruch der Pinebeck GmbH hierauf bestand.

Kurz vor dem 11.11.2008 wies der Angeklagte Prof. Dr. D. den Angeklagten Dr. K. an, für die Nürburgring GmbH mit der Pinebeck GmbH im Zusammenhang mit der Durchleitung der dritten stillen Beteiligung in Höhe von 10 Mio. €, einen Vertrag mit dem Inhalt abzuschließen, dass zwischen der Pinebeck GmbH und der Nürburgring GmbH Verhandlungen über den Abschluss eines Projektfinanzierungsvertrages geführt würden und in diesem Zusammenhang die Pinebeck GmbH „bis zum jetzigen Zeitpunkt in erheblicher Weise Leistungen im Hinblick auf den abzuschließenden Vertrag erbracht habe“.

Zur Abgeltung dieser „Vorleistungen“ sollte der Vertrag eine Entschädigung in Höhe von pauschal 175.000,-- € vorsehen.

Der Vertrag diene allein der Verschleierung. Grund der Zahlung war vielmehr ausschließlich die Bereitschaft des Zeugen M., das Konto der Pinebeck GmbH zur Überweisung der dritten stillen Beteiligung der RIM GmbH zur Verfügung zu stellen, wobei die Pinebeck GmbH diesen Betrag nach Eingang an die MSR GmbH weiterleitete. Hierdurch wurde es ermöglicht, der Öffentlichkeit gegenüber die Pinebeck GmbH als Privatinvestor vorzustellen, obwohl es sich um öffentliche Gelder gehandelt hat.

Der als „Vorvertrag“ bezeichnete Vertrag wurde am 11.11.2008 zwischen der Pinebeck GmbH, vertreten durch den gesondert Verfolgten M., sowie der Nürburgring GmbH, vertreten durch den Angeklagten Dr. K., schriftlich geschlossen. Die Zustimmung des Aufsichtsrates der Nürburgring GmbH zu diesem Vertrag wurde nicht eingeholt.

Der Vertragstext lautet in den wesentlichen Passagen wie folgt:

„Vorvertrag zwischen Pinebeck GmbH, Am Riedborn 10, 61250 Usingen - nachfolgend „Pinebeck“ genannt -

und Nürburgring GmbH, Otto-Flimm-Straße, 53520 Nürburg - nachfolgend NG genannt –

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Pinebeck und NG verhandeln über den Abschluss eines Projektfinanzierungs- und/oder Entwicklungsvertrages für die Projekte der Motorsport-Resort Nürburgring GmbH. Um im Anschluss an die Unterzeichnung dieses Vertrages die Umsetzung und Finanzierung der Projekte möglichst unmittelbar sicherzustellen, erbringt Pinebeck bereits zum jetzigen Zeitpunkt in erheblicher Weise Leistungen im Hinblick auf den abzuschließenden Vertrag (die „Vorleistungen“).

1.2 Diese im Hinblick auf den geplanten Vertragsschluss entstehenden Vorleistungen führen zu Kosten und Aufwand bei der Pinebeck (nachfolgend als „Vorlaufkosten“ bezeichnet).

1.3 Pinebeck ist im Hinblick auf den geplanten, aber noch nicht sicheren Vertragsschluss nur dann bereit, weitere Vorleistungen zu erbringen, wenn ihr die sich hieraus ergebenden Vorlaufkosten sowie der sonstige Aufwand erstattet werden.

§ 2. Entschädigung

2.1 Zur Abgeltung der Pinebeck entstehenden Vorlaufkosten erhält Pinebeck von NG eine Entschädigung in Höhe von pauschal 175.000,-- € (in Worten: € Einhundertfünfundsiebzigtausend).

2.2 Die Entschädigung wird unabhängig davon gezahlt, ob zwischen den Parteien der Projektfinanzierungs- und Vermittlungsvertrag zustande kommt. Sie deckt sämtliche Kosten der Pinebeck ab; darüber hinaus bei Pinebeck entstehende Kosten sind nur nach vorheriger Freigabe durch NG zu ersetzen.

2.3 Sollte ein Projektfinanzierungs- und/oder Entwicklungsvertrag für die Projekte der Motorsport-Resort Nürburgring GmbH unter Mitwirkung und Einbindung von Pinebeck zustande kommen, wird die geleistete Entschädigung auf einen fälligen Provisionsanspruch der Pinebeck angerechnet.

2.4 Die Parteien gehen davon aus, dass die Zahlung nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Sollte dies doch der Fall sein, so erfolgt die Zahlung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 3 Dauer der Vereinbarung; Kündigung

3.1 Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum Abschluss eines Projektfinanzierungs- und/oder Entwicklungsvertrages, längstens jedoch eine Laufzeit bis zum 11.6.2009.

3.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für beide Seiten auch, wenn feststeht, dass Pinebeck nicht in der Lage sein wird, ihrerseits die erforderliche Refinanzierung bis zum 11.6.2009 zu erlangen.

3.3. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung oder sonstigen Beendigung der Zusammenarbeit zwischen Pinebeck und NG fallen Rechte an den jeweiligen Vertragspartner zurück.

3.4 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, sind seitens NG an Pinebeck geleistete Vergütungen nicht zurückzuerstatten.“

Weiter heißt es in § 7 unter Ziffer 7.1 „Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, die auch nicht mündlich abbedungen werden kann“; in Ziffer 7.4 heißt es: „Weitere Vereinbarungen und/oder Nebenabreden sind nicht getroffen. Jede Partei hat mit Unterzeichnung dieses Vertrages eine Ausfertigung erhalten und bestätigt auch deren Erhalt durch ihre Unterschrift.“

Bei dem geplanten „Projektfinanzierungsvertrag“ sollte es sich um eine unter dem Stichwort „B. II“ geplante Finanzierung des Bereichs II des Projektes „Nürburgring 2009“ analog der – bislang gescheiterten – Finanzierung im Bereich I über die Zeugen B. und M. sowie den gesondert Verfolgten B. handeln.

Allerdings erhielten B. und M. für die insoweit anfallenden Tätigkeiten bereits eine Vergütung aus einem separaten schriftlichen Vertrag, der am 27./28.10.2008 zwischen der IPC GmbH und der Nürburgring GmbH, vertreten durch den gesondert Verfolgten L. und den Angeklagten Dr. K., geschlossen worden war. Hintergrund war, dass die Nürburgring GmbH auf Geheiß des Angeklagten Prof. Dr. D. prüfen sollte, ob sie die Bauvorhaben im Bereich II des Projektes „Nürburgring 2009“ übernimmt.

In diesem Vertrag heisst es u.a.:

„§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1. Pinebeck und NG verhandeln über den Abschluss eines Projektfinanzierungs- und/oder Entwicklungsvertrages für die Projekte der Motorsport-Resort Nürburgring GmbH. In diesem Zusammenhang entsteht bei Pinebeck ein Sonderaufwand im Hinblick auf den abzuschließenden Vertrag.

.....

§ 2 Entschädigung

2.1. Zur Abgeltung des Pinebeck entstehenden Sonderaufwandes erhält Pinebeck von NG eine Entschädigung in Höhe von pauschal 45.000,00 € (in Worten: EURO fünfundvierzigtausend).

..... „

Weiter schlossen am 12.11.2008 die Mediinvest GmbH und die Pinebeck GmbH sowie die Pinebeck GmbH und die MSR GmbH, jeweils vertreten durch die Zeugen M. und R., Darlehensverträge über je 10 Mio. €. Nach diesen Verträgen sollte das von

der RIM GmbH an die Mediinvest GmbH ausgereichte Beteiligungsgeld zunächst (verschleiert durch den Darlehensvertrag zwischen der Mediinvest GmbH und der Pinebeck GmbH) von der Mediinvest GmbH an die Pinebeck GmbH fließen und danach in einem zweiten Schritt (verschleiert durch den Darlehensvertrag zwischen der Pinebeck GmbH und der MSR GmbH) von der Pinebeck GmbH an die MSR GmbH. Diese Konstruktion wurde auf Anordnung des Angeklagten Prof. Dr. D. gewählt, der auch die Höhe des von der Nürburgring GmbH an die Pinebeck GmbH zu zahlenden Betrages festgelegt hatte.

Noch bevor der Betrag von 10 Mio. € ausgezahlt worden war, stellte die Pinebeck GmbH, wie zuvor zwischen dem Angeklagten Prof. Dr. D. sowie dem gesondert Verfolgten L. und dem Zeugen M. abgesprochen, am 11.11.2008 der Nürburgring GmbH eine Rechnung über 175.000,- € „laut Vertrag vom 11.11.2008 für den Sonderaufwand Finanzierung MRN“.

Die Rechnung wurde auf dem Briefkopf der „Pinebeck Deutschland“ erstellt, als Absenderin fungiert die Pinebeck GmbH, Am Riedborn 10, 65250 Usingen.

Die Rechnung datiert vom 11.11.2008 und trägt den Betreff „Rechnung 02/01/2008“. Im Rechnungstext heisst es u.a.:

„Sehr geehrte Herren,

laut Vertrag vom 11.11.2008, dürfen wir Ihnen unsere Rechnung für den Sonderaufwand Finanzierung MRN stellen.

Summe	175.000,-- €
MwST 19 %	33.250,-- €
Gesamtsumme	208.205,-- €

Wir bitten um Überweisung. Danke für das Vertrauen“.

Auf der Rechnung befindet sich ein Eingangsstempel vom 14.11.2008 sowie ein Stempel mit dem Text „Zahlung: 13. November 2008“ und dem Text „sachlich und rechnerisch geprüft“, der mit den Paraphen der Angeklagten Dr. K. und N. sowie des gesondert Verfolgten L. versehen ist. Weiter heißt es im Stempel unter „Text/Bestell-Nummer“: „Sonderaufwand Finanzierung MRN laut Vertrag“. Zudem findet sich ein Stempel mit dem Text „Vorerfasst 15. November 2008 von SLO“ sowie ein weiterer Stempel mit dem Text „gebucht 17. November 2008 durch SLO“.

Der Betrag wurde sodann ausgezahlt.

Die Durchleitung der dritten stillen Beteiligung der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH fand nach Eingang der Beteiligungssumme bei der Mediinvest GmbH wie folgt statt:

Am 13.11.2008 gingen auf dem Konto der Pinebeck Nürburgring GmbH bei der NASPA als erste Darlehensrate 6 Mio. € von der Mediinvest GmbH ein. Noch am selben Tag ließ der Zeuge M. den Betrag auf ein Konto der Pinebeck GmbH umbuchen und überwies den Betrag von dort an die MSR GmbH.

Am 17.11.2008 erfolgte die Überweisung der zweiten Tranche durch die Mediinvest GmbH in Höhe von 4 Mio. € ebenfalls auf ein Konto der Pinebeck Nürburgring GmbH. Diesen Betrag ließ der Zeuge M. am 19.11.2008 auf ein Konto der Pinebeck GmbH umbuchen. Die Weiterleitung an die MSR GmbH erfolgte am 20.11.2008.

Der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH war in die Zahlung der 175.000,-- € nicht eingebunden. Vielmehr wird in einem vorbereitenden Vermerk für die Aufsichtsratsmitglieder zur (ausgefallenen) Aufsichtsratssitzung vom 17.11.2008 erwähnt, dass die RIM GmbH eine stille Beteiligung in Höhe von 10 Mio. € an der Mediinvest GmbH eingegangen sei. Eine Zahlung der Nürburgring GmbH in Zusammenhang mit der Durchleitung der Beteiligungsgelder wird hingegen nicht erwähnt.

Als im März 2009 die öffentliche Diskussion um die Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ schon intensiv geführt wurde, ordnete der Angeklagte Prof. Dr. D. an, dass die „Aufwandsentschädigung“ nun doch von der MSR GmbH zu tragen sei. Er bestritt in einer E-Mail vom 2.3.2009 die Existenz einer Vereinbarung zur Kostenübernahme durch die Nürburgring GmbH und setzte sich damit in Widerspruch zu seinen früheren Anordnungen.

Der Angeklagte N. fertigte daraufhin eine auf den 31.12.2008 rückdatierte Rechnung der Nürburgring GmbH über 175.000 € zuzüglich Umsatzsteuer an die MSR GmbH. Die Rechnung ging am 25.3.2009 bei der MSR GmbH ein. Da keine Zahlung erfolgte, verfasste der Angeklagte N. sodann am 24.4.2009 eine Mahnung, die jedoch nach Intervention des gesondert Verfolgten L. nicht abgeschickt wurde. Auch weitere Versuche des Angeklagten N., den Angeklagten Dr. K. und den gesondert Verfolgten L. dazu zu bewegen, die Rückzahlung des Geldes anzumA., blieben ohne Erfolg.

Mit Schreiben vom 22.7.2009 (Eingang 27.7.2009) lehnte die MSR GmbH die Begleichung der Rechnung mit folgender Begründung ab:

„Wir (MSR) sind nicht Vertragspartner der Pinebeck GmbH und haben keinerlei Verpflichtung zur Übernahme der von Ihnen in Rechnung gestellten EUR 208.250,00. ... Des Weiteren möchten wir Sie bitten, von internen Verrechnungen mit anderen an uns oder von uns gestellten Rechnungen abzusehen.“

Der Nürburgring GmbH entstand ein Schaden in Höhe von 175.000,-- €.

11.

Mit der im verbundenen Verfahren 2050 Js 16577/12 zugelassenen Anklage wird dem Angeklagten Prof. Dr. D. uneidliche Falschaussage zur Last gelegt. Die Hauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Am 2.7.2010 fand eine Sitzung des im Zusammenhang mit der Nürburgring-Finanzierung durch den Landtag des Landes Rheinland-Pfalz eingesetzten Untersuchungsausschusses 15-2 „Nürburgring-GmbH“ in Mainz statt. Beweisthema dieser Sitzung war der Abschluss der (vierten) Zahlungsvereinbarung vom 30.6.2009 über die Zahlung einer Provision in Höhe von 4 Mio. € innerhalb von 48 Stunden nach Scheckübergabe zwischen Vertretern der Nürburgring-GmbH und den Zeugen B. und M. (s.o. IV.8).

Der Angeklagte Prof. Dr. D. war als Zeuge erschienen und wurde durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, den Zeugen P., über die Verpflichtung zu einer wahrheitsgemäßen Zeugenaussage sowie nach § 55 StPO belehrt.

In der Sitzung des Untersuchungsausschusses stellte der FDP-Abgeordnete E. folgende Frage an den Angeklagten Prof. Dr. D.:

„Bei mir geht's schnell. Ich will nur eine einzige Frage stellen. In Bezug auf die 48 Stunden-Regelung wurde in den Raum gestellt, dass diese 48 Stunden-Regelung im Vorfeld bereits mit Ihnen abgestimmt worden ist. Die Frage ist nur, ob das stimmt, und zwar von Herrn M. und Herrn B. wäre das abgestimmt gewesen mit Ihnen. Die Frage ist, ob Sie das bestätigen können oder nicht.“

Hierauf antwortete der Angeklagte Prof. Dr. D.:

„Kann ich nicht bestätigen. Ich kann nur bestätigen, dass Herr M. und Herr B. gegenüber Herrn L. häufig behauptet hatten, sie hätten eine bestimmte Sache mit mir besprochen, und wenn Herr L. mich drauf angesprochen hat, habe ich gesagt, stimmt überhaupt nicht. Die haben mir erzählt, was sie gerne hätten. Ich habe mir das angehört, habe aber keineswegs gesagt, ich, Aufsichtsratsvorsitzende D., habe das zur Kenntnis genommen, kann erledigt werden. Haken drunter. Das habe ich nie gemacht. Aber M. und B. haben das immer mal versucht.“

Diese Angaben entsprachen nach den unter IV.8 getroffenen Feststellungen nicht der Wahrheit. Dem Angeklagten war dies bei seiner Aussage auch bewusst, zumal er mit dem Zeugen M. ausgehandelt hatte, dass ein Teil der Provision bis zur endgültigen Einlösung der Schecks unangetastet bleiben sollte.

V. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (I.) beruhen auf den Einlassungen der Angeklagten, dem in Augenschein genommenen Organigramm der Nürburgring GmbH, der verlesenen Stellenbeschreibung bzgl. des Angeklagten N. und der Verlesung von dessen Anstellungsvertrag. Dass die Angeklagten bislang nicht vorbestraft sind, beruht auf den in der Hauptverhandlung verlesenen Auszügen aus dem Bundeszentralregister bzgl. aller Angeklagten.

Die Feststellungen zu den weiter beteiligten Firmen und Personen (II.) beruhen auf den Einlassungen der Angeklagten Prof. Dr. D., N., M. und W.. Die in den Feststellungen genannten schriftlichen Dokumente wurden als Urkunden verlesen. Soweit es auf die Feststellung von Unterschriftsleistungen oder handschriftlichen Zusätzen ankam, wurden die Urkunden zusätzlich in Augenschein genommen.

Die Feststellungen zur Nürburgring GmbH beruhen im Weiteren auf dem verlesenen Gesellschaftsvertrag, Handelsregistrauszug, den Beteiligungsberichten der Landesregierung Rheinland-Pfalz, der Vergleichsvereinbarung mit der VOV-Versicherungsgemeinschaft und den Bekundungen des Zeugen und Sachwalters im Insolvenzverfahren Rechtsanwalt L.

Die Feststellungen zu der ISB GmbH und der RIM GmbH beruhen auf den verlesenen Handelsregistrauszügen dieser beiden Gesellschaften, den verlesenen Beteiligungsberichten der Landesregierung im Tatzeitraum sowie den Einlassungen der Angeklagten M. und W.

Der Sachverständige Prof. Dr. Mi. hat für öffentlich-rechtlich organisierte Förderbanken des Bundes und der Länder erläutert, dass diese u.a. der Umsetzung von Infrastrukturprojekten dienen.

Die Feststellungen zur MSR GmbH, der CMHN GmbH, der Mediinvest GmbH und der CST GmbH beruhen auf den Einlassungen der Angeklagten Prof. Dr. D. und N.

Im Weiteren wurden die in den Feststellungen erwähnten Dokumente als Urkunden in der Hauptverhandlung verlesen, ebenso entsprechende Handelsregistrauszüge und Bilanzen. Der Geschäftsführer R. hat als Zeuge unter Berufung auf § 55 StPO Auskünfte zum Sachverhalt verweigert.

Die Feststellungen zu den Gesellschaften der IPC-/ Pinebeck-Gruppe und den Zeugen B. und M. beruhen auf den Einlassungen der Angeklagten Prof. Dr. D. und N. sowie den Zeugenaussagen der im Ermittlungsverfahren tätig gewesenen Polizeibeamten K. und I. Die Zeugen B. und M. haben unter Berufung auf § 55 StPO in der Hauptverhandlung Auskünfte verweigert. Im Übrigen beruhen die Feststellungen auf den in den Feststellungen zitierten Urkunden, insbesondere den Handelsregistereinträgen, welche verlesen wurden.

Die Feststellungen zu dem gesondert Verfolgten B., den B & B MMC-Firmen, der AS-Beteiligungs GmbH, Pierre S. D., MAM Inc., GAM LLC und der Frando Trust Service & Controlling AG beruhen auf den zeugenschaftlichen Aussagen der Ermittlungsbeamten I. und K. Der gesondert Verfolgte B. hat unter Berufung auf § 55 StPO Auskünfte verweigert.

Der gesondert Verfolgte L. war im vorliegenden Verfahren ursprünglich mit angeklagt. Er hatte sich bis zur Abtrennung des Verfahrens gegen ihn noch nicht eingelassen. Im Rahmen einer nach Abtrennung des Verfahrens erfolgten zeugenschaftlichen Vernehmung verweigerte der gesondert Verfolgte L. unter Berufung auf § 55 StPO weitere Auskünfte. Die Feststellungen zu seiner Person beruhen auf der zeugenschaftlichen Aussage des Polizeibeamten I., über den Angaben des gesondert Verfolgten L. im Ermittlungsverfahren zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht worden. Des Weiteren wurden die Rechnungen der Fa. Casa-Immobilien vom 23.4.2009 und vom 22.5.2009 verlesen.

Die Feststellungen zum Projekt „Nürburgring 2009“ (III.) beruhen auf den weiteren Einlassungen der Angeklagten Prof. Dr. D. und N. sowie auf der Verlesung der in den Feststellungen zum Sachverhalt zitierten Urkunden, insbesondere Handelsregisterauszügen, Ministerratsprotokollen, Landtagsausschussprotokollen und dem städtebaulichen Vertrag der Nürburgring GmbH mit den Umlandgemeinden. Soweit es auf die Feststellungen von Unterschriften oder handschriftlichen Zusätzen auf den Dokumenten ankam, wurden die Urkunden zusätzlich in richterlichen Augenschein genommen.

Die Richtigkeit der in den verlesenen und teilweise in Augenschein genommenen Urkunden niedergelegten Sachverhalte wird im Übrigen von den Angeklagten Prof. Dr. D. und N. eingeräumt. Der Angeklagte Prof. Dr. D. lässt sich dahingehend ein, seine gesamten Aktivitäten in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Projekts „Nürburgring 2009“ seien in seiner Eigenschaft als Finanzminister und als Aufsichtsratsvorsitzender der Nürburgring GmbH erfolgt.

Die Feststellungen zum Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz (III. 2) beruhen auf der Einlassung des Angeklagte Prof. Dr. D. und den Bekundungen der Zeugin Sch. Die Feststellungen zu den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs (III.3.d) beruhen auf den Ausführungen der sachverständigen Zeugen Dr. S. und R. vom Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz.

Die Feststellungen zu den Finanzierungsbemühungen (III.3) beruhen auf den Einlassungen der Angeklagten Prof. Dr. D. und N.. Der Angeklagte Dr. K. hat keine Angaben gemacht. Die Zeugen B., M. und L. haben Auskünfte unter Berufung auf § 55 StPO verweigert, ebenso der gesondert Verfolgte B..

Im Übrigen beruhen die Feststellungen auf der Verlesung der in den Feststellungen genannten Dokumente. Soweit handschriftliche Zusätze oder Unterschriften von Bedeutung waren, wurden die Urkunden zusätzlich in richterlichen Augenschein genommen. Die Richtigkeit des sachlichen Inhalts der Urkunden wird im Übrigen von den Angeklagten Prof. Dr. D. und N. eingeräumt.

Im Weiteren beruhen die Feststellungen zu dem SLS-Finanzierungskonzept (III.3.a) auf der Einlassung des Angeklagten Prof. Dr. D. sowie den Ausführungen der sachverständigen Zeugen R. und Prof. Dr. F.. Soweit eine Finanzierung über das amerikanische Bankhaus Oppenheimer geplant war, beruhen die Feststellungen auf der Aussage des Zeugen L., der für eine in Dubai ansässige Investmentgesellschaft die Kontakte zu der Bank herstellte und begleitete. Der Zeuge bekundete, die Bank habe

im Sommer 2009 kurz vor einem bereits in den USA vereinbarten persönlichen Treffen plötzlich die Auflage eines Fonds zur Finanzierung des SLS-Konzepts abgelehnt.

Hinsichtlich der rechtlichen Überprüfungen der vorgelegten Finanzierungsmodelle beruhen die Feststellungen auf den Bekundungen der Zeugen Dr. L. (Kanzlei), D. () und Dr. N. (). Hinsichtlich der Abstimmungen im Finanzministerium des Landes Rheinland-Pfalz beruhen die Feststellungen auf den Aussagen der dort tätig gewesenen Zeugen Dr. T., Sch., La., Schr., C., Dr. Me. und Dr. Schw.. Eine Einvernahme des Zeugen Dr. Schw. war in der Hauptverhandlung aufgrund von dessen Erkrankung nicht möglich. Seine Zeugenaussage im Ermittlungsverfahren wurde im Einverständnis der Verfahrensbeteiligten in der Hauptverhandlung verlesen.

Soweit Feststellungen zu den Aktivitäten des Aufsichtsrats der Nürburgring GmbH getroffen worden sind, beruhen diese auf den verlesenen Aufsichtsratsprotokollen sowie den Bekundungen des Zeugen Landrat Dr. P. als Mitglied des damaligen Aufsichtsrates und des beim Landkreis Ahrweiler beschäftigten Zeugen M.

Die Feststellungen zu den Hintergründen der Finanzierungsaktivitäten des gesondert Verfolgten B. (III.3.b) beruhen auf den zeugenschaftlichen Bekundungen der Ermittlungsbeamten I. und K. sowie den Einlassungen der Angeklagten Prof. Dr. D. und N.. Die Feststellungen zu dem Konto der Miracle Asset Management (MAM) bei der US-Bank Wells Fargo beruhen auf den Bekundungen der Bankmitarbeiterin Gloria L., deren im Rechtshilfewege erfolgte Zeugenaussage in der Hauptverhandlung gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO verlesen wurde.

Die Feststellungen zur den Finanzierungsbemühungen im Bereich II sowie zur Neustrukturierung des Projekts „Nürburgring 2009“ (III.3.c, e) beruhen auf der Verlesung der entsprechenden Verträge als Urkunden in der Hauptverhandlung, im Übrigen auf den Bekundungen der Zeugen B., D., H., A. und Co. als Mitglieder der damaligen Landesregierung Rheinland-Pfalz bzw. des rheinland-pfälzischen Landtages.

Die Feststellungen zu den Ertragswertermittlungen im Insolvenzverfahren beruhen auf den Bekundungen des Zeugen Rechtsanwalt L., der als Sachwalter im Insolvenzverfahren bestellt ist. Im Übrigen beruhen sie auf den gutachterlichen Ausführungen der sachverständigen Zeugen T., C. und H.

1.
Zu IV.1

Der Angeklagte Dr. K. hat sich nicht zur Sache eingelassen.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. räumt die äußeren Tatumstände ein. Da eine Refinanzierung der zu erbringenden Bareinlage über den Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz zu äußerst günstigen Konditionen unterhalb des EONIA-Zinssatzes möglich gewesen sei, wäre bei einer Anlage des Geldes durch die Nürburgring GmbH ein leichter Zinsüberschuss zu erwarten gewesen. Er bestreitet entschieden zu haben, dass die Nürburgring GmbH alle in Zusammenhang mit der Anlage des Bardepots entstehenden Kosten tragen müsse. Dies sei auch nicht nötig gewesen, da außer der Nürburgring GmbH ohnehin kein anderer Kostenschuldner in Betracht gekommen sei.

Der Angeklagte N. räumt die äußeren Tatumstände ein. Er lässt sich dahingehend ein, der Angeklagte Prof. Dr. D. habe bestimmt, dass die Bareinlage von der Nürburgring GmbH zu erbringen sei. Dieser habe im Weiteren entschieden, dass die Mittel aus dem Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz angefordert werden sollten. Der Angeklagte N. bestätigte im Übrigen die Einlassung des Angeklagten Prof. Dr. D., man sei davon ausgegangen, durch die äußerst günstige Refinanzierung über den Liquiditätspool bei einer Anlage des Bardepots durch Guthabenzinsen einen Gewinn erwirtschaften zu können. Über evtl. anfallende Transaktionskosten habe man sich keine Gedanken gemacht.

Im Übrigen beruhen die Feststellungen auf der Verlesung der Urkunden, auf die in den Feststellungen Bezug genommen wird, insbesondere den Kontovereinbarungen I und II, den Kontoeröffnungsunterlagen, den von dem Angeklagten N. und dem gesondert Verfolgten L. gefertigten Vermerk über das Ergebnis der KYC-Prüfung der B&B MMC vom 20.9.2008, dem Treuhandvertrag der IPC S.A. mit der B&B MMC vom 26.5.2008, der Zinsabrechnung der Landeshauptkasse an die Nürburgring GmbH sowie handschriftlichen Vermerken des Angeklagten N. vom 31.7.2008 und des Angeklagten Dr. K. vom 1.1.2008. Die handschriftlichen Vermerke wurden im Übrigen in richterlichen Augenschein genommen.

Im Weiteren werden die Feststellungen bestätigt durch die Aussagen der Zeugen Dr. L., C., Sch., Weller, La. und D.. Die Aussage des damaligen Ministerialbeamten Dr. Schw. als Zeuge im Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 251 StPO mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten verlesen. Insbesondere bestätigt die Aussage des Zeugen Dr. Schw., dass der Angeklagte Prof. Dr. D. entschieden hat, dass die Bareinlage von der Nürburgring GmbH zu erbringen sei.

Die gesondert Verfolgten L. und B. sowie die Zeugen B. und M. haben in der Hauptverhandlung unter Berufung auf § 55 StPO Auskünfte verweigert. Aussagen der Zeugen B. und M. im Ermittlungsverfahren wurden über die zeugenschaftlichen Vernehmungen der Kriminalbeamten I. und K. in der Hauptverhandlung eingeführt.

2.

Zu IV.2

Der Angeklagte Dr. K. hat sich zur Sache nicht eingelassen. Im Schlussvortrag weist er darauf hin, dass der Vertrag schon am 5.9.2008 durch die Unterschrift des Prokuristen L. Rechtsgültigkeit erlangt habe, so dass hierdurch eine Verpflichtung der Nürburgring GmbH zur Zahlung entstanden sei.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. lässt sich dahingehend ein, er habe die Zahlung nicht angeordnet, sondern erst später erfahren, dass die Nürburgring GmbH die Kosten für die Neugründung übernommen habe. Für die IPC habe kein Handlungsbedarf bestanden, ihre Firma zu ändern. Allerdings hätten die Nürburgring GmbH und das Land Rheinland-Pfalz wegen eines befürchteten Image-Schadens dringenden Handlungsbedarf gesehen mit der Folge, dass die Geschäftsführung der Nürburgring GmbH und er aus Sicht des Landes und der Landesregierung eine Neugründung der IPC unter anderem Namen gefordert hätten. Auch wenn er die Zahlung mit einer Aufforderung an den Angeklagten Dr. K., die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen,

nicht angeordnet habe, halte er die Übernahme der Kosten für die Neugründung sachlich für richtig, da die Gründung der Pinebeck S.A. ausschließlich im Interesse des Landes und der Nürburgring GmbH erfolgt sei.

Der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH war an der Entscheidung der Angeklagten Dr. K. und des gesondert Verfolgten L., die Kosten für die Neugründung der Pinebeck S.A. zu übernehmen, nicht beteiligt. In der Tischvorlage zur Aufsichtsratssitzung vom 22.9.2008, die als Urkunde verlesen wurde, heißt es, dass „mit der Pinebeck S.A. in Luxemburg und der Pinebeck GmbH Gesellschaften gegründet wurden, die als neue Partner in dem bestehenden Vertragswerk die IPC-Gesellschaften ersetzen“.

Ausweislich des verlesenen Protokolls zu dieser Aufsichtsratssitzung berichtete die Geschäftsführung unter TOP 4 b über den notwendig gewordenen vierten Nachtrag zum Vertragswerk. Bei diesem vierten Nachtrag handelte es sich um den am 17.9.2008 notariell beurkundeten Vertrag über den Eintritt von Pinebeck GmbH und Pinebeck S.A. in das Nürburgring/ IPC-Vertragswerk, welcher als Urkunde verlesen wurde. Auch bestätigt der Zeuge Landrat Dr. P. als Aufsichtsratsmitglied, der Austausch der IPC-Firmen durch die neugegründeten Pinebeck-Firmen sei in der Aufsichtsratssitzung vom 22.9.2008 erläutert worden. Nicht erwähnt wurde demgegenüber, dass die mit dieser Umstrukturierung verbundenen Kosten von der Nürburgring GmbH übernommen worden waren.

Das Ergebnis der Recherchen des Landeskriminalamts zu den möglichen kriminellen Hintergründen von IPC-Gründungsgesellschaftern wurde durch den als Zeugen vernommenen ehemaligen Innenminister des Landes Rheinland-Pfalz Br. bekundet. Die Zeugen B. und M. haben unter Berufung auf § 55 StPO Auskünfte verweigert. Ihre Aussagen im Ermittlungsverfahren wurden durch die zeugenschaftlichen Bekundungen der Kriminalbeamten I. und K. in die Hauptverhandlung eingeführt. Danach hatten die Zeugen B. und M. keinen Anlass gesehen, eine neue Firmengruppe zu gründen und sich geweigert, die Kosten hierfür zu übernehmen. Zu einer Anweisung des Angeklagten Prof. Dr. D. gegenüber dem Angeklagten Dr. K., entsprechende Kosten zu übernehmen, konnten sie keine Angaben machen.

Der gesondert Verfolgte L. hat als Zeuge unter Berufung auf § 55 StPO Auskünfte in der Hauptverhandlung verweigert.

Die Rechnung vom 8.9.2008 wurde verlesen und hinsichtlich der handschriftlichen Buchungszusätze und Stempel in richterlichen Augenschein genommen.

Nach diesem Beweisergebnis ist die Kammer davon überzeugt, dass sich der Angeklagte Dr. K. und der gesondert Verfolgte L. entschlossen hatten, unter Umgehung des Aufsichtsrats die Kosten für die Neustrukturierung der IPC-Gruppe zu Lasten der Nürburgring GmbH zu übernehmen. Dass der Angeklagte Dr. K. hiermit einverstanden war, ergibt sich auch aus der Unterschriftenregelung der Nürburgring GmbH, wonach der gesondert Verfolgte L. bei Beträgen über 20.000,-- € die Zustimmung des Geschäftsführers Dr. K. einholen musste.

Allein aus seiner Äußerung gegenüber dem Angeklagten Dr. K. am Rande einer Aufsichtsratssitzung, dieser solle „die notwendigen Konsequenzen“ ziehen, lässt sich keine Anweisung des Angeklagten Prof. Dr. D. gegenüber dem Angeklagten Dr. K.

herleiten, irgendwelche Kosten seitens der Nürburgring GmbH zu übernehmen. Ihm konnte auch keine Kenntnis und hieraus folgend kein Vorsatz nachgewiesen werden, dass er von der tatsächlichen Übernahme der Kosten durch die Nürburgring GmbH zum Tatzeitpunkt wusste. Die im Finanzministerium Rheinland-Pfalz beschäftigte Zeugin Sch. bekundete, zu einem ihr nicht mehr genau erinnerlichen Zeitpunkt habe der Angeklagte Prof. Dr. D. im Hinblick auf die Umbenennung der IPC-Firmen in Pinebeck-Firmen ausgeführt, dass hierdurch jeglicher böse Anschein einer irgendwie gearteten kriminellen Verstrickung der IPC verhindert werden sollte. Aus diesem Grunde sei die Neugründung der Pinebeck-Gruppe erfolgt. Sie habe erst später erfahren, dass der Aufwand für die Neugründung in Höhe von 45.000,00 € von der Nürburgring GmbH getragen worden sei. Woher sie diese Information habe, wisse sie nicht.

Nach alledem war dem Angeklagten Prof. Dr. D. eine mittäterschaftliche Beteiligung nicht nachweisbar, so dass er insoweit aus tatsächlichen Gründen freizusprechen ist.

3.

Zu IV.3

Die Rechnung der IPC GmbH vom 22.9.2008 wurde verlesen und hinsichtlich der handschriftlichen Zusätze in Augenschein genommen. Die Angeklagten Dr. K. und N. haben bestätigt, dass die Paraphen, mit denen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung bestätigt wird, von ihnen stammen.

Der Angeklagte Dr. K. hat sich im Übrigen nicht zur Sache eingelassen. Der Angeklagte N. hat sich eingelassen, ihm sei bewusst gewesen, dass für die Zahlung keine rechtliche Grundlage existierte. Der gesondert Verfolgte L. hat unter Berufung auf § 55 StPO als Zeuge Auskünfte verweigert.

Über die buchungstechnischen Abläufe bekundete die Zeugin L. von der Nürburgring GmbH. Der Datenträgerbegleitzettel zum Sammelüberweisungsauftrag vom 24.9.2008 und ein undatiertes Kontoauszug der IPC GmbH mit der Einbuchung des von der Nürburgring GmbH überwiesenen Betrages wurden verlesen. Aus dem Datenträgerbegleitzettel ist ersichtlich, dass der Angeklagte Dr. K. sowie der gesondert Verfolgte L. die Überweisung durch ihre Unterschriften freigegeben haben, die insoweit in richterlichen Augenschein genommen wurden. Die Zeugen B. und M. haben unter Berufung auf § 55 StPO Auskünfte in der Hauptverhandlung verweigert.

Die Kammer ist von einem mittäterschaftlichen Tatentschluss überzeugt. Die Angeklagten Dr. K. und N. sowie der gesondert Verfolgte L. wussten nach den ihnen bekannten Vertragswerken, dass keine vertragliche Grundlage zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den Monat Oktober 2008 existierte. Sie haben auch gemeinschaftlich gehandelt, da der Angeklagte N. alleine solche Beträge nicht freigeben konnte und der gesondert Verfolgte L. nach der internen Unterschriftenregelung der Nürburgring GmbH Beträge nur bis zu 20.000,00 € intern zeichnen durfte und deshalb die Einbindung des Angeklagten Dr. K. als Geschäftsführer erforderlich war.

Aus den in der Hauptverhandlung verlesenen Kontoauszügen der IPC GmbH ergeben sich im Tatzeitraum nur Barabhebungen vom Konto, keine Verbuchungen, obwohl beim AnfA. von Spesen mit Überweisungen etc. zu rechnen gewesen wäre.

Folglich sind für die Kammer keine Leistungen der IPC GmbH ersichtlich, die abrechnungsfähig gewesen wären.

Die Nichteinbindung des Aufsichtsrats der Nürburgring GmbH in diese Zahlung beruht auf den Bekundungen des Zeugen Landrat Dr. P..

4.

Zu IV.4

Der Angeklagte Dr. K. hat sich nicht zur Sache eingelassen.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. räumt die äußeren Tatumstände ein. Er lässt sich dahingehend ein, er habe sich vor Einrichtung des zweiten Bardepots auf die Auskunft des Angeklagten N. verlassen, dass die Anlage des ersten Bardepots einen Gewinn erwirtschaftet habe. Zudem habe er gewusst, dass der EONIA-Zinssatz im März 2009 immer über dem vom Liquiditätspool zu zahlenden Zinssatz gelegen habe. Erst mit Vorlage einer Abrechnung des Angeklagten N. vom 29.7.2009 habe er erkennen können, dass die erste Bareinlage zu einem Verlust geführt habe.

Der Angeklagte N. räumt die äußeren Tatumstände ein. Insbesondere sei es zutreffend, dass er aufgrund der ihm bekannten Informationen aus der Buchhaltung der Nürburgring GmbH für das erste Bardepots zunächst ein positives Gesamtergebnis von 4.748,54 € kommuniziert habe. Wieso sich im etwa gleichen Zeitraum in der Buchhaltung der Nürburgring GmbH eine weitere Berechnung findet, die mit einem Minus von 72.494,66 € endet, könne er sich nicht erklären. Er habe zwar davor gewarnt, dass aus der Anlage des Bardepots ein Minus entstehen könnte. Genauere Anhaltspunkte für diese Warnung hat er indes nicht erläutert, so dass die Kammer hier von eher abstrakten Warnungen ausgeht.

Der gesondert Verfolgte L. hat unter Berufung auf § 55 StPO Auskünfte verweigert.

Die Berechnungen zum Ertrag und zu den Kosten der beiden Bardepots aus der Buchhaltung der Nürburgring GmbH wurden als Urkunden verlesen, insbesondere ergibt eine Aufstellung der Nürburgring GmbH vom 24.2.2009, dass mit der Anlage des ersten Bardepots ein leichter Gewinn in Höhe von 4.748,54 € erzielt worden sein soll. Diese Aufstellung berücksichtigt allerdings nicht die Aufwendungen der Nürburgring GmbH für den Monat September 2008. Diese sind in der anderweitigen Berechnung enthalten, die zu einem Minus von 72.494,76 € kommt. Der Angeklagte N. vermochte diese Differenzen nicht zu erklären, insbesondere nicht die hinsichtlich der Aufwendungen unvollständige Berechnung vom 24.2.2009.

Die Kammer hat zu der Frage, ob es sich bei den Ertragnisaufstellungen der Nürburgring GmbH um gezielte Manipulationen gehandelt haben könnte, die Polizeibeamten K. und L. als Zeugen gehört. Weiter haben die Angestellten aus der Buchhaltung der Nürburgring GmbH D., De. und H. als Zeugen bekundet, sie hätten keine genaue Erinnerungen mehr daran, wie und wann die verschiedenen Berechnungen zustande gekommen seien. Der Zeuge L. bekundete, er habe bei einer Auswertung der EDV der Nürburgring GmbH nicht mehr mit letzter Sicherheit feststellen können, wann welche Datei mit welchem Inhalt angelegt bzw. verändert worden ist. Es könne

auch sein, dass Dateien mit einem bestimmten prungsdatum erstellt worden seien, es sich dabei aber um leere, unbearbeitete Vorlagen gehandelt habe.

Schließlich konnte auch der Sachverständige Du. vom Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz keine Manipulationen an Erzeugungsdatum und Inhalt der die Ertragnisaufstellungen beinhaltenden Dateien auf dem Server der Nürburgring GmbH feststellen.

Bei dieser Sachlage ist eine Manipulation der Ertragnisaufstellungen für die Kammer nicht sicher nachweisbar. Zudem bleibt offen, wer für unterstellte Manipulationen verantwortlich gewesen wäre.

5.

Zu IV.5

Die Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten N..

Der Angeklagte Dr. K. hat sich zum Tatvorwurf nicht eingelassen. Der als Zeuge vernommene gesondert Verfolgte L. hat unter Berufung auf § 55 StPO Auskünfte verweigert, ebenso die Zeugen B. und M..

Die Aussage des Zeugen B. im Ermittlungsverfahren wurde durch Vernehmung des Kriminalbeamten I. als Zeugen in die Hauptverhandlung eingeführt. Danach habe sich die Pinebeck S.A. in der Schweiz nach Schließung des Kontos durch die LLB um die Eröffnung eines weiteren Kontos bemüht. Die UBS habe indes erklärt, sie könne nur ein Konto eröffnen, wenn der Sitz der Gesellschaft in der Schweiz sei. Deshalb sei die Idee aufgekommen, die Firma G7 mit Sitz in der Schweiz zu gründen.

Der Zeuge M., dessen Aussage im Ermittlungsverfahren durch Vernehmung des Kriminalbeamten I. als Zeugen in die Hauptverhandlung eingeführt wurde, bekundete, er habe in einem persönlichen Gespräch mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. darauf hingewiesen, dass er die Gelder für das Gründungskapital dieser N.en Gesellschaft nicht mehr aufbringen könne. Der Angeklagte Prof. Dr. D. habe um eine verbale Aufstellung der Kosten gebeten und erklärt, dass die Nürburgring GmbH die Kosten übernehme, die zu Lasten der Vorlaufkosten der Pinebeck S.A. gehen sollten.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. lässt sich dahingehend ein, die Zahlung der 100.000,00 € sei nicht zur Übernahme der Gründungskosten der G7 AG erfolgt, sondern lediglich vor dem Hintergrund, dass die Zeugen B. und M. gegenüber der Nürburgring GmbH sehr hohe eigene Kosten geltend gemacht hätten, was im Mai 2009 und vor dem Hintergrund der kontinuierlichen Gespräche und Verhandlungen seit Januar 2009 mit dem gesondert Verfolgten B., Vertretern der Nürburgring GmbH und diversen Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten, die überwiegend in Zürich stattfanden, für ihn durchaus nachvollziehbar gewesen sei. Der gesondert Verfolgte L. habe sich bei ihm als Aufsichtsratsvorsitzendem vergewissert, dass er keine Bedenken gegen die Zahlung habe, was nicht der Fall gewesen sei, zumal die Zahlung auf ein späteres Erfolgshonorar der Zeugen B. und M. anzurechnen gewesen sei. Die Zahlung der 100.000,00 € sei letztlich zur Sicherstellung der Finanzierung im Interesse der Nürburgring GmbH erfolgt.

Der Angeklagte N. bestätigt in seiner Einlassung den festgestellten Sachverhalt. Darüber hinaus führt er aus, der Angeklagte Prof. Dr. D. habe der Gründung der G7 und der Zahlung von 100.000,00 € zugestimmt und dabei erwähnt, dass unbedingt darauf geachtet werden müsse, dass der Betrag nicht in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft gebracht werden dürfe. Der Angeklagte Prof. Dr. D. habe weiter erwähnt, dass mit einer Schweizer Gesellschaft Zahlungsbeschleunigungen möglich seien, damit die Finanzierungsmittel schnellstmöglich in die Verfügungshoheit der Nürburgring GmbH gelangen sollten. Die Zahlung der 100.000,00 € sei dann so verbucht worden, dass die Nürburgring GmbH eine Rechnung von der IPC GmbH über den Steuerberater S. in Höhe von 100.000,00 € netto Ende April 2009 erhalten habe. Die erste Rechnung habe den Leistungszeitraum „Aufwand für die Monate Juni 2008 bis August 2008“ ausgewiesen. Die Nürburgring GmbH habe erst später anlässlich der Erstellung einer korrigierten Rechnung den Leistungszeitraum in 2009 vorgegeben. Nach Erhalt der Rechnung sei ihm bewusst gewesen, dass mit dieser Rechnung der Gründungsaufwand der G7 habe abgedeckt werden sollen. Der handschriftliche Vermerk „mit Minister abgestimmt“ auf der Zahlungsanweisung über 100.000,00 € netto aufgrund der ersten Rechnung vom 30.4.2009 stamme von dem gesondert Verfolgten L. Angewiesen worden sei die Rechnung durch den Angeklagten Dr. K. und den gesondert Verfolgten L.

Die Einlassung des Angeklagten N. findet ihre Stütze in den Urkunden, welche in der Hauptverhandlung verlesen wurden, insbesondere der Zahlungsanweisung über 119.000,00 € mit dem handschriftlichen Vermerk des gesondert Verfolgten L. und den Unterschriften des Angeklagten Dr. K. und des gesondert Verfolgten L., die in Augenschein genommen wurden.

Die Kammer folgt der Einlassung des Angeklagten N., wonach die Zahlung zur Abdeckung der Kosten in Zusammenhang mit der G7 AG gestanden hat und hält die entgegenstehende Einlassung des Angeklagten Prof. Dr. D. insoweit für widerlegt. Aufwandsentschädigungen für die Monate Juni bis August 2008 waren bereits abgerechnet. Darüber hinaus gehende Entschädigungen für Aufwendungen waren vertraglich nicht geschuldet. Mit Ausnahme der Kosten für die G7 AG sind auch keine weiteren Aufwendungen der Zeugen B. und M. ersichtlich. Der Rechnungsbetrag in Höhe von 100.000,00 € netto lässt sich auch nicht mit den vorgenannten Abrechnungszeiträumen in Einklang bringen. Nach den vertraglichen Absprachen stand der IPC GmbH eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40.000,00 € zu, was bei „korrekter“ Abrechnung zu einem Netto-Rechnungsbetrag von 120.000,00 € hätte führen müssen.

Die Rechnung vom 30.4.2009 mit dem darauf angegebenen Leistungszeitraum „Juni, Juli und August 2008“ sowie die spätere Rechnung vom 30.4.2009 mit dem darauf angegebenen Leistungszeitraum „Januar bis März 2009“ wurden verlesen, ebenso die handschriftlichen Notizen des Angeklagten N. zu diesem Fall.

Der als Zeuge vernommene Steuerberater S. hat bekundet, die Rechnungen angefertigt zu haben. Er habe sich keine Gedanken über die inhaltliche Richtigkeit der Rechnungsbeträge gemacht. Überdies sei ihm nicht bewusst gewesen, dass sich die IPC GmbH zum Rechnungsstellungszeitpunkt bereits in Liquidation befunden habe, was sich deshalb auch aus dem Rechnungskopf nicht ergebe. Der Zeuge S. hat auch bestätigt, dass er auf telefonische Weisung des gesondert Verfolgten L. drei

Rechnungen (IV.5, 6, 7) mit auf das Jahr 2009 geänderten Leistungszeiträumen erstellt habe.

Dass sich die IPC GmbH bereits seit 4.12.2008 nach Auflösung in Liquidation befand, ergibt sich aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen Handelsregisterauszug der IPC GmbH vom 16.8.2011.

Für die Kammer stellt sich die Rechnungstellung vom 30.4.2009 als bewusstes und gemeinsam beschlossenes Täuschungsmanöver der Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K. und des gesondert Verfolgten L. dar. Für eine Verschleierungsabsicht spricht, dass sich die IPC GmbH zum Zeitpunkt der Rechnungstellung schon in Liquidation befand, was sich aus dem Briefkopf nicht ergab. Der Abrechnungszeitraum Juni bis August 2008 wurde so gewählt, dass keine Kollision mit dem verlesenen Aufsichtsratsbeschluss der Nürburgring GmbH vom 16.12.2008 gegeben war, wonach die Ausführungen der Geschäftsführung zur Kenntnis genommen wurden, dass Zahlungen an die IPC-/Pinebeck-Gruppe nur noch im Erfolgsfall stattfinden durften. Dass der Angeklagte Prof. Dr. D. die Weisung erteilt hatte, dass der Betrag von 100.000,00 € netto von der Nürburgring GmbH zu zahlen sei, ergibt sich aus der glaubhaften Einlassung des Angeklagten N., welche Bestätigung findet in dem handschriftlichen Zusatz auf der Zahlungsanweisung „mit Minister abgestimmt“.

Auch dem Angeklagten Dr. K. und dem gesondert Verfolgten L. musste klar sein, dass der Rechnung keine Verpflichtung zugrunde lag. Insbesondere musste ihnen bekannt sein, dass die Zeiträume Juni bis August 2008 schon längst abgerechnet waren.

Ob der gesondert Verfolgte L. Mittäter eines Betruges zum Nachteil der Nürburgring GmbH gemeinsam mit den Zeugen B. und M. gewesen ist, weil er möglicherweise über die Fa. Casa-Immobilien „Kick-back“-Zahlungen aus den Honoraren der Zeugen B. und M. erhielt, kann für die Kammer dahin stehen. Das Verfahren gegen den gesondert Verfolgten L. ist abgetrennt. Zugunsten der Angeklagten Prof. Dr. D. und Dr. K. wird indes unterstellt, dass sie – wenn es solche Zahlungen gegeben hat – hiervon nichts gewusst haben. Dennoch verbleibt es dabei, dass die Rechnung der IPC GmbH aus Mitteln der Nürburgring GmbH bezahlt wurde, obwohl ihnen bekannt war, dass keine rechtliche Verpflichtung hierzu bestand.

Der Angeklagte N. ist hingegen nach dem Ergebnis der Beweisufnahme aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Er war zwar bei den Vorgesprächen zugegen, in denen die Übernahme der Kosten von 100.000,00 € netto durch die Nürburgring GmbH zugesagt worden war. Bei der Freigabe und Abwicklung der Zahlung war er jedoch nicht beteiligt. Insbesondere hat er die Rechnung vom 30.4.2009 nicht als sachlich und rechnerisch richtig abgezeichnet, sondern lediglich kommentarlos an den gesondert Verfolgten L. weitergeleitet. Dass er auf der späteren Rechnungsversion von Mitte Juli 2009 mit dem Leistungszeitraum von Januar 2009 bis März 2009 durch seine Paraphe die sachliche und rechnerische Richtigkeit bescheinigte, ist unerheblich, da zu diesem Zeitpunkt die Tat bereits beendet war.

Die Zahlung der 100.000,00 € netto war auch nicht Gegenstand einer Aufsichtsrats-sitzung der Nürburgring GmbH. Der Zeuge Landrat Dr. P. hat insoweit bekundet, die-

se Zahlung sei nie Gegenstand der Beratung und der Beschlussfassung im Aufsichtsrat gewesen. Seine Aussage wird dadurch gestützt, dass es im verlesenen Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 20.3.2009 in einem Vermerk der Geschäftsführung zum Status der Finanzierung heißt: „Die Nürburgring GmbH leistet keine Vorabzahlungen mehr an die Pinebeck“.

6.

Zu IV.6

Die Feststellungen zum Fall 6 der Anklage beruhen im Wesentlichen auf der Einlassung des Angeklagten N., der den festgestellten Sachverhalt bestätigt hat.

Die Rechnungen der IPC GmbH wurden in beiden Versionen verlesen, die Stempel und handschriftlichen Zusätze und Paraphen in richterlichen Augenschein genommen.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. lässt sich dahin ein, dass am 22.5.2009 50.000,00 € gezahlt wurden, kann sich aber nicht daran erinnern, ob er in diesen Vorgang überhaupt eingebunden war. Nach Aktenlage sei diese Zahlung mit den erhöhten Aufwendungen der Zeugen B. und M. für die häufigen Aufenthalte in Zürich begründet worden. Da die Zahlung aber im Interesse der Nürburgring GmbH gelegen habe, könne letztlich offen bleiben, ob er an dieser Auszahlung beteiligt gewesen sei oder nicht.

Der Angeklagte Dr. K. hat sich nicht zum Tatvorwurf eingelassen. Die Zeugen B. und M. und der gesondert Verfolgte L. haben unter Berufung auf § 55 StPO Auskünfte verweigert.

Der Zeuge Steuerberater S. hat bekundet, er habe die Rechnungen in beiden Versionen angefertigt. Ihm sei nicht aufgefallen, dass in der ersten Rechnungsversion die Umsatzsteuer falsch berechnet gewesen sei. Auch habe er sich keine Gedanken darüber gemacht, ob die Rechnungstellungen sachlich gerechtfertigt gewesen seien. Ebenso wenig sei ihm bewusst gewesen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Rechnungen sich die IPC GmbH bereits in Liquidation befunden habe, was folglich aus dem Rechnungskopf nicht ersichtlich sei. Dass sich die IPC GmbH bereits seit 4.12.2008 nach Auflösung in Liquidation befand, ergibt sich aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen Handelsregisterauszug der IPC GmbH vom 16.8.2011.

Aus den in der Hauptverhandlung verlesenen Kontoauszügen der IPC GmbH ergeben sich im Tatzeitraum nur Barabhebungen vom Konto, keine Verbuchungen, obwohl beim AnfA. von Spesen mit Überweisungen etc. zu rechnen gewesen wäre. Folglich sind für die Kammer keine Leistungen der IPC-GmbH ersichtlich, die abrechnungsfähig gewesen wären.

Die Kammer geht nach dem Beweisergebnis von einer mittäterschaftlichen Beteiligung der Angeklagten Prof. Dr. D. und Dr. K. sowie des gesondert Verfolgten L. aus. Die Einbindung des Angeklagten Prof. Dr. D. wird insbesondere durch die E-Mail des gesondert Verfolgten L. vom 20.5.2009 belegt. Dass eine direkte Absprache mit dem Zeugen M. erfolgte, belegt auch das verlesene Schreiben des Angeklagten Prof. Dr. D. an seinen Nachfolger im Amt des Finanzministers Dr. K. vom 21.9.2009. Darin

heißt es, dass er sich von dem Zeugen M. selbst über den Grund und die notwendige Höhe der Zahlungen habe informieren lassen. Die Angeklagten Dr. K. und der gesondert Verfolgte L. waren unmittelbar in die Freigabe der Zahlung und damit mittäterschaftlich eingebunden. Sie wussten, dass nach der Beschlusslage des Aufsichtsrats der Nürburgring GmbH vom 16.12.2008 Zahlungen an die IPC-/Pinebeck-Gruppe nur noch im Erfolgsfall erfolgen sollten.

Nach Überzeugung der Kammer trägt der zu Verschleierungszwecken erstellte Rechnungstext denn auch die angebliche Bezeichnung für einen Leistungszeitraum im September 2008. Auch hier musste den Angeklagten bekannt sein, dass dieser Leistungszeitraum längst abgerechnet war. Zudem waren nach den vertraglichen Vereinbarungen 40.000,00 € pro Monat zu zahlen, was nicht zu der Rechnungssumme von 50.000,00 € passt. Dem Zeugen Ke. Leiter der Buchhaltung der Nürburgring GmbH ab April 2008, fiel auf, dass die Vertragslage die Zahlungen im Fall 5 und 6 nicht mehr hergegeben habe. Auch fielen diesem Zeugen die lange zurückliegenden Leistungszeiträume auf, die in den Rechnungen angegeben waren. Der Zeuge sprach hierauf den Angeklagten N. an, der ihm erklärte, die Rechnungen beruhten auf „einer mündlichen Vereinbarung auf höchster Ebene zwischen Herrn Dr. K., Herr Prof. Dr. D. und Herrn L.“. Da der Angeklagte Dr. K. die Rechnung als sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet hat, ist davon auszugehen, dass auch er in den gemeinsamen Tatentschluss eingebunden war, zumal er nach der Unterschriftenregelung der Nürburgring GmbH hinsichtlich der Rechnungshöhe zwingend eingebunden werden musste.

Nach alledem stellt sich das Beweisergebnis für die Kammer so dar, dass es sich um ein bewusstes Täuschungsmanöver gehandelt hat, um die Zahlung in Höhe von 50.000,00 € buchhalterisch abdecken zu können. Der ursprüngliche Abrechnungszeitraum für den Monat September 2008 wurde bewusst so gewählt, damit er nicht mit dem am 30.9.2008 auslaufenden Vertrag mit der IPC GmbH kollidiert, sowie um nicht in Kollision mit dem Aufsichtsratsbeschluss vom 16.12.2008 zu gelangen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Angeklagte N. anders als im Fall 3 die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung, auf die die Zahlung erfolgte, nicht paraphiert. Auch an der Zahlungsanweisung war er nicht beteiligt. Er wies bei der Weiterleitung der Rechnung per E-Mail an die Zeugin L. ausdrücklich darauf hin, dass auf Weisung des gesondert Verfolgten L. zu zahlen sei. Hier sieht die Kammer den Angeklagten N. lediglich als Boten für die Anweisung des gesondert Verfolgten L. an. Es gibt darüber hinaus keine Hinweise für seine Einbindung in einen gemeinsamen Tatentschluss.

Der Angeklagte N. war deshalb insoweit aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Hinsichtlich einer möglichen „Rückvergütung“ in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages durch die IPC-GmbH an den gesondert Verfolgten L. gilt das unter V.5 Gesagte entsprechend.

Die Nichteinbindung des Aufsichtsrats der Nürburgring GmbH in diese Zahlung beruht auf den Bekundungen des Zeugen Landrat Dr. P.

Zu IV.7

Der Angeklagte Dr. K. hat sich nicht zur Sache eingelassen. Der gesondert Verfolgte L. hat unter Berufung auf § 55 StPO Auskünfte verweigert, ebenso die Zeugen B. und M.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. räumt die äußeren Tatumstände ein und behauptet, der Betrag sei gezahlt worden, um die G7 Trade Financial AG der Zeugen B. und M. zu gründen und mit Kapital auszustatten.

Auch hier ist wiederum beachtlich, dass er in einem Schreiben an seinen Nachfolger im Ministeramt Dr. K. vom 21.9.2009 angab, dass alle Zahlungen der Fälle 5 bis 7 an die Zeugen B. und M. mit ihm abgestimmt gewesen seien, er habe sich jeweils vom Zeugen M. über den Grund und die notwendige Höhe der Zahlungen informieren lassen.

Der Angeklagte N. räumt die äußeren Tatumstände ein, vermag sich aber nicht mehr an seinen Anruf bei dem Zeugen De. mit der Bitte um eine Blitzüberweisung des Betrages zu erinnern. Insofern hat der Zeuge De. allerdings bekundet, er sei von dem Angeklagten N. noch vor Eingang der Rechnung telefonisch beauftragt worden, eine entsprechende Zahlungsanweisung vorzubereiten und dem Angeklagten Dr. K. vorzulegen. Die Kammer hat keine Veranlassung, dem Zeugen De. nicht zu glauben, so dass von einer Beteiligung des Angeklagten N. auszugehen ist.

Die Kammer hält die Einlassung des Angeklagten Prof. Dr. D. hinsichtlich des tatsächlichen Verwendungszwecks der Zahlung für widerlegt. Sie folgt insoweit der Einlassung des Angeklagten N. der die Zahlung im Fall IV.5 mit den Kosten für die G7 AG erklärte (s.o. V.5).

Die ursprüngliche Rechnung vom 15.6.2009 und die zugehörige Auszahlungsanordnung wurden verlesen und handschriftliche Zusätze in richterlichen Augenschein genommen.

Die Einbindung der Angeklagten Dr. K. und des gesondert Verfolgten L. wird belegt durch ihre Unterschriften bzw. Paraphen auf dem Zahlungsauftrag: Dass der Zahlungsauftrag nicht von dem Angeklagten N., sondern von dem Zeugen Ke. unterschrieben war, ist unbeachtlich. Der Angeklagte N. hat sich an dieser Tat als Mittäter beteiligt, da er den Zeugen De. persönlich angewiesen hat, den Betrag zu zahlen.

Auch bei dieser Tat geht die Kammer davon aus, dass es sich um ein bewusstes Täuschungsmanöver gehandelt hat, insbesondere weil im Aufsichtsrat in der Sitzung vom 10.6.2009 ausweislich des verlesenen Sitzungsprotokolls auf Information des Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsführung hin eine Beschlussfassung dahingehend erfolgte, dass die Finanzierung über die Firmen der Zeugen B. und M. nicht weiter verfolgt wird, wenn bis zum 16.6.2009 keine Gelder bei der B&B MMC eingehen. Alle Beteiligten wussten, dass keine Leistungen der IPC GmbH in dem angeblichen Abrechnungszeitraum Oktober und November 2008 erbracht worden waren und keine rechtliche Grundlage für die Zahlung existierte. Auch wussten sie, dass keine gesondert abrechnungsfähigen Aufwendungen der Zeugen B. und M. ersichtlich waren.

Ein gemeinsamer Tatentschluss der Beteiligten ergibt sich für die Kammer insbesondere aus dem Umstand, dass die Zahlung am 17.6.2009 erfolgte, also noch bevor die Rechnung bei der Nürburgring GmbH eingegangen war. Der Zahlungsauftrag wurde an diesem Tag von dem Angeklagten Dr. K., dem gesondert Verfolgten L. und dem Zeugen Ke. unterschrieben. Erst später, am 20.7.2009, ging zu dieser Zahlung eine Rechnung der in Liquidation befindlichen IPC GmbH ein.

Der Zeuge Steuerberater S. hat bekundet, er habe die Rechnung angefertigt. Er habe sich keine Gedanken darüber gemacht, ob die Rechnungstellung sachlich gerechtfertigt gewesen sei. Ebenso wenig sei ihm bewusst gewesen, dass sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Rechnungen die IPC GmbH bereits in Liquidation befunden habe, was folglich aus dem Rechnungskopf nicht ersichtlich sei.

Die Nichteinbindung des Aufsichtsrats der Nürburgring GmbH in diese Zahlung beruht auf den Bekundungen des Zeugen Landrat Dr. P.

8.

Zu IV.8

Der Angeklagte N. räumt den festgestellten Sachverhalt ein. Der Angeklagte Dr. K. hat sich nicht zur Sache eingelassen. Die gesondert Verfolgten B. und L. haben unter Berufung auf § 55 StPO Auskünfte verweigert, ebenso die Zeugen B. und M.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. bestreitet den Tatvorwurf.

Er lässt sich dahingehend ein, dass er in die konkrete Planung der Zahlungsvereinbarungen als Aufsichtsratsvorsitzender der Nürburgring GmbH nicht eingebunden gewesen sei und insbesondere den Angeklagten N. auch nicht angewiesen habe, die vierte Version der Zahlungsvereinbarung zu unterschreiben. Vielmehr habe der Angeklagte N. diese Zahlungsvereinbarung bereits vor der Fahrt zum Flughafen unterschrieben, wie sich aus dem Text der ihm am 30.6.2009 um 12:15 Uhr übersandten E-Mail „alle Beteiligten“ hätten die Vereinbarung unterschrieben, ergebe. Insoweit sei auch der Angeklagte N. als „Beteiligter“ anzusehen.

Weiter habe er den ihm am 30.6.2009 um 09:09 Uhr vom Angeklagten N. übermittelten Entwurf der vierten Version der Zahlungsvereinbarung erst am Abend des 30.6.2009 oder im Laufe des 1.7.2009, wahrscheinlich aber noch später zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus sei er aufgrund der Tatsache, dass dieser Entwurf auf Briefpapier der Kanzlei verfasst gewesen sei, davon ausgegangen, dass es damit seine Richtigkeit habe.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. räumte im Verlauf der Hauptverhandlung im Rahmen von mündlichen Ausführungen zu seinem Beweisantrag Nr. 17 ein, am Abend des 29.6.2009 von dem gesondert Verfolgten L. über die dritte Version der Zahlungsvereinbarung informiert worden zu sein.

Er räumt im weiteren das Telefonat mit dem Zeugen Dr. L. und dem Angeklagten Dr. K. am 3.7.2009 mit dem festgestellten Inhalt ein, behauptet aber, er sei aufgrund der Tatsache, dass nach seiner Einschätzung der Entwurf der vierten Zahlungsvereinbarung von der Kanzlei verfasst worden sei, empört gewesen, dass der Zeuge Dr. L. ihm nunmehr vorgeschlagen habe, dass der Angeklagte Dr. K. sich vom Aufsichts-

ratsvorsitzenden zu einer Zahlung anweisen lassen solle. Er habe deshalb darauf hingewiesen, dass der Vertrag einzuhalten sei und dass der Angeklagte Dr. K. bei einem Scheitern des Vertrages als Geschäftsführer möglicherweise haften müsse. Schließlich sei er davon ausgegangen, dass die Überweisung am späten Freitag-nachmittag ohnehin nicht mehr ausgeführt werden können.

Die Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K. und N. sind jedoch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Sinne der getroffenen Feststellungen überführt.

Die Feststellungen beruhen insoweit auf den Einlassungen der Angeklagten Prof. Dr. D. und N. sowie den Aussagen der Zeugen L., P., Ki., Str., Schr., Dr. L., Dr. Di. sowie B. und M., wobei die Aussagen der beiden letztgenannten durch die Vernehmung des Vernehmungsbeamten EKHK I. in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind, sowie aufgrund der in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden, insbesondere den vier Versionen der Zahlungsvereinbarung, E-Mails, Schecks für das Konto Nr. 8097640737 nebst Kontoauszügen, des Überweisungsauftrags und der Zahlungsaufträge nebst zugehöriger Telefax-Schriftstücke, der Verpflichtungs- und Einverständniserklärung der Nürburgring GmbH gegenüber der Rheinland-Pfalz Bank, der Abrechnung der Telefonkosten des Mobiltelefons des gesondert Verfolgten L. nebst Einzelverbindungs-nachweisen, des Terminkalenders des Angeklagten Prof. Dr. D. und des Stenoblocks der Zeugin Schr.. Soweit handschriftliche Zusätze und Unterschriften vorhanden waren, wurden die Urkunden in richterlichen Augenschein genommen.

Die Tatsache, dass der Angeklagte Prof. Dr. D. im Tatzeitraum ab dem 29.6.2009 unter immensem Zeitdruck stand, der durch das ihm vom Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz Kurt B. gesetzte Ultimatum massiv verschärft worden war, steht fest aufgrund der Einlassung des Angeklagten Prof. Dr. D. sowie den Bekundungen des Zeugen B.

Dass der Angeklagte Prof. Dr. D. mit dem Zeugen M. eine Abrede getroffen hat, 4 Mio. € Provision 48 Stunden nach Übergabe des Schecks zu zahlen, ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen B. und M. im Ermittlungsverfahren, die in der Hauptverhandlung über die Vernehmung des Zeugen EKHK I. eingeführt wurden, sowie dem Entwurf der E-Mail des Zeugen Dr. L., der in der Hauptverhandlung verlesen und von den Zeugen Dr. L. und Dr. Di. als inhaltlich richtig bestätigt worden ist.

Der Zeuge M. hatte bekundet, dass „am selben Tag, an dem die Vereinbarung unterzeichnet wurde“ (gemeint ist die vierte Zahlungsvereinbarung, mithin am 29./30.6.2009), der Angeklagte Prof. Dr. D. und er, M., abgesprochen hätten, dass „von den zu zahlenden 4 Mio. € 1,2 Mio. € zur Begleichung von Vorlaufkosten unmittelbar an die Nürburgring GmbH zurücküberwiesen werden sollten, dass weitere 2 Mio. € bis zur Einlösung der Schecks unangetastet auf dem G7-Konto hätten stehen bleiben und die restlichen 800.000,00 € der G7 zur freien Verfügung verbleiben sollten“.

Es ist für die Kammer nicht ersichtlich, weshalb diese Angaben nicht der Wahrheit entsprechen sollten.

Zunächst ist kein Grund erkennbar, weshalb der Zeuge den Angeklagten Prof. Dr. D. wahrheitswidrig belasten sollte. Für ihn, der gegenüber der Nürburgring GmbH kei-

nerlei Vermögensbetreuungspflicht hat, ist strafrechtlich irrelevant, mit wem er die Verhandlungen über die Modalitäten der vierten Zahlungsvereinbarung geführt hat und, ob sich der Angeklagte Prof. Dr. D. insoweit strafbar gemacht hat.

Der Zeuge hat auch nicht, wie der Angeklagte Prof. Dr. D. behauptet, widersprüchlich bekundet.

Der Zeuge hat ausgesagt, dass die Vereinbarung im Hotel in Zürich zwischen dem Zeugen B., dem gesondert Verfolgten L. und dem Angeklagten N. sowie zwischen ihm, dem Zeugen M. und dem Angeklagten Prof. Dr. D. telefonisch endbesprochen worden sei.

Im unmittelbaren Zusammenhang hierzu führt der Zeuge aus: „Des Weiteren gab es eine mündliche Vereinbarung zwischen mir und Herrn Prof. D., dass wir bis zur endgültigen Gutschrift der Schecks nur € 2 Mio. verbrauchen durften. Der Rest sollte liegenbleiben, bis die Schecks gutgeschrieben waren. Wir hätten also die Vorlaufkosten i.H.v. ca. € 1,2 Mio. und hätten ca. € 800.000 für unsere Gesellschaft zur Verfügung gehabt. Das wurde zwischen mir und Herrn Prof. D. am selben Tag, als die Vereinbarung unterschrieben wurde, vereinbart.“

Aus der Formulierung „des Weiteren“ folgt, dass sich der Zeuge bei dem Angeklagten Prof. Dr. D., der vor Ort nicht anwesend war, telefonisch die Zustimmung zu dem geplanten Vorgehen einholte.

Hiergegen spricht auch nicht die Aussage der Zeugin Staatsanwältin B. (Vernehmungsbeamtin des Zeugen M.) im Untersuchungsausschuss, in der sie laut dem Protokoll bekundete, der Zeuge M. habe den 3.7.2009 als den Tag genannt, an dem er mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. über die Aufteilung der 4 Mio. € gesprochen habe. Die Zeugin B. hat vor der Kammer bekundet, dass sie sich bzgl. des genannten Zeitpunktes bei ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss nicht sicher gewesen sei.

Die Zeugin B. hat mithin keine der Aussage des Zeugen M. widersprechende Angabe gemacht, zumal dies sonst im Widerspruch zu der von ihr selbst protokollierten Aussage des Zeugen im Ermittlungsverfahren stehen würde.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. weist darauf hin, dass der Zeuge M. behauptet habe, die 48-Stunden-Frist „stamme von Herrn B.“. Insoweit ist für die Kammer irrelevant, von welchem der beiden Zeugen die Grundidee stammte.

Die Aussage des Zeugen M. steht darüber hinaus im Einklang mit dem Entwurf der E-Mail des Zeugen Dr. L. vom 3.7.2009 an den Angeklagten N. und den gesondert Verfolgten L., in dem er schreibt: „Insbesondere ist eine Regelung aufgenommen worden, wonach die Nürburgring GmbH eine Vorauszahlung auf die G7/Pinebeck zustehenden Provisionen in Höhe von 4 Mio. € zahlen soll nach Einreichung bestimmter Schecks, die die Nürburgring GmbH von der B&B MMC Switzerland GmbH erhalten hat. Sie haben mir mitgeteilt, dass diese Vereinbarung auf entsprechende mündliche Absprachen zwischen Vertretern von G7/Pinebeck einerseits und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Nürburgring GmbH andererseits zurückzuführen ist“. Sowohl der Zeuge Dr. L. als Verfasser dieser E-Mail als auch der ebenfalls mit den Vorgängen befasste Zeuge Dr. Di. haben den zitierten Inhalt des E-Mail-Entwurfs als richtig bestätigt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Zeugen

Dr. L. und Di. keine Veranlassung haben, wahrheitswidrige Angaben zur Sache zu machen, und vor dem Hintergrund, dass die Aussagen der Zeugen B. und M. mit dem Inhalt dieses Entwurfs der E-Mail übereinstimmen, hat die Kammer keine Veranlassung, daran zu zweifeln, dass die Aussage des Zeugen M. der Wahrheit entspricht.

Zwar bekundete der Zeuge M. im Hinblick auf die zeitliche Einordnung lediglich von dem „selben Tag, an dem die Vereinbarung unterzeichnet wurde“ ohne festzulegen, ob sich dies auf den 29.6.2009 oder den 30.6.2009 bezieht. Indes macht die Aussage des Zeugen M. vor dem Hintergrund, dass die von ihm mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. getroffene Abrede gerade erst Eingang in die vierte Fassung der Zahlungsvereinbarung gefunden hatte und, dass entsprechende Einzelheiten vor Unterschriftsleistung erst noch ausgehandelt wurden, lediglich dann Sinn, wenn diese Abrede vor der Endbesprechung der Beteiligten im Hotel in der Nacht vom 29. auf den 30.6.2009 stattgefunden hat.

Schließlich hat auch der Zeuge B., der unter Berufung auf § 55 StPO Auskünfte verweigerte, im Ermittlungsverfahren gegenüber dem Zeugen EKHK I. bestätigt, dass der Zeuge M. ihm den Sachverhalt so wie im Rahmen der Darstellung der Aussage des Zeugen M. geschildert erklärt habe.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. lässt sich dahingehend ein, aus den Aussagen des Zeugen B. im Ermittlungsverfahren lasse sich nicht klar ableiten, dass es eine unmittelbare Kommunikation zwischen diesem und den Angeklagten Prof. Dr. D. und Dr. K. im Hinblick auf die vierte Zahlungsvereinbarung gegeben habe. Insoweit ist zutreffend, dass der Zeuge B. durchgehend bekundet hat, lediglich der Zeuge M. habe mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. bezüglich dieses Themenkomplexes unmittelbaren Kontakt gehabt. Dies macht die Aussage aber nicht unverwertbar, sondern führt lediglich dazu, dass der Zeuge B., der im Übrigen ebenfalls von einer wahrheitswidrigen Belastung des Angeklagten Prof. Dr. D. keinerlei Nutzen hätte, als Zeuge vom Hörensagen zu bewerten ist.

Der festgestellte Sachverhalt bis zur Übersendung der unterschriebenen vierten Zahlungsvereinbarung vom Angeklagten N. an die Zeugen Dr. L. und P. am 1.7.2009 ergibt sich aus der Einlassung des Angeklagten N.

Dass der Angeklagte N. einen Grund haben könnte, zu Unrecht die Angeklagten Prof. Dr. D. und Dr. K. zu belasten, um sich selbst in ein besseres Licht zu rücken, ist für die Kammer fern liegend. Zunächst ist nicht zu erkennen, dass der Angeklagte N. einen überwiegenden Belastungseifer an den Tag gelegt hätte.

So hätte er bei der Schilderung der Ereignisse, die zu seiner, des Angeklagten N., Unterschrift unter die vierte Zahlungsvereinbarung geführt haben, ohne Weiteres behaupten können, er habe den Angeklagten Dr. K. vor dessen Anweisung an den Angeklagten N., die Vereinbarung zu unterschreiben, ausführlich über seine Bedenken im Hinblick auf die vierte Zahlungsvereinbarung informiert und somit versuchen können, die inhaltliche Verantwortung für seine, des Angeklagten N., Unterschrift vollständig auf den Angeklagten Dr. K. als dessen Vorgesetzten und Weisungsbefugten zu übertragen.

Dies hat er jedoch nicht getan. Er hat stattdessen lediglich ausgeführt, nachdem er seine Anweisung zur Unterschriftleistung vom Angeklagten Prof. Dr. D. erhalten habe, habe er sich diese Weisung nochmals vom Angeklagten Dr. K. bestätigen lassen.

Soweit der Angeklagte Prof. Dr. D. behauptet, der Angeklagte N. habe es unterlassen, auf die Gefährlichkeit der Vereinbarung hinzuweisen, spricht dies nicht gegen die Kenntnis des Angeklagten Prof. Dr. D. im Vorfeld der 4. Zahlungsver- sion. Zum einen ist der Vertragstext eindeutig; auch für einen in Finanzfragen Unerfahrenen ergibt sich die Brisanz der Vereinbarung im Hinblick auf eine mögliche Nichteinlösung des Schecks.

Zum anderen musste der Angeklagte N. davon ausgehen, dass am Vorabend bereits der gesondert Verfolgte L. den Angeklagten Prof. Dr. D. über die dritte Zahlungsver- sion unterrichtet hatte, die bereits eine Zahlung per Scheck vorsah. Die Information, dass nunmehr mit einem Scheck gezahlt werden sollte, musste sich für den Ange- klagten Prof. Dr. D. als Katastrophe darstellen. Ihm als erfahrenem Finanzfachmann musste sofort klar sein, dass der Einzug eines auf eine US-Bank gezogenen Schecks einen Zeitraum von wenigstens 14 Tagen in Anspruch nehmen würde. Dann wäre aber der von Ministerpräsident B. gesetzte Zeitraum zum endgültigen Eingang der Finanzierungsmittel bis spätestens zur Formel-1-Veranstaltung am 12.7.2009 überschritten worden. Aus seiner Sicht blieb ihm nach Überzeugung der Kammer nichts anderes übrig, als in dieser Situation auf die Forderungen der Zeu- gen B. und M. einzugehen, ohne sich der Werthaltigkeit des Schecks und dessen späterer Gutschrift sicher zu sein.

In diesem Zusammenhang fanden dann auch zwischen dem gesondert Verfolgten L. und dem Angeklagten Prof. Dr. D. am Morgen des 30.6.2009 mindestens drei Tele- fonate statt, um 8:35 Uhr für ca. 4 Minuten, um 8:51 Uhr für eine Minute und 43 Se- kunden und um 13:28 Uhr für eine Minute und 17 Sekunden, wie sich aus dem Ein- zelverbindungs-nachweis des Mobiltelefons des gesondert Verfolgten L. ergibt. Da der Angeklagte Prof. Dr. D. aber schon am Vorabend umfassend über die gravie- rendste Änderung, nämlich die mit der dritten Version der Zahlungsvereinbarung vorgesehene Zahlung per Scheck vorab informiert war, stellte die vierte Version der Zahlungsvereinbarung für ihn nur eine minimale Abänderung dar, die nach Überzeu- gung der Kammer in diesen wenige Minuten dauernden Telefonaten am Morgen des 30.6.2009 besprochen werden konnte.

Die Kammer glaubt auch dem Angeklagten N., dass er seine Unterschrift unter die 48-Stunden-Vereinbarung von einer Weisung der Angeklagten Prof. Dr. D. und Dr. K. abhängig gemacht hat. Die Kammer ist davon überzeugt, dass diese Weisung ent- sprechend den Angaben des Angeklagten N. am Mittag des 30.6.2009 in einem Tele- fonat zwischen dem gesondert Verfolgten L. und dem Angeklagten Prof. Dr. D. er- folgt ist. In den bereits geschilderten wenigen Minuten war es nach Überzeugung der Kammer durchaus möglich, über die im Unterschied zur dritten Zahlungsver- sion, die bereits am Vorabend schon kommuniziert worden war, geringfügigen Abweichungen zu unterrichten und eine dementsprechende Weisung zu erteilen.

Dass sich der Angeklagte N. ausdrücklich zur Unterschrift anweisen lassen wollte, ergibt sich nach Auffassung der Kammer auch noch aus einem anderen Umstand. Zwar hatte der gesondert Verfolgte L. als Prokurist der Nürburgring GmbH unbe- schränkte Außenvertretungsvollmacht und konnte mit seiner Unterschrift allein dem

Vertrag Gültigkeit verschaffen. In der Vertragsurkunde ist indessen für die Nürburgring GmbH auch die Unterschrift des Financial-Controllers N. vorgesehen. Hier ist zu beachten, dass der Angeklagte L. im Innenverhältnis aufgrund der Unterschriftenregelung der Nürburgring GmbH lediglich berechtigt war, Verträge bis zu einem Volumen von 20.000,00 € gemeinsam mit einem Abteilungsleiter wie dem Angeklagten N. zu unterschreiben. Auch für ihn bedurfte es daher einer ausdrücklichen Weisung der Geschäftsleitung.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass am Mittag des 30.6.2009 eine entsprechende Weisung auch durch den Angeklagten Dr. K. an den gesondert Verfolgten L. und den Angeklagten N. erteilt worden ist. Im Rahmen der Beweisaufnahme ist allerdings nichts über die konkreten Kommunikationswege bekannt geworden; von dem Mobiltelefon des gesondert Verfolgten L. ist mit dem Angeklagten Dr. K. jedenfalls nicht telefoniert worden. Aufgrund der klaren Unterschriftenregelung der Nürburgring GmbH muss aber eine entsprechende Kommunikation stattgefunden haben. Alle Versionen der Zahlungsvereinbarungen gingen per E-Mail an den Justitiar der Nürburgring GmbH, den Zeugen P. Dieser arbeitete nach seinen Bekundungen eng mit dem Angeklagten Dr. K. zusammen. Hier geht die Kammer davon aus, dass der Angeklagte Dr. K. jeweils unterrichtet war, was sich auch aus dem Umstand ergibt, dass der Zeuge P. am 3.7.2009 den Angeklagten Dr. K. nochmals ausdrücklich davor gewarnt hat, die 4 Mio. € zu überweisen. Auch hatte die LBBW am 2.7.2009 die Abgabe einer Haftungsfreistellungserklärung in Bezug auf die bei ihr erfolgte Einreichung des Schecks zum Einzug verlangt und erklärt, über den gutgeschriebenen Scheckgegenwert könne erst nach geraumer Zeit verfügt werden. Zudem müsse ein Fälschungsrisiko ausgeschlossen werden. Es ist für die Kammer fernliegend, dass der Angeklagte Dr. K. nicht umfassend über alle mit der geplanten Scheckzahlung zusammenhängenden Fragestellungen unterrichtet war.

Der Einwand des Angeklagten Prof. Dr. D., das Ansinnen des Angeklagten N. um die Erteilung einer Weisung am Morgen des 30.6. ergäbe keinen Sinn, da dieser sich doch gerade auf dem Weg nach Mainz befunden habe, verfängt nicht. Denn der Angeklagte Prof. Dr. D. hatte an diesem Tag nach den Bekundungen der Zeugin Schr. und den Einträgen in seinem Terminkalender überhaupt keine Zeit. Er befand sich zwischen 7:00 und 10:00 Uhr an diesem Tag auf einer Autofahrt von Neu-Ulm-Finningen nach Mainz. Dort hatte er zwischen 10:00 und 10:30 Uhr einen Termin beim Ministerpräsidenten B. und nahm zwischen 10:30 Uhr und 12:30 Uhr an einer Sitzung des rheinland-pfälzischen Kabinetts teil. Zwischen 12:45 Uhr und 13:45 Uhr arbeitete er in seinem Büro. Zu diesem Zeitpunkt war der Angeklagte N. noch nicht in Mainz angekommen. Anschließend begab sich der Angeklagte Prof. Dr. D. zu einer Diplomandenfeier an die Universität Landau, die von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr andauerte. Danach kehrte er mit dem PKW nach Neu-Ulm-Finningen zurück. Damit bestand für den Angeklagten N. im Verlauf des 30.6.2009 überhaupt keine Möglichkeit mehr, mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. persönlichen Kontakt aufzunehmen.

Hinzu kommt, dass die von dem Angeklagten N. zitierte Äußerung des Angeklagten Prof. Dr. D., dass „niemand so verrückt sein könne, einen Scheck in dieser Größenordnung zu unterschreiben, der nicht gedeckt ist“ ein derart atypisches Geschehen darstellt, dass auch dies dafür spricht, dass die Angaben des Angeklagten N. der Wahrheit entsprechen. Gerade der Angeklagte Prof. Dr. D. als ausgewiesener Finanzexperte musste wissen, dass allein die Höhe eines ausgestellten Schecks kein Indiz dafür ist, dass er auch tatsächlich gedeckt ist. Es ist nicht erkennbar, weshalb

sich der Angeklagte N. eine solche Aussage des Angeklagten Prof. Dr. D. ausdenken sollte, wenn dieser sie nicht tatsächlich so getätigt hat.

Die Aussage des Angeklagten N. ist zudem in sich schlüssig und widerspruchsfrei; darüber hinaus stellt sich der Angeklagte selbst nicht ausschließlich in positivem Licht dar, sondern räumt eigene Versäumnisse und Verfehlungen ein. Auch ist seine Aussage im Kern im Laufe zahlreicher Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft und vor Gericht konstant geblieben.

Allerdings ist für die Kammer die Einlassung des Angeklagten N., er habe von vorneherein darauf vertraut, dass der Überweisungsauftrag an die KSK Ahrweiler nicht hätte ausgeführt werden können angesichts der Tatsache, dass statt der richtigen Firmierung „G7 Trade Financial AG“ nur „G7“ als Empfängername auf dem SEPA-Auftrag angegeben war, nicht nachvollziehbar. Nach den Bekundungen der Mitarbeiter der KSK Ahrweiler, insbesondere des Zeugen Str., war der Überweisungsauftrag am Nachmittag des 3.7.2009 in vollem Umfang ausführbar. Der Empfängername „G7“ war zutreffend, alle Pflichtfelder des SEPA-Formulars waren ausgefüllt. Die EDV-bedingt dem Empfängername zugefügten vier Ziffern hätten die Transaktion nicht behindert. Die Bankangestellten Str. und Ki. waren anwesend und bereit, den ihnen als dringlich übersandten Auftrag sogleich zu bearbeiten. Am selben Tage wäre noch eine Belastung des Kontos der Nürburgring GmbH erfolgt, allerdings wäre ein Eingang des Geldes in der Schweiz erst in den folgenden Tagen zu erwarten gewesen. Die Zeugin Ki. hat bekundet, der KSK Ahrweiler sei eine nochmalige Abklärung der Angaben auf dem Überweisungsauftrag deshalb wichtig gewesen, da im Empfängerfeld der Name „G7“ gestanden habe, weil es um eine hohe Summe gegangen sei und die Sparkasse vor dem Hintergrund einer möglichen Geldwäscheschproblematik eine klarere Angabe hätte haben wollen.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. wendet ein, die ihn belastenden Angaben des Angeklagten N. seien auch deshalb nicht glaubhaft, weil dieser unter dem 12.5.2009 einen Aktenvermerk für die Geschäftsleitung der Nürburgring GmbH mit Schilderungen von Ereignissen aus dem Juni 2009 verfasst habe, was zeige, dass er entweder Hellseher sein müsse oder es mit der Wahrheit nicht so genau nehme.

Dieser Vermerk mit der Überschrift „Streng vertraulich - Interner Aktenvermerk - Verteiler: Herr Dr. K.“ trägt das Datum 12.5.2009 und wurde vom damaligen Verteidiger des Angeklagten N., dem Zeugen Rechtsanwalt Dr. Rh., im Eröffnungsverfahren vorgelegt und in der Hauptverhandlung verlesen.

In dem Vermerk heisst es u.a.:

„Von Herrn Normann B. wurde mir gegenüber versichert, dass die Zahlungen der Nürburgring GmbH überwiegend für private Zwecke von Herrn M. und damit nicht für die Finanzierungsvermittlung verwendet wurden....

Die Reisen in die Schweiz entwickelten sich von einem anfangs angemessenen Umfang immer mehr zu exzessiven Aufenthalten. Zunächst beschränkte sich die Unterbringung auf reguläre Business-Hotels im Zürich, die durchaus eine überaus komfortable und zweckmäßige Ausstattung (Business-Areas zur Erledigung des operativen Geschäfts) aufwiesen. Für Herrn M. waren diese Unterbringungen jedoch aussagegemäß nicht angemessen und die Unterbringung erfolgte für die

letzten acht Besuche in dem exklusivsten Hotel in Zürich, dem . Allein der Zimmerpreis lag bei 490 SFR ohne Frühstück, was nochmals mit rd. 100 SFR pro Person zu Buche schlug. Meine ständigen Einwände gegen derartige Auswüchse wurden von Herrn L. mit dem Hinweis auf eine angemessene Unterbringung abgewiesen. Im Rahmen der Aufenthalte dort trat Herr M. als Großfinanzier auf und erweckte den Eindruck, dass die übrigen Mitreisenden (Herr L. und ich) seine Angestellten seien...

Der Beitrag von Herrn M. zu dem Fortschritt der Finanzierungsbemühungen seiner eigenen Gesellschaft beschränkte sich auf Permanentaufenthalte in dem hoch exklusiven Spa-Bereich, dem Havana-Konsum auf der Terrasse mit entsprechender Bewirtung sowie einem intensivsten Nachtleben in der Rotlichtzone von Zürich....

Es wurde auch Damenbesuch auf deren Hotelzimmer organisiert.....

Herr B. und ich haben zu keinem Zeitpunkt an diesen Veranstaltungen teilgenommen. Sämtliche Kosten hierfür wurden von Herrn L. auf Firmenkosten getragen..... So ging Herr M. mit den Herren L. und B. und einem Schweizer Bekannten in einem Sternerestaurant für über 2 TSFR essen. Dies hatte keinerlei geschäftlichen Hintergrund. Auch sonst wurden üppigste Mahlzeiten eingenommen um die L.en Wartezeiten auf Ergebnisse zu überbrücken. Allein ein Nachtbesuch am 12.05.2009 in entsprechenden Bars wurde mit Champagner gekrönt und Herr M. und Herr L. konsumierten für rd. 2 TSFR; ebenfalls keinerlei geschäftlicher Hintergrund. Dies passierte täglich, allerdings immer ohne Herrn B. und mir.

Als weiteres Beispiel „spendierte“ Herr L. sich selber und einem Bekannten von Herrn M. (P. L. aus Südafrika) einem angeblichen Diamantenminenbesitzer am 19.06.2009 einen Bordellbesuch, der in der Kreditkartenabrechnung von Herrn L. unter LCV Undex Gastro auftauchte für insgesamt 2.656 €.

Zur Verdeutlichung der Dimensionen sei auf ein abendliches Geschäftsessen zwischen Herrn Dr. L., Herrn L. und mir verwiesen bei dem wir die MSR-Übernahme besprachen. Insgesamt zahlte Herr Dr. L. eine Rechnung über lediglich knapp 90 € für uns alle drei.

Das Preisniveau in dem gewählten Hotel ist derart hoch, dass es in keinerlei Verhältnis zu den Erfordernissen einer Geschäftsreise steht. Aufgrund der Lage über Zürich waren ausschließlich Taxifahrten notwendig. Dies wurde so intensiv genutzt, dass auch für das Essen einer Wt von Herrn L. in der Innenstadt ein Taxi gerufen wurde (die Wt kostet damit insgesamt 100 SFR). Oder Herr M. ließ sich von einem Taxifahrer nachts Zigarren besorgen. Es wurden täglich teilweise mehrere Massagen von Herrn M. geordert, die in der Hotelabrechnung falsch ausgewiesen wurden.

Dies sind nur Beispiele, die allerdings den Stil widerspiegeln. Darüber hinaus halte ich ein solches Verhalten für Vertreter der Nürburgring GmbH nicht für angebracht.“

Der Angeklagte N. lässt sich ein, er habe den Vermerk nicht abgeschickt, sondern vor der Durchsichtung der Nürburgring GmbH dem Angeklagten Dr. K. zugeleitet. Er habe ihn in einen Umschlag gesteckt und dann im Sekretariat abgegeben. Der Angeklagte Dr. K. habe ihn in der Folge nicht auf den Inhalt angesprochen. Auslöser für die Anlegung des Vermerks sei die MasterCard-Abrechnung von Undex-Gastro gewesen. Den Vermerk habe er am 14.5.2009 unter dem Datum 12.5.2009 erstellt und laufend weiter bearbeitet. Die letzte Bearbeitung sei am 26.6.2009 erfolgt. Insgesamt habe er die Datei vier bis fünf Mal fortgeschrieben, in der Regel dann, wenn N.e Tatsachen bekannt geworden seien.

Die Einlassung wird bestätigt durch die Angaben des sachverständigen Zeugen K., der nach Auswertung der Festplatte des Angeklagten N. feststellte, der Vermerk sei

am 14.5.2009 erstellt und am 26.6.2009 verändert worden; der letzte Zugriff erfolgte im August 2009.

Ebenso bestätigt dies der sachverständige Zeuge L., der die Systemzeit des Notebooks überprüft hat. Danach wurde die Datei am 14.5.2009 erzeugt, d. h. sie ist entweder an diesem Datum N. erstellt worden, oder vorher auf einem anderen Datenträger erstellt und am 14.5.2009 erstmals auf der Festplatte gespeichert worden. Die letzte Änderung datiert vom 26.6.2009. Anhand des Datenbestandes ließ sich nicht feststellen, ob zwischenzeitlich die Datei bearbeitet wurde. Die „letzte Änderung“ zeige das System nur dann an, wenn die Datei auch wirklich verändert worden sei, nicht bei einer bloßen Öffnung ohne jegliche Änderung.

Die Auswertungen der sachverständigen Zeugen bestätigen nach Überzeugung der Kammer die Angaben des Angeklagten N., er habe den Vermerk am 14.5.2009 angelegt, später fortgeschrieben und nach der finalen Fassung das Datum im Kopf des Vermerkes nicht geändert.

Der Zeuge Rechtsanwalt Dr. Rh. bekundete, er habe bei Durchsicht des Vermerkes das Datumsproblem nicht gesehen. Einem „Spiegel“-Artikel habe er später entnommen, dass das Erstellungsdatum wohl vor einigen geschilderten Ereignissen gelegen habe. Daraufhin habe ihm der Angeklagte N. erklärt, er habe vorher mit dem Vermerk begonnen und ihn dann regelmäßig fortgeführt, dann aber vergessen, vor dem endgültigen Ausdruck das Datum zu aktualisieren.

Der Zeuge Dr. Rh. nannte auch einen Grund für die späte Vorlage des Vermerks, der erst im Eröffnungsverfahren bekannt wurde. Seiner Erinnerung nach hatte der Angeklagte N. anlässlich einer Vernehmung im Ermittlungsverfahren im Dienstzimmer des Staatsanwalts von S. diesen Vermerk vor sich auf dem Tisch liegen, ihn dann aber wohl wieder eingesteckt und nicht übergeben.

Die Bekundungen des Zeugen Dr. Rh. sind für die Kammer glaubhaft und erklären überzeugend die späte Vorlage des Vermerks.

Auch die Einwendungen des Angeklagten Prof. Dr. D., der Angeklagte N. habe sich im Gegenzug zu ihm gegenüber belastenden Aussagen eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153a StPO versprechen lassen, gehen fehl. Der Zeuge Rechtsanwalt Dr. Rh. bekundete, er habe gegenüber der Staatsanwaltschaft angeregt, „die Mitarbeit des Herrn N.“ durch eine Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO „zu honorieren“. Die Staatsanwaltschaft habe dem nicht zugestimmt, sondern erklärt, ggfls. über einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nachdenken zu können. Der Zeuge Dr. Rh. bekundete auf ausdrückliches Befragen nach der weiteren Entwicklung, dass es zu keinem Zeitpunkt einen „Deal“ oder eine Absprache mit der Staatsanwaltschaft gegeben habe. Die Kammer hat keine Veranlassung, an den Bekundungen des Zeugen zu zweifeln. Über eine Absprache ist in den Akten auch nichts protokolliert.

Die Kammer folgt nach alledem der Einlassung des Angeklagten N. zur Einbindung des Angeklagten Prof. Dr. D. in die vierte Zahlungsvereinbarung. Sie wertet die Behauptung des Angeklagten Prof. Dr. D., er habe den Inhalt der vierten Zahlungsvereinbarung erst am Abend des 30.6.2009 oder im Laufe des 1.7. 2009 oder noch später zur Kenntnis genommen, als reine Schutzbehauptung. Dabei ist zu berücksichti-

gen, dass der Angeklagte Prof. Dr. D. unter großem Druck stand und vom Erfolg oder Mislingen einer Finanzierung sein weiteres politisches Schicksal und seine Reputation abhing.

Dieses Beweisergebnis steht darüber hinaus auch im Einklang mit dem in der Hauptverhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck der Kammer von den Angeklagten Prof. Dr. D. und N..

Der Angeklagte Prof. Dr. D. ist ausgesprochen dominant und darauf bedacht, dass seine Anweisungen befolgt werden. Der Angeklagte N. hingegen zeigte sich in der Hauptverhandlung als autoritätshöriger, fast devoter Mensch, der seinen Vorgesetzten gegenüber (und als solchen betrachtete er auch den Angeklagten Prof. Dr. D.) bedingungslose Loyalität zeigte und die ihm von diesen erteilten Aufträge ausführte. Gerade die Tatsache, dass er sich sowohl die Anweisung des Aufsichtsratsvorsitzenden als auch die Bestätigung dieser Anweisung durch den Geschäftsführer, den Angeklagten Dr. K., einholte, zeigt, dass der Angeklagte N. ein äußerst vorsichtiger Mensch ist, der in sämtlichen Zweifelsfällen sich zunächst Anweisungen bzw. Einverständniserklärungen einholt.

Die festgestellten weiteren Geschehnisse bis zur Unterzeichnung des Überweisungsträgers durch den Angeklagten Dr. K. ergeben sich aus den übereinstimmenden Schilderungen der Zeugen Dr. L. und Dr. Di. (Kanzlei) sowie der Zeugen P. (Justitiar der Nürburgring GmbH), Ke. (Leiter der Buchhaltung der Nürburgring GmbH), L. (Buchhaltung Nürburgring GmbH), Kr. (Vorzimmer des Angeklagten Dr. K.) sowie der Einlassung des Angeklagten N. und der Verlesung der entsprechenden Urkunden und E-Mails.

Hierbei ist hervorzuheben, dass nach Bekundung des Zeugen P. dieser den Angeklagten Dr. K. am Vormittag des 3.7.2009 ausführlich über die Problematik der vierten Zahlungsvereinbarung und die mit ihr verbundenen Risiken hingewiesen hat. Es ist nicht zu erkennen, weshalb der Zeuge P. in diesem Punkt nicht die Wahrheit gesagt haben sollte. Auch bei ihm ist kein Belastungseifer zum Nachteil des Angeklagten Dr. K. festzustellen, insbesondere, weil er auch dargelegt hat, dass nach der Unterrichtung des Angeklagten Dr. K. dieser den ihm vorgelegten Überweisungsträger zunächst nicht unterschrieben habe. Der Zeuge P. hat darüber hinaus eine nachvollziehbare, in sich schlüssige und widerspruchsfreie Sachverhaltsschilderung abgegeben. Er hat erkennbar kein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens.

Nach alledem geht die Kammer nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon aus, dass auch der Angeklagte Dr. K. umfassend über die Risiken der vierten Zahlungsvereinbarung, insbesondere im Vergleich zu den vorangegangenen Entwürfen der Zahlungsvereinbarung, informiert war. Die Tatsache, dass der Angeklagte Dr. K. vom gesondert Verfolgten L. veranlasst wurde, den Überweisungsträger zu unterschreiben und dies schließlich auch tat, ergibt sich aus den übereinstimmenden Sachverhaltsschilderungen der Zeuginnen L. (Buchhaltung Nürburgring GmbH) und S. (Vorzimmer Dr. K.). Beide bekundeten, der gesondert Verfolgte L. habe konsistent darauf hingewirkt, den Angeklagten Dr. K. zur Unterschrift zu bewegen und dabei sogar darauf bestanden, diesen aus einer Besprechung zu holen. Weshalb die Zeuginnen die Unwahrheit gesagt haben sollten, ist für die Kammer nicht ersichtlich.

Dies alles lässt für die Kammer im Rahmen einer Gesamtschau nur den Schluss zu, dass die Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K. und N. sowie der gesondert Verfolgte L. das äußerst hohe Risiko kannten, welches mit der Verpflichtung der Nürburgring GmbH zur Zahlung einer Provision in Höhe von 4 Mio. € ohne Überprüfung der Werthaltigkeit des übergebenen Schecks verbunden war und damit den Eintritt eines möglichen Schadens billigend in Kauf nahmen für den Fall, dass der Scheck nicht gedeckt sein würde.

Das weitere Geschehen im Hinblick auf die Überweisung und ihren Widerruf sowie die getroffenen Feststellungen zu den Schecks und dem Konto der Wells Fargo Bank ergibt sich aus den Bekundungen der Zeugen L., S. (beide Nürburgring GmbH), Ki. (Sachbearbeiterin bei der Kreissparkasse Ahrweiler), E. (Mitglied des Vorstandes der Kreissparkasse Ahrweiler), Str. (Mitarbeiter der Kreissparkasse Ahrweiler für den elektronischen Zahlungsverkehr), Dr. L., Dr. Di. (beide Kanzlei), Schr. (Vorzimmer Prof. Dr. D.), den Einlassungen des Angeklagten N. sowie der mit Einverständnis der Verfahrensbeteiligten verlesenen Übersetzung der Zeugenaussage Gloria L. (Wells Fargo Bank Kalifornien) zum Konto der Miracle Asset Management sowie den in den Feststellungen zitierten, verlesenen und in Augenschein genommenen Urkunden insbesondere Telefax-Dokumenten, E-Mails, handschriftlichen Vermerken und Schecks. Soweit in einer Fremdsprache abgefasste Dokumente Gegenstand der Hauptverhandlung waren, wurden diese in deutscher beglaubigter Übersetzung verlesen.

Nach alledem ist die Kammer davon überzeugt, dass der inhaltliche Kern der 48-Stunden-Vereinbarung, nämlich die Vorausleistungspflicht der Nürburgring GmbH, bereits im Vorfeld mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. besprochen worden war. Dies gilt aus den dargestellten Gründen auch für den Angeklagten Dr. K., der damit schon früh in die Begehung dieser Tat im Rahmen eines gemeinsamen Tatentschlusses eingebunden war, so dass der Beginn seiner Tatbeteiligung nicht erst in der Unterschrift des Überweisungsauftrages am 3.7.2009 zu sehen ist.

Die Tatsache, dass der Landkreis Ahrweiler als Minderheitsgesellschafter der Nürburgring GmbH nicht mit dem Inhalt und dem Abschluss der vierten Zahlungsvereinbarung befasst war, ist bewiesen durch die Aussage des Zeugen Landrat Dr. P. in der Hauptverhandlung, der bekundete, die entsprechenden Hintergründe der vierten Zahlungsvereinbarung seien nicht Gegenstand einer Gesellschafterversammlung oder Aufsichtsratssitzung der Nürburgring GmbH gewesen.

9.

Zu IV.9

Die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. räumen im Fall 9 der Anklage die äußeren Tatumstände ein.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. lässt sich dahingehend ein, im November 2007 sei das Projekt „Nürburgring 2009“ im breiten Konsens aller politisch Verantwortlichen und in Kenntnis der engen wirtschaftlichen Verzahnung zwischen dem privaten Anteil und dem der Nürburgring GmbH gestartet worden. Derartige Investitionen unter Einsatz öffentlicher Mittel seien unter dem Gesichtspunkt der PPP (Public Private Partnership) zu sehen. Jedem, der diesem Projekt zugestimmt habe, sei von Anfang an

klar gewesen, dass in der Konsequenz vom Land Rheinland-Pfalz zugleich auch die Garantenstellung für das Gesamtprojekt übernommen worden sei. Wenn – wie es bei PPP-Modellen gelegentlich vorkomme – letztlich kein privater Investor gefunden werde, müsse eben das Projekt mit öffentlichen Mitteln realisiert werden. Bei internen Gesprächen in der Mehrheitsfraktion des Landtags und auch innerhalb der Regierung habe bereits zum damaligen Zeitpunkt Konsens darüber geherrscht, dass in jedem Fall auch der private Investitionsteil ohne zusätzliche Verzögerungen weiter zu bauen sei. Dies bedeute im Ergebnis, dass der politische Wille dahingehend gewesen sei, das Projekt auch dann zu realisieren, wenn die zugesagte private Finanzierung der durch die MSR GmbH verantworteten Projekte nicht zustande komme.

Diese Einlassung wird bestätigt durch die Bekundungen des Zeugen G., Geschäftsführer der MSR GmbH und Geschäftsführer der G. & Trimmel General Contractor GmbH. Er bekundete, der Zeuge R. habe ihm seinerzeit erklärt, man könne ohne Finanzierung mit dem Bauprojekt anfangen, da die Finanzierung „über D.“ gesichert sei. Auch der Angeklagte Prof. Dr. D. habe ihm persönlich im Oktober 2007 erklärt, die Finanzierung sei gesichert und man könne mit den Bauarbeiten beginnen.

Der Angeklagte M. lässt sich dahingehend ein, dass im Falle von Schwierigkeiten im Verlauf der angestrebten Privatfinanzierung die landeseigene ISB GmbH jeweils mit Zwischenfinanzierungsbeiträgen die Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten sicherstellen sollte, und zwar auch derjenigen, welche durch die MSR GmbH verantwortet wurden. Dies sei aus Sicht der Landesregierung zur Vermeidung eines Baustopps zwingend erforderlich gewesen. Hierfür gewährte vollumfängliche Absicherungen durch eine Bürgschaft hätten dem für die Jahre 2008 und 2009 geltenden Haushaltsrecht entsprochen, was durch sämtliche Mitglieder der Landesregierung gebilligt worden sei. Bei der vierten stillen Beteiligung über 15 Mio. € sei im Finanzministerium entschieden worden, dass zur Absicherung der Rückzahlungsverpflichtung keine Grundschuld bestellt werden sollte. Hintergrund sei die Überlegung gewesen, dass die zu belastenden Grundstücke der Nürburgring GmbH aufgrund deren Gesellschafterstruktur „ohnehin dem Land“ gehören würden.

Der Angeklagte W. lässt sich ergänzend dahingehend ein, er und die Verantwortlichen der ISB GmbH und der RIM GmbH hätten bei jeder neuen stillen Beteiligung gedacht, es sei die letzte. Man habe lediglich bei Zwischenfinanzierungen behilflich sein wollen. Die Zeugen R. und G. hätten jeweils kurzfristig die Bereitstellung von Geldmitteln angefordert. Er habe beispielsweise die Beschlussvorlage für die dritte stille Beteiligung „in 20 Minuten zusammengestrickt“. Beleihungswerte der Grundstücke seien nicht ermittelt worden, was ansonsten bei Engagements der RIM GmbH durchaus üblich gewesen sei. Dies sei auch daran erkennbar, dass Grundschulden immer in Höhe der jeweiligen Nominalbeträge der Beteiligungssummen bestellt worden seien.

Die Zeugin Dr. T., die als Ministerialbeamtin im Bürgschaftsreferat tätig war, bekundete in Bezug auf die erste stille Beteiligung, der Auftrag des Ministers sei eindeutig gewesen, die stille Beteiligung der RIM GmbH an den Mediinvest GmbH „wohlwollend zu begleiten“. Der Minister habe ihr gesagt, es gebe zu R. keine Alternative, die Mediinvest GmbH mit dem Zeugen R. sei „gesetzt“. In Bezug auf die dritte stille Beteiligung bekundete die Zeugin Dr. T., im Rahmen eines Telefonats hinsichtlich der von dem Angeklagten W. erstellten Beschlussvorlage habe dieser ihr erklärt, er habe darin nur wiedergegeben, was ihm „von seinem Chef“ nach einer vorausgegangenen

Besprechung zwischen dem Angeklagten M. und dem Angeklagten Prof. Dr. D. mitgeteilt worden sei. Weiter habe ihr der Angeklagte W. erklärt, sie beide seien nur „handlungsausführende Personen“.

Der Zeuge Dr. E., der von der ISB GmbH Ende 2009 mit einer Stellungnahme zum Engagement der RIM GmbH beauftragt worden war, bekundete unter Bezugnahme auf einen von ihm verfassten Entwurf eines in der Hauptverhandlung verlesenen Schreibens an die ISB GmbH vom 11.12.2009, die Angeklagten M. und W. hätten ihm mitgeteilt, dass bereits 2008 klar geworden sei, dass die Mediinvest GmbH ihr „ehrgeiziges Teilprojekt“ allein nicht finanzieren könne. Das Ministerium der Finanzen habe dennoch unbedingt die betriebsbereite Fertigstellung des gesamten Bauprojekts Anfang Juli 2009 vor dem Rennen der Formel 1 auf dem Nürburgring erreichen wollen. Nach Mitteilung der Angeklagten M. und W. habe das Land Rheinland-Pfalz deshalb de facto die „Projektführerschaft“ des Gesamtprojekts übernommen. Die RIM GmbH habe gemäß einer Absprache zwischen dem Angeklagten Prof. Dr. D. und dem Angeklagten M. die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojekts Nürburgring und die Bonität der Beteiligungsnehmerin Mediinvest GmbH nicht selbst abschließend beurteilen sollen, weil dies bereits vom Ministerium der Finanzen „ausgiebig untersucht“ worden sei. Die ISB GmbH sollte stattdessen eine 100-%ige Absicherung durch das Land erhalten.

Die Zeugin Sch. bekundete über ein Telefonat mit dem Zeugen R. vom 27.5.2008. In einem für ihren Vorgesetzten, den Angeklagten M., angefertigten und in der Hauptverhandlung verlesenen Vermerk schildert sie, der Zeuge R. habe sie angerufen und mitgeteilt, dass der Angeklagte Prof. Dr. D. ihm telefonisch am 25.5.2008 die Auszahlung einer stillen Beteiligung „für diese Woche“ zugesagt habe. Der Angeklagte M. habe auf Rückfrage der Zeugin Sch., wie weiter vorgegangen werden solle, auf dem Vermerk ergänzt, dass nach Rücksprache mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. und der Zeugin Dr. T. am 27.5.2008 die Bereitstellung eines Bürgschaftsrahmens von 50 Mio. € zugesagt worden sei. Weiter heißt es in diesem Vermerk: „Von daher Auszahlung möglich“.

Auf der Beschlussvorlage des Angeklagten W. zur Bewilligung der zweiten stillen Beteiligung zur Information der Geschäftsführung der ISB GmbH vermerkte der Angeklagte M. „Herr D., ISB erhält 100-%ige Absicherung durch Mdf“.

Nach Überzeugung der Kammer belegen die handschriftlichen Vermerke, dass der Angeklagte M. die 100-%ige Absicherung der ISB GmbH durch das Land im Rahmen einer Bürgschaft als den wichtigsten auszahlungsrelevanten Faktor ansah, wodurch er von weiteren Prüfungen für das Kreditengagement entbunden war.

Die Beteiligungsverträge, die Darlehensverträge zwischen der ISB GmbH und der RIM GmbH, die Beschlussvorlagen, die Darlehensverträge zwischen der Mediinvest GmbH und der MSR GmbH und die in den Feststellungen in Bezug genommenen E-Mails und sonstigen Schreiben wurden in der Hauptverhandlung als Urkunden verlesen. Die Eintragungen der verschiedenen Grundpfandrechte wurden durch Verlesung der entsprechenden Grundbuchauszüge festgestellt. Die Beantragungszeitpunkte und die Übergabezeitpunkte der gebildeten Eigentümergrundschuldbriefe ergeben sich aus den Bekundungen des Zeugen Notar Dr. K., die im Übrigen von dem Angeklagten W. bestätigt werden. Die Umschuldung im Wege des 330 Mio. €-

Darlehensvertrages vom 28.7.2010 wurde durch Vernehmung der Zeugen und Ministerialbeamten St. und Dr. L. in die Hauptverhandlung eingeführt.

Der Zeuge R. hat unter Berufung auf § 55 StPO Auskünfte in der Hauptverhandlung verweigert.

Der Zeuge G. bestätigte den Inhalt seiner an die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. gerichteten E-Mails zur Anforderung weiterer Finanzmittel. Er bekundete weiter, aus den Mitteln der vierten stillen Beteiligung sei das 3 Mio. €-Darlehen von der MSR GmbH an die Nürburgring GmbH zurückgezahlt worden. Die Abtretung des Darlehensrückzahlungsanspruches war insoweit im Vertrag über die dritte stille Beteiligung unter § 3 als Sicherungsmittel genannt worden, aber infolge der direkten Rückzahlung des Darlehens an die Nürburgring GmbH nie vollzogen worden.

Der Zeuge W., Geschäftsführer der Firma W. Projektierungs- und Realisierungs-GmbH, bekundete, er habe dem Zeugen R. immer erklärt, er sei lediglich der Architekt und stehe für eine Beteiligung an der Finanzierung nicht zur Verfügung. Deswegen habe er auch abgelehnt, sich an dem von der BTV geforderten Eigenkapitalnachweis anteilig zu beteiligen.

Dass die Mediinvest GmbH von der MSR GmbH eine monatliche Vergütung in Höhe von 50.000,00 € für Projektkoordination erhielt, ergibt sich aus dem zwischen den Gesellschaften geschlossenen Projektentwicklungsvertrag vom 30.7.2007, der in der Hauptverhandlung verlesen wurde.

Die Geschäftsentwicklung der Mediinvest GmbH vor Eingehung der ersten stillen Beteiligung ergibt sich aus dem von der RIM GmbH erstellten „Rating“ anhand des Jahresabschlusses 2006 mit dem Ergebnis „gut“ und dem vorläufigen Abschluss 2007 mit dem Ergebnis „sehr gut“. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass dieses „Rating“ ohne Bezug auf die Bauprojekte der MSR GmbH erfolgte. Infolge des geringen Stammkapitals der Mediinvest GmbH in Höhe von 25.000,00 € und der im Verhältnis zu dem MSR-Projekt geringen Umsatzzahlen der Vorjahre, die in der Hauptverhandlung auch durch den Sachverständigen und Wirtschaftsreferenten Pf. erläutert wurden, ergibt sich für die Kammer keine ausreichende eigene Finanzkraft, um als Mehrheitsgesellschafterin der MSR GmbH die zu errichtenden Bauten im Bereich II des Projekts „Nürburgring 2009“ zu finanzieren.

Die Bereitschaft der Bank für Tirol und Vorarlberg BTV, einen Kredit zum Bau des 4-Sterne Hotels zu bewilligen, ergibt sich aus der verlesenen „Kreditpromesse“ vom 28.4.2008 und durch den Vertrag vom 16./22.5.2009 über einen Kontokorrentkredit und die hiermit verbundenen Bedingungen, unter anderem Gründung einer eigenen Gesellschaft für dieses Hotelprojekt (CMHN GmbH). Die Unfähigkeit der MSR GmbH und ihrer Mehrheitsgesellschafterin Mediinvest GmbH, die von der Bank geforderten Eigenkapitalbeiträge zu erfüllen, wird von den Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. eingeräumt. Dies findet seine Bestätigung in den verlesenen Beschlussvorlagen des Angeklagten W., in denen er schilderte, dass die Bereitstellung von Eigenkapital für die Mediinvest GmbH „eine besondere Herausforderung“ darstellt.

Die Ablehnung einer Finanzierung seitens der Landesbank Baden-Württemberg ergibt sich aus dem verlesenen Schreiben der Bank vom 22.10.2008 an den Zeugen R., wonach die Bank eine Zwischenfinanzierung für das Ferienhaus-Resort nach

Prüfung der eingereichten Unterlagen für nicht durchführbar hielt. Eine Kreditierung kam danach nur in Betracht, wenn das Land Rheinland-Pfalz zusage, dass die Finanzierung per 31.12.2009 zurückgezahlt werde. Hierüber war auch der Angeklagte Prof. Dr. D. unterrichtet, was sich aus einem an ihn seitens des Zeugen R. am 3.11.2008 gesandten Schreiben ergibt, welches in der Hauptverhandlung verlesen wurde.

Die Absage einer Kreditierung durch die Nassauische Sparkasse Wiesbaden ergibt sich aus den zeugenschaftlichen Bekundungen der Bankmitarbeiter U. und Z. sowie dem verlesenen Schreiben vom 23.10.2008, mit dem die NASPA dem Zeugen M. mitteilte, dass kein Kredit gewährt würde. Nach den Bekundungen des Zeugen Z. habe der Angeklagte M. mit ihm als dem Vorstandsvorsitzenden der NASPA noch am 6.10.2008 telefoniert und erläutert, dass der beantragte Kredit der Pinebeck Nürburgring GmbH in Höhe von 59 Mio. € durch die ISB GmbH refinanziert würde und man der Sparkasse eine 100-%ige Haftungsfreistellung anbiete. Die Nassauische Sparkasse habe aber nach eingehender Prüfung eine Finanzierung abgelehnt, da es sich bei dem beabsichtigten Vorhaben um ein Prestigeprojekt gehandelt habe, dessen wirtschaftlicher Erfolg mehr als fraglich erscheine.

Die Ablehnung einer Finanzierung seitens der italienischen Bank für Trient und Bozen AG, Niederlassung Innsbruck, ergibt sich aus den zeugenschaftlichen Bekundungen des Bankdirektors W. Danach sei eine Konsortialfinanzierung gemeinsam mit der ISB GmbH geplant gewesen. Die Verhandlungen hätten von Dezember 2008 bis April 2009 stattgefunden. Die BTB habe der MSR GmbH 21 Mio. € kreditieren sollen, die durch die ISB GmbH refinanziert werden sollten. Der Konsortialanteil der ISB GmbH sollte 9 Mio. € betragen. Die BTB habe in den Verhandlungen immer Wert darauf gelegt, zur Absicherung ihrer Rückzahlungsansprüche erstrangige Grundpfandrechte an den Grundstücken des Ferienparks und des Eifeldorfs „Grüne Hölle“ zu erhalten. Die endgültige Absage einer Kreditvergabe ergibt sich aus den Bekundungen des Zeugen W. und dem verlesenen Schreiben der BTB vom 5.5.2009. Soweit darin die Ablehnung einer Kreditierung mit „politisch-strategischen Überlegungen des zustimmungsberechtigten Gremiums“ begründet wurde, konnte dies der Zeuge W. nicht näher erläutern, sondern verwies auf eine in der Hauptstelle der Bank in Italien getroffene Entscheidung, deren Hintergründe er nicht kenne.

Das Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 10.12.2008 hinsichtlich einer Plausibilitätsanalyse der von der MSR GmbH vorgelegten Planzahlen wurde in der Hauptverhandlung verlesen und durch die Zeugen Dr. N., Zi. und M. erläutert. Das Gutachten wurde von der Nürburgring GmbH vor dem Hintergrund einer möglichen Übernahme der MSR-Projekte in Auftrag gegeben. Die in dem Gutachten angesprochenen zahlreichen offenen Punkte in Verbindung mit dem als unzureichend einzustufenden „Rating“ der Mediinvest GmbH waren eine deutliche Warnung an die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W.. Zudem wussten sie im weiteren Verlauf des Tatzeitraums, dass Banken eine Finanzierung abgelehnt hatten.

Dass die in den ersten beiden Beteiligungsverträgen als Sicherungsmittel vorgesehene Verpfändung der Gesellschaftsanteile der Mediinvest GmbH an der MSR GmbH nicht werthaltig war, ergibt sich aus den Bekundungen des bei der ISB GmbH tätigen Zeugen D.. Danach seien im Falle einer Insolvenz die Geschäftsanteile nichts wert. Solche Verpfändungen würden in Beteiligungsverträgen vor dem strategischen Hintergrund aufgenommen, ggfs. selbst die Gesellschaft übernehmen zu können, um

das zu diesem Zeitpunkt noch unvollendete – und damit auch nicht werthaltige – Bauvorhaben zu Ende führen zu können.

Auch der Angeklagte W. ging ausweislich der von ihm verfassten und verlesenen Beschlussvorlage zu der ersten stillen Beteiligung davon aus, dass die zu verpfändenden Geschäftsanteile „nur bedingt werthaltig“ seien.

Die mangelnde Finanzkraft der Mediinvest GmbH wird für die Kammer auch durch den Umstand belegt, dass diese die jeweils erhaltenen Beteiligungsgelder an die MSR GmbH vollständig durchreichte, was zur Folge hatte, dass sie über keine Ressourcen zur Rückführung der Beteiligungsgelder mehr verfügte. Aus den Beschlussvorlagen war dies den Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. auch bekannt. Aus den Ausführungen des Sachverständigen Wirtschaftsreferent Pf. ergibt sich, dass die Mediinvest GmbH außer den Zinseinkünften und den laufenden monatlichen Zahlungen aus dem Projektsteuerungsvertrag über keine weiteren nennenswerten Einkünfte verfügte. Sie war damit nicht in der Lage, zu den vertraglich vorgesehenen Zeitpunkten die stillen Beteiligungen an die RIM GmbH zurückzuführen, was den Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. auch bekannt war.

Die Ausführungen des Sachverständigen Wirtschaftsreferent Pf. belegen, dass die Mediinvest GmbH die erhaltenen Beteiligungsgelder teilweise mit zeitlicher Verzögerung an die MSR GmbH weiterleitete. Überdies stellte er fest, dass die MSR GmbH infolge eines Zinsaufschlages bis Dezember 2009 in der Summe 897.710,00 € mehr an Zinsen an die Mediinvest GmbH zahlen musste als die Mediinvest GmbH der RIM GmbH an Beteiligungsgeldern schuldete. Da die Mediinvest GmbH im Tatzeitraum nicht über weitere wesentliche Mittelzuflüsse verfügte, wurden nach Überzeugung der Kammer an die RIM GmbH zu zahlende Beteiligungsgelder im weiteren Verlauf des Tatzeitraumes aus dem Kapital neuer stiller Beteiligungen gezahlt. Den Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. war dies auch bekannt, was sich daran zeigt, dass der Angeklagte W. hinsichtlich der Höhe der Beteiligungssumme der zehnten stillen Beteiligung (s.o. IV.9.i) bei dem Zeugen R. nachfragte, ob in der angeforderten Summe auch noch offene Beteiligungsgelder enthalten seien.

Auch war den Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. bekannt, dass in die Beteiligungssumme der elften stillen Beteiligung 2 Mio. € eingerechnet wurden, die der Rückzahlung einer Darlehensverbindlichkeit der MSR GmbH gegenüber der Mediinvest GmbH dienten, was sich aus der verlesenen Beschlussvorlage des Angeklagten W. zu dieser Beteiligung ergibt. Soweit Beschlussvorlagen mit Weisung und Billigung des Angeklagten W. erstellt wurden, ergibt sich dies aus den Bekundungen der Zeugen Sch. und Re..

Die mangelnde Finanzkraft der Mediinvest GmbH wird für die Kammer auch deutlich an dem Umstand, dass die dritte und fünfte stille Beteiligung, deren Rückzahlung am 31.12.2008 bzw. 31.05.2009 fällig wurde, seitens der Mediinvest GmbH nicht zurückgezahlt und deshalb von der RIM GmbH „bis auf Weiteres“ prolongiert wurden. Auch wurden nach den Einlassungen der Angeklagten M. und W. die Refinanzierungsdarlehen der ISB GmbH an die RIM GmbH, die hinsichtlich der ersten beiden stillen Beteiligungen zum 30.9.2009 zurückzuzahlen waren, in der Folge „bis auf Weiteres“ prolongiert.

Die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. haben nach Überzeugung der Kammer das Modell der Zuführung von Landesmitteln in den Bereich II des Projekts „Nürburgring 2009“ durch Eingehung stiller Beteiligungen an der Mediinvest GmbH gewählt, um vor der Öffentlichkeit zu vertuschen, dass in den Bereich II, der nach den politischen Vorgaben allein privat zu finanzieren war, öffentliche Mittel fließen.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. erklärte im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des rheinland-pfälzischen Landtages ausweislich des verlesenen Sitzungsprotokolls vom 22.1.2009, Mitte 2007 habe sich bei dem Projekt eine „Arbeitsteilung“ zwischen der Nürburgring GmbH als einer großen Investorin und der Mediinvest GmbH als zweiter großer Investorin herausgebildet. Auf die Nürburgring GmbH sei ein Investitionsvolumen von 135 Mio. € und auf die Mediinvest GmbH von 80 Mio. € entfA.. Die private Investorin sei für die Sicherstellung der Finanzierung ihres Teils verantwortlich und trage dafür auch das unternehmerische Risiko. Sofern die Investition fehlschlage, müsse sie ihr eingesetztes Kapital als verloren ansehen. Dies sei das Prinzip der Marktwirtschaft. So könne er, Prof. Dr. D., den Einsatz von Privaten auch nur verstehen.

Ebenfalls in dieser Sitzung erklärte der Angeklagte Prof. Dr. D. ausweislich des verlesenen Sitzungsprotokolls, dass sich die ISB GmbH nach bankmäßiger Überprüfung über die dafür vorgesehene Tochtergesellschaft RIM GmbH, deren Aufgabe es sei, Immobilien in Rheinland-Pfalz mit strukturpolitischer Bedeutung mitzufinanzieren, sie zu unterstützen oder sich an ihnen zu beteiligen, mit einer stillen Einlage von 29 Mio. € beteilige, die marktgerecht verzinst würde. Die Höhe der stillen Einlage sei gewährt worden, weil eine Markteinschätzung ergeben habe, dass es völlig unproblematisch sei, für den verbleibenden Betrag von 33 Mio. € einen Kredit von einer Bank zu erhalten. Inzwischen sei dieser Kredit auch gewährt worden. Eine große europäische Bank habe einen Kredit von 33 Mio. € gewährt, um die Finanzierung insgesamt sicher zu stellen.

Diese Unterrichtung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr des Landtags von Rheinland-Pfalz war falsch. Zum einen verschwieg der Angeklagte Prof. Dr. D., dass bei der ISB GmbH und der RIM GmbH keine den normalen Erfordernissen entsprechende bankmäßige Prüfung stattgefunden hatte. Zum anderen erklärte er wahrheitswidrig, dass eine große europäische Bank einen Kredit gewährt habe. Zu diesem Zeitpunkt lag eine definitive Kreditzusage der BTB nicht vor. Auch hätte die BTB unter Berücksichtigung des Konsortialanteils der ISB GmbH A.falls 24 Mio. € finanzieren wollen.

Zudem erklärte der Angeklagte Prof. Dr. D. in dieser Ausschusssitzung ausweislich des verlesenen Protokolls, dass über die Aktivitäten der ISB GmbH und der RIM GmbH grundsätzlich nicht berichtet werde. Dies seien keine Bereiche, die der parlamentarischen Kontrolle unterlägen, außer, wenn es sich im Einzelfall um Subventionen handele. Wenn sich die Situation anders darstellen würde, würde die Wirtschaftsförderung in Rheinland-Pfalz eingestellt werden müssen, da diese am offenen Markt nicht möglich sei. Kein Unternehmen würde gegenüber der ISB GmbH seine Bilanzen offenlegen, wenn damit gerechnet werden müsste, dass am nächsten Tag darüber in der Zeitung berichtet werde.

Auf die mündliche Anfrage der Abgeordneten E. und M. an die Landesregierung vom 2.2.2009, inwieweit es die Landesregierung im Sinne der öffentlichen Förderung für

gerechtfertigt halte, dass der Geschäftsführer der Mediinvest GmbH trotz der finanziellen Turbulenzen weiterhin in Doppelfunktion auch als Geschäftsführer bei der MSR GmbH tätig sei, antwortete der Angeklagte Prof. Dr. D. ausweislich des verlesenen Sitzungsprotokolls: „Durch die Doppelfunktion des Geschäftsführers wird auf der operativen Ebene die reibungslose Abwicklung der mit dem Nürburgring eng abgestimmten Komplementärprojekte von Mediinvest sichergestellt. Der Landesregierung steht es nun wirklich nicht zu, die Geschäftsführer einer vollständig privaten und einer zu 90 % privaten Gesellschaft zu bestimmen“.

Nach Überzeugung der Kammer war auch die angedachte Kreditierung durch die Nassauische Sparkasse in Wiesbaden entsprechend dem Plan der Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. darauf angelegt, eine Beteiligung der öffentlichen Hand an der Finanzierung des Bereichs II des Projekts „Nürburgring 2009“ zu verschleiern. Die Firmenkundenbetreuerin der NASPA und Zeugin U. fasste die bisherigen Gespräche in einem Schreiben an den Sparkassenvorstand vom 14.10.2008, welches in der Hauptverhandlung verlesen wurde, wie folgt zusammen: „Da das Land RLP großes Interesse an der planmäßigen Umsetzung des Projekts hat, aber nicht als direkter Investor auftreten kann und möchte, wurde folgende Lösung angedacht und als Antrag formuliert. Es wird eine neue Zweckgesellschaft, die Pinebeck Nürburgring GmbH, gegründet. Diese nimmt einen Kredit in Höhe von 59 Millionen Euro auf, welcher wiederum durch eine ISB-Bürgschaft vollumfänglich gesichert wird. Im Außenverhältnis tritt die Pinebeck Nürburgring GmbH als privater Investor auf“.

Die Kammer ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass ab der sechsten stillen Beteiligung als Sicherungsmittel die Eintragung und Abtretung von Eigentümerbriefgrundschulden vereinbart wurde, weil hierdurch nicht mehr direkt aus einer Einsichtnahme in das Grundbuch ersichtlich war, wer tatsächlicher Gläubiger der Grundschuld ist. Die bei der RIM GmbH beschäftigte Zeugin Sch. bekundete in diesem Zusammenhang, diese Konstruktion sei aufgrund der „medialen Präsenz“ gewählt worden, da die Presse bei vorausgegangenen stillen Beteiligungen Einblick in die Grundbücher erhalten habe. Dieses Interesse der Presse habe man stoppen wollen.

Die sachverständigen Zeugen C., T. und H. der Immobilienbewertungsfirma kamen im Insolvenzverfahren der Nürburgring GmbH zu dem Ergebnis, dass am Stichtag 20.9.2012 das CMHN-Hotel einen Ertragswert von 10,22 Mio. € hatte. Die MSR-Objekte Eifeldorf „Grüne Hölle“ mit 3-Sterne-Hotel, Ferienpark mit 100 Ferienhäusern und Personalhaus wiesen nach sachverständiger Bewertung einen Ertragswert von 6,91 Mio. € aus. Die sachverständigen Zeugen weisen allerdings darauf hin, dass ihre Bewertungen mit Vorbehalten zu versehen seien, da insbesondere der Zeuge R. Auskünfte über Belegungszahlen der Hotels und des Feriendorfes und der damit verbundenen Einnahmen verweigert habe. Gleiches bekundete der als Zeuge vernommene Sachwalter im Insolvenzverfahren der Nürburgring GmbH, der Zeuge L.

Hinsichtlich der bestellten Grundpfandrechte ergab die Beweisaufnahme nach Verlesung der entsprechenden Grundbuchauszüge, dass auf dem Personalhaus im ersten Rang eine Grundschuld der Kreissparkasse Ahrweiler über 3 Mio. € lastete. Den Verkehrswert hatte die Sparkasse mit 2,24 Mio. €, den Beleihungswert mit 1,8 Mio. € ermittelt. Auf dem Erbbaurecht an dem CMHN-Grundstück lasteten vorrangige

Grundschulden der BTV in Höhe von 22,028 Mio. € und der Kreissparkasse Ahrweiler in Höhe von 1 Mio. €.

Auch wenn die Rückzahlungsverpflichtungen ab der vierten stillen Beteiligung jeweils durch Bestellung von Grundpfandrechten an denselben Grundstücken abgesichert wurden, was auf eine wertmäßige Erschöpfung im Falle einer Verwertung hindeutet, vermag die Kammer die Werthaltigkeit der bestellten Grundschulden nicht zu beurteilen. Der Kammer waren keine Feststellungen darüber möglich, welchen Gegenwert die belasteten Grundstücke im Hinblick auf den jeweiligen Fortschritt der Baustelle und der damit geschaffenen Immobilienteilwerte hatten. Auch wenn das im Insolvenzverfahren eingeholte Immobilienbewertungsgutachten nahe legt, dass die MSR-Projekte nur einen Bruchteil der insgesamt ausgereichten stillen Beteiligungen Wert sein könnten, ist zu berücksichtigen, dass diese Bewertung mit Unsicherheiten behaftet ist und eine Betrachtung zum Zeitpunkt September 2012 darstellt.

Aus diesem Grunde geht die Kammer zugunsten der Angeklagten davon aus, dass die Rückzahlungsverpflichtungen der stillen Beteiligungen, bei denen Grundpfandrechte bestellt worden sind, jeweils ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens von für sie bestellten Grundpfandrechten in voller Höhe abgesichert waren.

Auch ohne Eintritt des Bürgschaftsfalles lag jeweils eine konkrete Gefährdung des Landesvermögens vor. Die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. haben nach Überzeugung der Kammer nämlich den Eintritt des Bürgschaftsfalles planmäßig verhindert. So wurde im Tatzeitraum die Laufzeit der fünften stillen Beteiligung seitens der RIM GmbH in dem Wissen verlängert, dass die Mediinvest GmbH nicht in der Lage gewesen wäre, die Beteiligung an die RIM GmbH zurückzuführen. Ebenso wurden die von der ISB GmbH an die RIM GmbH vergebenen ersten beiden Refinanzierungsdarlehen „bis auf Weiteres“ prolongiert. Die Refinanzierungsdarlehen hinsichtlich der dritten bis elften stillen Beteiligungen waren von vorneherein „bis auf Weiteres“ geschlossen worden, woraus sich für die Kammer ergibt, dass den Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. der wahrscheinliche Eintritt des Bürgschaftsfalles von Anfang an bewusst gewesen ist. Da mithin die RIM GmbH die erhaltenen Darlehen nicht an die ISB GmbH zurückführen musste, konnte der Bürgschaftsfall vermieden werden.

Dass die Bürgschaft nicht gezogen wurde, ist nach Überzeugung der Kammer mithin nicht der guten wirtschaftlichen Entwicklung der MSR-Projekte geschuldet, sondern ausschließlich auf das geplante Vorgehen der Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. zurückzuführen.

10.
Zu IV.10

Die Verträge vom 27./28.10.2008 und vom 11.11.2008 wurden verlesen. Die Rechnung vom 11.11.2008 wurde verlesen, die handschriftlichen Zusätze in richterlichen Augenschein genommen. Ebenso wurden verlesen die Kontoauszüge der Pinebeck GmbH hinsichtlich der Zahlungsflüsse, die Darlehensverträge vom 12.11.2008, die Rechnung der Nürburgring GmbH an die MSR-GmbH vom 31.12.2008, die Mahnung vom 24.4.2009 und das Schreiben der MSR-GmbH vom 22.7.2009.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. bestreitet den Anklagevorwurf und lässt sich dahin ein, es gebe keinen Zusammenhang zwischen der Zahlung der 175.000,00 € und der Durchleitung der 10 Mio. €-Einlage über die Pinebeck GmbH. Er habe Anfang März 2009 darauf hingewiesen, dass eine evtl. Provision von der MSR GmbH zu zahlen wäre. Der Angeklagte Dr. K. und der gesondert Verfolgte L. haben keine Angaben gemacht, ebenso die Zeugen B. und M. Der Angeklagte N. hat die festgestellten Tatumstände eingeräumt, wobei er insbesondere erklärt hat, es gebe den festgestellten Zusammenhang zwischen der Zahlung von 175.000,00 € an die Pinebeck GmbH und der Durchleitung der 10-Mio. €-Einlage.

Die Einlassung des Angeklagten Prof. Dr. D. ist widerlegt, insbesondere im Hinblick auf die Vorgeschichte der Zahlungsvereinbarung. Bei der dritten stillen Einlage der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH handelte es sich um den ersten Einstieg des Landes Rheinland-Pfalz in eine Direktfinanzierung des Bereichs II im Projekt „Nürburgring 2009“, der eigentlich privat zu finanzieren war (s.o. IV.9). Die ersten beiden stillen Einlagen dienten demgegenüber noch der Gewährung eines Kredits durch die Bank für Tirol und Vorarlberg BTV. Der Angeklagte Prof. Dr. D. hatte im Herbst 2008 für den Bereich II klargestellt, dass auch ohne Eingang von Geldern seitens des gesondert Verfolgten B. das Land ggfls. erforderliche Zwischenfinanzierungen zur Vermeidung eines Baustopps im Bereich II übernehmen könnte. Zudem war ein eventueller Einstieg der Nürburgring GmbH in die MSR-Projekte angedacht.

Vor diesem Hintergrund kam es am 27./28.10.2008 zum Abschluss eines Vorvertrages zwischen der Nürburgring GmbH und der Pinebeck GmbH. Im Vertragstext heißt es, dass wegen der Verhandlungen über den Abschluss eines Projektfinanzierungs- und/oder Entwicklungsvertrages für die Projekte der MSR GmbH für die Pinebeck ein „Sonderaufwand“ entstehe. Hierfür war die Zahlung einer pauschalen Entschädigung von 45.000,00 € vereinbart worden, die nach den Vertragsbestimmungen sämtliche Kosten der Pinebeck für den Sonderaufwand abdeckte. Die 45.000,00 € wurden zusätzlich Mehrwertsteuer an die Pinebeck GmbH gezahlt. Zahlungen der Nürburgring GmbH auf diesen Vertrag sind nicht Gegenstand der Anklagevorwürfe.

Der Zeuge B. war vom 20.10. bis zum 9.11.2008 in den Vereinigten Arabischen Emiraten verschwunden. Als er wieder auftauchte, gewährte ihm der Angeklagte Prof. Dr. D. am 9.11.2008 eine Fristverlängerung zur Bereitstellung der Finanzierungsmittel. Zwei Tage später, am 12.11.2008 beteiligte sich die RIM GmbH mit 10 Mio. € an der Mediinvest GmbH. Nach den verlesenen Kontoauszügen der Pinebeck GmbH steht fest, dass die 10 Mio. € tatsächlich von der Mediinvest GmbH an die Pinebeck GmbH und von dieser an die MSR GmbH transferiert worden sind, und zwar zwischen dem 13.11. und dem 20.11.2008 in zwei Tranchen über 6 und 4 Mio. €.

Wenn nun am 11.11.2008 ein Vertrag zwischen der Pinebeck GmbH und der Nürburgring GmbH geschlossen worden ist, wonach zur Abdeckung von nicht näher definierten „Vorleistungen“ der Pinebeck GmbH wiederum im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Projektfinanzierungs- oder Entwicklungsvertrages für die Projekte der MSR GmbH 175.000,00 € pauschal gezahlt werden sollen, spricht allein schon die zeitliche Nähe des Vertragsschlusses für einen direkten Zusammenhang mit der Weiterleitung der 10 Mio. € -Beteiligung. Überdies ist für die Kammer kein Grund erkennbar, wieso zwei Wochen nach der Vereinbarung, dass zur Abgeltung von Sonderaufwand 45.000,00 € gezahlt werden, nun plötzlich ein in dem Vertrag nicht näher

konkretisierter Aufwand für Vorleistungen in Höhe von 175.000,00 € in diesem kurzen Zeitraum entstanden sein soll.

Auch in diesem Falle ergeben sich für die Kammer aus den in der Hauptverhandlung verlesenen Kontoauszügen der Pinebeck GmbH im Tatzeitraum nur Barabhebungen vom Konto, keine Verbuchungen, obwohl beim Anfa. von Spesen o.ä. mit Überweisungen etc. zu rechnen gewesen wäre. Folglich sind für die Kammer keine Leistungen ersichtlich, die abrechnungsfähig gewesen wären.

Auch der Zeuge M., der unter Berufung auf § 55 StPO Auskünfte verweigert hat, hat nach den zeugenschaftlichen Bekundungen des Vernehmungsbeamten I. im Ermittlungsverfahren bestätigt, dass es sich bei der Rechnung über 175.000,00 € um die Vergütung für die Durchleitung der 10 Mio. € gehandelt habe. Die Rechnungstellung sei in Absprache mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. und dem gesondert Verfolgten L. erfolgt. Er schildert auch, dass die Transaktion im Zusammenhang mit dem Schutz vor weiterer negativer Presse zu sehen gewesen sei, die befürchtet wurde, wenn eine Direktkreditierung von der ISB GmbH an die Firmen des Zeugen R. durchgeführt worden wäre. Deswegen habe ihn auch der Angeklagte Prof. Dr. D. zu einer „Zwischenkreditvergabe“ aufgefordert.

Auch der Angeklagte N. hat den Zusammenhang zwischen der Zahlung der 175.000,00 € und der Durchleitung der 10 Mio. €-Einlage sowohl im Ermittlungsverfahren, als auch in der Hauptverhandlung bestätigt. Schon in einer verlesenen E-Mail vom 2.3.2009 umschrieb der Angeklagte N. den Grund für die Zahlung mit der Formulierung „Vermittlungsprovision, die die Pinebeck für ihre Mittlerfunktion bei der Zwischenkreditvergabe von der NG erhalten hat“. Allerdings hat er im November 2010 im Rahmen einer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss Nürburgring des Landtags von Rheinland-Pfalz nach dem verlesenen Sitzungsprotokoll erklärt, er selbst sei immer davon überzeugt gewesen, dass es einen Zusammenhang gebe, habe aber keine Anhaltspunkte dafür. Die Aussage des Zeugen N. ist insoweit im Rahmen der Beweiswürdigung für die Kammer weniger bedeutsam. Er hat immer erklärt, er habe lediglich aus Gesprächen von dem geschilderten Zusammenhang erfahren, in die Vertragsverhandlungen zum Abschluss des Vertrages vom 11.11.2008 war er nicht eingebunden.

Auch die Zeugen Rechtsanwälte Dr. L. und Dr. Di. (Kanzlei) bekundeten, sie hätten von Vertretern der Nürburgring GmbH die Information erhalten, dass die Zahlung in Zusammenhang mit der Bereitschaft der Pinebeck GmbH gestanden habe, 10 Mio. € von der Mediinvest GmbH an die MSR GmbH weiterzureichen.

Soweit der Angeklagte Prof. Dr. D. behauptet, er habe von dem angeblichen Zusammenhang erst später erfahren und deswegen im Jahr 2009 auch darauf gedrungen, dass die 175.000,00 € von der Nürburgring GmbH der MSR GmbH in Rechnung zu stellen seien, hält die Kammer dies nach alledem für eine Schutzbehauptung. Er war der maßgebliche Entscheidungsträger für die Einschaltung der Pinebeck GmbH in den Zahlungsfluss der dritten stillen Beteiligung sowie für die Zusage der Zahlung von 175.000,00 € für die schlichte Weiterleitung der Beteiligungssumme.

Auch der Angeklagte Dr. K. ist als Mittäter überführt. Er hat den Vertrag unterschrieben. Nach den Gesamtumständen kann er nur von dem Angeklagten Prof. Dr. D., N. und dem gesondert Verfolgten L. die entsprechenden Hintergründe erfahren haben.

Insoweit liegt ein gemeinsamer Tatentschluss vor, wobei der Angeklagte Prof. Dr. D. die Entscheidung traf, dass zu zahlen sei, und die Angeklagten Dr. K., N. sowie der gesondert Verfolgte L. die Rechnung als sachlich und rechnerisch richtig abgezeichnet und zur Anweisung freigegeben haben.

Die Nichteinbindung des Aufsichtsrats der Nürburgring GmbH in diese Zahlung beruht auf den Bekundungen des Zeugen Landrat Dr. P.

Zu IV.11:

Der Angeklagte Prof. Dr. D. hat eingeräumt, die festgestellte Aussage als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss des Landtages getätigt zu haben.

Das Protokoll der Untersuchungsausschusssitzung vom 2.7.2010, in dem die Aussage niedergelegt worden ist, wurde verlesen. Die Kammer hat darüber hinaus den Zeugen P. als Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses in der Hauptverhandlung vernommen, der die Belehrung des Angeklagten Prof. Dr. D. über die Verpflichtung zu einer wahrheitsgemäßen Aussage als Zeuge und seine Belehrung nach § 55 StPO sowie die Richtigkeit der Protokollierung bestätigt und bekundet hat, der Angeklagte Prof. Dr. D. sei nicht vereidigt worden.

Die Aussage war falsch.

Nach den Feststellungen der Kammer zu IV.8 war der Kern der 48-Stunden-Regelung, nämlich die Vorausleistungspflicht der Nürburgring GmbH vor Gutschrift des Schecks, vor deren vertraglicher Fixierung zwischen dem Zeugen M. und dem Angeklagten Prof. Dr. D. vereinbart worden.

VI. Rechtliche Würdigung

Der Angeklagte Prof. Dr. D. war im Tatzeitraum faktischer Geschäftsführer der Nürburgring GmbH.

Er war im Juni 2006 vom damaligen Ministerpräsidenten B. mit der Übernahme des Postens des Aufsichtsratsvorsitzenden der Nürburgring GmbH beauftragt worden. Als das Projekt „Nürburgring 2009“ zu realisieren war, übernahm er nach Überzeugung der Kammer ab dem Jahr 2008 die faktische Geschäftsführerschaft in diesem Bereich.

Eingetragener Geschäftsführer der Nürburgring GmbH war der Angeklagte Dr. K.

Nach gefestigter Rechtsprechung ist als Geschäftsführer nicht nur der formell zum Geschäftsführer Berufene anzusehen, sondern auch derjenige, der die Geschäftsführung mit Einverständnis der Gesellschafter ohne förmliche Bestellung faktisch übernommen und ausgeübt hat (BGH, Urteil vom 10.5.2000 - 3 StR 101/00). Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass diese von der Rechtsprechung entwickelte Konstruktion verfassungsgemäß ist.

Danach ist von einer faktischen Geschäftsführerschaft dann auszugehen, wenn sowohl betriebsintern als auch nach aussen Dispositionen weitgehend von dem faktischen Geschäftsführer ausgehen und er im Übrigen auf Geschäftsvorgänge bestimmenden Einfluss nimmt, wobei die Unternehmensführung nicht einseitig angemaßt sein darf, sondern mit dem Einverständnis der Gesellschafter, das als konkludente Bestellung zu werten ist, erfolgt sein muss. Weitere Voraussetzung ist, dass der faktische gegenüber dem formellen Geschäftsführer die überragende Stellung innerhalb der Gesellschaft mit beschränkter Haftung einnimmt oder zumindest das deutliche Übergewicht hat (BGH, Beschluss vom 13.12.2012 – 5 StR 407/12).

Vorliegend war der Angeklagte Prof. Dr. D. innerhalb der Nürburgring GmbH verantwortlich leitend für die Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“. Er traf sowohl betriebsintern als auch nach aussen hin alle Dispositionen und übte auf sämtliche Geschäftsvorgänge in diesem Bereich bestimmenden Einfluss aus. Hiermit waren die Gesellschafter der Nürburgring GmbH, das Land Rheinland-Pfalz und der Landkreis Ahrweiler, auch einverstanden.

Der Angeklagte Dr. K. als eingetragener und bestellter Geschäftsführer war weiter tätig im bisherigen Geschäftsfeld der Nürburgring GmbH. Soweit nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ersichtlich, traf er hinsichtlich der Verwirklichung des Projekts „Nürburgring 2009“ kaum eigene Entscheidungen, diese wurden vielmehr von dem Angeklagten Prof. Dr. D. getroffen. In der Rechtsprechung ist eine solche faktische Mitgeschäftsführung anerkannt, mithin ein Nebeneinander von faktischem und eingetragenen Geschäftsführer (BGH, Urteil vom 22.9.1982 - 3 StR 287/82).

Dabei muss der faktische Geschäftsführer eine überragende Rolle einnehmen. Auch muss der faktische Geschäftsführer nach aussen für die Gesellschaft hin tätig werden, allein interne Weisungen reichen nicht aus, um eine faktische Geschäftsführung annehmen zu können (BGH, Urteil vom 27.6.2005 - II ZR 113/03, Beschluss vom 13.12.2012 – 5 StR 407/12).

Dem Angeklagten Dr. K. oblag im Tatzeitraum als eingetragenen Geschäftsführer wie bisher der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Nürburgring GmbH mit dem Betrieb der Rennstrecke und der Organisation von Veranstaltungen und Ähnlichem. Der Umfang dieser wirtschaftlichen Aktivitäten lässt sich an den Bilanzsummen der Nürburgring GmbH ablesen. Die Bilanzsumme betrug im Jahr 2005 ca. 58 Mio. €, im Jahr 2006 ca. 65 Mio. € und im Jahr 2007 ca. 73 Mio. €. In den Jahren 2008 und 2009 kam das Projekt „Nürburgring 2009“ hinzu. Hierfür war der Angeklagte Prof. Dr. D. als faktischer Geschäftsführer maßgeblich verantwortlich. So stieg nunmehr die Bilanzsumme im Jahr 2008 auf über 128 Mio. € und im Jahr 2009 auf über 264 Mio. € an. Dies bedeutet, dass das Projekt „Nürburgring 2009“ ein maßgeblicher Bestandteil der Unternehmenspolitik der Nürburgring GmbH geworden war. Die Kosten zur Realisierung des Projekts waren vor Baubeginn mit 135 Mio. € veranschlagt worden, die durch das SLS-Modell finanziert werden sollten, also durch den Ankauf von US-Lebensversicherungen in großem Umfang und einem dadurch generierten Gewinn, der im Vergleich zu einem üblichen Bankkredit die Finanzierungskosten in Millionenhöhe gesenkt hätte. Die Kammer hat im Laufe der Hauptverhandlung anlässlich der Bescheidung von Beweisanträgen mehrfach darauf hingewiesen, dass in rechtlicher Hinsicht die Auswahl des SLS-Modells zur Finanzierung keinen Untreuevorwurf begründet. Im Rahmen der Beurteilung der Frage, ob eine faktische Geschäftsführung vorliegt, ist indes bedeutsam, dass der Angeklagte Prof. Dr. D. die Entscheidung traf, die Finanzierung in dieser Weise zu bewerkstelligen.

Damit zusammenhängend kam es zum Verlangen des gesondert Verfolgten B. zur Anlage von zwei Bardepots, im ersten Fall über 80 Mio. €, im zweiten Fall in Höhe von 95 Mio. €. Obwohl die Bereitstellung der Gelder Aufgabe der Finanzierungsvermittler B. und M. gewesen wäre, entschied der Angeklagte Prof. Dr. D., dass die Bardepots von der Nürburgring GmbH anzulegen sind. Damit traf der Angeklagte Prof. Dr. D. die Entscheidung, dass die Nürburgring GmbH zweimal einen Kredit beim Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz aufnimmt, nämlich über 80 und 95 Mio. €. Bei der Entscheidung, diese Kredite seitens der Nürburgring GmbH aufzunehmen, handelt es sich ohne Zweifel um eine Maßnahme der Geschäftsführung. Er entschied zudem, dass die Abwicklung „unterhalb Bilanzebene“ zu erfolgen hatte und nahm damit Einfluss auf die Buchhaltung der Nürburgring GmbH. Die überragende Stellung des faktischen Geschäftsführers wird hier insbesondere daran deutlich, dass in beiden Fällen die Darlehenssummen die aus den Bilanzen ersichtlichen Umsatzzahlen des bisherigen Geschäftsbetriebs der Nürburgring GmbH weit überstiegen haben. Die Darlehenssummen überstiegen auch das Stammkapital der Nürburgring GmbH um ein Mehrfaches.

Bei den beiden Bardepots entschied der Angeklagte Prof. Dr. D. die nähere banktechnische Ausgestaltung auf schweizerischen Bankkonten. Er war auch eingebunden in die Entscheidung, für den Zeugen B. ein Unterkonto einzurichten, damit dieser einen der von ihm begehrten Kontoauszüge erhalten konnte. Auch bestimmte er, dass die beiden Bardepots dem deutschen Einlagensicherungsfonds unterliegen sollten.

Bei der zweiten Bareinlage entschied der Angeklagte Prof. Dr. D., dass diese nur Zug-um-Zug mit der Einstellung der Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden sollte. Nachdem der Zeuge B. mitgeteilt hatte, dass dieses Verfahren laut angeblicher Aussage seiner Juristen und Banken nicht möglich sei, entschied wiederum der Angeklagte Prof. Dr. D., das Bardepot gleichwohl einzurichten.

Auch in anderen Bereichen gestaltete der Angeklagte Prof. Dr. D. die Geschäftsbeziehungen zu Vertragspartnern der Nürburgring GmbH, insbesondere den Firmen der Zeugen B. und M. als Finanzvermittler. Er hat dabei nicht nur Weisungen an Mitarbeiter der Nürburgring GmbH erteilt, sondern war auch im Aussenverhältnis als Verhandlungspartner eingebunden.

Als der gesondert Verfolgte B. Anfang November 2008 die Finanzierungsmittel immer noch nicht zur Verfügung gestellt hatte, gewährte er dem Zeugen im Namen der Nürburgring GmbH eine Fristverlängerung. Im Anschluss daran kommunizierte der gesondert Verfolgte B. per E-Mail unmittelbar mit dem Angeklagten Prof. Dr. D., als er am 19.11.2008 die kurzfristige Auszahlung der Gelder ankündigte.

Da es zu einer Auszahlung der Finanzierungsmittel seitens des gesondert Verfolgten B. nicht kam, wurde die Geschäftsbeziehung Ende November 2008 zunächst abgebrochen. Als der gesondert Verfolgte B. Anfang Januar 2009 erneut einen Finanzierungspartner anbot, nämlich die AS-Beteiligungs AG des potentiellen Investors H., war der Angeklagte Prof. Dr. D. auch hierin unmittelbar eingebunden. Es sollten persönliche Gespräche zwischen ihm, dem gesondert Verfolgten B. und H. stattfinden. Dies ist nach Überzeugung der Kammer nicht Aufgabe eines Aufsichtsratsvorsitzenden und auch nicht eines Finanzministers, sondern Aufgabe eines Geschäftsführers der Nürburgring GmbH.

In der Endphase der Finanzierungsbemühungen im Juni/Juli 2009 kommunizierte der Angeklagte Prof. Dr. D. nach eigenen Angaben fast täglich mit den Beteiligten, hier dem gesondert Verfolgten L. und auch mit den Finanzvermittlern, insbesondere dem Zeugen M. Er entschied über die Änderungen der von dem Rechtsanwalt Dr. L. entworfenen Zahlungsvereinbarung. Er verhandelte mit dem Zeugen M. über die Verwendung der 4 Mio. €-Provision bei Scheckübergabe, nämlich dass die Hälfte des Betrages bis zur Gutschrift des Schecks nicht verwendet werden dürfe. Auch dies ist nach Auffassung der Kammer nicht Aufgabe eines Aufsichtsratsvorsitzenden oder des Finanzministers, sondern eines Geschäftsführers der Nürburgring GmbH.

Bei der Tat IV.5 fanden direkte Verhandlungen zwischen dem Angeklagten Prof. Dr. D. und den Vertragspartnern der Nürburgring GmbH B. und M. statt, als es darum ging, dass diese nicht bereit waren, im Zusammenhang mit einem Darlehensvertrag zwischen der B&B MMC und der Pinebeck S.A. über 165 Mio. € Ertragssteuern zu zahlen. Hier erteilte der Angeklagte Prof. Dr. D. in Absprache mit dem gesondert Verfolgten L. gegenüber dem Zeugen M. sein Einverständnis zur Übernahme der Kosten durch die Nürburgring GmbH in Zusammenhang mit der Gründung einer schweizerischen Aktiengesellschaft, um steuerliche Vorteile für die Zeugen B. und M. zu erzielen. Er erwähnte dabei ausdrücklich, es müsse darauf geachtet werden, dass der Betrag von 100.000,00 €, der hierfür von der Nürburgring GmbH gezahlt werden sollte, nicht in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft gebracht werden dürfe. Auch hierbei handelt es sich wieder um Verhaltensweisen eines Geschäftsführers nach aussen, der Verhandlungen mit Vertragspartnern der Gesellschaft führt.

Auch die Zahlung des Betrages von 150.000,00 € als zusätzliche Aufwandsentschädigung hat der Angeklagte Prof. Dr. D. persönlich mit dem Zeugen M. besprochen und sodann die Entscheidung getroffen, dass der Betrag von der Nürburgring GmbH gezahlt wird.

Dies gilt auch für die Verhandlungen und Entscheidungen zu den übrigen festgestellten Fällen im Zusammenhang mit den Firmen der Zeugen B. und M.

Der Zeuge M. leitete am 3.7.2009 eine E-Mail der schweizerischen Bank UBS zur ungeklärten Werthaltigkeit eines vom gesondert Verfolgten B. übergebenen Schecks an den Angeklagten Prof. Dr. D. weiter, nicht etwa an den eingetragenen Geschäftsführer Dr. K..

Der gesondert Verfolgte B. korrespondierte nach der Zeit seines Verschwindens mit dem Angeklagten Prof. Dr. D. über seine angebliche Gefangennahme in den Vereinigten Arabischen Emiraten und teilte diesem alle zugehörigen Einzelheiten mit, obwohl Vertragspartner die Nürburgring GmbH war und es daher im Normalfall näher gelegen hätte, statt mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit dem eingetragenen Geschäftsführer Dr. K. über solche Vorgänge zu korrespondieren.

Im Fall IV.2 telefonierte der Angeklagte Prof. Dr. D. mit dem Zeugen M. in Zusammenhang mit den aufgekommenen Gerüchten über die IPC S.A. und trat damit nach aussen hin in Erscheinung.

Auch bei der Tat IV.6 trat der Angeklagte Prof. Dr. D. wieder nach aussen hin in Erscheinung, nämlich bei seinem Kontakt mit dem Zeugen M. und der Erklärung seiner Bereitschaft zur Zahlung weiterer 50.000,00 € durch die Nürburgring GmbH, wie sich aus der E-Mail des gesondert Verfolgten L. an den Angeklagte N. vom 20.5.2009 ergibt.

Bei der Tat IV.10 beeinflusste der Angeklagte Prof. Dr. D. die Rechnungslegung der Nürburgring GmbH, als er im März 2009 anordnete, dass die „Aufwandsentschädigung“ nunmehr der MSR GmbH in Rechnung gestellt werden müsse.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. hatte auch entscheidenden Einfluss auf die geplante Beteiligung der Nürburgring GmbH an der MSR GmbH und damit an einer entscheidenden strategischen Ausrichtung des Unternehmens, nämlich sich auch im privat zu finanzierenden Bereich II des Projekts „Nürburgring 2009“ zu engagieren. Dazu zählt auch das von ihm initiierte sog. Restrukturierungskonzept von Anfang Mai 2009, mit dem die Nürburgring GmbH verpflichtet wurde, über eine zu gründende neue Gesellschaft die MSR-Anteile zu erwerben. Der „Vorvertrag vom 6.6.2009 zum Vertrag zur Sicherstellung der weiteren Realisierung des MSR-Projekts“ sieht eine solche Gesellschaftsgründung vor, deren Anteile zu 100 % von der Nürburgring GmbH und der RIM GmbH gehalten werden. Allein für den Abschluss dieses Vertrages wäre nach der Bestimmungen in § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages der Nürburgring GmbH die Zustimmung des Aufsichtsrates notwendig gewesen, da hier von der Nürburgring GmbH eine neue Gesellschaft gegründet werden sollte.

Auch wenn sich der Angeklagte Dr. K. weiter um den sonstigen Geschäftsbetrieb und auch um die bauliche Realisierung des Ausbaus kümmerte, war das Gelingen der Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“, die der Angeklagte Prof. Dr. D. verantwortete, von existenzieller Bedeutung für die Nürburgring GmbH. Bei einem Scheitern der Finanzierung hätte die Nürburgring GmbH vor dem wirtschaftlichen Ruin gestanden.

Aus der tatsächlichen Übernahme dieses bedeutenden Pflichtenkreises wurde mithin vorliegend eine Vermögensbetreuungspflicht dadurch begründet, dass der Angeklagte Prof. Dr. D. diese Interessen wahrnahm und die Nürburgring GmbH als Vermögensinhaberin auf die pflichtgemäße Wahrnehmung vertraute.

Dass der eingetragene Geschäftsführer, der Angeklagte Dr. K., ebenfalls Geschäfte für die Nürburgring GmbH im Tatzeitraum vorgenommen hat, steht der Annahme einer daneben bestehenden faktischen Geschäftsführung durch den Angeklagten Prof. Dr. D. nicht entgegen (BGH, Urteil vom 22.9.1982 – 3 StR 287/82).

Der Angeklagte Prof. Dr. D. hatte damit eine überragende Stellung gegenüber dem eingetragenen Geschäftsführer Dr. K. inne. Er ist nach alledem als faktischer Geschäftsführer der Nürburgring GmbH anzusehen.

Hiermit waren die Gesellschafter der Nürburgring GmbH auch einverstanden. Bei einer Betrachtung auf der Gesellschafterebene (BGH, Beschluss vom 13.12.2012 – 5 StR 407/12, Rn. 10) ergibt sich, dass das Land als Mehrheitsgesellschafter durch den Zeugen und damaligen Ministerpräsidenten B. den Angeklagten Prof. Dr. D. persönlich mit der Realisierung des Projekts „Nürburgring 2009“ und des damit verbundenen Engagements der Nürburgring GmbH beauftragt hatte. Die Vertreter des Landes im Aufsichtsrat waren mit den Tätigkeiten des Angeklagten Prof. Dr. D. in der Folge einverstanden. Der Landkreis Ahrweiler als Minderheitsgesellschafter war nach den Bekundungen des Zeugen Landrat Dr. P. mit dem Wirken des Angeklagten Prof. Dr. D. in Zusammenhang mit der Realisierung von Finanzierungsbemühungen ebenfalls einverstanden. Insoweit referierte der Angeklagte Prof. Dr. D. jeweils im Aufsichtsrat, nicht etwa der formelle Geschäftsführer, der Angeklagte Dr. K., so in der Aufsichtsratssitzung vom 9.6.2008 über das Finanzierungskonzept und am 10.6.2009 über den Status der Finanzierung.

1. Zu IV.1

Obwohl es Aufgabe der die Finanzierung vermittelnden IPC S.A. der Zeugen B. und M. gewesen wäre, die geforderten Bedingungen der Investoren zur Anlage eines Bardepots zu erfüllen, entschied der Angeklagte Prof. Dr. D., dass dies die Nürburgring GmbH zu übernehmen habe. Da die Nürburgring GmbH nicht über die erforderlichen Mittel verfügte, musste sie auf Geheiß des Angeklagten Prof. Dr. D. beim Land Rheinland-Pfalz entsprechende Mittel im Rahmen eines verzinslichen Darlehens aufnehmen.

Allerdings sind alle der auf Seiten des Landes und der Nürburgring GmbH Beteiligten, insbesondere die Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K., N. und der gesondert Verfolgte L., davon ausgegangen, dass infolge der äußerst günstigen Zinskonditionen, zu denen sich der Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz finanzierte, und die insoweit an die Nürburgring GmbH weitergegeben worden sind, mit der Anlage des Bardepots letztlich ein geringer Gewinn erwirtschaftet werden könnte. Hierbei hat jedoch niemand bedacht, dass hohe Transaktionskosten und Kontoführungsgebühren bei den beteiligten Banken entstehen würden.

Das Bardepot über 80 Mio.€ verachte letztlich einen Verlust von 72.494,66 €. Die Höhe dieses Verlustes wurde erst durch eine spätere Berechnung bekannt.

Es kann dahinstehen, ob vorliegend von gravierenden und evidenten Pflichtverletzungen der Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K., N. und des gesondert Verfolgten L. im Rahmen eines Untreuevorwurfes auszugehen ist. Jedenfalls konnte ein Untreuevorwurf nicht nachgewiesen werden, da letztlich die Beteiligten davon ausgegangen sind, dass durch die Anlage des Bardepots ein kleiner Gewinn erwirtschaftet würde.

Insoweit waren die Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K. und N. aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

2.

Zu IV.2

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stellt sich dieser Fall als Untreue des Angeklagten Dr. K. und des gesondert Verfolgten L. zum Nachteil der Nürburgring GmbH dar. Der Angeklagte Dr. K. hat die ihm als Geschäftsführer eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, missbraucht, § 266 Abs. 1, 1. Alt., 25 Abs. 2 StGB.

Das Handeln des Angeklagten Dr. K. war insoweit pflichtwidrig. Der Angeklagte Dr. K. hatte als Geschäftsführer der Nürburgring GmbH eine ihm durch Gesetz, nämlich § 35 Abs. 1 GmbHG, eingeräumte Befugnis, über das Vermögen der Nürburgring GmbH zu verfügen und die Gesellschaft zu verpflichten, da er durch die Gesellschafterversammlung der Nürburgring GmbH zum Geschäftsführer der Gesellschaft i.S.v. § 6 GmbHG bestellt worden war. Die hieraus resultierende Vermögensbetreuungspflicht ist auch als Hauptpflicht anzusehen (BGH, Urteil vom 22.11.2005 - 1 StR 571/04).

Ein Unternehmer hat grundsätzlich die Freiheit, mit dem ihm anvertrauten Vermögen auch riskante Geschäfte zu tätigen. Riskantes Handeln gehört insoweit zu den Grundzügen des freien Wirtschaftens.

Aber auch für pflichtwidriges Verhalten gilt, dass nicht jede Pflichtwidrigkeit eines Vermögensbetreuungspflichtigen eine strafbare Untreue bedeutet (BVerfG NJW 2012, 907). Sie kann ggfls. Schadensersatzpflichten in zivilrechtlicher Hinsicht begründen. Ein Verstoß kann aus strafrechtlicher Sicht nur angenommen werden, wenn die getroffene Maßnahme eindeutig nicht mehr vertretbar ist. Nur evidente und gravierende Pflichtverletzungen sind mithin strafbar (Schönke/Schröder/Perron StGB, 29. Aufl. § 266 Rn. 19b).

Ein Handeln ist strafrechtlich nur dann bedeutsam, wenn es gegen Maßstäbe und Regeln verstößt, die bereits zum Zeitpunkt des Handelns klar erkennbar waren. Dabei ist dem Geschäftsführer bei seinen in Ausfüllung der vorgenannten Pflichten getroffenen Entscheidungen ein weiter Ermessensspielraum zuzubilligen. Werden hingegen die - weit zu ziehenden - Grenzen unternehmerischer Entscheidungsfreiheit überschritten, und wird damit eine Hauptpflicht gegenüber dem zu betreuenden Unternehmen verletzt, so liegt eine Verletzung gesellschaftsrechtlicher Pflichten vor, die so gravierend ist, dass sie zugleich eine Pflichtwidrigkeit im Sinne von § 266 StGB

begründet (BGH, Urteil vom 22.11.2005 - 1 StR 571/04). Insoweit ist die Pflichtwidrigkeit des Handelns in der Überschreitung des rechtlichen Dürfens im Sinne des Missbrauchstatbestandes zu erblicken.

Der Einwand des Angeklagten Dr. K., der Vertrag sei schon am 5.9.2008 durch die Unterschrift des Prokuristen L. rechtsgültig zustande gekommen, ist unbeachtlich. Nach der internen Unterschriftenregelung der Nürburgring GmbH durfte der gesondert Verfolgte L. nur nach Rücksprache und mit Ermächtigung des Hauptgeschäftsführers Dr. K. Verbindlichkeiten über 20.000 € eingehen. Durch die entsprechende Zustimmung war der Angeklagte Dr. K. in die mittäterschaftliche Begehung der Tat eingebunden.

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrages der Nürburgring GmbH erstreckt sich die Geschäftsführungsbefugnis nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Dass die Gründung der Pinebeck S.A. nichts mit dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Nürburgring GmbH zu tun hat, liegt für die Kammer auf der Hand. Damit war grundsätzlich die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich. Eine solche Zustimmung liegt indes nicht vor.

Der Aufsichtsrat beschloss am 1.7.2008: „Der Aufsichtsrat beauftragt und ermächtigt die Geschäftsführung, alle notwendigen Verträge und sonstigen Vereinbarungen mit der IPC, deren Vertretern oder mit der IPC verbundenen Gesellschaften abzuschließen, um eine Finanzierung des Projektes Nürburgring 2009 zu realisieren. Die Zustimmung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt unter Gremienvorbehalt.“

Dieser Beschluss erfolgte auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 S. 2 des Gesellschaftsvertrages. Danach kann der Aufsichtsrat widerruflich seine Einwilligung zu Geschäften, die seiner Zustimmung bedürfen, allgemein unter der Voraussetzung erteilen, dass die von ihm gemachten Auflagen erfüllt sind.

Grundsätzlich ist eine solche Art von „Generalzustimmung“ für zustimmungsbedürftige Handlungen der Geschäftsführung zulässig (Habersack in Münchener Kommentar zum AktG, 4. Aufl., § 111 Rn. 126; Hopt/ Roth in Großkommentar zum AktG, 4. Aufl., § 111 Rn. 665), wenn die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag dies vorsehen.

Aber die Voraussetzungen, unter denen § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages die vorherige Zustimmung für zulässig hält, lagen hier nicht vor. Zunächst ist diese Bestimmung im Gesellschaftsvertrag dahingehend auszulegen, dass der Aufsichtsrat zwingend hätte Auflagen erteilen müssen. Ansonsten hätte er sich jeglicher Kontrollmöglichkeiten gegenüber der Geschäftsführung begeben. Dies ist nach der Gesamtkonstruktion des § 7 des Gesellschaftsvertrages unzulässig. Auflagen sieht der Beschluss des Aufsichtsrats vom 1.7.2008 allerdings nicht vor. Es hätte letztlich der Geschäftsführung selbst obliegen zu beurteilen, was zur Realisierung des Projekts „Nürburgring 2009“ „notwendig“ ist. Eine wirksame Kontrolle durch den Aufsichtsrat wäre nicht mehr möglich gewesen.

Aber selbst wenn man diese Formulierung als ausreichende Auflage im Sinne der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ansehen würde, ist nicht ersichtlich, wieso die Neugründung der Pinebeck S.A. durch die IPC S.A. „notwendig“ im Sinne

des Aufsichtsratsbeschlusses gewesen ist. Es wäre Aufgabe der IPC GmbH als Finanzvermittlerin gewesen, für eine gute eigene Reputation zu sorgen, nicht Aufgabe der Nürburgring GmbH. Zudem handelte es sich bei den Erkenntnissen des LKA lediglich um Gerüchte, die von den Zeugen B. und M. ausgeräumt worden sind. Sie selbst sahen deshalb auch keine Notwendigkeit zu der Gründung einer N.en Gesellschaft.

Damit hätte die Vereinbarung über die Zahlung der 45.000,00 € nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen dürfen. Die Umgehung von Zustimmungserfordernissen stellt sich dabei als evidente und gravierende Pflichtverletzung dar (Fischer, StGB, 61. Aufl., § 266, Rn. 69). Eine Zustimmung lediglich des Aufsichtsratsvorsitzenden Prof. Dr. D. war insoweit nicht ausreichend, da es sich um keine „Eilentscheidung“ im Sinne der Regelungen des Gesellschaftsvertrages handelt.

Ein tatbestandsausschließendes Einverständnis der Nürburgring GmbH liegt nicht vor. Es ist anerkannt, dass ein Einverständnis des Geschädigten, hier der Nürburgring GmbH, die Tatbestandsmäßigkeit im Sinne von § 266 StGB einer zu ihrem Nachteil begangenen Untreuehandlung ausschließen kann (BGH, Beschluss vom 30.8.2011 – 3 StR 228/11). Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass nur dem Einverständnis sämtlicher Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft oder einem Mehrheitsbeschluss des die Gesamtheit der Gesellschafter repräsentierenden Gesellschaftsorgans tatbestandsausschließende Wirkung zukommt. Eine solche Entscheidung der Gesamtheit der Gesellschafter bzw. eines entsprechenden Gesellschaftsorgans ist jedoch nur möglich, wenn dem eine entsprechende Willensbildung vorausgegangen ist. Von einer solchen kann nur ausgegangen werden, wenn die Gesamtheit der Gesellschafter mit der in Rede stehenden Fragestellung überhaupt befasst worden ist, nicht dagegen, wenn die fragliche Pflichtwidrigkeit vor dem Minderheitsgesellschafter bzw. dessen willensbildenden Organen planmäßig verschleiert worden ist (BGH, Urteil vom 27.8.2010 - 2 StR 111/09).

Vorliegend war der an der Nürburgring GmbH beteiligte Landkreis Ahrweiler als Minderheitsgesellschafter nicht mit der Übernahme der Gründungskosten für die Pinebeck S.A. befasst, so dass insoweit weder ein ausdrückliches noch konkludentes Einverständnis vorliegt. Der Landrat Dr. P. als Vertreter im Aufsichtsrat war nicht informiert. Vielmehr wurde in einer Aufsichtsratssitzung im September 2008 lediglich berichtet, dass mit der Pinebeck S.A. in Luxemburg und der Pinebeck GmbH Gesellschaften „gegründet worden“ seien, die als N.e Partner in dem bestehenden Vertragswerk die IPC-Gesellschaften ersetzen. Dem für den Landkreis Ahrweiler im Aufsichtsrat tätigen Zeugen und Landrat Dr. P. war eine Zahlung von 45.000,00 € plus Mehrwertsteuer durch die Nürburgring GmbH nicht bekannt gewesen. Ausserdem betonte dieser Zeuge, dass der Aufsichtsratsbeschluss vom 1.7.2008 nach seinem Verständnis keine „Generalvollmacht“ für die Geschäftsführung beinhaltet habe.

Das Handeln des Angeklagten Dr. K. und des gesondert Verfolgte L. war auch kausal für den durch die Tat eingetretenen Nachteil in Form eines Schadens für die Nürburgring GmbH in Höhe von 45.000,00 €. Da die Nürburgring GmbH vorsteuerabzugsberechtigt ist, war bei der Schadensberechnung von der Netto-Rechnungssumme auszugehen.

Der Aufsichtsrat wurde mit dieser konkreten Maßnahme der Geschäftsführung nicht befasst. Dies war den Angeklagten Dr. K. und dem gesondert Verfolgten L. bekannt. Beide haben dementsprechend vorsätzlich gehandelt, auch hinsichtlich des Schadens i.H.v. 45.000 €. Der Angeklagte Dr. K. konnte nicht davon ausgehen, dass die Übernahme der Kosten durch den Aufsichtsratsbeschluss vom 1.7.2008 gedeckt war, da es sich um keine „notwendige“ Maßnahme der Geschäftsführung handelte und auch keine nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Auflagen erteilt wurden.

Der Angeklagte Dr. K. hat somit in Kenntnis aller Tatumstände vorsätzlich gehandelt, sein Vorsatz umfasste auch den durch die Tat eintretenden Nachteil.

Dem finanziellen Nachteil der Nürburgring GmbH in Form der Verpflichtung zur Übernahme der Kosten i.H.v. 45.000 € aus § 2.1 des Vorvertrags 2 steht kein kompensierender wirtschaftlicher Vorteil gegenüber.

Ein geldwerter Vorteil ist der Nürburgring GmbH durch den Vorvertrag 2 nicht entstanden. Lediglich den Zeugen B. und M. ist durch die Neugründung ein Vorteil entstanden, da sie nunmehr mit neuen, nicht durch Gerüchte belasteten Gesellschaften nach außen hin in Erscheinung treten konnten. Die Nürburgring GmbH hat hiervon jedoch nicht profitiert. Dass die Pinebeck GmbH anstelle der IPC GmbH in die mit der Nürburgring GmbH abgeschlossenen Verträge eingetreten ist, stellt für die Nürburgring GmbH ebenfalls keinen wirtschaftlichen Vorteil dar. Lediglich vage oder nur mittelbare Vorteile stellen keinen den Nachteil ausgleichenden vermögenswerten Vorteil dar (BGH, Beschluss vom 13.4.2011 – 1 StR 592/10).

Nach alledem haben sich der Angeklagte Dr. K. und der gesondert Verfolgte L. wegen Untreue nach §§ 266, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht

3. Zu IV.3

Im Fall 3 der Anklage haben die Angeklagten Dr. K. sowie der gesondert Verfolgte L. die ihnen eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, mit der Zahlungsanweisung im Sinne von § 266 Abs. 1, 1. Alt., 25 Abs. 2 StGB missbraucht. Dem Angeklagten Dr. K. oblag eine Vermögensbetreuungspflicht als Hauptpflicht (s.o. VI.2) wegen seiner Bestellung zum Geschäftsführer der Nürburgring GmbH ebenso wie dem gesondert Verfolgten Mittäter L. als Prokuristen.

Auch der Angeklagte N. hatte als Financial-Controller aus seinem Anstellungsvertrag in Verbindung mit seiner Stellenbeschreibung entsprechende Vermögensbetreuungspflichten. So gehörte es zu seinem Aufgabenkreis, die inhaltliche und sachliche Richtigkeit an die Nürburgring GmbH gerichteter Rechnungen zu überprüfen. Ausserdem war ihm Handlungsvollmacht nach § 54 HGB erteilt. Da er bei der Tatbegehung nicht nach außen hin in Erscheinung trat (BGH, Urteil v. 16.12.2010 - 4 StR 492/10), ist der Missbrauchstatbestand des § 266 Abs. 1, 1. Alt. StGB nicht verwirklicht. Der Angeklagte N. hat sich mithin wegen Untreue in Form des Treuebruchsstatbestandes nach § 266 Abs. 1, 2. Alt., 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Ein konkludent mündlich geschlossener Provisionsvertrag als mögliche Rechtsgrundlage der Zahlung ist nicht anzunehmen. In § 7.1. des Vorvertrages vom 27.3.2007 mit seinen 3 schriftlichen Ergänzungen war insoweit ausdrücklich festgelegt, dass Änderungen der Schriftform bedurften, die auch nicht mündlich abbedungen werden konnte.

Die Kammer hat festgestellt, dass den Angeklagten Dr. K., N. sowie dem gesondert Verfolgten L. bekannt war, dass für die Zahlung keinerlei rechtliche Grundlage existierte. Sie haben damit vorsätzlich und mittäterschaftlich gehandelt, § 25 Abs. 2 StGB. Anhaltspunkte für lediglich fahrlässiges Verhalten sind nicht zutage getreten.

Auch bei diesem Fall war der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH nicht informiert. Die unterbliebene Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrates zu dieser Zahlung stellt eine evidente und grobe Pflichtwidrigkeit dar. In den Sitzungen im September 2008 wurde die Zahlung von 40.000,00 € als Aufwandsentschädigung für Oktober 2008 nicht erwähnt. Dem Vertreter des Minderheitsgesellschafters Dr. P. war diese Zahlung auch erst später bekannt geworden. Ein Einverständnis der Gesellschafter liegt demnach nicht vor.

Das Handeln der Angeklagten Dr. K. und N. sowie des gesondert Verfolgten L. war auch kausal für den durch die Tat eingetretenen Nachteil in Form eines Schadens für die Nürburgring GmbH in Höhe von 40.000,00 €. Auch wenn der Angeklagte N. an der Auszahlung nicht direkt beteiligt war, hat seine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf der Rechnung dazu geführt, dass die Auszahlung ohne Rückfragen gebucht wurde.

Die Angeklagten Dr. K. und N. sowie der gesondert Verfolgte L. haben in Kenntnis aller Tatumstände vorsätzlich gehandelt, ihr Vorsatz umfasste auch den eintretenden Nachteil.

Dem finanziellen Nachteil der Nürburgring GmbH in Form der Zahlung von 40.000,00 € steht kein kompensierender wirtschaftlicher Vorteil gegenüber.

Für die Kammer sind keine gesonderten Aktivitäten und damit Leistungen der IPC-GmbH ersichtlich, die abrechnungsfähig gewesen wären.

4.

Zu IV.4

Im Fall 4 der Anklage hat die Kammer auf Freispruch erkannt.

Unabhängig von der Frage, ob vorliegend Pflichtverletzungen vorwerfbar sind, ist den Angeklagten Prof. Dr. D. und N. nicht zu widerlegen, dass sie bei der Anlage des 95 Mio. €-Bardepots davon ausgegangen waren, dass das erste Bardepot einen Gewinn erwirtschaftet hatte. Ein gleicher Kenntnisstand muss dem Angeklagten Dr. K. und dem gesondert Verfolgten L. unterstellt werden. Zudem lag der EONIA-Zinssatz am 6.3.2009, dem Tag der Bareinlage über 95 Mio. €, bei 1,261 %, während sich der Liquiditätspool des Landes an diesem Tag zu 1,165 % finanzierte. Die An-

geklagten Prof. Dr. D., Dr. K. und N. konnten deshalb davon ausgehen, dass sich diese günstige Entwicklung bei der Anlage des 2. Bardepots wiederholen würde.

Da mithin ein Untreuevorsatz nicht nachweisbar ist, waren die Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K. und N. aus tatsächlichen Gründen insoweit freizusprechen.

Hierbei ist ergänzend klarzustellen, dass die Anklage nicht den Vorwurf erhebt, diese Bardepots überhaupt angelegt zu haben. Die Forderungen nach Bareinlagen geht zurück auf den Zeugen B., der für die Investoren in die Bauprojekte einen Eigenkapitalnachweis verlangte. Dies ist äußerst ungewöhnlich. Wenn eine Bank ein Bauvorhaben finanziert und vom Bauherrn Eigenkapital fordert, wie die Bank für Tirol und Vorarlberg BTV bezüglich des CMHN-Hotels, dann soll dieses Eigenkapital zur Begleichung von Bauleistungen ebenso wie der zur Verfügung gestellte Bankkredit benutzt werden. Es wäre völlig zweckwidrig, das Eigenkapital des Bauherrn auf einem Bankkonto für einen über ein Jahr hinausgehenden Zeitraum zu deponieren und damit zu blockieren, was auch die in der Beratung der Nürburgring GmbH tätig gewesenen Zeugen W. von der Kanzlei und Dr. L. von der Kanzlei erläuterten. Das absolut unübliche Ansinnen des gesondert Verfolgten B. war für sie nicht nachvollziehbar.

Auch die hiermit zusammenhängende Auswahl des SLS-Finanzierungsmodells durch den Angeklagten Prof. Dr. D. auf der Grundlage des Ankaufs von notleidend gewordenen US-Lebensversicherungen ist nicht Gegenstand der Anklage und wäre im übrigen in rechtlicher Hinsicht auch nicht pflichtwidrig, da er sich als faktischer Geschäftsführer der Nürburgring GmbH insoweit im freien unternehmerischen Gestaltungsspielraum bewegt hat.

5.

Zu IV.5

Im Fall 5 der Anklage ist von einer mittäterschaftlichen Untreue der Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K. und des gesondert Verfolgten L. auszugehen, §§ 266, 25 Abs. 2 StGB.

Die Angeklagten Dr. K. sowie der gesondert Verfolgte L. haben die ihnen eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, mit der Übernahme der Gründungskosten für die G7 Trade Finacial AG der Zeugen B. und M. im Sinne von § 266 Abs. 1, 1. Alt., 25 Abs. 2 StGB missbraucht.

Bezüglich des Angeklagten Prof. Dr. D. ergibt sich die Vermögensbetreuungspflicht gegenüber dem Vermögen der Nürburgring GmbH aus seiner tatsächlichen Stellung als faktischer Geschäftsführer der Nürburgring GmbH. Der Treuebruchtatbestand des § 266 Abs. 1, 2. Alt. StGB knüpft insoweit nicht an die formale Position des Geschäftsführers an, sondern an die tatsächliche Verfügungsmacht über ein bestimmtes Vermögen, wenn damit wie hier ein schützenswertes Vertrauen in eine pflichtgemäße Wahrnehmung der Vermögensinteressen verbunden ist (BGH, Urt. vom 10.7.1996 – 3 StR 50/96 Rn. 35). Eine solche Position hatte der Angeklagte Prof. Dr. D. nach der obigen rechtlichen Würdigung der Kammer als faktischer Geschäftsführer der Nürburgring GmbH inne.

Die mündliche Vereinbarung der Zahlung mit den Zeugen B. und M. war ungültig. Nach der Bestimmung in § 7.1 des Vorvertrages vom 27.3.2007 bedurften alle Abänderungen des Vorvertrages der Schriftform, die auch nicht mündlich abgedungen werden konnte.

Aus den bereits genannten Gründen (s.o. VI.2) wäre auch im Fall 5 der Anklage eine Einbindung des Aufsichtsrats erforderlich gewesen.

Selbst wenn man den Aufsichtsratsbeschluss vom 1.7.2008 als Generalvollmacht ansieht, wurde vorliegend kein „Vertrag“ mit einer IPC-Firma im Sinne des Beschlusses geschlossen. Es handelte sich vielmehr um eine Zahlung ohne wirksame vertragliche Grundlage auf der Grundlage vorgetäuschter Fakten in den Rechnungstexten.

Überdies lag eine Selbstbindung der Geschäftsführung durch die Erklärung in der Aufsichtsratssitzung vom 16.12.2008 vor, nur noch im Erfolgsfalle Zahlungen an die IPC-/Pinebeck-Gruppe zu leisten. Die Angeklagten Prof. Dr. D. und Dr. K. haben insoweit ihre Vermögensbetreuungspflichten gravierend und evident verletzt, da die Kontrollfunktion des Aufsichtsrates umgangen wurde, wodurch die Entscheidung zur Zahlung als unter keinem Gesichtspunkt mehr vertretbar erscheint.

Das Handeln der Angeklagten Prof. Dr. D. und Dr. K. sowie des gesondert Verfolgten L. war auch kausal für den durch die Tat eingetretenen Nachteil in Form eines Schadens für die Nürburgring GmbH in Höhe von 100.000,00 €. Sie haben in Kenntnis aller Tatumstände und damit vorsätzlich gehandelt, insbesondere vor dem festgestellten Verschleierungshintergrund; ihr Vorsatz umfasste auch den eintretenden Nachteil.

Dem finanziellen Nachteil der Nürburgring GmbH in Form der Zahlung von 100.000,00 € steht kein kompensierender wirtschaftlicher Vorteil gegenüber. Die Gründung der G7 Trade Financial AG kam ausschließlich den Zeugen B. und M. zugute, die hierdurch Steuern sparen wollten. Die Nürburgring GmbH hatte hiervon keinerlei Vorteile. Sonstige abrechnungsfähige Aufwendungen der Zeugen B. und M. sind nicht ersichtlich.

Ein Einverständnis der Gesellschafter in die Schädigung liegt nicht vor. Der Aufsichtsrat war nicht mit der Zahlung befasst, der Zeuge Dr. P. war nicht informiert.

Ob der gesondert Verfolgte L. im Hinblick auf eventuelle Rückvergütungen in Höhe von 10 % der Rechnungssumme möglicher Mittäter eines Betruges gemeinsam mit den Zeugen B. und M. zum Nachteil der Nürburgring GmbH gewesen ist, kann aus den bereits dargestellten Gründen dahin stehen (s.o. V.5)

6. Zu IV.6

Im Fall 6 der Anklage ist von einer mittäterschaftlichen Untreue der Angeklagten Dr. K. und des gesondert Verfolgten L. wegen des Missbrauchs der ihnen eingeräumten Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, auszugehen, §§ 266 Abs. 1, 1. Alt.

25 Abs. 2 StGB. Der Angeklagte Prof. Dr. D. ist wegen Untreue in der Form des Treubruchtatbestandes strafbar, § 266 Abs 1, 2. Alt., 25 Abs. 2 StGB (s.o. VI.5).

Die mündliche Vereinbarung der Zahlung mit den Zeugen B. und M. war nach § 125 S. 1 BGB formnichtig. Nach der Bestimmung in § 7.1 des Vorvertrages vom 27.3.2007 bedurften alle Abänderungen des Vorvertrages der Schriftform, die auch nicht mündlich abgedungen werden konnte.

Auch in diesem Falle ist von einer schwerwiegenden Pflichtverletzung wegen der Umgehung des Aufsichtsrats auszugehen. Die Zahlung stellt sich nicht als gewöhnliche Maßnahme der Geschäftsführung dar (s.o. VI.2). Sie steht nicht im Einklang mit der Beschlusslage des Aufsichtsrats vom 16.12.2008, wonach die Geschäftsführung der Nürburgring GmbH entschieden hatte, dass Zahlungen an die IPC/ Pinebeck-Firmen nur noch im Erfolgsfall erfolgen sollten. Die Kammer hat festgestellt, dass der Rechnungstext aus Verschleierungsgründen die angebliche Bezeichnung für einen Leistungszeitraum im September 2008 ausweist. Die Pflichtverletzung ist deshalb auch als gravierend und evident einzustufen.

Vor dem Hintergrund, dass die Rechnung auf einer mündlichen Vereinbarung zwischen den Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K. und dem gesondert Verfolgten L. beruhte, kannten diese Angeklagten alle maßgeblichen Tatumstände und handelten mithin vorsätzlich und arbeitsteilig auf Grund eines gemeinsamen Tatentschlusses. Es ist davon auszugehen, dass es sich um ein bewusstes Täuschungsmanöver gehandelt hat, um die Zahlung in Höhe von 50.000,00 € buchhalterisch abdecken zu können. Da der Angeklagte Dr. K. die Rechnung sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet hat, ist davon auszugehen, dass auch er in den gemeinsamen Tatentschluss eingebunden war.

Die Entscheidung ist auch nicht von der unternehmerischen Freiheit der Geschäftsführung der Nürburgring GmbH gedeckt. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb nochmals 50.000 € gezahlt werden sollten, da keine zusätzlichen Aufwendungen der Zeugen B. und M. ersichtlich und in den Finanzierungsbemühungen keine entscheidenden Fortschritte zu erkennen waren. Es bestand mithin für die Geschäftsführung der Nürburgring GmbH kein Grund, von der gegenüber dem Aufsichtsrat am 16.12.2008 erklärten Selbstbindung abzuweichen und die Zahlung zu verschleiern. Selbst wenn eine solche Abweichung von der Selbstbindung seitens der Geschäftsführung als erforderlich anzusehen gewesen wäre, war es nicht vertretbar, den Aufsichtsrat nicht zu informieren und damit dessen Kontrollbefugnisse zu umgehen.

Das Handeln der Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K. sowie des gesondert Verfolgten L. war auch kausal für den durch die Tat eingetretenen Nachteil in Form eines Schadens für die Nürburgring GmbH in Höhe von 50.000,00 €. Sie haben in Kenntnis aller Tatumstände vorsätzlich gehandelt, ihr Vorsatz umfasste auch den eintretenden Nachteil.

Dem finanziellen Nachteil der Nürburgring GmbH in Form der Zahlung von 50.000,00 € steht kein kompensierender wirtschaftlicher Vorteil gegenüber.

Für die Kammer sind keine gesonderten Aktivitäten und damit Leistungen der IPC-GmbH ersichtlich, die abrechnungsfähig gewesen wären.

Ein Einverständnis der Gesellschafter in die Schädigung liegt nicht vor. Der Aufsichtsrat war nicht mit der Zahlung befasst, der Zeuge Dr. P. war nicht informiert.

Auch hier kann aus den bereits dargestellten Gründen dahin stehen (s.o. V.5), ob der gesondert Verfolgte L. im Hinblick auf eventuelle Rückvergütungen in Höhe von 10 % der Rechnungssumme möglicher Mittäter eines Betruges gemeinsam mit den Zeugen B. und M. zum Nachteil der Nürburgring GmbH gewesen ist.

7.
Zu IV.7

Im Fall 7 der Anklage ist von einer mittäterschaftlichen Untreue der Angeklagten Dr. K. und des gesondert Verfolgten L. wegen des Missbrauchs der ihnen eingeräumten Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, auszugehen, §§ 266 Abs. 1, 1. Alt. 25 Abs. 2 StGB. Der Angeklagte Prof. Dr. D. ist als faktischer Geschäftsführer wegen Untreue in der Form des Treuebruchtatbestandes strafbar, § 266 Abs 1, 2. Alt., 25 Abs. 2 StGB (s.o. VI.5), ebenso der Angeklagte N., der durch seine Zahlungsanweisung an den Zeugen De. nicht nach außen hin in Erscheinung getreten ist (s.o. VI.3).

Die mündliche Vereinbarung der Zahlung mit den Zeugen B. und M. war nach § 125 S. 1 BGB formungültig. Nach der Bestimmung in § 7.1 des Vorvertrages vom 27.03.2007 bedurften alle Abänderungen des Vorvertrages der Schriftform, die auch nicht mündlich abgedungen werden konnte.

Auch in diesem Fall ist von einer groben Pflichtverletzung der Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K., N. und des gesondert Verfolgten L. im Hinblick auf die nicht eingeholte Zustimmung des Aufsichtsrates der Nürburgring GmbH auszugehen. Auch hierbei gilt wieder, dass nach der Beschlusslage des Aufsichtsrats Zahlungen an die Firmen der Zeugen B. und M. nur im Erfolgsfalle gerechtfertigt waren. Selbst wenn man der Einlassung des Angeklagten Prof. Dr. D. folgt, der gezahlte Betrag habe der Gründung und Finanzausstattung der G7 AG der Zeugen B. und M. gedient, wäre hierzu auch wieder eine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich gewesen, da es sich nicht um einen Vorgang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs gehandelt hätte. Aber auch in diesem Falle hätte die Nürburgring GmbH keinerlei Vorteile von der Gründung der G7 AG gehabt, vielmehr diente diese ausschließlich den Zeugen B. und M..

Dem Tatplan entsprechend wurde durch den Rechnungstext aus Verschleierungsgründen der Eindruck hervorgerufen, dass die Abrechnungszeiträume vor der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vom 16.12.2008 liegen. Zudem wurde der Aufsichtsrat durch den Angeklagten Prof. Dr. D. als Aufsichtsratsvorsitzendem und durch die Geschäftsleitung am 10.6.2009, ca. eine Woche vor der Zahlung, bewusst falsch darüber informiert, dass keine weiteren Zahlungen an die Firmen der Zeugen B. und M. erfolgen würden. Die Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K., N. und der gesondert Verfolgten L. handelten vorsätzlich und mittäterschaftlich, auch hinsichtlich des durch ihre Tat kausal eintretenden Nachteils.

Dem finanziellen Nachteil der Nürburgring GmbH in Form der Zahlung von 150.000,00 € steht kein kompensierender wirtschaftlicher Vorteil gegenüber. Auch hier sind für die Kammer keine gesonderten Aktivitäten und damit Leistungen der IPC-GmbH ersichtlich, die abrechnungsfähig gewesen wären.

Ein Einverständnis der Gesellschafter in die Schädigung liegt wiederum nicht vor. Der Aufsichtsrat war nicht mit der Zahlung befasst, der Zeuge Dr. P. war nicht informiert.

8.
Zu IV.8

Im Fall 8 der Anklage ist von einer mittäterschaftlichen Untreue der Angeklagten Dr. K. und N. sowie des gesondert Verfolgten L. wegen des Missbrauchs der ihnen eingeräumten Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, auszugehen, §§ 266 Abs. 1, 1. Alt. 25 Abs. 2 StGB. Der Angeklagte N. ist durch seine Unterschrift unter die vierte Version der Zahlungsvereinbarung nach aussen hin in Erscheinung getreten und hat damit den Missbrauchstatbestand erfüllt (BGH, Urteil v. 16.12.2010 - 4 StR 492/10). Der Angeklagte Prof. Dr. D. ist als faktischer Geschäftsführer wegen Untreue in der Form des Treuebruchtatbestandes strafbar, § 266 Abs 1, 2. Alt., 25 Abs. 2 StGB (s.o. VI.5).

Das Vermögen der Nürburgring GmbH wurde bereits durch den Abschluss der 48-Stunden-Vereinbarung konkret gefährdet, da sich hieraus ein vertraglich vereinbarter, einklagbarer Anspruch der Zeugen B. und M. auf Zahlung von 4 Mio. € ergab und damit eine nachteilige Verpflichtung für die Nürburgring GmbH. Vertieft gefährdet war das Vermögen der Nürburgring GmbH in dem Augenblick, als der Angeklagte Dr. K. gegenüber der Kreissparkasse Ahrweiler den Überweisungsauftrag in Höhe von 4 Mio. € erteilte. Auf dem Girokonto der Nürburgring GmbH hatte sich kein entsprechendes Guthaben befunden, um die Überweisung durchzuführen. Man hatte deshalb einen entsprechenden Betrag von einem Festgeldkonto der Nürburgring GmbH auf das Girokonto umgebucht, damit dieses das erforderliche Guthaben aufwies. Zu diesem Zeitpunkt war die Tat bereits vollendet. Der Nachteil in Form einer Vermögensgefährdung der Nürburgring GmbH war eingetreten.

Es ist evident und gravierend pflichtwidrig, die Nürburgring GmbH zur Zahlung von 4 Mio. € zu verpflichten, ohne dass die Gewissheit besteht, dass die Finanzierungsmittel für das Ausbauprojekt auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Finanzvermittler B. und M. innerhalb eines Tätigkeitszeitraums von 3 Jahren nicht in der Lage waren, eine Finanzierung erfolgreich zu vermitteln. Die ursprünglichen Provisionsvereinbarungen sahen auch erst nach Eingang einer ersten Tranche von Finanzierungsmitteln eine Provisionszahlung vor. Im Übrigen steht die bloße Übergabe eines Schecks, der hinsichtlich der Begleichung einer Forderung lediglich erfüllungshalber begeben wird, nicht einer Zahlung gleich.

Gerade angesichts zurückliegender gescheiterter Finanzierungsversuche im Zusammenhang mit der Einschaltung des Zeugen B. war es schlichtweg nicht vertretbar, ihnen eine Vorleistung in Millionenhöhe zukommen zu lassen. Der vermeintliche Investor D. trat nicht offen in Erscheinung, was nach den Erfahrungen mit bisher von dem gesondert Verfolgten B. vorgestellten Investoren A. Anlass zur Zurückhaltung bei Vorleistungen hätte geben müssen.

Im Übrigen war das Ergebnis der Aufsichtsratssitzung vom 16.12.2008 zu beachten, wonach nur noch eine erfolgreiche Finanzierungsvermittlung honoriert werden sollte. Diesen Vorgaben entsprachen die erste und die zweite Version der Zahlungsvereinbarung, die von dem Zeugen Rechtsanwalt Dr. L. erstellt worden waren. Es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, wieso von diesen Versionen plötzlich abgewichen werden sollte. Die Entscheidung, nunmehr 4 Mio. € vorzuleisten, entspricht nicht mehr den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns. Sie ist auch nicht mehr durch unternehmerische Gestaltungsfreiheit gedeckt, sondern ist unvertretbar.

Da es sich nicht mehr um einen gewöhnlichen Vorgang der Geschäftsführung gehandelt hat, wäre auch hier eine Einbindung des Aufsichtsrates der Nürburgring GmbH erforderlich gewesen. Eine Eilentscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden war nicht ausreichend (s.o. VI.2).

Alle Beteiligten kannten zum Zeitpunkt des Abschlusses der vierten Zahlungsvereinbarung die Tatumstände und hatten mittäterschaftlichen Tatvorsatz. Der Angeklagte Prof. Dr. D. ging bewusst und gewollt auf die Forderungen der Zeugen B. und M. ein, um für sein weiteres politisches Schicksal Zeit zu erlangen, wobei er den möglichen Schadenseintritt für die Nürburgring GmbH als sichere Begleitfolge hinnahm.

Dass es sich bei der Überweisung von 4 Mio. € um eine gravierende Pflichtverletzung im Sinne einer strafbaren Untreue handeln könnte, haben die Zeugen Rechtsanwalt Dr. L. und Rechtsanwalt Dr. Di. später gegenüber den Verantwortlichen der Nürburgring GmbH klar zum Ausdruck gebracht.

Zur Überzeugung der Kammer nahmen die Angeklagten Prof. Dr. D. und Dr. K. zum Zeitpunkt des Abschlusses der vierten Zahlungsvereinbarung auch einen endgültigen Schadenseintritt in Kauf für den Fall, dass der Scheck platzen sollte. Auch der Angeklagte N. handelte vorsätzlich. Er hat die 48-Stunden-Vereinbarung unterschrieben, die nach der Unterschriftenregelung der Nürburgring GmbH von dem gesondert Verfolgten L. nicht allein unterschrieben werden durfte. Auch er nahm damit in Kenntnis aller Tatumstände den möglichen endgültigen Eintritt eines Schadens billigend in Kauf. Zudem kannte er aufgrund der von ihm später mitunterschiedenen Verpflichtungs- und Einverständniserklärung gegenüber der LBBW die Bedenken der Bank hinsichtlich der mit einer Scheckzahlung verbundenen Probleme.

Nach der festgestellten Vorgeschichte der Tat insbesondere im Hinblick auf die Unzuverlässigkeit des gesondert Verfolgten B. war die Wahrscheinlichkeit einer endgültigen Vermögenseinbuße in Höhe von 4 Mio. € größer als die Wahrscheinlichkeit einer Einlösung des Schecks und den damit verbundenen Erhalt einer ersten Tranche von Finanzierungsmitteln. Damit haben die Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K., N. und der gesondert Verfolgte L. nicht nur den zu erwartenden Nachteil gekannt und in Kauf genommen, sondern auch die Realisierung der Gefahr bei der Nichteinlösung des Schecks gebilligt (BGH Urteil vom 28.5.2013 – 5 StR 551/11).

Den Nachteil kompensierende Vermögenswerte in Form des erfüllungshalber überreichten Schecks sind nicht erkennbar.

Allerdings ist es dem Angeklagten Dr. K. zuzuschreiben, dass es nicht zum Eintritt eines konkreten Schadens gekommen ist, da er gegenüber der Kreissparkasse am Montag, dem 6.7.2009, letztlich die Anweisung gab, den Überweisungsauftrag nicht

auszuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt war der vorliegende Auftrag für die Kreissparkasse noch bindend und ausführbar. Ein endgültiger Widerruf des Überweisungsauftrages wurde von dem Angeklagten Dr. K. erst am 6.7.2009 gegenüber der Kreissparkasse erklärt, womit erst an diesem Tag die Vermögensgefährdung endete.

Da der Zeuge Dr. P. über die Vorgänge nicht informiert war, liegt auch kein tatbestandsausschließendes Einverständnis der Gesellschafter vor.

9.

Zu IV.9

In den Fällen IV.9 hat der Angeklagte Prof. Dr. D. eine ihm durch Gesetz eingeräumte Befugnis (a) in 9 Fällen (b) durch gravierende und evidente Pflichtverletzungen (c) missbraucht und dadurch dem Vermögen des Landes Rheinland-Pfalz Nachteile in Form von Vermögensgefährdungen (d) zugefügt, wobei er vorsätzlich handelte (e) und sich damit wegen Untreue nach § 266 Abs. 1, 1. Alt. StGB strafbar gemacht.

Die Angeklagten M. und W. haben hierzu jeweils Beihilfe (f) geleistet, § 27 StGB.

In einem Fall (IV.9.d) waren die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. aus Rechtsgründen freizusprechen.

a.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. hatte eine ihm durch Gesetz eingeräumte Befugnis, im Namen des Landes Rheinland-Pfalz Bürgschaftserklärungen abzugeben.

Er war als Finanzminister ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben der ISB GmbH Bürgschaften bis zu einer Höhe von 6 Mrd. € (§ 11 Landeshaushaltsgesetz 2007/2008) bzw. 12 Mrd. € (§ 11 Landeshaushaltsgesetz 2008/2009) einzugehen.

b.

Die Staatsanwaltschaft bewertet die Eingehung der stillen Beteiligungen als eine einzige rechtlich selbständige Handlung und sieht den Nachteil in der Differenz zwischen den ausgereichten Beträgen von über 85 Mio. € und den zugunsten der RIM GmbH bestellten Grundschulden. In Höhe von 7,882 Mio. € waren danach die Beteiligungssummen nicht grundpfandrechtl. abgesichert. In dieser Höhe sieht die Staatsanwaltschaft eine eingetretene Vermögensgefährdung, da die übrigen bestellten Sicherheiten nicht werthaltig gewesen seien.

Die Kammer hat in mehreren Beschlüssen zur Bescheidung von Beweisanträgen sowie im Rahmen von rechtlichen Hinweisen nach § 265 StPO darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Eingehung jeder einzelnen stillen Beteiligung von einem erneuten Tatentschluss und damit von rechtlich selbständigen Handlungen auszugehen sein könnte.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ging es den Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. in A. Beteiligungsfällen jeweils darum, einen Baustopp zu verhindern und

Liquiditätsengpässe zu überbrücken, bis eine Privatfinanzierung zustande gekommen wäre.

Mithin stellen sich die Beteiligungen für die Kammer nicht so dar, dass die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. das Ansinnen gehabt hätten, den Bereich II des Projekts „Nürburgring 2009“ mit öffentlichen Mitteln „durchzufinanzieren“. In diesem Falle hätte es nahe gelegen, der Mediinvest GmbH des Zeugen R. von Anfang an eine den zu erwartenden Kosten der Bauprojekte entsprechende Summe zur Verfügung zu stellen. Vorliegend sind die einzelnen Beteiligungen jedoch von vorne herein zeitlich befristet worden. Eine neue Beteiligung wurde stets dann eingegangen, wenn erneuter Finanzbedarf bestand. Es war im Übrigen zum Zeitpunkt der Ausreichung der ersten beiden stillen Beteiligungen noch überhaupt nicht absehbar, dass die MSR GmbH weiteren Finanzbedarf anmelden würde.

Dies führt dazu, dass die Kammer die stillen Beteiligungen im Fall 9 der Anklage als rechtlich selbständige Handlungen bewertet.

Es handelt sich um insgesamt 11 stille Beteiligungen. Die ersten beiden stillen Beteiligungen sind jedoch nach Auffassung der Kammer zu einer Bewertungseinheit zusammenzufassen, denn man erhöhte mit der zweiten stillen Beteiligung lediglich die zum anteiligen Eigenkapitalnachweis erforderliche Summe von 3,4 Mio. € um 600.000,00 € hinsichtlich des auf die Nürburgring GmbH als Gesellschafterin der MSR GmbH entfallenden Anteils. Das Ansinnen der Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. ging insoweit dahin, sämtliche nicht abgedeckten Eigenkapitalanforderungen der Kredit gewährenden Bank für Tirol und Vorarlberg BTV zu erfüllen, und zwar schon bei der ersten Beteiligung nicht nur den entsprechenden Anteil der Mediinvest GmbH, sondern auch der GmbH des Zeugen W., so dass in Ausführung dieses Entschlusses die Beteiligungssumme durch den zweiten Beteiligungsvertrag um den Anteil der Nürburgring GmbH am Eigenkapitalnachweis in Höhe von 600.000,00 € lediglich erhöht wurde. Zudem wurde die Bürgschaftserklärung über 100 % am 14.10.2008 in einer einheitlichen Erklärung abgegeben.

c.

Eine strafbare Untreue nach § 266 StGB setzt die Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht voraus. Hierbei obliegt dem rheinland-pfälzischen Finanzminister durch seine ihm in der Landesverfassung eingeräumten haushaltsrechtlichen Befugnisse eine Treuepflicht gegenüber dem Vermögen des Landes Rheinland-Pfalz.

Im Rahmen der Beweisaufnahme sind zahlreiche Pflichtverletzungen zutage getreten. Allerdings ist nicht jede Entscheidung, die mit finanziellen Nachteilen für das Land verbunden ist, als Untreue zu qualifizieren, insbesondere im Bereich des politischen Handelns.

Dies gilt zunächst für die Entscheidung, in den Bereich II des Projekts „Nürburgring 2009“ überhaupt öffentliche Gelder in die privat zu finanzierenden Hotel- und Gastronomiebereiche fließen zu lassen.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. war im Tatzeitraum auch Aufsichtsratsvorsitz der Nürburgring GmbH. Die politische Vorgabe, dass der Bereich II ausschließlich privat finanziert werden sollte, beruhte auf der berechtigten Angst der im Umfeld des Nürburg-

rings bereits seit langem angesiedelten Gastronomen, dass ihnen durch einen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Hotel- und Gastronomiebereich Einnahmen in erheblichem Umfang wegbrechen würden. Um diesen Ängsten zu begegnen, wurde in einer städtebaulichen Vereinbarung der Nürburgring GmbH mit der Verbandsgemeinde Adenau sowie den Ortsgemeinden Nürburg und Müllenbach im Juli 2007 festgelegt: „Für die Finanzierung des geplanten Hotels, des Motorsportdorfes sowie der Gastronomie im Bereich des Boulevards dürfen keine Landesmittel verwendet werden“.

Unabhängig von der Frage, welche rechtlichen Wirkungen diese städtebauliche Vereinbarung hat, ist sie als Absichtserklärung jedenfalls in eklatanter Weise missachtet worden. Der gesamte Bereich II wurde letztlich vollständig mit öffentlichen Mitteln finanziert.

Allerdings haben die Erklärungen aus der städtebaulichen Vereinbarung keine vermögensschützende Wirkung für das Vermögen des Landes Rheinland-Pfalz. Sie sollten lediglich die städtebauliche Entwicklung steuern. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung begründet demnach keinen Untreuevorwurf zum Nachteil des Landes Rheinland-Pfalz. Dem Bruch der städtebaulichen Vereinbarung könnte ggfls. mit öffentlich-rechtlichen Mitteln oder der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen begegnet werden.

Eine weitere Pflichtverletzung ist im Verstoß gegen die europarechtlichen Vorschriften zur Gewährung von Beihilfen zu sehen. Die EU-Kommission hat insoweit ein Verfahren zur Rückforderung von Beihilfen in Höhe von über 500 Mio. € für den gesamten Bereich des Nürburgrings eingeleitet. Hierzu gehören auch die vorliegend eingegangenen stillen Beteiligungen der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Es spricht nach Auffassung der Kammer jedoch einiges dafür, dass insoweit mit Rückforderungen zu rechnen ist.

Die Beihilfegewährung in Form der stillen Beteiligungen war zumindest formell rechtswidrig. Jede Beihilfe ist der EU-Kommission vor ihrer Durchführung zu notifizieren, Art. 108 Abs. 3 S.1 AEUV. Dies ist vorliegend in keinem Falle erfolgt.

Auch wurde gegen das Durchführungsverbot verstoßen, nämlich dass die Beihilfen erst nach Genehmigung durch die EU-Kommission fließen dürfen, Art. 108 Abs. 3 S.3 AEUV. Ob die Beihilfen materiell zu Unrecht geflossen sind, hat die Kammer hier nicht zu entscheiden. Jedenfalls kann auch bei der vom Angeklagten Prof.Dr. D. herangezogenen Konstruktion der PPP (Public Private Partnership) nur eine hinreichend publizierte, allgemeine und diskriminierungsfreie Ausschreibung des Vorhabens eine unerlaubte Beihilfe zugunsten eines privaten Unternehmens ausschließen.

Ein Pflichtverstoß gegen die europarechtlichen Vorschriften begründet indes keine strafbare Untreue zum Nachteil des Landes Rheinland-Pfalz. Die europäischen Beihilfenvorschriften haben keinen vermögensschützenden Charakter für das Landesvermögen. Sie dienen alleine dazu, den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Union nicht dadurch zu verfälschen, dass staatliche Gelder in private Aktivitäten fließen, wodurch der Beihilfeempfänger einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil erlangt.

Eine weitere Pflichtverletzung ist darin zu sehen, dass die Herkunft der Beteiligungsgelder verschleiert wurde. Die ISB bediente sich aus dem Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz. Der Landesrechnungshof hat insoweit festgestellt, dass Unternehmen mit Beteiligung des Landes aus dem Liquiditätspool mehr Mittel entnahmen, als sie in diesen einzahlten. Seit Februar 2009 liegen insgesamt nur negative Salden vor, die sich auf bis zu 723 Mio. € summieren. Diese Defizite glich das Land nach Auffassung des Landesrechnungshofes ohne gesetzliche Ermächtigung mit Hilfe von Kassenverstärkungskrediten aus. Der Landesrechnungshof spricht in diesem Zusammenhang von „Finanzierungen ohne parlamentarische Legitimation“.

Die insoweit feststellbare Intransparenz der Mittelherkunft betrifft allerdings nur die participationsrechte des Landtages. Diese wiederum haben keinen vermögensschützenden Charakter für das Land Rheinland-Pfalz. Es handelt sich um Entscheidungen im politischen Bereich, die keinen Untreuevorwurf begründen können.

Eine zur Untreuestrafbarkeit führende Pflichtwidrigkeit ist auch nicht in der Form des Engagements zu sehen. Durch die stillen participations an der Mediinvest GmbH wurde verschleiert, dass öffentliche Gelder in den privat zu finanzierenden Bereich II des Projekts „Nürburgring 2009“ fließen. Nach außen hin sah es so aus, als habe die Mehrheitsgesellschafterin der Bauherrin MSR GmbH, nämlich der Zeuge R. mit seiner Mediinvest GmbH, eigene Gelder in die Bauprojekte gesteckt. Die Ausgestaltung des Mittelzuflusses über stille participations der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH aus der geschilderten Motivationslage heraus ist jedoch Ausfluss einer Entscheidung, die vom politisch verantwortlichen Finanzminister mit Hilfe der Angeklagten M. und W. getroffen wurde. Diese begründet für sich allein wegen des anzunehmenden politischen Gestaltungsspielraums noch keinen Untreuevorwurf.

Ein pflichtwidriges Handeln kann auch nicht darin erblickt werden, dass infolge der 100-%igen Bürgschaftsabsicherung des ISB-Kreditengagements die Risikoprüfungsvorschriften des Kreditwesengesetzes umgangen worden sind. Das Kreditwesengesetz will durch die besonderen Vorschriften bei Kreditvergaben Banken wie die ISB GmbH davor schützen, unvertretbare Kreditrisiken einzugehen mit der möglichen Folge, dass die Bank evtl. in Insolvenz gerät. Insoweit bezwecken die Vorschriften des Kreditwesengesetzes keinen Schutz des Vermögens des Landes Rheinland-Pfalz, sondern den Schutz des Vermögens der ISB GmbH als Bank. So sieht § 21 Abs. 3 Nr. 4 KWG gerade für den vorliegenden Fall, dass die Kreditengagements der ISB GmbH zu 100 % von der öffentlichen Hand abgesichert worden sind, eine Ausnahme von der Verpflichtung nach § 18 KWG vor. Dass insoweit auch die Bankenaufsicht keinerlei Handhabe mehr hatte, war zwar eine gewünschte Begleiterscheinung. Die Entscheidung, die Kreditengagements der ISB GmbH im vorliegenden Falle zu 100 % durch das Land abzusichern, ist als solche jedoch eine politische Entscheidung und einer strafrechtlichen Vorwerfbarkeit entzogen.

Die Mediinvest GmbH des Zeugen R. leitete die participationssummen jeweils als Darlehen an die Bauherrin MSR GmbH weiter. Hierbei erzielte er erhebliche Zinsgewinne, die insgesamt 897.710,00 € betragen.

Auch auf diesen Umstand kann nach Auffassung der Kammer kein strafbarer Untreuevorwurf gegründet werden. Zum einen handelt es sich bei der Entscheidung, sich mit stillen Einlagen nicht an der Bauherrin MSR GmbH, sondern an deren Mehrheitsgesellschafterin Mediinvest GmbH zu beteiligen, um eine politische Entschei-

derung aus Verschleierungsgründen. Zum anderen wäre bei unterstelltem pflichtgemäßem Handeln, nämlich einer direkten Beteiligung an der Bauherrin MSR GmbH, dem Land Rheinland-Pfalz kein Schaden entstanden. Ein solches Direktengagement des Landes bei der MSR GmbH wäre mutmaßlich zu denselben Konditionen erfolgt wie im Fall der Beteiligungen an der Mediinvest GmbH.

Soweit die Bürgschaft auch nach Ende des Tatzeitraums und nach dem Ausscheiden des Angeklagten Prof. Dr. D. aus dem Amt des Finanzministers bis zur Umschuldung im Rahmen eines 330-Mio. €-Kredites nach Übernahme der MSR-Projekte durch die Nürburgring GmbH nicht gezogen wurde, liegt dies nicht im Verantwortungsbereich des Angeklagten Prof. Dr. D. und ist nicht Gegenstand der zugelassenen Anklage. Soweit nach dem Anklagezeitraum weitere vermögenswirksame Entscheidungen getroffen und durchgeführt wurden, war der Angeklagte Prof. Dr. D. hieran aufgrund seines zuvor erfolgten Rücktritts als Finanzminister nicht mehr entscheidungserheblich beteiligt. Insoweit kam für die Kammer auch nicht die Zurechnung eines auf einer ursprünglich schadensächlichen Handlung des Angeklagten Prof. Dr. D. beruhenden späteren Schadens in Betracht.

Es war für die Kammer auch unerheblich, ob - wie von den Angeklagten vorgetragen - bei einem unterbliebenen Engagement des Landes im Bereich II ein höherer Schaden verursacht worden wäre. Insoweit ist allein maßgeblich, dass als rechtmäßiges Alternativverhalten ein Unterlassen jeglicher Beteiligung im Raum stand. Ein durch eine unterlassene Beteiligung verursachter Baustopp hätte wirtschaftlich nur zu einem Schaden bei der Bauherrin MSR GmbH geführt, an der das Land lediglich mittelbar über die Nürburgring GmbH mit 10 % beteiligt war. Ein eventueller Imageschaden für das Land, wenn zum Formel-1-Rennen im Juli 2009 der privat zu finanzierende Bereich nicht fertiggestellt gewesen wäre, ist für die Kammer nicht messbar zu bewerten. Im Übrigen drohte im September 2008 auch nur ein Baustopp bzgl. des Objekts „Grüne Hölle“, nachdem die BTV ihre Finanzierungszusage zurückgezogen hatte.

Nach Auffassung der Kammer ist indes in einem anderen Bereich von strafrechtlich relevanten Pflichtverletzungen des Angeklagten Prof. Dr. D. auszugehen.

Nach § 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes des Bundes sind der Bund und die Länder verpflichtet, ihr Haushaltsrecht nach diesem Gesetz zu regeln. In § 6 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist normiert, dass bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind. Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

Dem entspricht § 7 der Landeshaushaltsordnung von Rheinland-Pfalz, wonach ebenfalls bei der Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind und für finanzwirksame Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dienen dazu, einen äußeren Begrenzungsrahmen für den Entfaltungs- und Gestaltungsspielraum des Landes in finanzieller Hinsicht dahingehend zu bilden, dass solche Maßnahmen verhindert werden, die mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar

sind. Hieraus ergibt sich, dass die vorgenannten Regeln das Vermögen des Landes Rheinland-Pfalz schützen.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. hat mit Hilfe der Angeklagten M. und W. hiergegen verstoßen, insbesondere gegen den genannten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die ISB GmbH war eine privatrechtlich organisierte Bank. Die RIM GmbH als deren 100 %ige Tochter ist ebenfalls als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert. Insoweit gelten zivilrechtliche Vorschriften. Dies bedeutet gleichzeitig, dass volkswirtschaftliche Gesichtspunkte (S.B. Infrastrukturförderung) im Bereich zivilrechtlichen Handelns des Staates keine Rolle spielen.

Der von der Verteidigung vorgetragene Gesichtspunkt, dass die ISB GmbH als Förderbank des Landes der Umsetzung von Infrastrukturprojekten diene, kann im Bereich des Zivilrechts keine entscheidende Bedeutung erlangen. Auch wenn die Infrastrukturförderung dem Gesellschaftszweck der ISB GmbH entsprach, ergeben sich hieraus keinerlei Befreiungen von den Regeln des Privatrechts. Sonderregelungen gelten allenfalls für öffentlich-rechtlich organisierte Förderbanken des Bundes und der Länder. Insoweit wurde die ISB GmbH allerdings erst nach dem Tatzeitraum in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. hat das Land Rheinland-Pfalz im Außenverhältnis zur ISB GmbH schriftlich wirksam verpflichtet, für die Rückzahlungsverpflichtungen der RIM GmbH gegenüber der ISB GmbH aus den Refinanzierungsdarlehen in Zusammenhang mit den in hohem Maße ausfallgefährdeten Rückforderungsansprüchen der RIM GmbH gegenüber der Mediinvest GmbH aus den stillen Beteiligungen in Höhe von 100 % die Bürgschaft zu übernehmen, §§ 765, 766 BGB.

Die Beziehungen zwischen dem Land und der rechtlich selbständigen ISB GmbH und der rechtlich ebenfalls selbständigen RIM GmbH unterlagen den Vorschriften des Zivilrechts. Die ISB GmbH und die RIM GmbH wurden vollständig aus Mitteln des Haushalts des Landes Rheinland-Pfalz finanziert. Ein möglicher Ausfall der Rückzahlung der Beteiligungsgelder der Mediinvest GmbH an die RIM GmbH schlägt deshalb direkt durch auf die Bürgschaftserklärung des Landes zugunsten der ISB GmbH, da die RIM GmbH aufgrund ihrer Kapitalausstattung bei einem Ausfall nicht in der Lage gewesen wäre, die Darlehen aus sonstigen eigenen Mitteln zurückzuführen. Zudem war die Haftung der RIM GmbH gegenüber der ISB GmbH begrenzt auf die Mittel, die sie von der Mediinvest GmbH erhielt.

Zur Finanzierung der stillen Beteiligungen hatte die RIM GmbH jeweils ein Darlehen bei der ISB GmbH aufgenommen. Die Rückzahlungsverpflichtungen aus diesem Darlehen waren zunächst abgesichert durch die Bürgschaftserklärung des Landes gegenüber der ISB GmbH mit einem Rahmen von 50 Mio. € mit einer Besicherungsquote von in der Regel 80 % des einzelnen Engagements. Nach der Bürgschaftserklärung ist Voraussetzung für die Einbeziehung einer Refinanzierung durch die ISB in den Bürgschaftsrahmen die bankmäßige Prüfung und Beurteilung des Engagements, welches durch die RIM GmbH eingegangen werden soll. Die RIM GmbH sollte sich zudem angemessen besichern und ein risikogerechtes Entgelt fordern. Diese Bürgschaftserklärung wurde für die Rückzahlungsverpflichtungen der RIM GmbH gegenüber der ISB GmbH aus Darlehen in Höhe der Beteiligungssummen an der Mediinvest-

vest GmbH dahingehend modifiziert, dass das Land jeweils die 100 %ige Bürgschaft übernahm. Außerdem musste der Globalbürgschaftsrahmen am 17.12.2008 auf 80 Mio. € und am 26.5.2009 auf 140 Mio. € erweitert werden.

Auch wenn die Pflichten nach dem Kreditwesengesetz nach außen hin zur Bankenaufsicht durch die 100 %ige Absicherung seitens des Landes Rheinland-Pfalz nicht anwendbar waren, ergaben sich nunmehr eigene Pflichten aus der zivilrechtlichen Beziehung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der ISB GmbH aufgrund der Bestimmungen der Bürgschaftserklärung.

Entgegen den Verpflichtungen aus der Bürgschaftserklärung sahen die Beteiligungsverträge zwischen der RIM GmbH und der Mediinvest GmbH keine hinreichenden Kontrollbefugnisse für die RIM GmbH vor. Insoweit war in § 11 der Beteiligungsverträge lediglich eine Überwachungsmöglichkeit durch den Beteiligungsgeber RIM GmbH, die ISB GmbH oder den Rechnungshof und eine laufende Berichterstattung der Beteiligungsnehmerin vorgesehen.

Hierdurch wurde im Hinblick auf den zu beachtenden Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gegen § 65 Abs. 1 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz verstoßen. Danach soll sich das Land, dies gilt auch für Unternehmen, die dem Land gehören, an einem bestehenden privatrechtlichen Unternehmen u.a. nur beteiligen, wenn das Land einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält.

Der erforderliche angemessene Einfluss ist vorliegend aus den Beteiligungsverträgen nicht ersichtlich. Die Mediinvest GmbH hatte keinen Aufsichtsrat. Hier hätte man nach Auffassung der Kammer angesichts der hohen Summen, die geflossen sind, ggfls. einen vom Land bestimmten Mitgeschäftsführer ernennen müssen. Die Berichtspflichten der Mediinvest GmbH und die Überprüfungsöglichkeiten der RIM GmbH nach § 11 der Beteiligungsverträge beinhalten im Übrigen keinen gesetzlich geforderten „angemessenen Einfluss“.

Die vor der ersten stillen Beteiligung (IV.9.a) von dem Angeklagten W. erstellten „Ratings“ der Mediinvest GmbH waren nicht aussagekräftig, da sie nicht berücksichtigten, dass die MSR-Projekte einen im Vergleich zu den bisherigen Zahlen gigantischen Finanzierungsbedarf hatten. Der Gewinnanstieg in 2007 beruhte vor allem auf einem monatlichen Zufluss von 50.000 € aus dem mit der MSR GmbH geschlossenen Projektentwicklungsvertrag sowie aus nicht nennenswerten Zuflüssen eines beherrschten Unternehmens namens Mediterran-Invest Österreich. Der Geschäftsführer R. erhielt monatlich 10.000 € Gehalt. Sonstige geschäftliche Aktivitäten der Mediinvest GmbH sind nicht bekannt geworden. Vor allem war aber den Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. bekannt, dass die Mediinvest GmbH noch nicht einmal die Eigenkapitalanforderungen der BTV erfüllen konnte.

Auch war das eingeholte Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG nicht aussagekräftig zur Frage der Kapitaldienstfähigkeit der Mediinvest GmbH. Die Gutachter wiesen ausdrücklich darauf hin, dass es sich nur um eine grobe Einschätzung mit vielen Fragezeichen gehandelt hatte.

Beleihungswerte der zu belastenden Grundstücke wurden nicht ermittelt.

Schließlich wurde nicht hinterfragt, für welche genauen Zwecke die Beteiligungssummen verwendet worden sind. Bei einigen Beteiligungen wurden Millionensummen auf Anforderung des Zeugen G. zur Verfügung gestellt, der lediglich per E-Mail darstellen musste, es gehe um die Begleichung der dringendsten Handwerkerforderungen. Genauere Aufschlüsselungen oder Nachfragen hinsichtlich des Baufortschritts erfolgten nicht.

Bei dem zu Vertuschungszwecken gewählten Modell der stillen Beteiligungen der RIM GmbH an der Mediinvest GmbH handelt es sich um solche nach § 231 HGB. Stille Beteiligungen sind in der Regel Risikokapital. Die Beteiligungssummen gehen in das Vermögen des Kaufmanns über.

Stille Beteiligungen als Risikokapital werden in aller Regel in der Erwartung zur Verfügung gestellt, dass der Beteiligungsnehmer damit arbeitet und einen Gewinn erwirtschaftet, der anteilig dem stillen Gesellschafter zugute kommt. Vorliegend ist schon auffallend, dass nach den Verträgen die stillen Beteiligungen nur für eine kurze Zeit eingegangen wurden, nach deren Ablauf sie zurückzuzahlen waren. Dies spricht nach Auffassung der Kammer dafür, dass hier in Wahrheit verschleierte Darlehen vergeben worden sind.

Da der gewählte Weg der stillen Beteiligungen an sich noch nicht den Vorwurf einer strafbaren Untreue begründen kann, sind im Rahmen der Prüfung eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit allerdings die zivilrechtlichen Konsequenzen in den Blick zu nehmen. Den Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. war bekannt, dass die Beteiligungsnehmerin Mediinvest GmbH niemals in der Lage gewesen wäre, das Beteiligungskapital fristgerecht zurückzuzahlen, da sie die Gelder an die Bauherrin MSR GmbH weitergeleitet hatte. Bei einer Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen hätte folglich die Mediinvest GmbH Insolvenz anmelden müssen.

Wenn über das Vermögen des Beteiligungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann der stille Gesellschafter wegen seiner Einlage, soweit sie den Betrag des auf ihn entfallenden Anteils am Verlust übersteigt, seine Forderung als Insolvenzgläubiger geltend machen, § 236 HGB. Nach § 6 der Beteiligungsverträge war die stille Gesellschafterin RIM GmbH nicht am Verlust beteiligt, was der Regelung in § 231 Abs. 2 HGB entspricht.

Im Insolvenzverfahren ist der stille Teilhaber nach § 39 der Insolvenzordnung allerdings nachrangiger Insolvenzgläubiger, noch im Rang nach einem Darlehensgläubiger.

Dies zeigt, dass der Rückforderungsanspruch im Hinblick auf das Beteiligungskapital im Falle einer Insolvenz der Mediinvest GmbH kaum Aussicht gehabt hätte, befriedigt zu werden.

Selbst dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass die stille Beteiligung als Fremdkapital anzusehen ist. Vorliegend spricht vieles dafür, dass die Beteiligungen als Eigenkapital der Mediinvest GmbH einzustufen sind. Die Mediinvest GmbH war bis auf geringe Einnahmen mittellos. Sie war bereits bei den ersten beiden stillen Beteiligungen nicht in der Lage, den erforderlichen Eigenkapitalanteil für die MSR GmbH zur Erlangung eines Bankkredites aufzubringen. Bei einer Einstufung der Beteiligungen als

Eigenkapital der Mediinvest GmbH bedeutet dies in der Insolvenz, dass von haftendem Kapital auszugehen ist mit der Folge, dass dieses Kapital in der Insolvenzmasse für die geltend gemachten Forderungen haftet. Dann könnte die stille Gesellschafterin RIM GmbH abweichend von § 236 HGB den Anspruch auf Erstattung einer geleisteten Einlage bei Insolvenz der Mediinvest GmbH noch nicht einmal als nachrangige Insolvenzforderung anmelden. Im Insolvenzfall wäre das eingesetzte Kapital von über 85 Mio. € mithin verloren gewesen.

Die Rückzahlungsansprüche der RIM GmbH aus den stillen Beteiligungen waren demnach höchst ausfallgefährdet. Umso wichtiger war es darauf zu achten, dass die RIM GmbH aufgrund ihrer Beziehungen zur ISB GmbH und des Verhältnisses zwischen der ISB GmbH und dem Land den Verpflichtungen aus der Bürgschaftsurkunde nachkommt, sich angemessen zu besichern.

Eine solche ausreichende Besicherung der Rückzahlungsansprüche der RIM GmbH gegenüber der Mediinvest GmbH ist indes nicht erfolgt.

In den Beteiligungsverträgen ist in § 3 unter der Überschrift „Vorauszahlungsbedingungen“ festgehalten, dass „...die Wirksamkeit des Beteiligungsvertrages abhängig (ist) von der Erfüllung der nachstehenden Bedingungen und Erbringung der nachfolgend genannten Sicherheiten“.

Es folgt jeweils eine Auflistung verschiedener Sicherheiten, u.a. der Nachweis der Wirksamkeit rangwahrender Grundschulden. Nach § 1 der Verträge wurden die Beteiligungsmittel allerdings von der RIM GmbH sofort bzw. unmittelbar nach Vertragschluss zur Verfügung gestellt.

Dies bedeutet rechtlich, dass die Beteiligungsverträge bis zur vollständigen Erbringung der jeweils geforderten Sicherheiten schwebend unwirksam waren. Wenn sich die RIM GmbH dann verpflichtet hat, die Beteiligungsgelder schon vorher zur Verfügung zu stellen, hat sie eine Leistung in Kenntnis einer noch nicht vorhandenen rechtlichen Verpflichtung erbracht. § 814 BGB sieht vor, dass das in Kenntnis der Nichtverpflichtung Geleistete nicht zurückgefordert werden kann. Allerdings ist hier die Erwartung gegeben, dass die Verpflichtung später wirksam entsteht, nämlich nachdem die geforderten Sicherheiten gestellt worden sind, so dass § 814 BGB keine Anwendung findet.

Dies bedeutet weiter, dass die RIM GmbH dem Grunde nach bis zur Stellung der vereinbarten Sicherheiten jederzeit das Beteiligungskapital unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung nach § 812 BGB von der Mediinvest GmbH hätte zurückfordern können. Die RIM GmbH leistete im Voraus auf die erst später mit Wirksamwerden des Vertrages entstehende schuldrechtliche Verpflichtung. Die „Vorauszahlungsbedingungen“ nach § 3 der Beteiligungsverträge waren eine Absicherung für diese Vorausleistung der RIM GmbH. In § 3 war jeweils keine Frist vereinbart, bis wann die Sicherheiten nachgewiesen werden mussten.

Die Beteiligungsverträge hatten eine bestimmte Laufzeit, nach deren Ablauf das Beteiligungskapital zurückgezahlt werden musste und die stille Gesellschaft enden sollte. Bis zu diesem Zeitpunkt ist nach Auffassung der Kammer der RIM GmbH die Geltendmachung eines Rückforderungsanspruches nach § 812 BGB verwehrt. Nach Sinn und Zweck der vertraglichen Regelung hätte insoweit die RIM GmbH der Medi-

invest GmbH nicht die Vertragserfüllung durch Stellung von Sicherheiten vereiteln dürfen.

Die Mediinvest GmbH hatte mithin zumindest bis zum Fälligkeitszeitpunkt der Rückzahlungspflicht der Einlage, also bis zum planmäßigen Ende der Beteiligung, Zeit zur Erfüllung der Vorauszahlungsbedingungen. Die vorzeitige Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen war der RIM GmbH bis dahin insoweit aus § 242 BGB verwehrt.

Die jeweilige Bürgschaftsbegebung über 100 % stellt sich damit als Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dar, da für das Land Rheinland-Pfalz kein angemessener Einfluss bei den stillen Beteiligungen gesichert und die jeweiligen Bürgschaften auch begeben wurden, obwohl eine ungesicherte Herausgabe der Beteiligungsgelder ohne vorherige Bestellung wirksamer Grundpfandrechtl. Sicherheiten erfolgte und auch ansonsten keine ausreichende Besicherung gegeben war.

Bei den ersten beiden Beteiligungen (IV.9.a) war als Sicherheit lediglich vorgesehen, dass der RIM GmbH die Gesellschaftsanteile der Mediinvest GmbH an der MSR GmbH in Höhe von nominal 24.750,00 € notariell verpfändet werden. Dies diente dem Zweck, dass das Land im Fall einer Insolvenz der Mediinvest GmbH Zugriff auf die bis dahin geschaffenen Vermögenswerte der MSR GmbH bekommen sollte. Des Weiteren war die Mediinvest GmbH verpflichtet, keine Darlehen an die Gesellschafter, in diesem Fall an den Zeugen R., zurückzuzahlen. Die Gesellschafter der MSR GmbH mussten zudem der Verpfändung der Geschäftsanteile zustimmen.

Die verpfändeten Geschäftsanteile stellten keine wirksame Sicherheit dar. Die MSR GmbH als Bauherrin verwandte das Geld zur Begleichung von Rechnungen für Bauleistungen. Als Gegenwert stand dem lediglich eine unvollendete Baustelle gegenüber. Die MSR GmbH war eine Neugründung zum Zwecke der Verwirklichung der Bauprojekte im Bereich II des Projekts „Nürburgring 2009“. Sie war vollständig fremdfinanziert. Im späteren Verlauf kam es auch dazu, dass die Mediinvest GmbH der MSR GmbH Zinsen in einer Gesamthöhe von 3,5 Mio. € stunden musste, weil die MSR GmbH den Betrag nicht aufbringen konnte. Weder die MSR GmbH noch die Mediinvest GmbH oder die Firma des Zeugen W. konnten bereits für den ersten Bankkredit der Bank für Tirol und Vorarlberg die erforderlichen Eigenkapitalnachweise erbringen. Überdies ist in diesem Zusammenhang zu sehen, dass die Anteile der MSR GmbH an der CMHN GmbH, die das von der BTV finanzierte Hotelprojekt verwirklichte, bereits im Kreditvertrag mit der BTV zugunsten der Bank verpfändet waren.

Der Angeklagte W. hat bereits in der ersten Beschlussvorlage vom 27.5.2008 darauf hingewiesen, dass bei den verpfändeten Geschäftsanteilen nur von einer „bedingten Werthaltigkeit“ auszugehen sei. Auch hat die ISB GmbH nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme den Wert der Geschäftsanteile der Mediinvest GmbH an der MSR GmbH mit Null bewertet, was banküblichen Gepflogenheiten entspricht, weil bei einem Zahlungsausfall eines Schuldners dessen Gesellschaftsanteile nichts mehr wert sind.

Aus alledem wird deutlich, dass die zur Sicherheit verpfändeten Geschäftsanteile für die Gewährung der ersten beiden stillen Beteiligungen keine werthaltige Sicherheit darstellten.

Bei der dritten stillen Beteiligung (IV.9.b) in Höhe von 10 Mio. € war als Sicherheit vorgesehen, dass ein Darlehensrückzahlungsanspruch der Nürburgring GmbH gegenüber der MSR GmbH in Höhe von 3 Mio. € an die RIM GmbH abgetreten wird. Auffällig ist zunächst, dass weder die Nürburgring GmbH noch die MSR GmbH an dem Beteiligungsvertrag zwischen der Mediinvest GmbH und der RIM GmbH in irgendeiner Weise beteiligt worden sind. Aus dem Vertrag lässt sich keine Verpflichtung der Nürburgring GmbH zur Abtretung herleiten, dies würde einen rechtlich unwirksamen Vertrag zu Lasten Dritter darstellen. Dennoch ist die Vertragsbestimmung im Verhältnis zwischen RIM GmbH und Mediinvest GmbH wirksam. Danach hätte auf welchem Wege auch immer sich die Mediinvest GmbH darum bemühen müssen, dass die Nürburgring GmbH ihre Ansprüche gegenüber der MSR GmbH an die RIM GmbH abtritt. Dazu ist es indes nicht gekommen, da das 3 Mio. €-Darlehen von dem Zeugen G. direkt an die Nürburgring GmbH zurückgezahlt wurde.

Im Vertrag über die dritte stille Beteiligung war zudem als Sicherheit vorgesehen, dass die MSR GmbH einen Darlehensauszahlungsanspruch in Höhe von 10 Mio. € gegenüber der Pinebeck GmbH an die RIM GmbH abtritt. Auch hier ist wieder auffällig, dass weder die MSR GmbH noch die PineB. GmbH an der Vertragsgestaltung zwischen RIM GmbH und Mediinvest GmbH beteiligt waren und somit direkte rechtliche Verpflichtungen nicht begründet werden konnten. Auch hier hätte die Mediinvest GmbH des Zeugen R. in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ungewisser Art und Weise dafür sorgen müssen, dass die MSR GmbH den Anspruch auf Auszahlung der Darlehenssumme an die RIM GmbH abtritt.

Dies stellt indes kein wirksames Sicherungsmittel dar. Allen Beteiligten war bekannt, dass die Pinebeck GmbH nicht über Mittel in Höhe von 10 Mio. € verfügte. Die Darlehenssumme an die MSR GmbH hätte aus einem Kredit der Nassauischen Sparkasse über 59 Mio. € fließen sollen, wenn dieser Kredit gewährt worden wäre. Ein solcher Kredit kam zwischen der NaspA und der Pinebeck GmbH indes nicht zustande, die Absage der NaspA datiert vom 23.10.2008.

Im Vertrag über die vierte stille Beteiligung (IV.9.c) ist in § 3 als Vorauszahlungsbedingung die Vorlage einer verbindlichen Finanzierungszusage über 30 Mio. € genannt. Eine solche ist nicht erfolgt und stellt im Übrigen auch kein wirksames Sicherungsmittel dar. Des Weiteren würde die Vorlage einer plausiblen Projektplanung, eines Zahlungs- und Mittelbedarfsplanes auch im Hinblick auf die Verwendungszwecke gefordert.

Auch diese Vorauszahlungsbedingung enthält keinen eigenständigen Sicherungswert. Was im Übrigen die in § 3 des Beteiligungsvertrages vorgesehene Erstreckung der Verpfändung der Geschäftsanteile der Mediinvest GmbH an der MSR GmbH anbelangt, gilt das oben Ausgeführte entsprechend. Die Anteile waren jedenfalls nicht werthaltig, um die Rückzahlungsverpflichtung einer 15 Mio. €-Einlage abzusichern.

Bei der fünften stillen Beteiligung (IV.9.d) in Höhe von 8,082 Mio. €, der sechsten stillen Beteiligung (IV.9.e) in Höhe von 7,9 Mio. € und der siebten stillen Beteiligung (IV.9.f) in Höhe von 8 Mio. € war als Vorauszahlungsbedingung jeweils die Verpflichtung

tung der Gesellschafter der MSR GmbH gefordert, eingebrachte Finanzierungsmittel erst nach Tilgung der RIM-Beteiligung zurückzuführen. Die entsprechenden Verpflichtungserklärungen der Mitgesellschafter der MSR GmbH, die Rückzahlung ihrer zur Verfügung gestellten Finanzmittel erst nach Rückzahlung der stillen Beteiligungen zu verlangen bzw. bei einem Verstoß hiergegen eine gesamtschuldnerische Haftung zur Rückführung der RIM-Mittel zu übernehmen, stellten keine wirksame Sicherheit dar, weil keine zusätzliche Haftungsmasse herangezogen werden kann. Die Bestimmung war lediglich ein Mittel zur Kapitalerhaltung der MSR GmbH.

Da die zuvor geschilderten Vorauszahlungsbedingungen nach alledem keine angemessenen Sicherheiten für die RIM GmbH im Rahmen der Bestimmungen der Bürgschaftserklärung darstellten, war es umso dringender erforderlich, die Rückforderungsansprüche grundpfandrechtlich abzusichern. Dies gilt insbesondere vor dem Umstand, dass normalerweise eine Bank ein Baudarlehen erst dann auszahlt, wenn sie durch Eintragung einer Grundschuld bzw. wenigstens die Eintragung einer Vormerkung hinreichend abgesichert ist. Vorliegend sind zwar zum Teil Grundschuldbestellungen als Sicherungsmittel in den Vorauszahlungsbedingungen vorgesehen worden. Entgegen üblichen Gepflogenheiten flossen hier die stillen Beteiligungsgelder jedoch schon im Voraus, so dass im Zeitpunkt der Ausreichung der Beteiligungsgelder (ausser im Fall IV.9.d, s.u.) keine wirksame grundpfandrechtliche Absicherung bestand.

Nach alledem stellen sich die Bürgschaftsbegebungen für die Refinanzierung der ungesicherten Herausgabe der Beteiligungsgelder ohne die Bestellung wirksamer grundpfandrechtlicher Sicherheiten als Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dar.

Infolge der hieraus folgenden Ausfallgefährdungen bestand damit jeweils die höchste Wahrscheinlichkeit, dass infolge der Verpflichtungen zwischen Land, ISB GmbH, RIM GmbH und Mediinvest GmbH der Bürgschaftsfall eintreten würde. Hierdurch wurde ein unvertretbares Risiko für das Landesvermögen eingegangen.

Nicht jeder Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit begründet eine strafbare Untreue. Nur gravierende und evidente Pflichtverletzungen sind strafbar.

Um solche handelt es sich hier. Auch einem in Finanzfragen nicht erfahrenen Bürger ist bekannt, dass fremdes Geld nicht ohne ausreichende Sicherheiten für eine Inanspruchnahme durch Dritte zur Verfügung gestellt werden darf. Die Pflichtverletzungen überschreiten nach Auffassung der Kammer eindeutig den politischen Handlungsspielraum. Gerade das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Haushaltsrecht hat den Zweck, politisches Handeln auf einen finanziell vertretbaren Rahmen zu beschränken. Das pflichtwidrige Verhalten erfolgte hier, um gegenüber der Öffentlichkeit zu vertuschen, dass Gelder des Landes Rheinland-Pfalz in den privat zu finanzierenden Bereich II des Projekts „Nürburgring 2009“ fließen. Dies widersprach eklatant der Beschlusslage der Landesregierung sowie des Landtages, so dass im Ergebnis von evidentem und gravierendem Fehlverhalten ausgegangen werden muss.

d.

Die durch die Taten verachten Nachteile im Sinne von § 266 StGB bestehen in der Gefährdung des Landesvermögens infolge der hohen Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Bürgschaftsfalls wegen der zu den Tatzeitpunkten ungesicherten Rückforderungsansprüche der RIM GmbH gegenüber der Mediinvest GmbH und damit der nicht mehr möglichen Rückführung der in gleicher Höhe gewährten Refinanzierungsdarlehen der ISB GmbH durch die RIM GmbH.

Es ist nicht von lediglich abstrakten Gefährdungen auszugehen. Vielmehr wurde der konkrete Eintritt des Bürgschaftsfall nur durch Prolongationen der beiden ersten Refinanzierungsdarlehen „bis auf Weiteres“ sowie durch unterbliebene Kündigungen aller Refinanzierungsdarlehen verhindert.

Die Vermögensgefährdungen sind auch hinreichend konkretisierbar (BVerfG NJW 2009, 2370).

Zu Gunsten der Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. geht die Kammer in den Fällen, in denen Grundschulden als Sicherungsmittel vorgesehen waren, davon aus, dass diese Grundschulden in Höhe ihres vollen Nominalwertes werthaltig waren. Dies erscheint auf den ersten Blick zunächst unwahrscheinlich, da nach den Feststellungen der Kammer die Ertragswerte der MSR-Projekte zum Stichtag vom 20.9.2012 lediglich ca. 17 Mio. € betragen. Vor Baubeginn und während der Bauphase gab es zu keiner Zeit eine Bank, die das Projekt verbindlich finanzieren wollte.

Zudem handelte es sich um nachrangige Grundschulden. Auf dem Grundstück des Personalhauses lastete im ersten Rang eine Grundschuld der Kreissparkasse Ahrweiler über 3 Mio. €. Auf dem Erbbaurecht an dem CMHN-Hotelgrundstück lasteten vorrangige Grundschulden der Bank für Tirol und Vorarlberg in Höhe von 22,028 Mio. €, der Mediinvest GmbH in Höhe von 3,972 Mio. € sowie der Kreissparkasse Ahrweiler in Höhe von 1 Mio. €.

Die Kammer vermochte keine sicheren Feststellungen über die Werthaltigkeit der Grundschulden zum Zeitpunkt ihrer Bestellung, also während der Bauphase, zu treffen. Aus diesem Grunde ist bei einer Bewertung zu Gunsten der Angeklagten zu unterstellen, dass sämtliche eingetragenen Grundpfandrechte als Sicherungsmittel ab ihrem Wirksamwerden in voller Höhe werthaltig waren und damit die Rückforderungsansprüche der RIM GmbH für die jeweils entsprechenden Beteiligungssummen abdeckten.

Die Nachteile in Form einer Vermögensgefährdung bestanden in den Zeiträumen zwischen der Auszahlung der Beteiligungssummen bzw. Abgabe der Bürgschaftserklärungen über 100 % (Tat IV.9.a) und dem Wirksamwerden von Grundpfandrechten bzw. dem Ende der prünglich vereinbarten Laufzeit der Refinanzierungsdarlehen (Tat IV.9.a) bzw. der Umschuldung (Tat IV.9.c).

Das Vermögen des Landes war in voller Höhe der jeweils ausgereichten stillen Beteiligungen jedenfalls für die Zeiträume gefährdet, bis die Vorauszahlungsbedingungen nach § 3 der Beteiligungsverträge erfüllt waren, was insbesondere für zu bestellende Grundschulden gilt, die im Insolvenzfall dem Grundschuldgläubiger eine deutlich bessere Befriedigungsmöglichkeit einräumen als dem stillen Teilhaber in Bezug auf die Rückforderung seiner Einlage.

Die Vermögensgefährdungen begannen mit der Herausgabe der Beteiligungsgelder bzw. der späteren Abgabe der Bürgschaftserklärung über 100 % (Tat IV.9.a).

Sie endeten in den Fällen, in denen Buchgrundschulden bestellt worden sind, mit dem Eingang des Eintragungsantrages beim Grundbuchamt; in den Fällen, in denen Eigentümerbriefgrundschulden bestellt und abgetreten worden sind, mit dem Eingang des ersten jeweiligen Grundschuldbriefes bei der RIM GmbH.

Bei den ersten beiden stillen Beteiligungen (IV.9.a) in der Gesamtsumme von 4 Mio. € waren keinerlei grundpfandrechtliche Sicherheiten vorgesehen. Da keine sonstigen wirksamen Sicherheiten insbesondere im Hinblick auf die verpfändeten Gesellschaftsanteile der Mediinvest GmbH an der MSR GmbH festzustellen sind, umfasst der Gefährdungszeitraum daher den Zeitraum von der Abgabe der Bürgschaftserklärung über 100 % am 14.10.2008 bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Darlehenslaufzeit, dem 30.9.2009. Danach erfolgte Prolongierungen der Refinanzierungsdarlehen liegen zeitlich nach dem Rücktritt des Angeklagten Prof. Dr. D. und nicht mehr im Zeitraum der zugelassenen Anklage.

Bei der dritten stillen Beteiligung (IV.9.b) war die Abtretung einer Briefgrundschuld in Höhe von 3 Mio. € vorgesehen, die die Nürburgring GmbH zugunsten der Pinebeck GmbH auf den zu bebauenden Grundstücken bestellt hatte. Auch hier waren die Nürburgring GmbH und die Pinebeck GmbH nicht in die Vertragsverhandlungen über die stille Beteiligung zwischen der Mediinvest GmbH und der RIM GmbH eingebunden. Allerdings bewilligte die MSR GmbH am 11.11.2008 notariell zugunsten der RIM GmbH eine Gesamtbriefgrundschuld von 10 Mio. € an den Erbbaurechten der zu bebauenden Grundstücke. Die Eintragungsanträge datieren vom 27.11.2008 und vom 28.11.2008. Die Beteiligungssumme selbst floss am 12.11.2008. Da nach § 17 GBO die Sicherungswirkung einer einzutragenden Grundschuld bereits mit Stellung des Eintragungsantrages eintritt, liegt der Gefährdungszeitraum folglich zwischen der Auszahlung der Beteiligungssumme am 12.11.2008 und dem ersten notariellen Eintragungsantrag am 27.11.2008.

Bei der vierten stillen Beteiligung (IV.9.c) war als grundpfandrechtliches Sicherungsmittel vorgesehen die Erstreckung der Sicherungszweckerklärung für die Grundschuld über 10 Mio. € auf die Erhöhung der Beteiligung. Diese Erklärung ist zwar abgegeben worden, stellt aber kein wirksames Sicherungsmittel dar. Die Grundschuld war in Höhe von 10 Mio. € werthaltig. Selbst bei einer vollständigen Verwertung wäre in Ansehung von § 366 Abs. 2 BGB nur die ältere Schuld aus der dritten stillen Beteiligung getilgt worden, die Rückzahlungsverpflichtung aus der 4. stillen Einlage hätte aus der Verwertung der Grundschuld nicht mehr getilgt werden können. Da die bereits eingetragene Grundschuld nur in Höhe von 10 Mio. € bestellt war, waren im Übrigen 5 Mio. € angesichts einer Beteiligungssumme von 15 Mio. € vollständig ungesichert. Die Rückzahlung der Beteiligungssumme war mithin bis zum Zeitpunkt der Umschuldung am 28.7.2010 in voller Höhe ungesichert. Für die Tat IV.9.c endet der Gefährdungszeitraum deshalb mit der Umschuldung am 28.7.2010, da das Refinanzierungsdarlehen „bis auf Weiteres“ gewährt wurde und keine wirksamen grundpfandrechtlichen Sicherungen vorhanden sind.

Bei der fünften stillen Beteiligung (IV.9.d) in Höhe von 8,082 Mio. € war als Sicherungsmittel die Eintragung einer Grundschuld in Höhe des Nominalbetrages der Be-

teiligung im Rang nach der Grundschuld von 10 Mio. € aus der dritten Beteiligung vorgesehen. Am Tage des Vertragsschlusses wurde die Beteiligungssumme unmittelbar von der RIM GmbH an die MSR GmbH ausgezahlt, nicht etwa an den Vertragspartner Mediinvest GmbH, was im übrigen nach Auffassung der Kammer wiederum dafür spricht, dass die Konstruktion ausschließlich Verschleierungszwecken diene. Am Tage der Auszahlung gingen bei den Grundbuchämtern Bad Neuenahr-Ahrweiler und Daun Anträge auf Eintragung der Grundschuld ein. Die Grundschuld wurde zwar erst später in das Grundbuch eingetragen, allerdings trat die Sicherungswirkung nach § 17 GBO bereits mit dem Eingang des jeweiligen notariellen Eintragungsantrages beim Grundbuchamt ein.

Am Tage der Auszahlung des Geldes trat mithin die Sicherungswirkung der einzutragenden Grundschuld ein.

Damit ist ein Nachteil in Form einer Vermögensgefährdung nicht eingetreten mit der Folge, dass die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. insoweit aus rechtlichen Gründen freizusprechen waren.

Ab der sechsten stillen Beteiligung (IV.9.e - j) wählte man hinsichtlich der dinglichen Absicherung aus Verschleierungsgründen den Weg über zu bestellende und abzutretende Eigentümergrundschulden.

Im Grundbuch tauchte fortan die RIM GmbH nicht mehr auf. Dies ist allerdings mit dem Nachteil erkaufte worden, dass die Eigentümergrundschulden nach §§ 1192 Abs. 1, 1196 und 1154 BGB außerhalb des Grundbuches nur mittels Übergabe des Grundschuldbriefes an die RIM GmbH wirksam übertragen werden konnten, d.h. unabhängig vom Zeitpunkt der Abtretung und der Bestellung der Grundschuld als Eigentümergrundschuld der MSR GmbH. Die Sicherungswirkung der Grundschulden trat mithin erst mit der Briefübergabe an die RIM GmbH ein.

Auch bei den Beteiligungen IV.9.e - j flossen die Beteiligungssummen entweder am Tage des Abschlusses des Beteiligungsvertrages oder zeitnah danach. Die Grundschuldbriefe der Amtsgerichte Bad Neuenahr-Ahrweiler und Daun gingen allerdings erst geraume Zeit später bei der RIM GmbH ein, im Fall des Amtsgerichts Daun erfolgte der Eingang der Eigentümergrundschuldbriefe hinsichtlich der Beteiligungen IV.9.g,h,i,j gar erst am 16.12.2010.

Zu Gunsten der Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. geht die Kammer davon aus, dass die Sicherungswirkung angesichts der Mithaftung mehrerer Grundstücke bereits mit Übergabe der jeweils ersten Grundschuldbriefe des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler an die RIM GmbH eintrat.

Auch wenn man zu Gunsten der Angeklagten von einer vollen Werthaltigkeit der Grundschulden ausgeht, waren nach alledem die Rückforderungsansprüche der RIM GmbH gegenüber der Medinvest GmbH aus den stillen Beteiligungen jedenfalls bis zum Wirksamwerden der Grundpfandrechten Sicherungen in jeweils vollem Umfang ausfallgefährdet.

Auch die Rückzahlungsansprüche aus den Refinanzierungsdarlehen hinsichtlich der stillen Beteiligungen waren folglich bis zum Wirksamwerden der Grundpfandrechte in voller Höhe ausfallgefährdet.

Damit ergeben sich folgende Vermögensgefährdungen und Zeiträume:

Tat IV.9.a:

Für die Zeiten zwischen der Abgabe der Bürgschaftserklärung über 100 % und dem Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit der Refinanzierungsdarlehen:

- 4 Mio. € vom 14.10.2008 bis zum 30.9.2009

Tat IV.9.b:

Für die Zeiten zwischen den Auszahlungschargen und dem Eintragungsantrag der Grundschuld:

- 6 Mio. € vom 12.11.08 bis zum 27.11.2008

- 4 Mio. € vom 14.11.08 bis zum 27.11.2008

Tat IV.9.c:

Für die Zeiten zwischen den Auszahlungschargen und dem Umschuldungsdarlehen über 330 Mio €:

- 4,77 Mio. € vom 23.12.2008 bis zum 28.7.2010

- 4,77 Mio. € vom 27.1.2009 bis zum 28.7.2010

- 3 Mio. € vom 2.2.2009 und bis zum 28.7.2010

- 2,46 Mio. € vom 25.2.2009 bis zum 28.7.2010

Tat IV.9.e:

Für die Zeit zwischen der Auszahlung und dem Eingang des ersten Grundschuldbriefes bei der RIM GmbH:

- 7,9 Mio. € vom 14.5.2009 bis zum 27.7.2009

Tat IV.9.f:

Für die Zeit zwischen der Auszahlung und dem Eingang des ersten Grundschuldbriefes bei der RIM GmbH:

- 8 Mio. € vom 26.5.2009 bis zum 27.7.2009

Tat IV.9.g:

Für die Zeit zwischen der Auszahlung und dem Eingang des ersten Grundschuldbriefes bei der RIM GmbH:

- 13,63 Mio. € vom 9.6.2009 bis zum 5.10.2009

Tat IV.9.h:

Für die Zeit zwischen der Auszahlung und dem Eingang des ersten Grundschuldbriefes bei der RIM GmbH:

- 6,7 Mio. € vom 23.6.2009 bis zum 5.10.2009

Tat IV.9.i:

Für die Zeit zwischen der Auszahlung und dem Eingang des ersten Grundschuldbriefes bei der RIM GmbH:

- 6,7 Mio. € vom 30.6.2009 bis zum 5.10.2009

Tat IV.9.j:

Für die Zeit zwischen der Auszahlung und dem Eingang des ersten Grundschuldbriefes bei der RIM GmbH:

- 5,5 Mio. € vom 7.7.2009 bis zum 5.10.2009

Die Vermögensgefährdungen wurden auch nicht etwa vollständig kompensiert im Rahmen einer wirtschaftlichen Bewertung des Nachteils.

Die Rückforderungsansprüche der RIM GmbH richteten sich gegen die Mediinvest GmbH, die sämtliche Beteiligungssummen an die MSR GmbH als Bauherrin weitergereicht hatte. Bilanziell hatten diese Ansprüche gegenüber der Mediinvest GmbH mangels sonstiger Vermögensgegenstände folglich keinen Wert. Die Mediinvest GmbH konnte zum Zeitpunkt der vorgesehenen Rückzahlungen der stillen Einlagen keine Eigenmittel in der Höhe aufweisen, die Rückzahlungen an die RIM GmbH ermöglicht hätten. Für den Fall, dass die Bürgschaft gezogen worden wäre, wären damit die infolge des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 774 BGB übergebenen Ansprüche gegen die Mediinvest GmbH nicht werthaltig gewesen, zumal die Haftung der RIM GmbH gegenüber der ISB GmbH nach den Bestimmungen der Refinanzierungsdarlehensverträge begrenzt war auf die Geldeingänge aus der refinanzierten Beteiligung sowie auf die Erlöse der für diese Beteiligung bestellten Sicherheiten.

Allerdings stellt die Zahlung von Bürgschaftszinsen in Höhe von 1 % p.a. der jeweiligen Darlehenssumme durch die ISB GmbH eine teilweise Kompensation der Nachteile dar.

Soweit Bürgschaftszinsen dem Land über den angeklagten Tatzeitraum hinaus zugeflossen sind, sind diese bis zum Zeitpunkt der Umschuldung am 28.7.2010 im Rahmen der Kompensation der Gefährdungsnachteile zu berücksichtigen.

Die anteilig als Kompensation zu berücksichtigenden Bürgschaftsentgelte in Höhe von 1 % p.a. berechnen sich wie folgt:

Tat IV.9.a:

- 4 Mio. € vom 14.10.2008 bis zum 28.7.2010 (652 Tage) = 71.452,05 €

Tat IV.9.b:

- 6 Mio. € vom 12.11.08 bis zum 28.7.2010 (623 Tage) = 102.410,95 €

- 4 Mio. € vom 14.11.08 bis zum 28.7.2010 (621 Tage) = 68.054,79 €

tot.: 170.465,74 €

Tat IV.9.c:

- 4,77 Mio. € vom 23.12.2008 bis zum 28.7.2010 (582 Tage) = 76.058,63 €

- 4,77 Mio. € vom 27.1.2009 bis zum 28.7.2010 (547 Tage) = 71.484,66 €

- 3 Mio. € vom 2.2.2009 bis zum 28.7.2010 (541 Tage) = 44.465,75 €

- 2,46 Mio. € vom 25.2.2009 bis zum 28.7.2010 (518 Tage) = 34.911,78 €

tot.: 226.920,82 €

Tat IV.9.e:

- 7,9 Mio. € vom 14.5.2009 bis zum 28.7.2010 (440 Tage) = 95.232,88 €

Tat IV.9.f:

- 8 Mio. € vom 26.5.2009 bis zum 28.7.2010 (428 Tage) = 93.808,22 €

Tat IV.9.g:

- 13,63 Mio. € vom 9.6.2009 bis zum 28.7.2010 (414 Tage) = 154.597,80 €

Tat IV.9.h:

- 6,7 Mio. € vom 23.6.2009 bis zum 28.7.2010 (400 Tage) = 73.424,66 €

Tat IV.9.i:

- 6,7 Mio. € vom 30.6.2009 bis zum 28.7.2010 (393 Tage) = 72.139,72 €

Tat IV.9.j:

- 5,5 Mio. € vom 7.7.2009 bis zum 28.7.2010 (386 Tage) = 58.164,38 €

Diese als Kompensation zu berücksichtigenden Zahlungen vermochten die eingetretenen Gefährdungsnachteile lediglich in nicht nennenswertem Umfang zu verringern.

Von einem Einverständnis des Landes bzgl. der eingetretenen Nachteile hinsichtlich der Vermögensgefährdungen ist nicht auszugehen.

Am 14.5.2009 unterrichtete der Angeklagte Prof. Dr. D. die Fraktionsvorsitzenden der damals im Landtag vertretenen Parteien, die Zeugen H., B. und M., über die bislang erfolgten stillen Beteiligungen. Keiner der Zeugen hat insoweit ein Einverständnis erklärt, vielmehr haben sie die Ausführungen des damaligen Finanzministers lediglich zur Kenntnis genommen. Die Zeugen wären im Übrigen auch nicht für die Erteilung eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses befugt gewesen. Dazu wäre andernfalls der Landtag berechtigt gewesen.

e.

Dem Angeklagten Prof. Dr. D. waren alle maßgeblichen Tatumstände aus den im Finanzministerium vorliegenden Beschlussvorlagen bekannt. Die jeweiligen Erklärungen des Ministeriums zur Übernahme der Bürgschaften in Höhe von 100 % erfolgten mit seinem Wissen und seiner Billigung. Er räumt selbst ein, dass er entschlossen war, für den Fall des Scheiterns einer privaten Finanzierung jeweils öffentliche Gelder für den Bereich II des Projekts „Nürburgring 2009“ zur Verfügung zu stellen. Er handelte damit vorsätzlich.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. hatte auch jeweils Vorsatz hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des Nachteils in § 266 StGB. Er kannte die konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen seiner Taten. Es ist nicht anzunehmen, dass er als erfahrener Finanzfachmann die Risiken nicht gesehen haben will. Aus den Beschlussvorlagen war ihm bekannt, dass nach den Darstellungen des Angeklagten W. „zum gegenwärtigen

Stand des Engagements Bonitätsbetrachtungen des Beteiligungsnehmers in den Hintergrund“ treten würden, da die „Realisierung des Projektes im Vordergrund und die Bonität des Kunden hiermit in einem unauflösbaren Zusammenhang“ stehe. Danach waren die Rückzahlungsansprüche der RIM GmbH gegenüber der Mediinvest GmbH aus den stillen Beteiligungen während der genannten Zeiträume in vollem Umfang ausfallgefährdet, was ihm als erfahrenem Finanzfachmann bewusst war. Er wusste auch, dass durch die fehlenden Absicherungen für das Land bei Inanspruchnahme aus den Bürgschaften ein konkreter Schaden tatsächlich eintreten würde.

Dass der Eintritt des Bürgschaftsfalles verhindert wurde, war ihm ebenfalls bekannt und von ihm gewollt. Dies wird insbesondere deutlich bei der fünften stillen Beteiligung (IV.9.d), die befristet war bis zum 31.5.2009 und mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der RIM GmbH vom 15.5.2009 „intern stillschweigend bis auf Weiteres“ verlängert wurde.

Damit hat der Angeklagte Prof. Dr. D. nicht nur die konkrete Verlustgefahr in Kauf genommen, sondern auch eine Realisierung dieser Gefahr gebilligt (BGH, Urteil vom 28.5.2013 – 5 StR 551/11).

f.

Die Angeklagten M. und W., die als Geschäftsführer der ISB GmbH und der RIM GmbH keine eigene Vermögensbetreuungspflicht zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz trifft, haben zu den Taten des Angeklagten Prof. Dr. D. jeweils Beihilfe geleistet, §§ 266 Abs. 1, 27 StGB.

Der Angeklagte W. hat die Beschlussvorlagen für die Gewährung der ISB-Kredite erstellt und als Geschäftsführer der RIM GmbH die stillen Beteiligungsverträge maßgeblich verfasst, für die RIM GmbH unterzeichnet sowie die Auszahlung der Gelder veranlasst. Der Angeklagte M. hat als Geschäftsführer der ISB GmbH den Beschlussvorlagen des Angeklagten W. zugestimmt und die Refinanzierungsdarlehen für die RIM GmbH veranlasst. Zudem war er auch in die Abgabe der Bürgschaftserklärungen hinsichtlich der Erhöhung der Bürgschaftsquote von 80 auf 100 % eingebunden sowie in die zweimalige Erhöhung des Globalbürgschaftsrahmens. Dies alles erfolgte mit Wissen und Willen der Angeklagten M. und W. und in Kenntnis der geschilderten Tatumstände, mithin vorsätzlich.

Die Angeklagten M. und W. hatten auch Vorsatz hinsichtlich der Taten des Angeklagten Prof. Dr. D., welche sie durch ihre Handlungen gefördert haben.

Beide wussten, dass das gewählte Beteiligungsmodell lediglich Vertuschungszwecken diene und es sich in Wahrheit um verdeckte Darlehen handelte. Sie halfen dem Angeklagten Prof. Dr. D. bewusst und gewollt, dies vor der Öffentlichkeit zu verbergen. Sie stellten ihm die ISB GmbH und die RIM GmbH als Fassade einer privaten Bankfinanzierung zur Verfügung, wodurch dem Angeklagten Prof. Dr. D. u.a. ermöglicht wurde, im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des rheinland-pfälzischen Landtages am 22.1.2009 zu erklären, der Bereich II des Projekts „Nürburgring 2009“ werde privat finanziert, die private Investorin sei für die Sicherstellung der Finanzierung verantwortlich und trage dafür auch das unternehmerische Risiko.

Sie wussten auch, dass der Angeklagte Prof. Dr. D. damit das Landesvermögen gefährdete, sie dieses durch ihr eigenes Handeln förderten und nahmen die konkrete Verlustgefahr für das Land billigend in Kauf.

Eine Straflosigkeit wegen berufstypischen Verhaltens liegt nicht vor.

Äußerlich neutrale berufsübliche Verhaltensweisen können eine Beihilfestrafbarkeit ausschließen (BGH, Urteil vom 21.12.2005 - 3 StR 470/04). Dies gilt insbesondere dann, wenn der Handelnde nicht weiss, dass sein Verhalten vom Haupttäter zur Begehung einer Straftat ausgenutzt wird.

Dies ist hier nicht der Fall.

Vorliegend haben die Angeklagten M. und W. die Tathandlungen des Angeklagten Prof. Dr. D. in vollem Umfang bewusst mitgetragen. Es handelte sich um eine aktive Unterstützung der missbräuchlichen Verwendung der RIM GmbH sowie der ISB GmbH als Bank. Auch die Angeklagten M. und W. sind in Finanzfragen erfahrene Fachleute. Es widerspricht jeglicher banküblichen Vorgehensweise, Bürgschaften für in höchstem Maße ausfallgefährdete Forderungen und in einer Größenordnung wie den vorliegenden ohne hinreichende Sicherheiten auszureichen. Ihr Handeln verlor damit den Alltagscharakter berufstypischer Handlungen (BGH, Urteil vom 8.6.2003 - 5 StR 489/02), sondern war zielgerichtet auf die Förderung der Haupttaten angelegt.

Sie befanden sich als Geschäftsführer zwar in einem Interessenkonflikt, da sie Schäden von der ISB GmbH und der RIM GmbH abzuwenden hatten, dies ist jedoch lediglich im Rahmen der Strafzumessung (s.u. VII.5 und 6) zu berücksichtigen..

Nach alledem haben sich die Angeklagten M. und W. wegen Beihilfe zu den Taten des Angeklagten Prof. Dr. D. strafbar gemacht, § 27 StGB.

10. Zu IV.10

Im Fall 10 der Anklage ist von einer mittäterschaftlichen Untreue der Angeklagten Dr. K. und des gesondert Verfolgten L. wegen des Missbrauchs der ihnen eingeräumten Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, auszugehen, §§ 266 Abs. 1, 1. Alt. 25 Abs. 2 StGB. Der Angeklagte Prof. Dr. D. ist als faktischer Geschäftsführer wegen Untreue in der Form des Treuebruchtatbestandes strafbar, § 266 Abs 1, 2. Alt., 25 Abs. 2 StGB (s.o. VI.5), ebenso der Angeklagte N., der durch seine Paraphe auf der Rechnung nicht nach aussen hin in Erscheinung getreten ist (s.o. VI.3).

Hierbei handelt es sich um eine grobe und gravierende Pflichtwidrigkeit des Angeklagten Prof. Dr. D., der die Entscheidung traf, dass zu zahlen sei, und der Angeklagten Dr. K. und N. sowie des gesondert Verfolgten L., die die Rechnung als sachlich und rechnerisch richtig abgezeichnet und zur Anweisung freigegeben haben.

Die Zahlung von 175.000,00 € als Entgelt für die Zurverfügungstellung eines Kontos zur Durchleitung einer 10 Mio. €-Einlage ist auch nicht durch unternehmerische Gestaltungsfreiheit gedeckt. Es ist grob pflichtwidrig, zu Lasten des Vermögens der Nürburgring GmbH eine Zahlung zu veranlassen für einen Vorgang, der nicht im Ent-

ferntesten der Nürburgring GmbH gedient hat. Die 10 Mio. € wurden von der RIM GmbH an die Mediinvest GmbH, von dieser an die Pinebeck GmbH und von dort an die MSR GmbH weitergereicht. Die Nürburgring GmbH ist hierbei überhaupt nicht beteiligt und hatte keinerlei Vorteile davon. Dies stellt ein evidentes und grob pflichtwidriges Verhalten dar.

Selbst für den Fall, dass man nicht davon ausgeht, dass der Betrag für die Durchleitung der 10 Mio. €-Beteiligung gezahlt wurde, wäre von einer groben Pflichtwidrigkeit auszugehen. Nach dem Vorvertrag von Ende Oktober 2008 waren mit der Zahlung von 45.000,00 € sämtliche Kosten der Pinebeck GmbH abgegolten. Dann ist es grob pflichtwidrig, ohne ersichtlichen Grund zwei Wochen später erneut eine Zahlung für die Abgeltung nicht näher definierter Vorleistungen der Pinebeck GmbH zu zahlen. Es ist nicht ersichtlich, welche Gegenleistung die Pinebeck GmbH für diese Zahlung erbracht haben soll. Dies gilt insbesondere vor dem Umstand, dass die Finanzierungsvermittler B. und M. für den Bereich I in diesem Zeitraum Zusagen zur Bereitstellung von Finanzierungsmitteln nicht eingehalten hatten.

Der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH hätte auch hier der Zahlung zustimmen müssen.

Nach den Feststellungen der Kammer haben die Angeklagten Prof. Dr. D., Dr. K., N. und der gesondert Verfolgte L. vorsätzlich und mittäterschaftlich gehandelt. Ihr Vorsatz umfasste auch den durch die Tat eintretenden Nachteil.

Dem finanziellen Nachteil der Nürburgring GmbH steht kein kompensierender wirtschaftlicher Vorteil gegenüber. Eine irgendwie geartete Gegenleistung für die Nürburgring GmbH ist nicht ersichtlich.

Ein Einverständnis der Gesellschafter der Nürburgring GmbH liegt nicht vor. Der den Kreis Ahrweiler vertretende Landrat Dr. P. war über die Zahlung nicht informiert.

11.

Zu IV.11

Im Fall IV.11 hat sich nach den Feststellungen der Kammer im Zusammenhang mit dem Zustandekommen der 48-Stunden-Vereinbarung (s.o. IV.8) der Angeklagte Prof. Dr. D. am 2.7.2010 vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss Nürburgring des Landtags von Rheinland-Pfalz wegen uneidlicher Falschaussage nach § 153 StGB strafbar gemacht, als er leugnete, dass die Vereinbarung bereits im Vorfeld mit ihm abgestimmt gewesen sei. Seine Aussage blieb unbeeidet.

Nach Art. 91 Abs. 1 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz hat der Landtag das Recht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Nach Art. 91 Abs. 4 finden auf die Erhebungen der Ausschüsse die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäße Anwendung.

Nach § 20 des Untersuchungsausschussgesetzes Rheinland-Pfalz entscheidet der Untersuchungsausschuss, ob ein Zeuge zu vereidigen ist. Mithin stellt der Untersuchungsausschuss eine zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständige Stelle im Sinne von § 153 StGB dar.

Der Angeklagte Prof. Dr. D. handelte vorsätzlich vor dem Hintergrund seines Wissens um die Umstände der Tat IV.8 mit dem Willen, Falsches als Zeuge zu bekunden. Nach der ihm gegenüber erfolgten Belehrung über die Wahrheitspflicht war ihm auch bekannt, dass eine Falschaussage strafrechtliche Folgen haben kann.

VII. Strafzumessung

1.

Der Strafraumen für die Untreuetaten IV.2 und 3 ist aus § 266 Abs. 1 StGB zu entnehmen, der Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Der Strafraumen für die Untreuetaten IV.5, 6, 7 sowie 10 ist aus § 266 Abs. 2 i.V.m. § 263 Abs. 3 Nr. 1 StGB zu entnehmen, woraus sich jeweils ein Strafraumen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe ergibt. Bei dem Vermögensnachteil dieser Taten handelt es sich jeweils um konkret eingetretene Schäden der Nürburgring GmbH von 50.000,00 € und darüber. In diesen Fällen ist von einem besonders schweren Fall auszugehen (BGH, Beschluss vom 17.11.2006 – 2 StR 388/06).

Im Fall IV.8 sowie in den Fällen IV.9.a - c, e - j war der Strafraumen aus § 266 Abs. 1 StGB zu entnehmen, der jeweils Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorsieht. In diesen Fällen ist als Nachteil der Untreuestraftat jeweils eine Vermögensgefährdung eingetreten. Auch wenn sich diese Vermögensgefährdungen auf hohe Millionensummen beziehen, kam für die Kammer dennoch die Annahme besonders schwerer Fälle nicht in Betracht (BGH, Urteil vom 7.10.2003 – 1 StR 212/03, Beschluss vom 17.11.2006 - 2 StR 388/06), da kein Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeigeführt worden ist, §§ 266 Abs. 2, 263 Abs. 3 Nr. 2 StGB. Besonders gravierende schulderhöhende Umstände, die auch ohne Verwirklichung eines Regelbeispiels nach §§ 266 Abs. 2, 263 Abs. 3 StGB die Annahme unbenannter besonders schwerer Fälle begründen können, sind für die Kammer nicht ersichtlich.

Die Taten der Fälle IV.9.a - c, e - j stellen sich für den Angeklagten Prof. Dr. D. als besonders schwere Fälle dar, §§ 266 Abs. 2, 263 Abs. 3 Nr. 4 StGB. Er hat seine Befugnisse als Finanzminister und damit als Amtsträger missbraucht (Schönke/Schröder/Perron StGB, 29. Aufl. § 263 Rn. 188 f). Dass der Angeklagte Prof. Dr. D. bei den Taten jeweils nicht eigennützig gehandelt hat, hindert insoweit nicht die Annahme eines besonders schweren Falles.

Bei den übrigen Untreuetaten des Angeklagten Prof. Dr. D. hat die Kammer die Annahme eines besonders schweren Falles im Hinblick auf seine Amtsträgereigenschaft verneint. Er hat insoweit nicht als Finanzminister, sondern als faktischer Geschäftsführer der Nürburgring GmbH gehandelt. Dabei hat er auch nicht seine Stellung als Amtsträger im Sinne von § 263 Abs. 2 Nr. 4 StGB missbraucht. Er hat bei Begehung der Taten nicht auf Möglichkeiten zurückgegriffen, die ihm das Amt des Finanzministers geboten hat. Er hätte die rechtsgrundlosen Zahlungen der Nürburgring GmbH als faktischer Geschäftsführer auch anordnen können, ohne Finanzminister gewesen zu sein.

Der Strafraumen für die Tat der uneidlichen Falschaussage ist aus § 153 StGB zu entnehmen, wodurch ein Strafraumen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe eröffnet war.

Bei den Angeklagten M. und W. ergibt sich der Strafraumen jeweils aus §§ 266 Abs. 1, 27, 49 StGB. Bei ihnen kam die Annahme besonders schwerer Fälle in Ansehung von § 28 Abs. 2 StGB im Gegensatz zu dem Angeklagten Prof. Dr. D. nicht in Betracht. Beide haben als Geschäftsführer der ISB GmbH bzw. RIM GmbH gehandelt, nicht als Amtsträger. Der Strafraumen des § 266 Abs. 1 StGB ist unter Anwendung

von §§ 27, 49 StGB zu mildern, wodurch wegen Beihilfe jeweils ein Strafraum bis zu drei Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe eröffnet war.

2.

Zugunsten des Angeklagten Prof. Dr. D. war zu berücksichtigen, dass er bislang nicht vorbestraft ist. Sämtliche Taten stellen sich als fremdnützig dar, eigene persönliche finanziellen Vorteile sind nicht zutage getreten. Überdies hat er den überwiegenden Teil der äußeren Tatumstände eingeräumt. Zu seinen Gunsten war auch die Motivationslage zu berücksichtigen, nicht vorrangig Andere bereichern zu wollen, sondern letztlich Investitionen in einer strukturschwachen Region voranzubringen und Arbeitsplätze zu schaffen. Teilweise wurden lediglich Gefährdungsnachteile verachtet. Strafmildernd war zu berücksichtigen, dass er bereits dadurch nachteilige Folgen seiner Taten erleidet, dass er seine Pensionsansprüche im Falle der Rechtskraft des Urteils verlieren wird.

Zu seinen Lasten spricht der lange Tatzeitraum. Des Weiteren ist in allen Fällen von einem außerordentlich massiven Grad an Pflichtwidrigkeit auszugehen. Insbesondere in den Fällen IV.9.a - c, e - j wirkte er auf den von ihm abhängigen Angeklagten M. über einen Zeitraum von 14 Monaten ein, bankübliche Sorgfaltspflichten hintanzustellen.

Bei der Festsetzung der Einzelstrafen hat sich die Kammer vorrangig an der Höhe des jeweils eingetretenen Schadens bzw. der Höhe und Dauer der Gefährdungsnachteile orientiert.

Insoweit waren folgende Einzelstrafen festzusetzen:

Tat IV.5:	8 Monate Freiheitsstrafe,
Tat IV.6:	6 Monate Freiheitsstrafe,
Tat IV.7:	9 Monate Freiheitsstrafe,
Tat IV.8:	8 Monate Freiheitsstrafe,
Tat IV.9.a:	1 Jahr Freiheitsstrafe,
Tat IV.9.b:	11 Monate Freiheitsstrafe,
Tat IV.9.c:	2 Jahre Freiheitsstrafe,
Tat IV.9.e:	9 Monate Freiheitsstrafe,
Tat IV.9.f:	9 Monate Freiheitsstrafe,
Tat IV.9.g:	1 Jahr und 3 Monate Freiheitsstrafe,
Tat IV.9.h:	9 Monate Freiheitsstrafe,
Tat IV.9.i:	9 Monate Freiheitsstrafe,

Tat IV.9.j: 8 Monate Freiheitsstrafe,

Tat IV.10: 10 Monate Freiheitsstrafe.

Für die uneidliche Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss (Tat IV.11) hat die Kammer auf 1 Jahr und 4 Monate Freiheitsstrafe erkannt. Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss ist das einzige Kontrollgremium, das dem Parlament zur Kontrolle der Regierung zur Verfügung steht und hat deswegen eine enorme Bedeutung, zumal vom Ergebnis auch oft weitreichende politische Entscheidungen abhängen.

Eine Falschaussage vor einem Untersuchungsausschuss steht deshalb einer Falschaussage in einem bedeutenden Zivil- oder Strafprozess in nichts nach. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass ein Politiker nur vor diesem Gremium und vor Gericht der Wahrheitspflicht als Zeuge unterliegt.

Deshalb kommt nach Auffassung der Kammer der Falschaussage vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss auch ein erhebliches strafrechtliches Gewicht zu. Dies gilt zunächst unabhängig davon, ob durch die Falschaussage das Ergebnis des Ausschusses beeinflusst wird oder nicht. Dies ist zum Zeitpunkt der Falschaussage nämlich noch nicht absehbar. Andererseits war vorliegend dennoch strafmildernd zu berücksichtigen, dass die Falschaussage keine Auswirkungen auf einen Abschlussbericht hatte, weil die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses mit Ablauf der Legislaturperiode endete. Insoweit hat die Kammer auf eine Einzelstrafe erkannt, die im unteren Bereich des Strafrahmens liegt.

Unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten Prof. Dr. D. sprechenden Umstände hat die Kammer in Anwendung von § 54 StGB unter Erhöhung der Einsatzstrafe von 2 Jahren Freiheitsstrafe auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten erkannt. Hierbei ist zu Gunsten des Angeklagten Prof. Dr. D. in der Gesamtschau berücksichtigt worden, dass er letztlich durch die Taten seine Stellung als Finanzminister verloren hat, womit das Ende seiner politischen Karriere verbunden war.

3.

Bei dem Angeklagten Dr. K. hat die Kammer zu seinen Gunsten berücksichtigt, dass er bislang nicht vorbestraft ist. Die Untreuehandlungen stellen sich als fremdnützige Taten dar, eigene wirtschaftliche Vorteile für den Angeklagten Dr. K. sind nicht zutage getreten. Zu seinen Gunsten wirkt sich aus, dass er seit Januar 2014 arbeitslos geworden ist, was unter anderem auf die Belastungen und Anwesenheitspflichten in der lange andauernden Hauptverhandlung zurückzuführen ist. Für den Angeklagten Dr. K. spricht auch, dass er vor der Wahl stand, die Taten mitzutragen oder ggfs. seinen Arbeitsplatz bei der Nürburgring GmbH zu verlieren. Im Verhältnis zu dem Angeklagten Prof. Dr. D., der alles dominierte, kam ihm eine lediglich untergeordnete Rolle zu.

Zu Lasten des Angeklagten ist zu werten, dass bei der Begehung der Taten jeweils ein außerordentlich massives Maß an Pflichtwidrigkeit festzustellen ist, wobei er planmäßig und bedenkenlos die Mitwirkungsrechte des Aufsichtsrats der Nürburgring GmbH umgangen hat.

Bei der Festsetzung der Einzelstrafen hat sich die Kammer an den eingetretenen Schadenshöhen bzw. der Höhe und der Dauer von Gefährdungsnachteilen orientiert.

Die Kammer hat auf folgende Einzelstrafen erkannt:

Tat IV.2:	6 Monate Freiheitsstrafe,
Tat IV.3:	6 Monate Freiheitsstrafe,
Tat IV.5:	8 Monate Freiheitsstrafe,
Tat IV.6:	6 Monate Freiheitsstrafe,
Tat IV.7:	9 Monate Freiheitsstrafe.

Bei der Tat IV.8 hat die Kammer auf eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen erkannt. Bei dieser Tat hatte der Angeklagte Dr. K. einen entscheidenden Anteil daran, dass es nicht zum Eintritt eines endgültigen Vermögensschadens bei der Nürburgring GmbH in Höhe von 4 Mio. € gekommen ist. Er sorgte zunächst am Nachmittag des 3.7.2009 dafür, dass die Kreissparkasse Ahrweiler mit der Ausführung des bereits erteilten Überweisungsauftrages noch warten sollte. Schließlich hat er am 6.7.2009 den Überweisungsauftrag bei der Kreissparkasse Ahrweiler endgültig widerrufen. Er hat damit in einer Art „tätiger Reue“ gehandelt. Der Angeklagte Dr. K. war mithin in einem Umfang an der Beseitigung der Vermögensgefährdung beteiligt, die die Verhängung lediglich einer milden Geldstrafe rechtfertigt. Die Höhe eines Tagessatzes war nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten Dr. K. auf 50,00 € festzusetzen.

Für die Tat IV.10 hat die Kammer unter Berücksichtigung der oben genannten Strafzumessungserwägungen auf eine Einzelstrafe von 10 Monaten Freiheitsstrafe erkannt.

Unter nochmaliger Würdigung aller für und gegen den Angeklagten Dr. K. sprechenden Umstände hat die Kammer unter Erhöhung der Einsatzstrafe von 10 Monaten Freiheitsstrafe gemäß § 54 StGB auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten erkannt, wobei sich die Kammer infolge der untergeordneten Rolle des Angeklagten Dr. K. zu einer stärkeren Raffung veranlasst sah.

Die Vollstreckung der erkannten Gesamtfreiheitsstrafe war gemäß § 56 Abs. 2 StGB zur Bewährung auszusetzen. Dem bislang nicht vorbestraften Angeklagten Dr. K. ist eine günstige Sozialprognose zu stellen. Auch liegen besondere Umstände vor, die vorliegend eine Bewährungsmaßnahme rechtfertigen. Der Angeklagte Dr. K. hat sich in einem Umfang von 50.000,00 € an der Schadenswiedergutmachung beteiligt. Er steht nach dem Verlust des Arbeitsplatzes vor dem wirtschaftlichen Ruin. Für die Kammer ist die Erwartung gerechtfertigt, dass sich der Angeklagte Dr. K. allein die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und auch ohne Einwirkung durch den Strafvollzug von der Begehung rechtswidriger Taten abgehalten wird.

Die Bewährungszeit war auf zwei Jahre festzusetzen. Die Kammer hat entsprechend der beschränkten wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten Dr. K. als Bewäh-

rungsaufgabe festgesetzt, dass 5.000,00 € zugunsten der Staatskasse zu zahlen sind.

4.

Zugunsten des Angeklagten N. hat die Kammer berücksichtigt, dass er bislang nicht vorbestraft ist. Sämtliche Fälle stellen sich als fremdnützige Untreuetaten dar, eigene wirtschaftliche oder persönliche Vorteile für den Angeklagten N. sind nicht zutage getreten. Strafmildernd war weiter zu berücksichtigen, dass der Angeklagte N. mittlerweile arbeitslos ist, was unter anderem durch die lange Dauer der Hauptverhandlung mit den damit verbundenen Anwesenheitspflichten bedingt war. Auch er stand vor der Wahl, die Taten mitzutragen oder ggfs. seinen Arbeitsplatz bei der Nürnbergring GmbH zu verlieren. Strafmildernd wirkt sich weiter aus, dass dem Angeklagten N. im Verhältnis zu den Angeklagten Prof. Dr. D. und Dr. K. eine weitgehend untergeordnete Rolle zukam. Erheblich strafmildernd wirkt sich aus, dass der Angeklagte N. wesentliche Aufklärungshilfe schon im Ermittlungsverfahren geleistet hat. Auch hat er in der Hauptverhandlung die äußeren Tatumstände eingeräumt und sich teilweise selbst belastet. Im Falle IV.8 hat er am Nachmittag des 3.7.2009 zudem versucht, die Auszahlung der 4 Mio. €-Provision zu stoppen, was sich strafmildernd auswirkt.

Zu Lasten des Angeklagten N. war das bei A. Taten zutage getretene außerordentlich massive Maß an Pflichtwidrigkeit zu würdigen, wobei er sich trotz vorliegender Bedenken letztlich ohne größere Widerstände zur Begehung der Taten entschlossen hat.

Bei der Festsetzung der Einzelstrafen hat sich die Kammer an den durch die Taten eingetretenen Schadenshöhen bzw. der Höhe und der Dauer von Gefährdungsnachteilen orientiert.

Hiernach ergeben sich folgende Einzelstrafen:

Tat IV.3:	120 Tagessätze Geldstrafe,
Tat IV.7:	6 Monate Freiheitsstrafe,
Tat IV.8:	50 Tagessätze Geldstrafe,
Tat IV.10:	7 Monate Freiheitsstrafe.

Da die Höhe des dem Angeklagten zustehenden Arbeitslosengeldes noch nicht feststeht, hat die Kammer in Anwendung von § 40 Abs. 3 StGB das Einkommen des Angeklagten N. auf 1.500,00 € geschätzt. Die Höhe eines Tagessatzes war demnach auf 50,00 € festzusetzen.

Aus den erkannten Einzelstrafen hat die Kammer in Anwendung von § 54 StGB unter nochmaliger Würdigung aller für und gegen den Angeklagten N. sprechenden Gesichtspunkten unter Erhöhung der Einsatzstrafe von 7 Monaten Freiheitsstrafe auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten erkannt. Hierbei hat die Kammer insbesondere die untergeordnete Rolle des Angeklagten N. sowie seine erhebliche Aufklärungshilfe gewürdigt, was eine lediglich maßvolle Erhöhung der Einsatzstrafe rechtfertigt.

Die Vollstreckung der erkannten Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten kann dem Angeklagten N. gemäß § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Dem Angeklagten ist eine günstige Sozialprognose zu stellen. Er ist nicht vorbestraft und hat bereits im Ermittlungsverfahren im Rahmen der von ihm geleisteten Aufklärungshilfe gezeigt, dass er sich mittlerweile von den von ihm begangenen Taten distanziert hat. Nach alledem ist die Erwartung gerechtfertigt, dass er sich allein die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und auch ohne Einwirkung des Strafvollzuges von der Begehung rechtswidriger Taten abgehalten wird.

Die Bewährungszeit war auf zwei Jahre festzusetzen. Angesichts der beschränkten wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten N. hat die Kammer davon abgesehen, ihm Weisungen oder Auflagen zu erteilen, insbesondere von einer Bußgeldzahlungspflicht Abstand genommen.

5.

Bei dem Angeklagten M. war strafmildernd zu berücksichtigen, dass er bislang nicht vorbestraft ist. Die Haupttaten der Untreue und seine Beihilfehandlungen stellen sich als fremdnützig dar. Zu seinen Gunsten war auch zu berücksichtigen, dass er die äußeren Tatumstände eingeräumt hat. Auch kam ihm im Verhältnis zum Angeklagten Prof. Dr. D. in allen Fällen lediglich eine untergeordnete Rolle zu. Die mangelhafte Fachaufsicht der ISB GmbH durch das Finanzministerium hat ihm die Tatausführung jeweils leicht gemacht. Zudem befand er sich nach Ausreichung der ersten drei stillen Beteiligungen in einer Situation, in der er nur noch unter Offenlegung seines früheren strafbaren Handelns weitere stille Beteiligungen hätte verweigern können.

Zu seinen Lasten wirken sich jeweils die Höhe der Gefährdungsnachteile und die teilweise langen Gefährdungszeiträume aus.

Für die Kammer entscheidend war bei der Strafzumessung, dass sich der Angeklagte M. in einer besonderen Zwangslage befand. Er musste als Geschäftsführer der ISB GmbH im Rahmen seiner Vermögensbetreuungspflicht Schaden von der Gesellschaft abwenden. Alternativ hätte er jeweils das Ansinnen des Angeklagten Prof. Dr. D. ablehnen müssen, was nach Überzeugung der Kammer mit persönlichen Nachteilen verbunden gewesen wäre, nämlich einer Versetzung oder gar einer Entfernung aus dem Dienst.

Diese besondere Zwangslage stellt sich für die Kammer als derart strafmildernd dar, dass von einer geringen Schuld des Angeklagten M. auszugehen ist. Die Kammer hat deshalb auf eine Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt. Bei der Festsetzung der vorbehaltenen Einzelstrafen kam dem Angeklagten M. als Geschäftsführer der ISB GmbH mit direkter Anbindung an das Finanzministerium, als Initiator der Bürgerschaftserklärungen und als Vorgesetzter gegenüber dem Angeklagten W. eine größere Rolle zu mit der Folge, dass gegenüber dem Angeklagten W. höhere Geldstrafen vorzubehalten waren.

Die Kammer hat unter Orientierung an der Höhe der Gefährdungsnachteile und der Länge der Gefährdungszeiträume auf folgende vorbehaltenen Einzelgeldstrafen erkannt:

Tat IV.9.a: 80 Tagessätze Geldstrafe,

Tat IV.9.b:	70 Tagessätze Geldstrafe,
Tat IV.9.c:	120 Tagessätze Geldstrafe,
Tat IV.9.e:	60 Tagessätze Geldstrafe,
Tat IV.9.f:	60 Tagessätze Geldstrafe,
Tat IV.9.g:	90 Tagessätze Geldstrafe,
Tat IV.9.h:	60 Tagessätze Geldstrafe,
Tat IV.9.i:	60 Tagessätze Geldstrafe,
Tat IV.9.j:	50 Tagessätze Geldstrafe.

Entsprechend der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten M. war die Höhe eines Tagessatzes auf 140,00 € festzusetzen. Aus den vorgenannten Einzelgeldstrafen hat die Kammer eine vorbehaltene Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe von 120 Tagessätzen Geldstrafe gebildet.

Die Bewährungszeit nach § 59 a StGB war auf ein Jahr festzusetzen. Die Kammer hat dem Angeklagten M. aufgegeben, als Bewährungsauflage 10.000,00 € an die Staatskasse zu zahlen.

6.

Zugunsten des Angeklagten W. ist zu berücksichtigen, dass er bislang nicht vorbestraft ist. Sämtliche Taten stellen sich als fremdnützig dar. Er hat die objektiven Tatumstände eingeräumt, wobei Teile seiner Einlassung als Geständnis zu werten sind. Auch bei ihm ist die mangelnde Fachaufsicht durch das Finanzministerium strafmildernd zu berücksichtigen sowie der Umstand, dass er nach Ausreichung der ersten drei stillen Beteiligungen nur noch unter Offenlegung seiner früheren strafbaren Handlungen die Eingehung weiterer stiller Beteiligungen hätte verweigern können.

Zu seinen Lasten wirken sich jeweils die Höhe der Gefährdungsnachteile und die teilweise langen Gefährdungszeiträume aus.

Auch bei dem Angeklagten W. war für die Kammer entscheidend, dass er sich in einer besonderen Zwangslage befand. Er musste als Geschäftsführer der RIM GmbH im Rahmen seiner Vermögensbetreuungspflicht Schaden von der Gesellschaft abwenden. Alternativ hätte auch er das jeweilige Ansinnen des Angeklagten Prof. Dr. D. ablehnen können, was nach Überzeugung der Kammer mit persönlichen Nachteilen verbunden gewesen wäre, nämlich einer Versetzung oder gar einer Entfernung aus dem Dienst.

Auch bei dem Angeklagten W. stellt sich diese besondere Zwangslage für die Kammer als derart strafmildernd dar, dass von einer geringen Schuld auszugehen ist. Auch bei ihm hat die Kammer deshalb auf eine Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt.

Bei der Festsetzung der vorbehaltenen Geldstrafe hat die Kammer sich an der Höhe der Gefährdungsbeträge und der Länge der Gefährdungszeiträume orientiert und im Verhältnis zu dem Angeklagten M. berücksichtigt, dass dem Angeklagten W. gegenüber diesem eine untergeordnete Rolle zukam, da der Angeklagte M. sein Vorgesetzter war.

Die Kammer hat unter Orientierung an der Höhe der Gefährdungsnachteile und der Länge der Gefährdungszeiträume auf folgende vorbehaltenen Einzelgeldstrafen erkannt:

Tat IV.9.a:	60 Tagessätze Geldstrafe,
Tat IV.9.b:	50 Tagessätze Geldstrafe,
Tat IV.9.c:	100 Tagessätze Geldstrafe,
Tat IV.9.e:	40 Tagessätze Geldstrafe,
Tat IV.9.f:	40 Tagessätze Geldstrafe,
Tat IV.9.g:	70 Tagessätze Geldstrafe,
Tat IV.9.h:	40 Tagessätze Geldstrafe,
Tat IV.9.i:	40 Tagessätze Geldstrafe,
Tat IV.9.j:	30 Tagessätze Geldstrafe.

Entsprechend der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten W. war die Höhe eines Tagessatzes auf 100,00 € festzusetzen. Aus den vorbehaltenen Einzelgeldstrafen hat die Kammer unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe von 100 Tagessätzen Geldstrafe eine vorbehaltene Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 100,00 € gebildet.

Die Bewährungszeit war nach § 59 a StGB auf ein Jahr festzusetzen. Die Kammer hat dem Angeklagten W. als Bewährungsaufgabe aufgegeben, 7.500,00 € an die Staatskasse zu zahlen.

VIII. Hilfsanträge

1.

Hilfsbeweis-, Abtrennungs- und Aussetzungsantrag des Angeklagten Prof. Dr. D. zum Thema, dass zwischen dem gesondert Verfolgten L. und den Zeugen B. und M. eine „Kick-Back“-Vereinbarung getroffen worden sein soll:

Der Abtrennungs- und Aussetzungsantrag ist unzulässig. In dem Antrag ist nicht dargelegt, welche Beweisansätze verfolgt bzw. welche weiteren Ermittlungen durch die Kammer durchgeführt werden sollen.

Der Beweisantrag ist unzulässig, da konkrete Beweistatsachen nicht benannt werden. Nähere Einzelheiten zu der behaupteten „Kick-Back“-Vereinbarung werden nicht mitgeteilt, lediglich, dass eine solche „offensichtlich in einem Teil (welchem Teil, wird nicht genannt) der Taten 2,5,6,7,8“ bestanden haben soll. Welche Rechnungen angeblich rückdatiert worden sind, wird nicht mitgeteilt, ebenso wenig, welche „Akteure“ etwas bewusst verschleiert haben sollen.

Auch soweit der Antrag als Beweisermittlungsantrag zu werten ist, gebietet der Amtsaufklärungsgrundsatz der Kammer vorliegend keine weiteren Beweiserhebungen.

Das Verfahren gegen den gesondert Verfolgten L. ist wegen Erkrankung dieses Angeklagten abgetrennt worden. In diesem abgetrennten und noch zu verhandelnden Verfahren mögen die aufgeworfenen Fragen nach einer möglichen „Kick-Back“-Vereinbarung mit den Zeugen B. und M. eine Rolle spielen, da im Gegensatz zum bisherigen Anklagevorwurf nunmehr von einer eigennützigen Untreue zum Nachteil der Nürburgring GmbH auszugehen wäre.

Dass sich eine „Kick-Back“-Vereinbarung nach der Darstellung in dem Antrag des Angeklagten Prof. Dr. D. auf die Rechnungen der Fälle IV.2,5,6,7 und 8 bezieht, drängt sich der Kammer aus der Antragsbegründung nicht auf. Rückvergütungen an den gesondert Verfolgten L. hätten auch aus früher laufend erhaltenen Zahlungen aufgrund bestehender vertraglicher Beziehungen zwischen der Nürburgring GmbH und der Firmengruppe IPC/Pinebeck erfolgen können.

Der Antrag ist deshalb zurückzuweisen. Allerdings ist die Behauptung, es habe eine „Kick-Back“-Vereinbarung gegeben, von Bedeutung, soweit sich der Angeklagte Prof. Dr. D. einem in diesem Zusammenhang gestellten Hilfsantrag des Angeklagten N. angeschlossen hat (s.u. VIII.2).

2.

Hilfsbeweis- und Beweisermittlungsantrag des Angeklagten N., dem sich der Angeklagte Prof. Dr. D. angeschlossen hat:

Soweit dieser von dem Angeklagten N. gestellte Hilfsantrag als Bedingung hat, dass der Angeklagte N. in den Fällen IV.5 und 6 nicht freigesprochen wird, ist die Bedingung nicht eingetreten, da in den beiden genannten Fällen Freispruch erfolgte. Damit geht insoweit auch der Anschluss des Angeklagten Prof. Dr. D. an den Hilfsantrag des Angeklagten N. ins Leere.

Der weiter verbleibende Hilfsbeweis Antrag des Angeklagten N., dem sich insoweit der Angeklagte Prof. Dr. D. noch wirksam anschließen konnte, hat zum Gegenstand, dass zwischen dem gesondert Verfolgten L. und den Zeugen B. und M. allgemein eine „Kick-Back“-Vereinbarung getroffen worden sein soll.

Der Antrag ist unzulässig, soweit die Verlesung und Inaugenscheinnahme von zwei Rechnungen begehrt wird. Diese Rechnungen waren bereits Gegenstand der Beweisaufnahme. Insoweit kann mit einem Beweisantrag eine Wiederholung nicht begehrt werden.

Im übrigen stellt die Antragsbegründung hinsichtlich der zwei Teilrechnungen der Firma Casa Immobilien und den hierzu benannten Zeugen sowie der Kontoauszüge des Steuerberaters S. einen direkten Zusammenhang mit einer behaupteten „Kick-Back“-Vereinbarung zu den Fällen IV.5 und 6 her, wegen derer der Angeklagte N. freigesprochen wird. Insoweit ist die Bedingung nicht eingetreten.

Soweit der Angeklagte N. mit dem Hilfsantrag zu 2. einen Beweisermittlungsantrag gestellt hat, dem sich der Angeklagte Prof. Dr. D. angeschlossen hat, ergibt sich aus der Amtsaufklärungspflicht für die Kammer kein weiterer Aufklärungsbedarf. Die zur Antragsbegründung vorgebrachten Tatsachen sind für die Entscheidung ohne Bedeutung, § 244 Abs. 3 StPO.

Selbst bei Annahme der behaupteten „Kick-Back“-Vereinbarung hätte diese nach den Feststellungen der Kammer keinen Einfluss auf den Tatentschluss der hier betroffenen Angeklagten im Sinne einer durch eine Täuschung kausal bewirkten Vermögensverfügung gehabt. Die Kammer hat die Hintergründe der Zahlungen festgestellt, wobei es insbesondere dem Angeklagten Prof. Dr. D. darauf ankam, das erhoffte Zustandekommen einer Finanzierung auf keinen Fall zu gefährden.

Auch mindert es nicht die im Rahmen der Strafzumessung zu bewertende individuelle Schuld der betreffenden Angeklagten, wenn ein Mittäter ohne ihr Wissen von dem verachteten Nachteil noch persönlich profitiert.

Der Hilfsantrag zu 3. auf Abtrennung und Aussetzung des Verfahrens ist aus den bereits genannten Gründen zurückzuweisen.

Dass sich der Mittäter einer Untreue aus dem durch die Tat verachteten Vermögensnachteil über Umwege persönlich bereichert, berührt die Strafbarkeit der übrigen Mittäter nicht, sondern kann A.falls zu einer weiteren Strafbarkeit des betreffenden Mittäters führen.

3.

Der Hilfsbeweis Antrag des Angeklagten M., dem sich die Angeklagten Prof. Dr. D. und W. angeschlossen haben, auf Verlesung von Urkunden und Vernehmung von Zeugen in Zusammenhang mit der N.strukturierung des Projekts „Nürburgring 2009“ im Jahre 2010 ist zurückzuweisen, § 244 Abs. 3 StPO.

Die Beweisbehauptungen sind für die Entscheidung ohne Bedeutung. Die Kammer hat festgestellt, dass die Angeklagten Prof. Dr. D., M. und W. in den Fällen IV.9.a - c,

e - j der Anklage lediglich für Gefährdungen des Landesvermögens bis zur Umstrukturierung verantwortlich sind. Nachfolgende Ereignisse sind diesen Angeklagten strafrechtlich nicht anzulasten bzw. sind nicht angeklagt.

Zur Beurteilung der Beweisbehauptung Ziff. 6 des Antrages, wonach sich ein eigenständiger Haftungsgrund für das Land aus dem N.strukturierten Gesamtprojekt einschließlich seiner Finanzierung begründe, sind die benannten Beweismittel ungeeignet im Sinne von § 244 Abs. 3 StPO, da es sich hierbei um eine rechtliche Wertung handelt.

4.

Der Hilfsbeweis Antrag des Angeklagten M., dem sich die Angeklagten Prof. Dr. D. und W. angeschlossen haben, auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob die zugunsten der ISB GmbH eingegangenen Bürgschaften eine Inanspruchnahmewahrscheinlichkeit aufwiesen, die nach bilanzrechtlichen Maßstäben keine Bildung einer Rückstellung auf Seiten des Landes erfordert hätte, wird zurückgewiesen.

Die Beweisbehauptung ist für die Entscheidung ohne Bedeutung, § 244 Abs. 3 StPO.

Das Land Rheinland-Pfalz unterliegt nicht den Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, u.a. auch deshalb, weil eine Insolvenz eines Bundeslandes rechtlich nicht vorgesehen ist.

Im Übrigen ist die Bewertung eines Nachteils eine von der Kammer vorzunehmende rechtliche Würdigung.

5.

Der Hilfsbeweis Antrag des Angeklagten M., dem sich die Angeklagten Prof. Dr. D. und W. angeschlossen haben, auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob die im Tatzeitraum vorgenommenen Prüfungen der Mediinvest GmbH bankbetrieblichen Gepflogenheiten und Erfordernissen entsprachen, ist zurückzuweisen.

Ein Sachverständigengutachten ist ein ungeeignetes Beweismittel, § 244 Abs. 3 StPO. Die Beurteilung der Beweisbehauptung ist eine Rechtsfrage. Es handelt sich um keine Tatsachenbehauptung. Die in dem Antrag genannten Unterlagen zur Überprüfung der Bonität der Mediinvest GmbH waren sämtlich Gegenstand der Beweisaufnahme. Die Beurteilung dieser Tatsachen obliegt wiederum dem Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung und der rechtlichen Würdigung.

6.

Der Hilfsantrag des Angeklagten Prof. Dr. D., der Verteidigung ohne die Beschränkungen aus der gerichtlichen Verfügung vom 22.7.2013 Asservate in digitalisierter Form zur Verfügung zu stellen, ist zurückzuweisen.

Soweit mit dem Antrag Akteneinsicht begehrt wird, ist von einem Versehen auszugehen. In der Antragsbegründung wird die Zurverfügungstellung von gespiegelten Datenträgern verlangt. Hierbei handelt es sich um Beweismittel, nicht um Akten.

Die Kammer versteht den Antrag daher als Remonstration gegen die Entscheidung des Gerichts nach § 238 Abs. 2 StPO vom 2.9.2013, mit dem die Entscheidung des Vorsitzenden vom 22.7.2013 bestätigt worden ist.

Mit der Entscheidung wurde der Antrag der Angeklagten Prof. Dr. D. und Dr. K. vom 15. November 2012, ihren Verteidigern Spiegelungen der asservierten Datenträger N-128, N-129 und N-130 in die Geschäftsräume der Verteidiger zukommen zu lassen, zurückgewiesen.

Bei den genannten Asservaten handelt es sich um den Laptop des Angeklagten N. (N-128), um einen ihm zuzuordnenden USB-Speicherstick (N-129) sowie um eine Datensicherung des Servers der Nürburgring GmbH (N-130).

Mit Verfügung des Vorsitzenden vom 8.4.2013 in Verbindung mit der Verfügung vom 12.4.2013 wurde den Verteidigern die gewünschte Einsicht in die Serverdaten der Nürburgring GmbH und die weiteren Datenträger richterlich genehmigt.

Die Sichtung sollte in den Räumen des Polizeipräsidiums Koblenz bzw. den Räumen der Staatsanwaltschaft stattfinden. In der Entscheidung wurde klargestellt, dass keine komplette Spiegelung des Servers gestattet wird. Für den Fall, dass bei der Sichtung des Datenbestandes Dokumente auftauchen würden, die die Verteidigung für verfahrensrelevant hielte, wurde die Herstellung von Ausdrucken gestattet. Im Weiteren wurde der Verteidigung gestattet, zur Sichtung des Datenbestandes eigene Hard- und Software zu benutzen, wobei die von der Verteidigung benutzte Software weitgehend identisch mit der Auswertungssoftware der Kriminalpolizei ist. Darüber hinaus wurde sogar technische Unterstützung seitens der Polizei vorgehalten.

Am 16.5.2013 fand in den Räumen der Staatsanwaltschaft eine Besichtigung der digitalen Asservate durch die Verteidigung statt. Hierbei wurde festgestellt, dass die Sichtung des Datenbestandes einen erheblichen Zeitaufwand erfordern würde. Die Besichtigung wurde sodann durch die Verteidigung abgebrochen und in der Folge bei dem Vorsitzenden der Kammer erneut darum nachgesucht, eine Spiegelung des Datenbestandes herzustellen und der Verteidigung zu übersenden.

Dieser Antrag ist am 22.7.2013 durch den Kammervorsitzenden zurückgewiesen worden, da die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 147 StPO nicht vorlagen. Zur Begründung heisst es:

„Nach § 147 Abs. 1 StPO ist der Verteidiger befugt, die Akten einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. Nach Absatz 4 der Vorschrift sollen auf Antrag dem Verteidiger, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden.

Zunächst ist klarzustellen, dass es sich bei dem asservierten Datenbestand um Beweisstücke handelt und nicht etwa um Aktenbestandteile. Soweit im Rahmen des

Ermittlungs- und Strafverfahrens aus dem asservierten Datenbestand verfahrensrelevante Dokumente vorgefunden wurden, wurden entsprechende Ausdrucke erstellt und zu den Akten gereicht. Diese Ausdrucke sind damit Aktenbestandteil geworden, jedoch nicht der asservierte Datenbestand. Nach wie vor verbleibt es bei dessen Eigenschaft als Beweisstück. Beweisstücke können indes lediglich besichtigt werden, eine Mitnahme in die Kanzleiräume des Verteidigers ist ausgeschlossen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind denkbar und möglich, insbesondere in den Fällen, in denen eine digitale Kopie des Beweisstücks hergestellt werden kann. Anerkannte Praxis sind Fälle von digital aufgezeichneten Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen oder Datenbestände aus den Speichern von Mobiltelefonen.

Vorliegend kommt eine Überlassung von Kopien des asservierten Datenbestandes an die Verteidigung nicht in Betracht.

Eine Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit im Strafverfahren zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung ist nicht gegeben.

Zunächst ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass sich die Staatsanwaltschaft im laufenden Strafverfahren nach wie vor aus dem sichergestellten Datenbestand bedient, vergleiche insoweit den Auftrag der Staatsanwaltschaft an die Kriminalpolizei vom 29. Oktober 2012 (Bl. 6736 der Hauptakte) mit dazugehörigem Auswertungsvermerk der Kriminalpolizei vom 22. April 2013 (Bl. 6737, 6738 der Hauptakte) sowie einen Auswertungsvermerk der Kriminalpolizei vom 04. Juni 2013 bezüglich Asservat N-130 (Bl. 6880-6883 der Hauptakte) mit dazugehörigem Schriftsatz der Staatsanwaltschaft vom 05. Juni 2013 an das Gericht, die Erkenntnisse in die Hauptverhandlung einzuführen (Bl. 6877, 6878 der Hauptakte).

Der Verteidigung ist es unbenommen, nach Belieben Suchläufe in dem sichergestellten Datenbestand durchzuführen. Soweit die Verteidigung darauf hinweist, dass es sich um einen immensen Datenbestand handelt und sich allein auf dem Notebook des Angeklagten N. (Asservat N-128) ca. 25.000 E-Mails befinden, deren Überprüfung auf Verfahrensrelevanz bei Zugrundelegung von acht Arbeitsstunden netto pro Tag ca. 31,25 Tage benötigen würde, um nur die genannten E-Mails zu sichten und auszuwerten, ist zunächst festzustellen, dass der Verteidigung diese Möglichkeit offen steht. Naturgemäß würde dieser immense Arbeitsaufwand den Arbeitsablauf in einer Strafverteidigerkanzlei geradezu lahm legen. Dies führt dazu, dass der Rechtsanwalt sich Hilfspersonen bedienen wird, um die Daten zu sichten und auszuwerten, so zum Beispiel der hinzugezogene IT-Spezialist der Kanzlei Prof. Dr. W. und Partner.

Entscheidend ist, dass der Arbeitsaufwand unabhängig vom Ort der Sichtung zu leisten ist. Er würde in gleicher Weise anfallen, wenn die Daten kopiert und der Rechtsanwaltskanzlei zur Verfügung gestellt würden. Lediglich zusätzliche An- und Abfahrtszeiten nach Koblenz kämen hinzu, welche in Anbetracht des immensen zeitlichen Sichtungsaufwandes vernachlässigbar sind. Sofern Suchläufe während der Dienstzeit der Staatsanwaltschaft beziehungsweise Polizei nicht abgeschlossen werden können, ist gewährleistet, dass diese Suchläufe beispielsweise über Nacht fortgeführt werden können, und das Ergebnis dann am Beginn des nächsten Arbeitstages gesichtet und ausgewertet werden kann.

Eine Überlassung von Kopien der Datenträger an die Verteidigung kommt aber vor allem deshalb nicht in Betracht, weil hierdurch schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt würden. Auf dem Notebook des Angeklagten N. (N-128) befinden sich auch private Dateien, so zum Beispiel Bilder von der Teilnahme des Angeklagten N. an einem Sommerfest in Kelberg im Jahre 2009. Auf dem Server der Nürburgring GmbH befinden sich in erheblichem Umfang Geschäftsgeheimnisse, der Server stellt sozusagen das digitale Gedächtnis des Unternehmens dar. Diese Geschäftsgeheimnisse beinhalten u.a. Vertragswerke zur Durchführung von Motorsportveranstaltungen (beispielsweise Formel-1-Rennen). Der Nürburgring ist bekanntermaßen eine Teststrecke für Automobilentwickler. Es liegt nahe, dass sich auf dem Server auch Hinweise auf Patente, Marken und Geschmacksmuster sowie sonst urheberrechtlich geschützte Werke befinden. Hinzu kommt eine große Anzahl von E-Mails, die mutmaßlich Geschäftsgeheimnisse Dritter beinhalten. Der gespeicherte E-Mail-Verkehr geht bis auf das Jahr 2002 zurück.

Nach alledem ist es auch in Ansehung der Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege nicht verantwortbar, dass der Datenbestand den geschützten Rahmen von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei verlässt.“

Mit Entscheidung des Gerichts nach § 238 Abs. 2 StPO vom 2.9.2013 wurde die Verfügung des Vorsitzenden vom 22.7.2013 bestätigt.

Zu einer Änderung der Entscheidung über die Ausgestaltung des Besichtigungsrechts bzgl. der digitalen Asservate besteht kein Anlass.

In dem Hilfsantrag sind keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen, die nicht bereits in der angegriffenen Entscheidung berücksichtigt worden sind. Auch ergibt sich aus der Antragsbegründung kein substanzierter Vortrag, welche Tatsachen sich aus einer Besichtigung mit den daraus sich ergebenden Konsequenzen herleiten lassen (BGH, Beschluss vom 11.2.2014 - 1 StR 355/13).

Auch ist der Verteidigung in zeitlicher Hinsicht ausreichende Gelegenheit zur Besichtigung eingeräumt worden (BGH a.a.O.). Insoweit ist festzustellen, dass bis auf wenige Stunden, in denen eine Besichtigung erfolgte, bis zum Schluss der Beweisaufnahme keine weiteren Aktivitäten der Verteidigung erfolgten, die Asservate unter den gerichtlich verfügbaren Rahmenbedingungen zu besichtigen.

IX. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO, soweit Verurteilung erfolgte. Soweit Freispruch erfolgte, beruht die Kostenentscheidung auf § 467 Abs. 1 StPO.